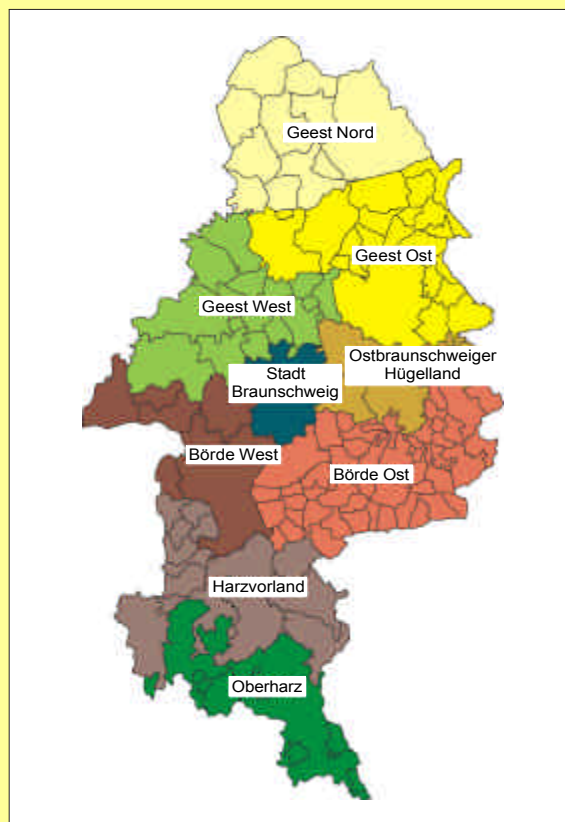


Landwirtschaftlicher Fachbeitrag

zum
Regionalen Raumordnungsprogramm
für den
Großraum Braunschweig



Teil II
Leitbilder und Potenziale
zur Entwicklung und Darstellung
der Landwirtschaft



Impressum :

Autoren:

Claus Borchers (Kap. 2.1; 2.2; 3.1.1; 3.1.2; 3.1.3; 3.2.1; 3.2.2)

Michael Degenhardt und Eckard Klasen (Kap. 3.2.7)

Rainer Gerlinger (Kap. 2.3; 3.1.4; 3.2.3; 4.1; 4.2; 5.1; 5.2; 5.3)

Steffen Göckemeyer (Kap. 3.2.6)

Erich Klug (Kap. 3.2.5)

Sandra Raupers (Kap. 3.2.8)

Ute Zöllner (Kap. 3.2.4)

Moderation: Claus Borchers und Rainer Gerlinger

Projektleitung: Rainer Gerlinger

Herausgeber: Landwirtschaftskammer Hannover, Johannssenstr. 10, 30159 Hannover

Redaktion: Bezirksstelle Braunschweig, Helene Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig, Tel. 0531/28997-0

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 LWK Hannover

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Herausgebers

Braunschweig, Oktober 2000

Inhaltsverzeichnis

Bitte klicken Sie auf die gewünschte Seitenzahl:

1	Einleitung	1
2	Leitbild und Ziele	3
2.1	Ziele der Landwirtschaft	3
2.2	Regionale Leitbilder	6
2.3	Ordnungsgemäße Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung	17
2.3.1	<i>Leitlinie ordnungsgemäße Landwirtschaft</i>	<i>17</i>
2.3.2	<i>Leitbild nachhaltige Landwirtschaft</i>	<i>26</i>
3	Entwicklungspotenzial der Landwirtschaft	29
3.1	Äußere Rahmenbedingungen	29
3.1.1	<i>Agrarpolitischer Reformbedarf</i>	<i>29</i>
3.1.2	<i>Markt- und preispolitische Reforminhalte der Agenda 2000</i>	<i>30</i>
3.1.3	<i>Landwirtschaftliche Entwicklungsprognosen für den Zeitraum der Jahre 1995 bis 2005</i>	<i>32</i>
3.1.4	<i>Strukturpolitik</i>	<i>33</i>
3.2	Entwicklungsmöglichkeiten	36
3.2.1	<i>Betriebsformen</i>	<i>36</i>
3.2.2	<i>Betriebseinkommen</i>	<i>37</i>
3.2.3	<i>Betriebsentwicklungen und Produktionsstrukturen</i>	<i>38</i>
3.2.4	<i>Entwicklungspotenzial ökologisch wirtschaftender Betriebe</i>	<i>42</i>
3.2.5	<i>Der Gartenbau im nächsten Jahrzehnt</i>	<i>44</i>
3.2.6	<i>Perspektive für die Erwerbsfischerei</i>	<i>47</i>
3.2.7	<i>Entwicklung des Betriebszweiges Forstwirtschaft</i>	<i>47</i>
3.2.8	<i>Erwerbskombinationen</i>	<i>51</i>
4	Entwicklung der Landwirtschaft in Wechselwirkung mit anderen Fachplanungen	55
4.1	Allgemeine Konflikte und Lösungsansätze	55
4.1.1	<i>Bauleitplanung</i>	<i>55</i>
4.1.1.1	<i>Siedlungsentwicklung und Bedarf nach Wohnbauland und Gewerbeflächen</i>	<i>55</i>
4.1.1.2	<i>Entwicklungsräume für landwirtschaftliche Betriebe</i>	<i>59</i>
4.1.1.3	<i>Denkmalschutz</i>	<i>66</i>
4.1.1.4	<i>Bauleitplanung im Konsens mit der strukturellen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe</i>	<i>67</i>
4.1.2	<i>Verkehrsplanungen</i>	<i>70</i>
4.1.2.1	<i>Verkehr und Landwirtschaft</i>	<i>70</i>
4.1.2.2	<i>Berücksichtigung der Landwirtschaft bei Verkehrsplanungen und -maßnahmen</i>	<i>73</i>
4.1.3	<i>Rohstoffgewinnung</i>	<i>75</i>
4.1.3.1	<i>Rohstoffgewinnung und Landwirtschaft</i>	<i>75</i>
4.1.3.2	<i>Berücksichtigung der Landwirtschaft beim Bodenabbau</i>	<i>77</i>

4.1.4	<i>Abfallwirtschaft</i>	79
4.1.4.1	Abfallwirtschaft und Landwirtschaft.....	79
4.1.4.2	Berücksichtigung der Landwirtschaft bei der Abfallwirtschaft	80
4.1.5	<i>Energiewirtschaft</i>	81
4.1.5.1	Energiewirtschaft und Landwirtschaft	81
4.1.5.2	Berücksichtigung der Landwirtschaft bei der Energiewirtschaft	83
4.1.6	<i>Erholungsplanung</i>	84
4.1.6.1	Erholungsplanung und Landwirtschaft	84
4.1.6.2	Berücksichtigung der Landwirtschaft bei der Erholungsplanung	85
4.1.7	<i>Wasserwirtschaft</i>	87
4.1.7.1	Trinkwasserversorgung und Wasserschutz.....	87
4.1.7.2	Gesetzliche Grundlagen des Wasserschutzes.....	87
4.1.7.3	Instrumente des Wasserschutzes.....	89
4.1.7.4	Wasserschutzgebiete und ihre Wirkung auf landwirtschaftliche Betriebe	91
4.1.7.5	Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit landwirtschaftlichen Anforderungen	97
4.1.8	<i>Naturschutz und Landschaftspflege</i>	99
4.1.8.1	Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege im Großraum Braunschweig	99
4.1.8.2	Instrumente von Naturschutz und Landschaftspflege.....	100
4.1.8.2.1	<i>Naturschutz in Fachplanungen und in der Gesamtplanung</i>	101
4.1.8.2.2	<i>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</i>	102
4.1.8.2.3	<i>Ausweisung von Schutzgebieten</i>	103
4.1.8.3	Betriebliche Auswirkungen landschaftspflegerischer Maßnahmen	108
4.1.8.4	Maßnahmen des Naturschutzes im Konsens mit der Landwirtschaft.....	111
4.2	Planungen und Maßnahmen in den einzelnen landwirtschaftlichen Teilräumen (LTR).....	118
4.2.1	<i>LTR 1 Geest Nord</i>	118
4.2.2	<i>LTR 2 Geest West</i>	122
4.2.3	<i>LTR 3 Geest Ost</i>	128
4.2.4	<i>LTR 4 Stadt Braunschweig</i>	134
4.2.5	<i>LTR 5 Ostbraunschweiger Hügelland</i>	138
4.2.6	<i>LTR 6 Börde West</i>	142
4.2.7	<i>LTR 7 Börde Ost</i>	147
4.2.8	<i>LTR 8 Harzvorland</i>	153
4.2.9	<i>LTR 9 Oberharz</i>	159
5	Darstellung der Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsprogramm	163
5.1	Beschreibende Darstellung der Landwirtschaft.....	167
5.2	Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund des standortbezogenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials	173
5.3	Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft.....	174
6	Literaturverzeichnis	177
7	Anhang	179

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung im Rahmen der Nachhaltigen Landnutzung	18
Tabelle 2:	Proland Niedersachsen im Überblick *	35
Tabelle 3:	Durchschnittliche Wohnbauland-Ausweisung und bebaute Fläche pro Jahr im Großraum Braunschweig (1992 – 1997)....	55
Tabelle 4:	Jährliche Ausweisung von Gewerbegebieten im Großraum Braunschweig (Durchschnitt der Jahre 1995 – 1998).....	58
Tabelle 5:	Lage der Hofstellen und Betriebe mit beengten Hofstellen.....	62
Tabelle 6:	Beengte Hofstellen mit und ohne Tierhaltung.....	62
Tabelle 7:	Wasserschutzgebiete in den Landkreisen des Großraumes Braunschweig	90
Tabelle 8:	Kooperationen zum Grundwasserschutz in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Großraumes Braunschweig	95
Tabelle 9:	Landschaftsschutzgebiete im Großraum Braunschweig.....	104
Tabelle 10:	Naturschutzgebiete im Großraum Braunschweig	105

Anhangtabellenverzeichnis

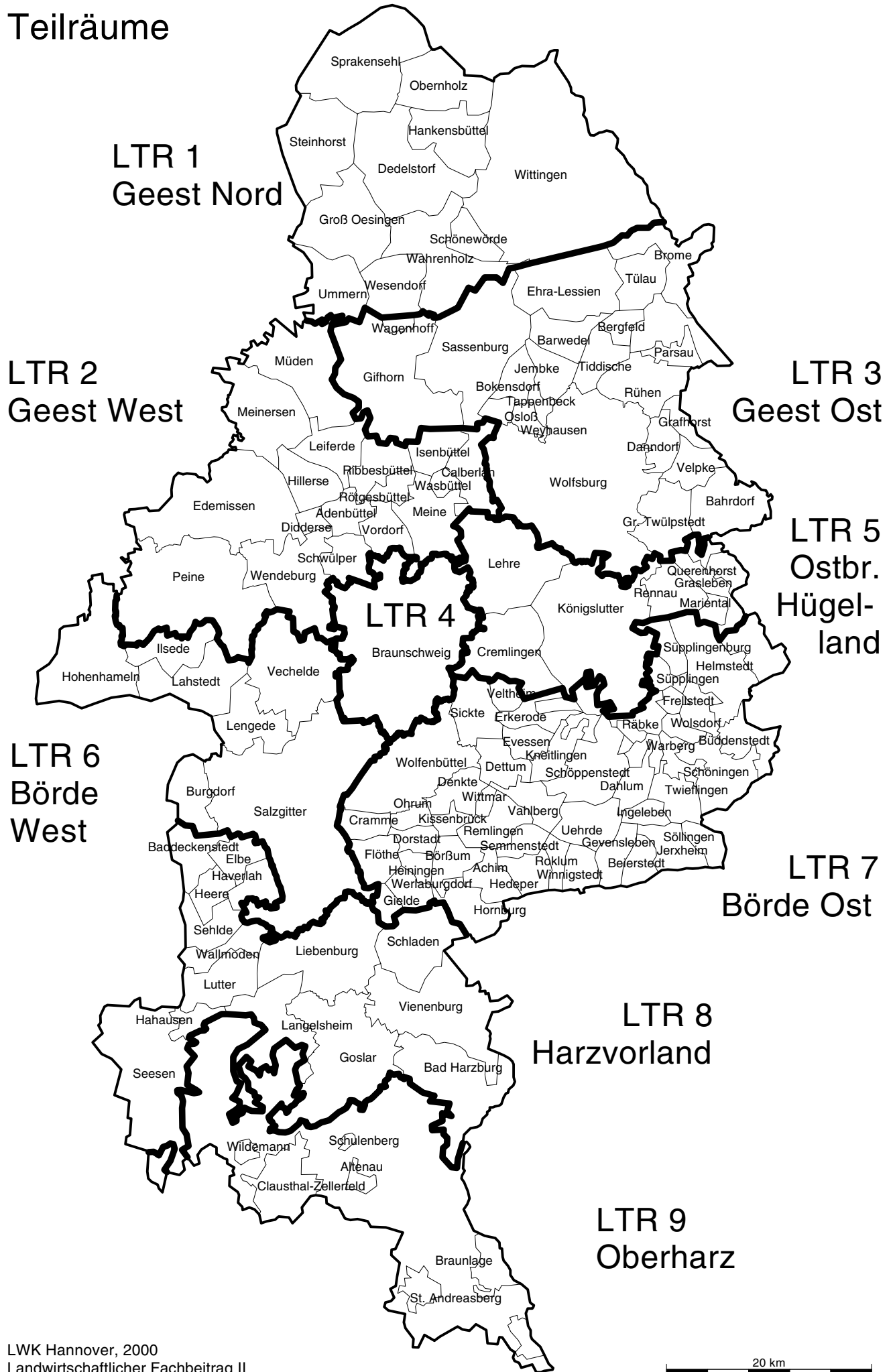
Anhangtabelle 1:	Protokolle zur Erarbeitung des Leitbildes in den landwirtschaftlichen Teilräumen (LTR)	180
Anhangtabelle 2:	PROLAND NIEDERSACHSEN - Maßnahmen, Förderziele und Gebietskulisse im Großraum Braunschweig –	197

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AB	Agrarberichterstattung
Abb.	Abbildung
AbfKlärV	Klärschlammverordnung
AF	Ackerfläche
ÄfA	Ämter für Agrarstruktur
AGÖL	Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau
AK	Arbeitskreis
AZ	Ackerzahl
BBA	Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
BOGA	Braunschweigische Obst und Gemüse Absatzgenossenschaft
BÜK	Bodenübersichtskarte
DE	Dungeinheit
DorfR	Dorferneuerungsrichtlinie

dt	Dezitonne = 100 kg
DV	Direktvermarktung
EMZ	Ertragsmeßzahl
EU	Europäische Union
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GemAgr	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GN	Gärtnerische Nutzfläche
GV	Großvieheinheit
GZ	Grünlandzahl
ha	Hektar
HE	Haupterwerbsbetrieb
Hrsg.	Herausgeber
Ldw.	Landwirtschaft
Ldw. Fl.	Landwirtschaftsfläche
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LROP	Landesraumordnungsprogramm
LTR	landwirtschaftlicher Teilraum
LuF	Land- und Forstwirtschaft
ML	Nds. Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
MR	Maschinenring
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt
nds.	niedersächsisch
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NE	Nebenerwerbsbetrieb
NIBIS	Niedersächsisches Bodeninformationssystem
NLÖ	Niedersächsisches Landesanstalt für Ökologie
NLS	Niedersächsisches Landesamt für Statistik
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
PlanZVO	Planzeichenverordnung
RdErl	Runderlaß
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
s. Kap.	siehe Kapitel
SG	Samtgemeinde
StBE	Standardbetriebseinkommen
STDB	Standarddeckungsbeitrag
VerfVO	Verordnung über das Verfahren
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WF	Waldfläche
WSG	Wasserschutzgebiet
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig
ZVN	Zuckerverbund Nord AG

Landwirtschaftliche Teilräume



1 Einleitung

Veranlassung und Zielsetzungen

Aufgrund der vielfältigen Funktionen und der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft im Großraum Braunschweig wurde im Frühjahr 1997 der Beschluss gefasst, einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag für die gesamte Region Großraum Braunschweig zu erstellen. Ziel der Kooperation zwischen dem Zweckverband Großraum Braunschweig und der Landwirtschaftskammer Hannover war es, sowohl eine überschaubare Datengrundlage über die Situation der hiesigen Landwirtschaft zu erhalten als auch gezielte regionalplanerische Aussagen für die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (2002) ableiten zu können.

Aufbauend auf eine 1997 durchgeführte Bestandserhebung erschien im Frühjahr 1999 der landwirtschaftliche Fachbeitrag Teil 1 mit einer umfassenden Beschreibung und Erklärung der Situation der Landwirtschaft im Großraum Braunschweig. In dem nun vorliegenden Teil 2 des landwirtschaftlichen Fachbeitrages werden regionale Leitbilder, Zielsetzungen und Entwicklungspotenziale erarbeitet sowie für die weitere Entwicklung der Landwirtschaft relevante Probleme und Konflikte behandelt und Lösungsansätze aus Sicht der Landwirtschaft benannt.

In jedem der neun Teilräume stand ein Arbeitskreis aus praktizierenden Landwirten und Beratern zur Verfügung, um gemeinsam im Dialog Ideen, Probleme und Verbesserungsvorschläge für die zukünftige Entwicklung der Landwirtschaft zu erarbeiten. Die danach entwickelten textlichen und kartografischen Ausarbeitungen wurden im Winterhalbjahr 1998/1999 in den Arbeitskreisen jedes Teilraumes vorgestellt, diskutiert und anschließend überarbeitet. Die durch diese Vorgehensweise erreichte breite Akzeptanz bietet die Möglichkeit, die aufgezeigten Vorstellungen und Entwicklungen auch umsetzen zu können.

Vorgehensweise und Inhalte des landwirtschaftlichen Fachbeitrages Teil 2

In **Kapitel 2** des Fachbeitrages werden die allgemeinen gesetzlich formulierten Ziele der Landwirtschaft sowie die regionalen Leitbilder und Maßnahmvorschläge zur Zielerreichung aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe dargestellt. Die Erarbeitung der Leitbilder für jeden der insgesamt neun landwirtschaftlichen Teilräume erfolgte in Arbeitskreissitzungen im Sommer 1998. In offener Diskussion und Gruppenarbeit unter Anwendung der Moderationstechnik wurden Antworten auf die Fragestellungen, wodurch die Landwirtschaft bestimmt wird, welche Entwicklungen zu wünschen sind und welche Maßnahmen ergriffen werden können, gefunden. Aus den teilraumspezifischen Ergebnissen, die als Protokolle der Arbeitskreissitzungen in Tabelle 1 im Anhang zu finden sind, wurden Leitbilder formuliert, die dann im Winter 1998/1999 von den Arbeitskreisen verabschiedet werden konnten.

Kapitel 3 stellt in Szenarien dar, wie sich die Landwirtschaft im Großraum Braunschweig unter den zu erwartenden Rahmenbedingungen und übergeordneten Zielsetzungen, die im Wesentlichen in der Agenda 2000 formuliert sind, sowie den vorhandenen Potenzialen der landwirtschaftlichen Teilräume im kommenden Jahrzehnt entwickeln könnte.

Die vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Fach- und Querschnittsplanungen, wie der Bauleitplanung, der Verkehrsplanung, der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Erholungsplanung, wird in **Kapitel 4** dargelegt.

In **Kapitel 5** werden für die Regionalplanung konkrete Vorschläge zur regionalen Ausgestaltung der Zielsetzungen des LROP und zur Festlegung von Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft (Planzeichen 4.1 und 4.2) gemacht.

2 Leitbild und Ziele

2.1 Ziele der Landwirtschaft

Die Entwicklung der Landwirtschaft wird durch eine Vielzahl unterschiedlicher Planungs- und Entscheidungsprozesse sowohl der unmittelbar in der Landwirtschaft Tätigen als auch der rahmensetzenden Institutionen bestimmt. Eine zentrale Rolle nimmt in diesen Prozessen die Phase der Zielfindung und Zielformulierung ein. Das Setzen von Zielen und die Festlegung von Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele ist wesentlicher Bestandteil eines jeden Planungsvorganges¹.

Je konkreter ein Ziel formuliert wird, desto zielgerechter lassen sich auch Umsetzungsmaßnahmen und eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Hilfreich kann hierbei die Aufstellung von Unter- oder Teilzielen sein, deren Erfüllungsgrad messbar ist. Mit zunehmender Konkretisierung werden zugleich mögliche Zielkonflikte deutlicher sichtbar. Da es kaum ein politisches Ziel gibt, das nicht mit anderen Zielen im Widerspruch steht, lassen sich jedoch unter unscharfen Zielformulierungen leichter Mehrheiten schaffen. Ziele sind daher letztlich erst dann bewertbar, wenn die Maßnahmen, die zu ihrer Verwirklichung beitragen sollen, und damit die tatsächlichen Konsequenzen einer Entscheidung, deutlich werden.

Die landwirtschaftlichen Zielsetzungen variieren sowohl analog der sich wandelnden gesellschaftlichen Wertvorstellungen im Zeitablauf als auch in Abhängigkeit von der betrachteten Planungs- und Entscheidungsebene. Rahmensetzend für die Ausgestaltung der Landwirtschaft auch auf Ebene des Großraumes Braunschweig sind die agrarpolitischen Zielvorgaben des Bundes und der Europäischen Union. Die im Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 und in Artikel 39 des EG-Vertrages von 1957 enthaltenen Ziele waren durch die Erfahrungen der unmittelbaren Kriegs- und Nachkriegszeit geprägt. Im Vordergrund stand die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung durch eine deutliche Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft. Die Agrarpolitik musste ihre Zielsetzungen jedoch in der Folgezeit immer wieder den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen. So hatten z.B. markt- und preispolitische Stützungsregelungen, die Förderung von standortverbessernden

¹ Schäfer, Klaus: Ziele und Zielsystem in der Planung, KTBL-Arbeitsblatt 3068, Darmstadt 1982

Maßnahmen sowie der technische und züchterische Fortschritt dazu geführt, dass in den Folgejahren auf zahlreichen Märkten Überschüsse erzeugt wurden. Auch der wachsende gesellschaftliche Stellenwert des Umweltschutzes und die Folgen der deutschen Wiedervereinigung mussten in die agrarpolitischen Zielsetzungen integriert werden. Die derzeitigen vier agrar- und ernährungspolitischen Hauptziele der Bundesregierung zur Sicherung und Förderung der verschiedenen Funktionen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft lauten wie folgt²:

- Verbesserung der Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen sowie Teilnahme der in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung;
- Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitativ hochwertigen Produkten der Agrar- und Ernährungswirtschaft zu angemessenen Preisen; Verbraucherschutz im Ernährungsbereich;
- Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen; Erhaltung der biologischen Vielfalt; Verbesserung des Tierschutzes;
- Verbesserung der agrarischen Außenwirtschaftsbeziehungen und der Welt-ernährungslage.

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands wurde Abstand von dem bis dahin in Westdeutschland propagierten Leitbild des bäuerlichen Familienbetriebes genommen. Dieses war mit der Entwicklung zu spezialisierten Großbetrieben in den neuen Bundesländern nicht vereinbar. Die Bundesregierung vertritt daher nun den Standpunkt, „... dass der Agrarstandort Deutschland am ehesten durch eine leistungs- und wettbewerbsfähige, marktorientierte und umweltverträgliche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in einem Europäischen Binnenmarkt gesichert werden kann.“

Die Möglichkeit zur Organisation der Landwirtschaft in unterschiedlichen Unternehmens- und Erwerbsformen sowie Betriebsgrößen wird ausdrücklich eingeräumt. Dabei sollen - ungeachtet der notwendigen strukturellen Veränderungen – auch weiterhin die bewährten Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens Bestand haben. Hierzu zählen³:

² Agrarbericht 1998: Textband, S.59

³ ebenda

- Eigenverantwortliche Bewirtschaftung von Eigentums- oder Pachtflächen,
- breit gestreutes Eigentum an Grund und Boden,
- umweltverträgliche und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, kostengünstige Wirtschaftsweise,
- Bindung der Tierhaltung an den Boden und
- verantwortungsvoller Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren.

Für die Umsetzung dieser agrarpolitischen Ziele der Bundesregierung stehen verschiedene Maßnahmen u.a. in den Bereichen der Markt- und Preispolitik, der Agrarstrukturpolitik, der Agrarsozialpolitik, der Umweltpolitik und der Steuerpolitik zur Verfügung.

Auf Ebene des Landes Niedersachsen werden wichtige Zielsetzungen für den Sektor Landwirtschaft im Landesraumordnungsprogramm⁴ aufgeführt, das den Rahmen für die Regionale Raumordnungsplanung setzt. Danach soll die Landwirtschaft mit ihren vielfältigen, wirtschaftlichen, sozialen und landeskulturellen Funktionen als leistungsfähiger, existenzsichernder und wettbewerbsfähiger bäuerlich strukturierter Wirtschaftszweig erhalten, gefördert und entwickelt werden. Mit der Sicherung und Entwicklung einer Agrarstruktur, die zukunftsorientierte effektive Produktionsweisen ermöglicht, sowie einer ausgewogenen Sozial- und Infrastruktur in den ländlichen Räumen sollen hierfür die Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll ökologischen Belangen, insbesondere denen des Boden-, Natur- und Gewässerschutzes, stärker als bisher Rechnung getragen werden.

Des Weiteren sollen für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden erhalten und nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Eine nach wirtschaftlich effektiven umweltschonenden Gesichtspunkten betriebene landwirtschaftliche Bodennutzung soll dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen und eine vielfältige Kulturlandschaft zu erhalten oder wiederherzustellen. In die Pflege von geschützten Flächen soll die Landwirtschaft daher nach Möglichkeit zukünftig in hohem Maße eingebunden werden.

⁴ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 1994, S. 15

Den bisher dargestellten Zielen der rahmensetzenden Entscheidungs- und Planungsträger stehen die Ziele der landwirtschaftlichen Betriebsleiter gegenüber. Diese stellen sich als persönliche Ziele auf der Basis eines individuellen Wertesystems dar, die nur bedingt erfassbar und kaum in allgemeingültiger Form darstellbar sind. Als Voraussetzung für die Existenzsicherung und Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist davon auszugehen, dass die Erzielung eines angemessenen Einkommens ein wesentlicher Bestandteil jedes betrieblichen Zielsystems ist. Darüber hinaus sind jedoch außerökonomische persönliche Zielsetzungen des Betriebsleiters und seiner Familie festzustellen, die eine hohe Relevanz für das unternehmerische Handeln besitzen, z.B. Aspekte der gesellschaftlichen Anerkennung, der Einfügung in die Sozialordnung oder auch der Ethik.

2.2 Regionale Leitbilder

Ein Leitbild kann die vollständigen Vorstellungen des Landwirtes bzw. der auf die landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen einwirkenden Entscheidungsträger vom Ziel ihres Handelns enthalten. Es kann damit zur Optimierung genau der Ziele führen, denen hierbei ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Das landwirtschaftliche Leitbild entsteht durch die Anwendung des Wertesystems des Handelnden auf das Gestaltungsobjekt, also den landwirtschaftlichen Betrieb bzw. die Landwirtschaft insgesamt. Aus der vorgefundenen Situation einerseits und einer richtungsweisenden Vision andererseits wird somit das Leitbild als Referenzrahmen für zukünftige, konkrete Entscheidungen gebildet⁵. Der Weg von der Vision zum Leitbild und zur konkreten Entscheidung wird nicht einmalig festgelegt, sondern stellt einen kontinuierlichen Prozess dar.

Auf der Ebene des Zweckverbandes Großraum Braunschweig sind die für die Landwirtschaft genannten Ziele des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen im Regionalen Raumordnungsprogramm zu konkretisieren. Für die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Großraum Braunschweig werden in Kapitel 5 des landwirtschaftlichen Fachbeitrages Teil 2 Vorschläge zur Übernahme für die Beschreibende Darstellung gemacht.

⁵ Titus Bahner, 1995: Ldw. Betriebsgestaltung nach persönlichen Zielen, Agrarwirtschaft 44 (1995) Heft 10, S. 343 ff

Um Leitbilder für die Landwirtschaft einzelner Teilbereiche des Großraumes Braunschweig zu formulieren, wurde die Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen fortgesetzt, die bereits im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrages – Teil I – gebildet worden waren. Die in den Arbeitskreisen vertretenen landwirtschaftlichen Betriebsleiter und Berater repräsentieren mit ihrem Fachwissen flächendeckend die Landwirtschaft des gesamten Verbandsgebietes. Nachdem die Situationsbeschreibung in Teil I des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zur Abgrenzung von 9 landwirtschaftlichen Teilräumen mit vergleichbaren Strukturen und Problembereichen geführt hatte, wurden hierauf aufbauend die bisher 23 Arbeitskreise zu nun 9 Arbeitskreisen zusammengefasst.

Im Juni/Juli 1998 wurden diese Arbeitskreise zur Formulierung von teilraumspezifischen Leitbildern einberufen. Allen Teilnehmern wurden mit dem Einladungsschreiben Materialien zur Vorbereitung des Termins übersandt, aus denen die Ergebnisse der Situationsbeschreibung sowie die derzeitigen Zielsetzungen der Raumordnungsplanung auf Landesebene und regionaler Ebene hervorgehen. Die Erarbeitung der Leitbilder in den Arbeitskreisen erfolgte unter Anwendung der Moderationstechnik. In offener Diskussion und in Gruppenarbeit wurden gezielt die folgenden Fragestellungen behandelt:

- Wodurch wird die Landwirtschaft des Teilraumes bestimmt?
- Welche Entwicklungen sind
 - a) zu erwarten,
 - b) zu wünschen,
 - c) zu vermeiden?
- a) Welche Maßnahmen können ergriffen werden,
 - b) wer ist hierbei zu beteiligen und
 - c) in welcher Form kann die Umsetzung der Maßnahmen erfolgen?

Die zu diesen Fragestellungen erzielten Ergebnisse wurden auf Stellwänden festgehalten und von den Teilnehmern zur Verdeutlichung möglicher Präferenzen durch die Vergabe von Punkten einer Gewichtung unterzogen. Einen tabellarischen Überblick über die Ergebnisse der einzelnen Arbeitskreise geben die im Anhang enthaltenen Tabellen. Nachfolgend werden die Leitbilder der einzelnen Teilräume ausformuliert wiedergegeben.

Leitbild des Teilraumes 1 – Geest Nord

Die Landwirtschaft im Teilraum Geest Nord ist eng verwoben mit der vor Ort ansässigen verarbeitenden Industrie. Durch eine enge Abstimmung zwischen landwirtschaftlichen Erzeugern und Verarbeitern ist eine an den Erfordernissen des Marktes orientierte Produktion zu attraktiven Preisen möglich. Insbesondere der Kartoffelanbau, der eine wesentliche Grundlage für das vergleichsweise hohe Einkommenspotenzial des Teilraumes darstellt, erfolgt auf der Basis von langfristigen Abnahmeverträgen mit den kartoffelverarbeitenden Unternehmen in Wittingen, Gifhorn und Hankensbüttel. Für die milchviehhaltenden Betriebe erfüllt die Molkerei Gifhorn eine ähnlich wichtige Funktion. Der Standortsicherung von Unternehmen des nachgelagerten Bereiches wird daher von den Kommunen eine hervorgehobene Bedeutung für die Landwirtschaft des Teilraumes Geest Nord beigemessen. Neben der Sicherung bestehender Anlagen und deren Erweiterungsmöglichkeiten wird auch die Ansiedlung neuer Unternehmen unterstützt.

Die Sicherung der landwirtschaftlichen Feldberegnung ist als Basis insbesondere des Hackfruchtanbaus für die wirtschaftliche Existenzfähigkeit der Betriebe im Teilraum Geest Nord von grundlegender Bedeutung. Die Bewilligung von Wasserentnahmerechten orientiert sich daher in angemessener Weise auch an den Mengen, die zur Vermeidung von Ertragseinbußen oder Qualitätsverlusten an den beregnungswürdigen Kulturen erforderlich sind. Die landwirtschaftlichen Betriebe entscheiden frei über das Anbauprogramm und werden nicht zu einer einkommensbelastenden Umstellung ihrer Fruchtfolgen gezwungen.

Charakteristisch für den Teilraum Geest Nord ist ein weit über dem Verbandsdurchschnitt liegender Grünlandanteil. Die Nutzung dieser Grünlandflächen trägt sowohl den Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe als auch denen des Artenschutzes Rechnung. Die Wirtschaftlichkeit der Flächennutzung wird nicht durch Anforderungen des Naturschutzes in Frage gestellt. Betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten werden bei der Ausgestaltung von naturschutzfachlichen Planungen berücksichtigt und in freiwillige Vereinbarungen aufgenommen.

Die Viehhaltung, die eine wichtige Einkommensquelle der Betriebe und die Grundlage der Grünlandnutzung darstellt, wird in ihrem Bestand gesichert und gefördert. Einzelbetrieblich notwendige Bestandsaufstockungen werden in der Baugenehmigungspraxis zügig bearbeitet. Behördliche Auflagen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, um die Flexibilität der Betriebe und die Rentabilität der geplanten Investition so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Leitbild des Teilraumes 2 – Geest West

Der Teilraum ist gekennzeichnet durch ein vielfältiges Anbauprogramm, das u.a. Braugerste, Spargel und den Anbau von Frühkartoffeln beinhaltet. Aufgrund der vorherrschenden Klima- und Bodenverhältnisse spielt die landwirtschaftliche Feldberegnung hierbei eine herausragende Rolle. Sie sichert die Erträge und ermöglicht die Erzeugung der für die Vermarktung erforderlichen Qualitäten. Die Wasserentnahme ist durch wasserrechtliche Erlaubnisse in ausreichender Menge langfristig gesichert. Eine Ausweitung der landwirtschaftlichen Feldberegnung ist möglich und erlaubt es den Betrieben, auf zukünftige Marktentwicklungen mit einer ggf. erforderlichen Erweiterung der Anbaufläche von beregnungsbedürftigen Kulturen reagieren zu können. Angesichts zunehmender Konkurrenzen um die vorhandenen Grundwasserreserven kann die Entnahme von Beregnungswasser für die Landwirtschaft auch aus dem Mittellandkanal erfolgen.

Die Anforderungen des Wasser-, Natur- und Landschaftsschutzes können grundsätzlich im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung erfüllt werden. Zusätzliche Bewirtschaftungsbeschränkungen werden den landwirtschaftlichen Betrieben nicht auferlegt. Auf die Ausweisung von Schutzgebieten als ordnungsrechtliches Mittel kann zugunsten freiwilliger Vereinbarungen weitgehend verzichtet werden.

Im Zuge des Strukturwandels ist ein weiterer Rückgang der Betriebszahlen sowie eine Spezialisierung und ein Wachstum der verbleibenden Betriebe zu verzeichnen. Regionalpolitisch wird durch geeignete Maßnahmen darauf hingewirkt, dass die Vielfalt der Produktion, die charakteristisch für den Teilraum Geest West ist, weitgehend erhalten bleibt.

An Bedeutung gewinnen für die Landwirtschaft des Teilraumes nicht zuletzt aufgrund des Konzentrationsprozesses im vor- und nachgelagerten Bereich die Verkehrsverhältnisse. Bei der Planung straßenbaulicher Maßnahmen wird dieser Entwicklung durch eine verstärkte Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange Rechnung getragen. Durch die Schaffung geeigneter Standortbedingungen wird zur Existenzsicherung möglichst vieler Marktpartner der Landwirtschaft vor Ort beigetragen.

In der Viehhaltung ist eine Zunahme der Veredelungswirtschaft insbesondere im Bereich der Schweinemast zu verzeichnen. Der zur Aufstockung der Schweinebestände erforderliche Neubau von Stallkapazitäten verläuft genehmigungsrechtlich ohne Schwierigkeiten und bereitet keine Akzeptanzprobleme.

Leitbild des Teilraumes 3 - Geest Ost

Die Landwirtschaft erhält bei allen relevanten Planungsprozessen frühzeitig ein Mitspracherecht. Dies gilt insbesondere für Vorhaben der Siedlungsentwicklung und des Straßenbaus sowie die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes. Der Flächenverbrauch durch die mit der Landwirtschaft konkurrierenden Nutzungsansprüche und die hiermit einhergehende Zerschneidung und Zergliederung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten wird auf ein unvermeidbares Minimum reduziert.

Auch zukünftig bildet die Beregnung im Teilraum Geest Ost für viele landwirtschaftliche Betriebe die Grundlage der wirtschaftlichen Existenzfähigkeit. Die Bereitstellung von Beregnungswasser in ausreichender Menge trifft auf breite Akzeptanz. Sofern eine Anpassung der Erzeugung an die Marktverhältnisse es erforderlich macht, besteht noch Spielraum für eine Ausweitung der Beregnung. Hierbei wird im Bedarfsfall auch auf die Entnahme von Beregnungswasser aus dem Mittellandkanal zurückgegriffen.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten erfolgt anhand objektiver und nachvollziehbarer Kriterien. In die vorbereitenden Planungen wird die Landwirtschaft eng eingebunden. Soweit Bewirtschaftungsschwernisse unvermeidbar sind, werden diese finanziell angemessen ausgeglichen. Vertragsnaturschutz genießt oberste Priorität.

Der Strukturwandel bringt u.a. eine Vergrößerung der betrieblichen Flächenausstattung und der Schlaggrößen mit sich. Dieser Prozess wird durch Flurneuerungsmaßnahmen in einfacher und zügiger Weise unterstützend begleitet. Es werden Rahmenbedingungen geschaffen, die Spielraum für eine erforderliche Steigerung der Produktionsintensität lassen und auf die Einführung von Bestandsobergrenzen und Extensivierungsaufgaben verzichten.

Im Bereich der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden neue Wege eingeschlagen. Die Erzeugung neuer Produkte und die Erschließung neuer Märkte tragen in Ergänzung bestehender Produktions- und Absatzmöglichkeiten zu einer Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen im Teilraum Geest Ost bei.

Leitbild des Teilraumes 4 – Stadt Braunschweig

Im Stadtgebiet Braunschweig wird aufgrund der intensiven Flächenansprüche unterschiedlicher Nutzungen besonderes Augenmerk auf die Belange landwirtschaftlicher Betriebe gerichtet. Es werden konsequent alle Möglichkeiten genutzt, die vorhandenen Strukturen in ihrem Bestand zu sichern und Zerschneidungen der Bewirtschaftungsflächen zu vermeiden. Die landwirtschaftlichen Hofstellen, insbesondere von viehhaltenden Betrieben, werden aufgrund drohender Nachbarschaftskonflikte in ihren Entwicklungsmöglichkeiten auch planerisch ausreichend abgesichert.

Um die Existenz der von Flächenentzug für konkurrierende Nutzungen betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sicherzustellen, wird in der Regel Ersatzland zur Verfügung gestellt. Erschwernisse in der Betriebsführung, sei es z.B. durch unzureichende Verkehrsverhältnisse oder Eingriffe in die Flächenentwässerung, werden weitestgehend vermieden.

Die Beteiligung der Landwirtschaft an Planungsentscheidungen erfolgt bereits möglichst frühzeitig. Aufgrund des allgemein stark ansteigenden Pachtflächenanteils an der landwirtschaftlich genutzten Fläche werden nicht nur die Interessen der Grundstückseigentümer, sondern auch die der Bewirtschafter verstärkt in die Abwägung einbezogen.

Um die schwierigen Standortbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe des Stadtgebietes nicht zusätzlich zu verschlechtern, wird auf die Verhängung von Bewirtschaftungsaufgaben des Wasserschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes weitgehend verzichtet. Auflagebedingte Einkommenseinbußen werden im Rahmen angemessener Ausgleichszahlungen kompensiert.

Die günstigen Vermarktungsmöglichkeiten, die das Stadtgebiet aufgrund der unmittelbaren Nähe der Verbraucher zur Erzeugung bietet, werden konsequent zur Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen genutzt.

Die gewerblichen Handelspartner der Landwirtschaft werden in ihrem Bestand gesichert, Neuansiedlungen werden gefördert. Das Vorhandensein ausreichender Schlachtkapazitäten im Stadtgebiet erleichtert die Absatzmöglichkeiten und macht Schlachtviehtransporte weitgehend überflüssig.

Leitbild des Teilraumes 5 – Ostbraunschweigisches Hügelland

Trotz weiterhin steigender außerlandwirtschaftlicher Flächenansprüche sind günstige betrieblichen Strukturen in der Landwirtschaft erhalten geblieben. Die Hofstellen sind in ihrem Bestand gesichert und bieten den Betrieben weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Die Schlagstrukturen und die Verkehrsverbindungen für den landwirtschaftlichen Verkehr stellen sich u.a. aufgrund durchgeführter landeskultureller Maßnahmen verbessert dar.

Bei der Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt eine frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaft. Dabei wird besonderes Augenmerk auf einen verbesserten Interessenausgleich zwischen Landwirtschaft und konkurrierenden Nutzungen gelegt.

Insbesondere werden der Umfang und die Lage von Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Landwirtschaft abgestimmt. Das Eigentum an diesen Flächen und deren Pflege werden der örtlichen Landwirtschaft angeboten. Im Rahmen von Schutzgebietsausweisungen werden Bewirtschaftungsauflagen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und auf ihre Vereinbarkeit mit betrieblichen Anforderungen geprüft. Finanzielle Einbußen werden durch Ausgleichszahlungen kompensiert. Von der Landwirtschaft erbrachte Vorleistungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes werden nicht zum Anlass für die Anordnung von Bewirtschaftungsauflagen genommen. Die Bereitschaft der Landwirte zu freiwilligen Maßnahmen wird hierdurch gestärkt.

Zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen sind regionale Vermarktungsstrukturen aufgebaut und zukunftsorientierte Betriebe des verarbeitenden Gewerbes angesiedelt worden. Der Wegfall klassischer Branchen des nachgelagerten Bereiches, wie z.B. der Zuckerindustrie, der Milchwirtschaft oder des Schlachtgewerbes, wird hierdurch kompensiert. Insbesondere bietet die Nähe des VW-Werkes in Wolfsburg der Landwirtschaft des Teilraumes die Möglichkeit, nachwachsende Rohstoffe für den Einsatz im Automobilbau zu erzeugen. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist dieser Standortvorteil gegenüber entfernteren Erzeugungsregionen frühzeitig abgesichert worden.

Die Landwirtschaft stößt in weiten Bevölkerungsteilen auf eine starke Akzeptanz. Die im Rahmen der dörflichen Siedlungsentwicklung zu verzeichnenden Neubewohner passen sich an die Besonderheiten des Dorflebens an und zeigen sich gegenüber möglichen Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft verständlich und tolerant. Konflikte zwischen der zunehmenden Erholungsnutzung und der Landwirtschaft werden durch eine Lenkung der Erholungssuchenden weitgehend ausgeräumt.

Leitbild des Teilraumes 6 – Börde West

Auf den ertragreichen Böden der Börde findet auch zukünftig eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt. Die Bewirtschafter unterliegen hierbei keinen Reglementierungen der Flächennutzung. Die Wirtschaftlichkeit ist weder im Ackerbau noch in der Grünlandnutzung durch Auflagen beeinträchtigt.

Der freiwillige Vertragsnaturschutz genießt Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen. Auf die Ausweisung neuer Landschafts- und Naturschutzgebiete kann daher weitgehend verzichtet werden. Bei der Durchführung von Naturschutzmaßnahmen wird die Sicherung einer ausreichenden Vorflut gewährleistet, so dass eine Vernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen ausgeschlossen ist.

Der Flächenverbrauch durch außerlandwirtschaftliche Nutzungsansprüche wird auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Soweit landwirtschaftliche Belange von Planungen betroffen sind, wird die Landwirtschaft bereits frühzeitig beteiligt. Neben den Eigentümern werden auch die Bewirtschafter betroffener Flurstücke über geplante Vorhaben informiert. In der Abwägung erfolgt eine angemessene Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen. Der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Hofstellen sind bauleitplanerisch durch die Festsetzung von Dorfgebieten abgesichert. Den im Rahmen des Strukturwandels zunehmenden Transportarbeiten in der Landwirtschaft wird in der Verkehrsplanung Rechnung getragen, z.B. durch die Freigabe von bisher für den landwirtschaftlichen Verkehr gesperrten Straßen oder die Erhaltung von Überlademöglichkeiten an Straßenrändern.

Das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und konkurrierenden Flächenansprüchen ist durch gegenseitige Akzeptanz gekennzeichnet. Immissionskonflikte zwischen Landwirtschaft und Siedlungsentwicklung werden u.a. dadurch entschärft, dass im Rahmen der Eingriffsregelung anfallende naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Anlegung von Pufferzonen genutzt werden. Im Bereich der Erholungsnutzung wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Einrichtungen (z.B. Wirtschaftswege) durch eine vertraglich vereinbarte Kostenbeteiligung an den Unterhaltungsaufwendungen abgesichert. Die landbauliche Verwertung von Sekundärrohstoffen nimmt zu. Der hierbei von der Landwirtschaft geleistete Beitrag zu geschlossenen Stoffkreisläufen und zur Entlastung von Entsorgungseinrichtungen der Abfallwirtschaft findet gesellschaftliche Anerkennung. Der Verzicht auf die Inbetriebnahme des Atomendlagers Schacht Konrad stellt sicher, dass die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Teilraumes nicht durch Imageverluste beeinträchtigt wird.

Leitbild des Teilraumes 7 – Börde Ost

Zur Erweiterung der Absatzmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind im Teilraum Börde Ost Betriebe des verarbeitenden Gewerbes angesiedelt worden. Teilweise konnte auf die aufgegebenen Standorte der klassischen Verarbeitungsbetriebe des nachgelagerten Bereiches (Zuckerfabriken etc.) zurückgegriffen werden. Der regionale Absatz nachwachsender Rohstoffe nimmt eine bedeutende Stellung ein. Auch die BKB hat sich im Rahmen der Öffnung neuer Geschäftsfelder zu einem wichtigen Abnehmer landwirtschaftlicher Produkte entwickelt. Vermarktungshemmende negative Auswirkungen der Müllverbrennungsanlage auf das Image der im Umfeld erzeugten landwirtschaftlichen Produkte sind nicht eingetreten.

Im dörflichen Zusammenleben werden Konflikte zwischen Landwirtschaft und übriger Dorfbevölkerung durch eine stetige und gemäßigte Siedlungsentwicklung verbessert. Die verstärkte Ausweisung von Dorfgebieten anstatt allgemeiner Wohngebiete trägt zu einer Standortsicherung der landwirtschaftlichen Hofstellen bei. Die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe durch Kommunalabgaben wird weitestgehend reduziert.

Die Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Maßnahmen beschränkt sich auf ein unvermeidbares Minimum. Der im Zuge des Strukturwandels notwendigen Zunahme von Betriebs- und Schlaggrößen wird durch eine intensive Förderung des freiwilligen Landtausches entsprochen. Im Grundstücksverkehr wird angesichts der steigenden Konkurrenz mit anderen Flächennutzungen dem gesetzlich verankerten Vorkaufsrecht der Landwirtschaft verstärkt Beachtung geschenkt.

Planungen im Bereich des Wasserschutzes sowie des Natur- und Landschaftschutzes werden grundsätzlich unter Einbeziehung der Landwirtschaft vollzogen. Dabei wird abgestimmten individuellen Problemlösungen der Vorzug vor pauschalen Regelungen eingeräumt. Auch der finanzielle Ausgleich für Bewirtschaftungsaufgaben und für die daraus resultierenden Einkommensverluste wird individuell bemessen und auf die Grundlage von freiwilligen Vereinbarungen gestellt.

Leitbild des Teilraumes 8 - Harzvorland

Die Inanspruchnahme von Flächen durch konkurrierende Nutzungen vollzieht sich unter vorrangiger Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Strukturen und der Bodengüte. Soweit möglich, werden für öffentliche Maßnahmen auch Flächen der öffentlichen Hand genutzt. Landwirtschaftliche Belange werden im Rahmen von Planungen angemessen berücksichtigt. Die Verfügungsrechte privater Grundeigentümer werden respektiert. Die Situation der Hofstellen ist durch eine günstige innerörtliche Verkehrslage gekennzeichnet. Aussiedlungswillige Betriebe erhalten bei der Verlagerung ihrer Hofstelle wirksame finanzielle Unterstützung. Die alte Bausubstanz in den Dorfkernen wird genutzt und bedarf zu ihrer Erhaltung keiner Auflagen des Denkmalschutzes. Die Belastung der Betriebe durch Kommunalabgaben ist auf ein Minimum reduziert.

Es werden auf breiter Ebene die Möglichkeiten zur Deregulierung genutzt, um der Eigenverantwortung wieder mehr Spielraum zu verschaffen. Behinderungen des Betriebsgrößenwachstums durch Auflagen sind nicht gegeben. Die Entwicklung zu größeren Betriebseinheiten wird durch eine Zunahme des freiwilligen Landtausches begleitet. Zerschneidungen landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Infrastrukturmaßnahmen bzw. Naturschutzmaßnahmen werden vermieden.

Bei Planungen des Wasserschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes wird den Belangen der Landwirtschaft ein gleichgewichtiger Stellenwert eingeräumt. Von der Landwirtschaft erbrachte Leistungen in diesen Bereichen werden anerkannt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung werden auf das unbedingt notwendige Maß reduziert und in Abstimmung mit der Landwirtschaft vor Ort geplant.

Zur Förderung der Vermarktungs- und Verarbeitungsstrukturen landwirtschaftlicher Produkte nutzen die Kommunen des Teilraumes konsequent ihre Handlungsspielräume und verzichten z.B. auf zusätzliche betriebliche Auflagen. Mit der Errichtung entsprechender Verarbeitungsbetriebe ist auch der Anbau nachwachsender Rohstoffe ausgeweitet worden.

Die gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft ist gestiegen. Dies kommt auch in einer steigenden Bedeutung des Fremdenverkehrs als zusätzliche Einkommensquelle vieler landwirtschaftlicher Betriebe zum Ausdruck. Bei der Freizeit- und Erholungsnutzung werden landwirtschaftliche Interessen angemessen berücksichtigt.

Hinsichtlich der Belastung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Altlasten des Bergbaus nimmt die Gesellschaft ihre Verantwortung gegenüber den betroffenen Betrieben wahr.

Leitbild des Teilraumes 9 - Oberharz

Die Landwirtschaft im Oberharz sichert die wirtschaftliche Existenz der Betriebsleiterfamilien und übernimmt darüber hinaus für diesen Teilraum eine wichtige landschaftsgestaltende Funktion. Mit der Bewirtschaftung der Harzer Bergwiesen trägt sie dazu bei, den Artenreichtum von Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und eine wesentliche Grundlage des Fremdenverkehrs im Oberharz zu sichern. Den politischen Entscheidungsträgern auf kommunaler und regionaler Ebene ist bewusst, dass die landwirtschaftlichen Betriebe des Teilraumes diese Funktionen aufgrund der besonderen naturräumlichen und strukturellen Bedingungen nur dann wahrnehmen können, wenn ihnen gegenüber der Landwirtschaft im übrigen Verbandsgebiet verbesserte finanzielle Förderbedingungen gewährt werden.

So besteht für diesen Teilraum unter anderem ein Förderprogramm, das den Wegfall der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete kompensiert und dem vergleichsweise hohen Betriebskostenaufwand der Oberharzer Landwirtschaft Rechnung trägt. Durch eine spezielle Investitionsförderung für Hofnachfolger werden zudem Rahmenbedingungen geschaffen, die den Weiterbestand der landwirtschaftlichen Betriebe über den Generationswechsel hinaus unterstützen.

Die Erhaltung der Viehhaltung, hier insbesondere des Harzer Rotviehs, wird neben ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe auch als wichtiger Anziehungspunkt des Fremdenverkehrs anerkannt. Seitens der Kommunen des Oberharzes ist daher die Bereitschaft zu einem stärkeren Engagement für die Interessen der Landwirtschaft dieses Teilraumes vorhanden. Initiativen zur Ausweitung der Direktvermarktung werden in kommunale Fremdenverkehrskonzepte integriert.

Die Leistungen der Landwirtschaft für die Offenhaltung der Bergwiesen werden auch seitens des Naturschutzes honoriert. Naturschutzfachliche Planungen, die möglicherweise Auswirkungen auf die Rentabilität der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung haben können, werden mit den betroffenen Betrieben diskutiert und so ausgestaltet, dass Ertragseinbußen und Mehraufwendungen weitestgehend vermieden werden. Landschaftspflegerische Maßnahmen werden über Vertragsnaturschutz realisiert.

2.3 Ordnungsgemäße Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung

2.3.1 Leitlinie ordnungsgemäße Landwirtschaft

In vielen Fachgesetzen und Verordnungen werden Begriffe wie „ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“⁶, „gute fachliche Praxis“⁷ oder ähnliche Formulierungen verwendet, um Standards der Flächennutzung zu beschreiben, näher zu konkretisieren oder diese als Schwelle für Ausgleichszahlungen zu setzen. Die Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung enthält somit einerseits gesetzlich formulierte Regelungen, aber auch darüber hinausgehende fachliche Vorgaben und Empfehlungen, die der Dynamik des biologisch-technischen Fortschritts sowie dem Wissensstand in den Bereichen der Landwirtschaft und des Umweltschutzes Rechnung tragen müssen.

Die drei Grundziele der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sind:

1. Sicherung einer nachhaltigen Verfügbarkeit der Produktionsfaktoren
2. Wirtschaftliche Erzeugung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte
3. Minimierung und Vermeidung von Umweltbelastungen

Die Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems haben auf Grundlage der Beschlüsse der Agrarministerkonferenz 1987 verschiedene Leitlinien zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft beschlossen und damit den Rahmen der einzuhaltenden Grundsätze in der Flächenbewirtschaftung und der Tierhaltung festgelegt.

Im Jahre 1991 ist die Leitlinie ordnungsgemäße Landbewirtschaftung erschienen, welche die Bereiche Gestaltung der Feldflur, Bodenbearbeitung, Anbau und Bodennutzung, Pflanzenernährung und Pflanzenschutz behandelt. Ergänzend hierzu wurde 1993 die Leitlinie ordnungsgemäßer Gartenbau herausgegeben, um auch den besonderen Anbauverfahren in der gärtnerischen Produktion und den damit verbundenen Dienstleistungen gerecht zu werden. Für die tierische Produktion wurden 1994 Leitlinien herausgegeben, die die Anforderungen an eine

⁶ z.B. Wasserhaushaltsgesetz

⁷ z.B. Bundesnaturschutzgesetz vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), 3. Änderungsgesetz vom 26. August 1998, z.B. Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I Nr.28 S.971)

ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutztierhaltung mit den Bereichen Halter und Arbeitsplatz, Haltungsverfahren, Fütterung, Zucht, Tiergesundheit, Transport, Schlachtung und Verwertung der Nebenprodukte sowie Anforderungen an die Haltung einzelner Tierarten beschreiben.

Die Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung wurden in einer überarbeiteten Fassung (Entwurf: Stand: 01.08.2000) um den ökologischen Landbau erweitert und in den Rahmen der nachhaltigen Landnutzung gestellt (siehe Tabelle 1). Auch wurden die neuesten gesetzlichen Änderungen integriert, im Besonderen das Bodenschutzgesetzes vom 1.03.1999⁸, das in § 17 Grundsätze zur guten fachlichen Praxis benennt.

Tabelle 1 Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung im Rahmen der Nachhaltigen Landnutzung

<p>Nachhaltige Landnutzung</p> <p>Leitbild: Ausgewogene Berücksichtigung ökonomischer, sozialer und ökologischer Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rentabilität, Einkommenssicherung, Wettbewerbsfähigkeit, Eigentum • Ernährungssicherung, Verbraucherpreise, Kulturlandschaft, ländlicher Raum • Schonung der natürlichen Grundlagen, Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts 		
<p>Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung</p>		<p>Besondere Leistungen der Landwirtschaft gegen Ausgleich*</p>
<p>Integrierter Landbau</p> <p>Nach den Regeln der guten fachlichen Praxis bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenbearbeitung • Pflanzenbau • Düngung • Pflanzenschutz 	<p>Ökologischer Landbau</p> <p>Definiert durch EU-VO 2092/91 und Vorgaben der AGÖL- Verbände</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Leistungen in Wasser- und Naturschutzgebieten • Kulturlandschaftsprogramme • Integriert-kontrollierte Programme
<p>Umsetzung durch Beratung</p>		<p>Umsetzung durch Selbstbindung, Beratung, Verträge, Verordnungen</p>

* Wo besondere Ziele des Umweltschutzes mit der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu erreichen sind, bietet die Landwirtschaft gegen Ausgleich besondere ökologische Leistungen an. Schwelle für die Ausgleichszahlungen ist die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung.

⁸ Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. S. 501)

Ergänzend zu den Leitlinien existieren für alle Fachsparten des Pflanzenbaus und der Tierproduktion Beratungsempfehlungen mit dezidierten Angaben. Die fachlichen Inhalte werden im Wesentlichen über Öffentlichkeitsarbeit, Schulung und Beratung weitergetragen. Die Landwirtschaftskammern erarbeiten die fachlichen Inhalte, die Methoden und die Hilfsmittel der Beratung. Die landwirtschaftliche Beratung führt den jeweils neuesten Kenntnisstand an die landwirtschaftliche Praxis heran. Die Aufgabe der Landwirte ist es, sich kontinuierlich zu informieren und die Produktionstechnik an den rechtlichen Grundlagen und den jeweils aktuellen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auszurichten.

Die festgelegten Grundsätze beschreiben den Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, der soweit erforderlich regions-, standort- und betriebsbezogen im Einzelfall spezifiziert werden kann. Dies ist insbesondere in Schutzgebieten und in Gebieten, wo die Landwirtschaft besondere Funktionen für die Allgemeinheit erfüllt, der Fall. Es gilt der Grundsatz, dass Leistungen, die über der Schwelle der ordnungsgemäßen Landwirtschaft liegen, durch Ausgleichszahlungen honoriert werden, während Tätigkeiten und Bewirtschaftungerschwernisse, die im Rahmen der Grundsätze liegen, hinzunehmen bzw. ohne zusätzliches Entgelt zu erbringen sind. Üblicherweise liegen die Schwierigkeiten im Detail und die Übergänge sind fließend. Es ist deshalb meist zweckdienlich, den regionalen Akteuren ausreichende Handlungsspielräume einzuräumen, um so im Dialog mit den Praktikern vor Ort neue Initiativen starten und Prozesse in Gang setzen zu können. Gute Beispiele für gelungene Abgrenzungen sind viele freiwillige Vereinbarungen in den Bereichen des Wasser- und Naturschutzes.

In den folgenden tabellarischen Übersichten sollen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Landwirtschaft für die Flächenbewirtschaftung (ordnungsgemäße Landbewirtschaftung) skizziert werden:

Gestaltung der Feldflur (Agrarlandschaft)

Grundsätze:^{9, 10}

Die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur (Hecken, Feldgehölze, Feldraine, Ackerterrassen u.a.) sind auch wegen ihrer abiotischen (Boden, Kleinklima, Wasserhaushalt) und biotischen (Nützlinge) Wirkungen zu erhalten.

Der Erhalt von Hecken und Randstreifen als Schutzstreifen zur Minderung der Wind- und Wassererosion zählt im Rahmen des Bodenschutzgesetzes zur guten fachlichen Praxis.

Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen:^{9, 10}

- Wahrung der räumlichen und flächenhaften Ausdehnung
- Vermeidung von Einwirkungen und stofflichen Einträgen
z.B. durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Sickersäfte, langfristige Heu- und Strohballenlagerung, bei Trockenbiotopen auch durch Beregnung
- Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei Beseitigung von naturbetonten Strukturelementen

Aus eigener Initiative der Betriebe sollten freiwillige Maßnahmen ergriffen werden, die unterstützt durch vorhandene oder gezielt zu entwickelnde Förderprogramme von Bund, Ländern und Gemeinden zu begleiten sind. Um wertvolle Biotope zu erhalten, zu pflegen und anzulegen sind z.B. folgende Maßnahmen möglich:

- Schaffung standortangepasster Feldbreiten (Erosionsschutz)
- Erhalt von Wegerändern
- Bewuchs der Wegeränder in Nord-Süd-Richtung (Selbstbeschattung)
- Extensivierung und Bewuchs von unwirtschaftlichen Flächenabschnitten
- Anlage von Feldrainen zwischen dauerhaften Schlägen
- Anlage und Erhalt von Gewässerrandstreifen, Heckenpflanzungen (Gehölzstreifen), Feldgehölzen, Einzelbäumen, Biotopen

⁹ Landwirtschaftskammer Hannover und Weser-Ems, Februar 1991: Leitlinie der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung; überarbeiteter Entwurf Stand: 01.08.2000

¹⁰ Landwirtschaftskammer Hannover, 1993: Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung – Gestaltung der Feldflur

Bodenschutz, Bodenbearbeitung

Grundsätze:^{11, 12}

Die Bodenbearbeitung hat grundsätzlich standortangepasst, d.h. unter Berücksichtigung der Witterung, der Bodenart, des Bodentyps, der Bodenfeuchte und der Hangneigung zu erfolgen.

Die Bodenstruktur ist zu erhalten und zu verbessern.

Bodenverdichtungen sind, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendruckes, so weit wie möglich zu vermeiden.

Bodenabträge sind durch eine standortgemäße Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst zu vermeiden, und die Bodenfruchtbarkeit ist hierdurch nachhaltig zu fördern und zu erhalten.

Die biologische Aktivität des Bodens ist durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung zu erhalten und zu fördern.

Der standorttypische Humusgehalt des Bodens ist, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität, zu erhalten.

Bei Standortverbesserungen sind kulturtechnische Regelwerke und naturschutzrechtliche Vorschriften zu beachten.

Maßnahmen:

- Optimierung der Stoppel- und Grundbodenbearbeitung zur mechanischen Unkrautbekämpfung und Lockerung von Verdichtungen
- Belassen von Reststoffen an der Oberfläche
- grobkrümelige Saatbettbereitung, wo möglich Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren, ggf. Verminderung der Bearbeitungsintensität
- möglichst ganzjährige Bodenbedeckung z.B. durch den Anbau von Winterfrüchten oder Zwischenfrüchten; Untersaaten in erosionsgefährdeten Reihenkulturen
- standortangepasste Humus- und Calciumversorgung
- Verkürzung der erosiven Schlaglänge durch z.B. Anlage von Erosionsschutzstreifen
- Erosionsmindernde Anbau- und Flurgestaltung
- Vermeidung von Bearbeitung und Befahren zu feuchter Böden
- Abstimmung der Bearbeitungstiefe auf Bodenfeuchte und Fruchtart
- Verminderung des Bodendruckes (Geräteauswahl, Gewicht, Bereifung etc.)
- Gerätekopplung zur Einsparung von Arbeitsgängen, Beschränkung der Überrollhäufigkeiten
- Einsatz zapfwellengetriebener Geräte zur Verminderung des Zugkraftbedarfs
- Begrenzung der mechanischen Bodenbelastung insbesondere bei den Ernteverfahren (Optimierung der Schlaglänge, Beachtung des Gesamtgewichts der Erntemaschinen (ggf. sind die Kapazitäten (Bunker) unter feuchten Bedingungen nicht auszuschöpfen)

¹¹ Standpunktpapier: „Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis in der landwirtschaftlichen Praxis nach Bundes-Bodenschutzgesetz“ Zitat in Leitlinien der LWK (Entwurf: 01.08.2000)

¹² BMELF, 1999; Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mai 1999: Gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Anbau und Bodennutzung

<p><u>Nutzungsgrundsätze beim Ackerbau:</u></p> <p>Ordnungsgemäße pflanzenbauliche Maßnahmen zielen grundsätzlich auf einen standortgerechten Anbau und eine standortgerechte Bodennutzung ab. Dabei ist die standortgerechte Nutzungsintensität (Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz) festzustellen. Die Produktionsverfahren sind aufeinander abzustimmen.</p> <p>Die Fruchtfolgegestaltung soll dazu dienen, die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig zu sichern sowie unerwünschte Pflanzen und Schadorganismen abzuwehren.</p> <p>Bei der Sortenwahl ist neben den Qualitäts- und Ertragsaspekten auch den Resistenzeigenschaften Beachtung zu schenken.</p>	<p><u>Nutzungsgrundsätze bei der Grünlandwirtschaft:</u></p> <p>Absolute Grünlandstandorte lassen keine ordnungsgemäße Ackernutzung zu.</p> <p>Die Nutzung des Grünlandes soll sowohl den Anforderungen der Nutztiere als auch denen des Standortes gerecht werden.</p> <p>Die Nutzungsfrequenz hat sich in erster Linie an der Ertragsfähigkeit des Grünlandstandortes zu orientieren. Eine Übernutzung ertragsschwacher Narben ist ebenso zu vermeiden wie eine vernachlässigte Nutzung besonders wüchsiger Flächen.</p> <p>Der Nutzungszeitpunkt wird durch die betrieblichen Anforderungen an die Futterqualität und an den zeitlichen Futteranfall bestimmt.</p> <p>Darüber hinaus sind Nutzungsfrequenz, Nutzungstermine und Düngung unter Beachtung des Pflanzenbestandes, des Standortes und des Futterbedarfs aufeinander abzustimmen.</p> <p>Grünlandpflagemassnahmen zielen auf den Erhalt eines leistungsfähigen Pflanzenbestandes unter Beachtung der äußeren Bedingungen. Sie sollen mit angemessenem Aufwand und unter Beachtung ihrer Nebenwirkungen betrieben werden.</p> <p>Grünlandneuansaat setzen das Ergründen und Abstellen der Bestandesverschlechterung voraus.</p>
<p><u>Maßnahmen beim Ackerbau:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung und Überprüfung der standortgerechten Nutzungsintensität (Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz) • Wahl geeigneter Fruchtarten, Sorten, Fruchtfolgen (aktuelle Beratungsempfehlungen) • standortgerechte und zeitliche Optimierung bei der Abstimmung von Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen • Aufzeichnen aller relevanten Daten für Betriebsführung 	<p><u>Maßnahmen bei der Grünlandnutzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der standortangepassten Nutzungsintensität (Düngung, Nutzungsart und -häufigkeit) • Durchführung regelmäßiger und jahreszeitangepasster Grünlandpflagemassnahmen (Wasserregulierung Striegeln, Schleppen, Walzen, Nachmahd, Reparatursaat, Pflanzenschutz) • narbenschonende Bewirtschaftung (Gerätewahl und -einstellung, Zeitpunkt der Maßnahme etc.) • Aufzeichnungen für Betriebsführung

Pflanzenernährung (Düngung)

Grundsätze:¹³

Die Düngung ist nach Art, Menge und Zeit auf die Sicherstellung des Nährstoffbedarfs der Pflanze unter Berücksichtigung der verfügbaren Nährstoffe im Boden auszurichten, z.B. nach Maßgabe von Boden- und Pflanzenuntersuchungen oder nach Berechnungen auf der Grundlage regelmäßiger schlagspezifischer Aufzeichnungen. Beim Einsatz von Mineraldünger sind der jeweilige Nährstoffbedarf der Pflanze sowie die nutzbaren Nährstoffe der Wirtschaftsdünger, der Ernterückstände, der Gründüngung und der aufgetragenen Siedlungsabfälle zu berücksichtigen.

Auf eine Sicherung des Humusgehaltes und auf ausreichende Kalkversorgung des Bodens ist zu achten.

Die Ausbringung von Düngemitteln muss sachgemäß und mit funktionsgerechtem Gerät erfolgen. Die Geräte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Maßnahmen:¹⁴

- schlagweise Ermittlung des Düngebedarfs (Mess- und/oder Prognoseverfahren, betriebliche Aufzeichnungen, Berücksichtigung der Standortfaktoren und des Witterungsverlaufs, Nährstoffbedarf des Pflanzenbestandes, Vorfrucht, Anbaubedingungen)
- Berechnung der Bedarfsdeckung und Düngeplanung (Anrechnung von Ernterückständen und Wirtschaftsdüngern, Verteilungsplanung)
- Beachtung der Anwendungsgrundsätze für Gülle, Jauche, Geflügelkot und stickstoffhaltigen, flüssigen Sekundärrohstoffdünger (Obergrenzen für Gesamtstickstoff, Sperrfristen von 15. November bis 15. Januar, Einarbeitungsgebot etc.)
- Vermeidung von Nährstoffeinträgen und Abschwemmungen in Oberflächengewässer
- Prüfung der Funktionsfähigkeit der Ausbringungstechnik (sachgerechte Mengenbemessung und Gewährleistung einer verlustarmen Ausbringung)
- zeitliche Optimierung der Düngemittelanwendung
- Erstellung eines Vergleichs für Nährstoffzu- und Abfuhr für den landwirtschaftlichen Betrieb

¹³ BMELF (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), Dezember 1998: Die neue Düngerverordnung

¹⁴ LWK Hannover (Landwirtschaftskammer Hannover), 1992: Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung – Düngung – Ein Leitfaden für Praxis und Beratung

Beregnung

Grundsätze:

Die ordnungsgemäße Feldberegnung ist darauf eingerichtet, Zusatzwassergaben so pflanzennutzbar zu verabreichen, dass Verdunstung, Abdrift und Versickerung minimiert werden.

Zeitpunkt und Höhe einer Beregnungsgabe ergeben sich aus der aktuellen Bodenfeuchte, der Witterung und dem Entwicklungsstadium der Pflanzen.

Ordnungsgemäß ist es, frühestens bei einer Bodenfeuchte von 50 % der nutzbaren Feldkapazität die Beregnung einzusetzen. Oberhalb 80 % der nutzbaren Feldkapazität ist nicht mehr zu beregnen.

Die gesamte Zusatzwassergabe ist durch die wasserrechtliche Erlaubnis begrenzt. Diese richtet sich nach dem Gebietswasserhaushalt.

Neben dieser auch ökologische Gesichtspunkte berücksichtigenden Begrenzung orientiert sich die Beregnungswürdigkeit von Frucht und Standort streng am Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Maßnahmen:

- Überprüfung der Beregnungswürdigkeit (Pflanzenbestand) und Beregnungsbedürftigkeit (Witterung, Standort)
- Ermittlung der Feldkapazität des Bodens und Kontrolle der aktuellen Bodenfeuchte
- Optimierung der Beregnungssteuerung (moderne Technik, Einstellungen)
- Überprüfung und Wartung der eingesetzten Technik hinsichtlich Funktionsfähigkeit (Minimierung Wasserverluste) und Sicherheit (Umweltschutz: z.B. Dichtigkeit bei Dieselaggregaten)
- Aufzeichnungen über verbrauchte Wassermenge im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis

Pflanzenschutz

Grundsätze:¹⁵

Nach der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz sind Pflanzenschutzmaßnahmen standort-, kultur- und situationsbezogen durchzuführen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken. Dabei sind bewährte kulturtechnische und andere nichtchemische Maßnahmen zur Schadensminderung zu nutzen, sofern sie praktikabel und wirtschaftlich sind. Der Befall ist durch geeignete Maßnahmen so zu reduzieren, dass kein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Dabei ist keine Vernichtung der Schadorganismen anzustreben. In Einzelfällen kann aus anderen Gründen eine regionale oder punktuelle Eliminierung angezeigt sein. Die vielfältigen Angebote der amtlichen und sonstigen Beratung sowie Weiterbildung und andere Entscheidungshilfen sind zu nutzen.

Werden chemische Pflanzenschutzmittel angewandt, so hat dies durch sachkundige Personen bestimmungsgemäß und sachgerecht zu erfolgen. Schadensschwellen sind zu beachten. Belastungen aus Abdrift und Abschwemmung sind zu vermeiden. Für eine einwandfreie Funktion der Geräte sowie eine sachgerechte Beseitigung von Resten und leeren Behältnissen ist zu sorgen.

Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Schutz des Grundwassers berücksichtigt werden.

Maßnahmen:

- Durchführung acker- und pflanzenbaulicher Maßnahmen (Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Saatgutauswahl und -hygiene, optimaler Saat- und Pflanztermin, Sortenwahl, bedarfsgerechte Nährstoffversorgung)
- Anwendung geeigneter mechanischer und thermischer Verfahren (z.B. zur Krautregulierung)
- Einsatz bzw. Förderung von Gegenspielern (Saumbiotope) oder chemischer Reize (Fallen) zur Steuerung der Schädlingspopulationen
- Diagnose der Schadensursachen (gezielte Sichtkontrolle, Prognoseverfahren, Beratung), Vergleich mit Schadensschwellen
- bestimmungsgemäßer und sachgerechter Einsatz chemischer Präparate (Präparatauswahl, Anwendungsgebiete, Zulassung, zugelassene Hilfsstoffe, Verfahrenskombinationen, optimale Aufwandmenge, Wechsel der Wirkstoffe)
- Überprüfung der Wirkung auf unbehandelter Teilfläche
- Einsatz einwandfreier Pflanzenschutztechnik und sachgerechte Anwendung (Gerätekontrolle, Fahrgeschwindigkeit, Anpassung an Windverhältnisse und notwendige Abstände insbesondere gegenüber Gewässern)
- umweltgerechte Entsorgung von Restmengen und Behältern (Ansetzen der Spritzflüssigkeit nach Verbrauchsmenge, Spülwasserausbringung auf der Kulturfläche, Recycling der Behälter, Restmengen je nach Einstufung der Müllverwertung zuführen)

¹⁵ BMELF (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), November 1998: Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

2.3.2 Leitbild nachhaltige Landwirtschaft

Mit der Agenda 21 - das Globale Aktionsprogramm, das die Staatengemeinschaft in Rio 1992 beschlossen hat - wird das Prinzip der Nachhaltigkeit zum Leitbild der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Das Konzept sieht vor, dass die sozialen und ökonomischen Lebensbedingungen aller Menschen mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen in Einklang gebracht werden¹⁶.

Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landbewirtschaftung sind erklärte landwirtschaftliche Ziele¹⁷. Für die Landwirte ist die dauerhafte Nutzung und die Bewahrung der Produktionsgrundlage für die nächste Generation im traditionellen Denken verwurzelt. Auch dem Modell einer Kreislaufwirtschaft trägt die Landwirtschaft in hohem Maße Rechnung. Dennoch wird am Beispiel der Landwirtschaft in besonderem Maße deutlich, welche Anforderungen und Zielkonflikte mit dem Anspruch nachhaltigen Wirtschaftens verknüpft sein können. Eine langfristig zukunftsfähige Landwirtschaft soll umweltgerecht und ressourcenschonend qualitativ hochwertige Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erzeugen, die Kulturlandschaft und deren Artenvielfalt erhalten und zugleich dem internationalen Wettbewerb gewachsen sein¹⁸. Im Spannungsfeld zwischen wachsenden Umwelтанforderungen der Gesellschaft und zunehmend ökonomischem Druck befinden sich die landwirtschaftlichen Betriebe in einer schwierigen Lage. Lösungsmöglichkeiten können deshalb nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Aspekte und unter Beachtung globaler Auswirkungen gefunden werden. In Zukunft gilt es aber, unter den zukünftig neu formulierten Rahmenbedingungen der EU-Agrarpolitik (Agenda 2000) zusätzliche regionale und lokale Handlungsmöglichkeiten zu finden, die den Nachhaltigkeitsprozess stärken.

¹⁶ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Umwelt Nr. 9/1998 S. 414, Nachhaltige Entwicklung in den Kommunen - Lokale Agenda 21

¹⁷ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Agrarbericht 1998, Textband, S. 59

Was bedeutet nachhaltige Landwirtschaft?

Die Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg¹⁹ hat die Thematik Nachhaltigkeit der Land- und Forstwirtschaft in interdisziplinären Studien, Gutachten und Workshops bearbeitet²⁰. Es werden darin folgende Zielvorgaben für eine nachhaltige Landwirtschaft genannt:

- Durchführung einer umwelt- und ressourcenschonenden Bewirtschaftungsweise (Boden, Wasser, Luft, Biomasse, Energie, Belastungsgrenzen)
- Erzeugung gesunder und hochwertiger Nahrungs- und Futtermittel sowie nachwachsender Rohstoffe
- Förderung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Kulturlandschaft
- Erhaltung der Arten- und Biotopvielfalt
- Sicherung der regionalen Wasserversorgung
- Sicherung der Nahrungsmittelversorgung in einem abgegrenzten Wirtschaftsraum (EU!, *Region?*)

Die Akademie geht insgesamt davon aus, dass die Aufrechterhaltung einer weitgehend flächendeckenden Landbewirtschaftung und die Erhaltung oder Schaffung regionaler Märkte für Lebensmittel und nachwachsende Rohstoffe grundsätzlich der Nachhaltigkeit dienen. Das Konzept der verbrauchernahen Produktion und Verarbeitung unterstützt die Kreislaufwirtschaft und sichert durch die Vernetzung der Landwirtschaft mit den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen und Arbeitsplätze.

Nachhaltige integrierte Produktionsmethoden werden unter Schonung der natürlichen Ressourcen den biologisch-technischen Fortschritt nutzen, daneben existieren ökologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe.

Die Forcierung der nachhaltigen Landwirtschaft bedarf neben agrarpolitischen Zielsetzungen und einer landesweiten Förderung (vgl. Förderprogramm

¹⁸ Linckh et al., 1997: Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft – Voraussetzungen, Möglichkeiten, Maßnahmen, Berlin, Heidelberg Springer 1997

¹⁹ Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg, Industriestr. 5, 70565 Stuttgart

²⁰ Linckh, G., H. Sprich, H. Flaig und H. Mohr (Hrsg.) 1996: Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft – Expertisen. Springer, Berlin, Heidelberg

PROLAND im Anhang) auch einer Unterstützung in der Region. Hierzu bieten sich u.a. folgende Maßnahmenkomplexe an:

- Forcierung integrierter Anbauverfahren und Verfahren zur umweltverträglichen Viehhaltung
- Förderung neuer Technologien, die Impulse für eine nachhaltige Landwirtschaft geben
- Förderung neuer Vermarktungsstrategien (z.B. marktorientierte Erzeugergemeinschaften) und neuer Märkte (z.B. nachwachsende Rohstoffe)

Die Etablierung von Maßnahmen bietet sich flächendeckend im gesamten Großraum Braunschweig an.

Insbesondere eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Industrie und Handel in der Region könnte ein wichtiger Ansatzpunkt für regionale Projekte, z.B. bei der Produktneuentwicklung und der Weiterverarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen, sein. In anderen Projekten könnten verstärkt regionale Umwelt- und Verbraucherinteressen einbezogen werden.

Anreize und Impulse können durch überregionale (z.B. PROLAND Niedersachsen, Ziel-2-Gebietsförderung, LEADER etc.) oder regionale Förderprogramme gegeben werden. Hilfreich und unterstützend sind aber auch begleitende Beratungen und Hilfestellungen bei notwendigen Anträgen und Genehmigungen. In gemeinsamen Gesprächen zwischen Initiatoren, Investoren, Wirtschaftsförderungs- und Genehmigungsbehörden sollten im Vorfeld Hemmnisse beseitigt und gemeinsame Handlungs- und Zeitpläne festgelegt werden.

Für zukünftige Projekte zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung in der Landwirtschaft bietet sich die Region Großraum Braunschweig als Gebietskulisse und der Zweckverband als Moderator an.

3 Entwicklungspotenzial der Landwirtschaft

3.1 Äußere Rahmenbedingungen

3.1.1 Agrarpolitischer Reformbedarf

Auch zukünftig wird die Landwirtschaft des Großraumes Braunschweig in erster Linie durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen auf Ebene des Bundes und der Europäischen Union bestimmt. Einschneidende Maßnahmen wurden hier zur Reduzierung struktureller Überschüsse auf wichtigen landwirtschaftlichen Märkten bereits mit der Agrarreform des Jahres 1992 vorgenommen. Dies beinhaltete insbesondere die Senkung der Interventionspreise, die Zahlung flächenbezogener Preisausgleichsbeträge und die Reduzierung der Anbaufläche von Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen durch Flächenstilllegung (vgl. Teil I). Der hiermit eingeleitete Reformprozess erfuhr durch die markt- und preispolitischen Beschlüsse des Europäischen Rates zur Agenda 2000 eine Weiterführung, Vertiefung, Anpassung und Ergänzung. Die Notwendigkeit hierzu wurde mit einer Reihe von Herausforderungen begründet, denen sich die gemeinsame Agrarpolitik stellen musste:

- Aufgrund des gegenüber dem Weltmarkt vergleichsweise hohen Preisniveaus in der EU wurden bei Fortsetzung der bisherigen Agrarpolitik ansteigende Überschüsse und Haushaltsbelastungen prognostiziert. Gleichzeitig wurde befürchtet, dass die EU Anteile an den Weltmärkten für Agrarprodukte und Verarbeitungserzeugnisse einbüßen wird.
- Der Beitrag der bisherigen Stützungsolitik zur räumlichen Entwicklung und zum Umweltschutz wurde als unzureichend bewertet. Die Verteilung der Fördermittel soll zukünftig auf die Regionen und Erzeuger konzentriert werden, die ihrer am stärksten bedürfen.
- Um auf unterschiedliche Besonderheiten in den einzelnen Mitgliedsstaaten eingehen zu können, wurde eine stärkere Dezentralisierung der Agrarpolitik für erforderlich gehalten, die den nationalen Handlungsspielraum erweitert. Wettbewerbsverzerrungen sollen dabei in Zukunft durch gemeinschaftliche Kontrollmechanismen vermieden werden.

-
- Die vorgesehene Osterweiterung der EU macht marktorientierte und vereinfachte agrarpolitische Maßnahmen erforderlich.
 - Die mit dem Uruguay-Abkommen abgeschlossenen GATT-Verhandlungen²¹ sahen vor, dass die Liberalisierung des Welthandels durch die inzwischen eingeleitete WTO-Verhandlungsrunde fortgesetzt werden. Der Reformdruck auf die Agrarpolitik der EU wurde hierdurch weiter verstärkt²².

3.1.2 Markt- und preispolitische Reforminhalte der Agenda 2000

Als Schlussfolgerung aus diesen Entwicklungen hat der Europäische Rat am 24./25. März 1999 seine Reformziele in Form der Beschlüsse zur Agenda 2000 formuliert. Sie steht im Mittelpunkt der Bemühungen um die zukünftige agrarpolitische Entwicklung innerhalb der EU und enthält die grundsätzlichen Vorstellungen über die Ausgestaltung des Beitrittsprozesses der mittel- und osteuropäischen Staaten sowie Zyperns, über die Reform der Agrar- und Strukturpolitik und über den Finanzrahmen der EU bis zum Jahr 2006.

Zu den wesentlichen Eckpunkten der Regelungen im Agrarbereich gehören der weitere Abbau der Preisstützung bei wichtigen Produkten und ein teilweiser Ausgleich der damit verbundenen Einkommensverluste durch direkte Prämienzahlungen. Im Rahmen dieser markt- und preispolitischen Zielsetzung sollen die Interventionspreise für Getreide und für Rindfleisch in mehreren Schritten um insgesamt 20 % gesenkt werden. Die Milchgarantiemengenregelung wurde verlängert, der Milchpreis wird jedoch ab dem Jahr 2003 um 15 % gesenkt werden. An der obligatorischen Flächenstilllegung wird festgehalten.

Hinsichtlich der Preisausgleichszahlungen erfolgt die weitgehende Umstellung auf eine nicht erzeugnisgebundene einheitliche Flächenzahlung. Die Hektarsätze für Getreide, Ölsaaten und Flächenstilllegung werden auf ein gemeinsames Niveau festgesetzt. Beim Getreide bedeutet dies einen leichten Anstieg des Preisausgleichs, bei den Ölsaaten und bei der Flächenstilllegung sind dagegen deutliche Abstriche gemacht worden. Im Bereich der tierischen Erzeugung sollen u.a. die Prämien für Mutterkühe und Mastbullen ansteigen. Auch für Milchkühe wird zukünftig eine Schlachtpremie gezahlt.

²¹ GATT = General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)

²² Köhne, M., 1997: WTO sorgt für Reformdruck, in: DLG-Mitteilungen 5/1997, S. 14 - 22

Mit diesen Beschlüssen sind die Mitglieder des Europäischen Rates von den ursprünglichen Vorschlägen der Europäischen Kommission abgewichen. Diese hatte noch weitreichendere Preissenkungen im Bereich der Ackerkulturen, eine frühzeitigere Reform im Milchbereich und eine degressive Ausgestaltung der Transferzahlungen vorgeschlagen.

Die markt- und preispolitischen Eckdaten der Agenda 2000 können in ihren Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Einkommen und Strukturen nur tendenziell eingeschätzt werden. Eine genaue Kalkulation ist u.a. auch deshalb problematisch, weil die tatsächlich sehr vielfältigen ökonomischen Wechselbeziehungen selbst bei Kenntnis der zukünftigen Rahmenbedingungen im Modell kaum vollständig erfasst werden können. Es ist beispielsweise schwer zu ermessen, wie sich die Marktpreise zukünftig entwickeln werden und welche Relevanz den Interventionspreisen der Marktordnungsprodukte zukünftig beizumessen ist. Offen bleibt auch, ob bzw. in welchem Umfang sich das Pachtpreisniveau an die veränderten Deckungsbeiträge anpassen wird ²³.

Die von den Reformvorschlägen der Agenda 2000 betroffenen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren nehmen für die im Großraum Braunschweig ansässigen Betriebe aufgrund des relativ hohen Marktfruchtanteils einen besonderen Stellenwert ein. Die aus den veränderten Rahmenbedingungen resultierenden Konsequenzen für die Entwicklung der betrieblichen Einkommen und damit auch der weitere Fortgang des landwirtschaftlichen Strukturwandels können daher von erheblicher regionalpolitischer Bedeutung sein. Eine zusätzliche Betroffenheit ergibt sich daraus, dass in Niedersachsen auf Beschluss des Landes die flächenbezogenen Ausgleichszahlungen zukünftig zu 65 % nach dem landesweiten Ertragsdurchschnitt von Getreide und nur noch zu 35 % (bisher 100 %) nach dem regionalen Ertragsdurchschnitt berechnet werden. Für die ertragsstärkeren Teilräume bedeutet dies, dass die zur Kompensation der Preissenkung vorgenommene Anhebung der Ausgleichszahlungen nicht voll zum Tragen kommt. In den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel sowie in der kreisfreien Stadt Salzgitter ergeben sich sogar zusätzliche Verluste, die neben den Preisbeschlüssen der Agenda 2000 von den Betrieben zu tragen sind.

²³ Kuhlmann, F. 1997: Umwege zum freien Markt? in: DLG-Mitteilungen 10/1997, S. 44 - 46

3.1.3 Landwirtschaftliche Entwicklungsprognosen für den Zeitraum der Jahre 1995 bis 2005

Die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) hat vor dem Hintergrund der Agenda 2000 eine modellgestützte Prognose über zukünftige Entwicklungen in der Landwirtschaft auf Markt-, Sektor-, Regions- und Betriebsebene vorgenommen²⁴. Die Studie beinhaltet für das Zieljahr 2005 eine Folgenabschätzung der Agenda im Vergleich zur Fortsetzung der bisherigen Agrarpolitik.

Nachfolgend werden Teilaspekte der Studie betrachtet, die Aufschluss über regionalpolitisch relevante Entwicklungen in der Landwirtschaft nach Umsetzung der Agenda geben können. Die Prognosen der FAL wurden sowohl unter der Annahme einer aus landwirtschaftlicher Sicht günstigen als auch unter Annahme einer ungünstigen Weltmarktpreisentwicklung bei Getreide durchgeführt.

Entwicklung bei günstiger Getreidepreisentwicklung auf dem Weltmarkt

Bei Annahme günstiger Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt wird von der FAL für das Jahr 2005 ein Verzicht auf die obligatorische Flächenstilllegung prognostiziert.²⁵ Insgesamt ergäbe sich hieraus gegenüber dem der Studie zugrundeliegenden Basisjahr 1995 (Flächenstilllegung 12 %) bundesweit eine deutliche Ausweitung der Getreideanbaufläche um mehr als 20 %. Ölsaaten als nachwachsende Rohstoffe auf Stilllegungsflächen würden mit der Aufhebung der Stilllegungsverpflichtung dagegen ihre Anbauwürdigkeit weitgehend verlieren. Auch der Anbau von Food-Ölsaaten ginge aufgrund der prämienbezogenen Gleichstellung mit Getreide zurück. Die Anbaufläche von Kartoffeln und Zuckerrüben wird den Modellannahmen zufolge aufgrund von Ertragssteigerungen bei konstanten Absatzmengen leicht rückläufig sein.

In der Rindfleischerzeugung ist als Folge eines erwarteten Nachfragerückganges sowie der beschlossenen Preissenkung ein Rückgang der Produktion zu erwarten²⁶. Verringert wird insbesondere die Färsen- und die Kälbermast, während die Mutterkuhhaltung aufgrund steigender Prämien ausgedehnt wird. Die Milcherzeugung nimmt infolge der beschlossenen Quotenaufstockung leicht zu. Aufgrund von Milchleistungssteigerungen ist jedoch ein Rückgang der Kuhbestände

²⁴ vgl. FAL 1999

²⁵ vgl. FAL 1999, S. 21

²⁶ vgl. FAL 1999, S. 24 und FAL 1998, S. 16

zu erwarten. Insgesamt kommt es zu einer Abnahme der Ackerfutterfläche und des Grünlandes. Die Produktion von Schweinefleisch, Geflügelfleisch und Eiern wird ausgeweitet.

Entwicklung bei ungünstiger Getreidepreisentwicklung auf dem Weltmarkt

Niedrige Getreidepreise am Weltmarkt erfordern aufgrund der nur begrenzt zulässigen subventionierten Exporte eine Flächenstillegung. Für das Jahr 2005 wird im Rahmen der FAL-Studie ein Stilllegungssatz von 5 % angenommen. Der Getreideanbau wird gegenüber dem Basisjahr 1995 dennoch ausgeweitet, die Zunahme der Anbaufläche fällt mit 13 % aber deutlich geringer aus als bei optimistischer Getreidepreisentwicklung. Bei den Ölsaaten wird der Flächenrückgang gemindert, da Stilllegungsflächen für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen genutzt werden können. Im Bereich der anderen Ackerkulturen sowie der tierischen Produktion zeigen sich kaum Unterschiede im Vergleich zum Szenario der optimistischen Getreidepreisentwicklung.

Die agrarpolitischen Reformen sind mit der Agenda 2000 nicht abgeschlossen. Für die Landwirtschaft im Großraum Braunschweig ist dabei von ganz entscheidender Bedeutung, unter welchen Bedingungen eine Fortsetzung der bestehenden Zuckermarktordnung erfolgt. Veränderungen in diesem Marktordnungsbe-
reich berühren eine wesentliche Einkommensgrundlage des Ackerbaus in der Region. In der Gesamtbetrachtung belegen die bisherigen und die prognostizierten Entwicklungen in der Landwirtschaft die Notwendigkeit, regionalpolitische Handlungsspielräume zur Verbesserung der betrieblichen Rahmenbedingungen in allen Politikfeldern zu nutzen.

3.1.4 Strukturpolitik

Neben der Reform der Markt- und Preispolitik wurde auch eine Neuordnung der europäischen Strukturpolitik beschlossen. Unter der Zielsetzung einer integrierten Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes soll eine größere Kohärenz zwischen der Markt- und Preispolitik und der Struktur-, Wirtschafts- und Beschäfti-

gungspolitik der europäischen Gemeinschaft erreicht und Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte stärker in der Vordergrund gestellt werden.

Die Strukturförderung der EU wurde hierzu auf drei Ziele konzentriert. Ziel 1 umfasst die Förderung der Gebiete mit dem größten Entwicklungsrückstand, Ziel 2 ist auf die Entwicklung von Gebieten mit bedeutendem wirtschaftlichem und sozialem Umstellungsbedarf ausgerichtet, wie z.B. alte Industriezonen und ländliche Gebiete mit strukturellen Schwierigkeiten. Unter Ziel 3 fallen dagegen beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ohne Bindung an eine Gebietskulisse.

Im Großraum Braunschweig werden die überwiegenden Gemeinden und Stadtteile der kreisfreien Städte Salzgitter und Wolfsburg sowie der Landkreise Gifhorn und Helmstedt den förderfähigen Gebieten nach Ziel 2 zugeordnet.²⁷ Es deuten sich somit für Teilbereiche des Verbandsgebietes zukünftig verbesserte Voraussetzungen für strukturelle Fördermaßnahmen an.

Den rechtliche Rahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes bildet ab dem 1. Januar 2000 die Verordnung Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999. Auf dieser Grundlage haben die Länder integrierte Förderprogramme mit einzelnen Maßnahmenvorschlägen zu entwickeln, die dann über den Europäischen Ausgleichs- und Garantiefond (EAGFL) i.d.R. zwischen 25 % und 50 % gefördert werden können.

Niedersachsen formuliert mit dem Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (PROLAND NIEDERSACHSEN) eine Vielzahl von Fördermaßnahmen für den Zeitraum 2000 bis 2006. Das Programm wurde im Dezember 1999 an die Europäische Gemeinschaft zur Notifizierung weitergeleitet. Die Kofinanzierung soll aus Mitteln der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie aus eigenen Landesmitteln gesichert werden.

²⁷ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Runderlass des ML vom 21.12.1999; PROLAND NIEDERSACHSEN – Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

Mit PROLAND NIEDERSACHSEN werden fast alle die Landwirtschaft und den ländlichen Raum betreffenden Fördermaßnahmen innerhalb eines Programms gebündelt und somit auch für den Antragsteller transparenter gemacht. Zielgebiet ist im Grundsatz das gesamte Land Niedersachsen. Das Programm stellt eine Ergänzung zu den Maßnahmen in Regionen mit Strukturproblemen (Ziel 2) sowie denen im Rahmen von Ziel 3 vorgesehenen beschäftigungspolitischen Maßnahmen dar. Innerhalb des Förderblocks der Agrarumweltmaßnahmen sind teils schutzgebietsbezogene Gebietskulissen zu beachten. In Tabelle 2 sind die für den Zeitraum 2000 – 2006 für die Land- und Forstwirtschaft relevanten Förderprogramme im Großraum Braunschweig aufgeführt. In einer weiteren Tabelle im Anhang wird ein Überblick über die einzelnen Inhalte der Förderschwerpunkte und Maßnahmen von PROLAND NIEDERSACHSEN gegeben.

Tabelle 2: Proland Niedersachsen im Überblick *

Nr.	Förderschwerpunkt I Verbesserung der Produktionsstruktur
a1	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
c1	Erweiterung der beruflichen Qualifikation von Landwirten und Landwirtinnen
g	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen in den Bereichen
g1	Vieh und Fleisch
g2	Kartoffel
g3	Obst, Gemüse
g4	Zierpflanzen und Baumschulen
i1	Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen
Nr.	Förderschwerpunkt II Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung
k1	Flurbereinigung
o1	Dorferneuerung und Förderung der Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz
p1	Diversifizierung des Dienstleistungsangebotes im landwirtschaftlichen Bereich
p2	Energetische Nutzung von Biomasse
r2	Entwicklung typischer Landschaften
Nr.	Förderschwerpunkt III Agrarumwelt sowie sonstige Umweltmaßnahmen
t4	Landschaftspflege
t7	Naturnahe Gewässergestaltung
t8	Gewässerschonende Maßnahmen
t9	Maßnahmen zum Schutz von Feuchtgrünland
f1	Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht und vom Aussterben bedrohter Rassen
f2	Niedersächsisches Agrarumweltprogramm (NAU)
f3	Kooperationsprogramm Biotoppflege
f4	Kooperationsprogramm Erhaltung der biologischen Vielfalt
f5	Kooperationsprogramm Feuchtgrünland
f6	Dauergrünlandprogramm in Naturschutzgebieten und Nationalparks
f7	Gewässerschonende landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung
e1	Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft

* Auswahl der für die Region und die Landwirtschaft relevanten Programme

Weitere Möglichkeiten der Förderung des ländlichen Raumes bestehen über die Gemeinschaftsinitiative Leader plus, die bis Frühjahr 2000 für den Zeitraum bis zum Jahr 2006 neu konzipiert wird. Im Gegensatz zu den Vorläuferprogrammen werden alle ländlichen Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte unter 100 Einwohner/km² angesprochen. Für Leader plus bieten sich aufgrund dieses Kriteriums im Großraum Braunschweig insbesondere die Räume im nördlichen und östlichen Landkreis Gifhorn, im südöstlichen Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel sowie im Landkreis Goslar an. An die Teilnehmer werden bezüglich der Antragsunterlagen sehr hohe Anforderungen gestellt und es ist darüber hinaus von einem strengen Auswahlverfahren auszugehen. Gesucht sind Projekte mit Pilotcharakter, in denen Partnerschaften Impulse für eine nachhaltige Entwicklung einer Region leisten.

3.2 Entwicklungsmöglichkeiten

3.2.1 Betriebsformen

Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe des Großraumgebietes Braunschweig wird auch zukünftig dem Marktfruchtbau zuzuordnen sein. Dies ergibt sich in erster Linie aus der aufgrund des hohen Ertragspotenzials und der Betriebsgrößenstruktur relativ günstigen Wettbewerbssituation im Pflanzenbau. Die in der Vergangenheit vollzogene Spezialisierung auf diese Produktionsrichtung hat darüber hinaus einen entsprechend guten Ausbildungsstand der Betriebsleiter herbeigeführt. Insbesondere mit der Zuckerindustrie und den getreidevermahlenden Mühlen haben sich die erforderlichen Absatz- und Verarbeitungsstrukturen herausgebildet, die langfristig den Marktfruchtbau in der Region stützen.

Der Futterbau, der eine weitere wichtige Betriebsform im Verbandsgebiet darstellt, wird voraussichtlich an Bedeutung verlieren. Mit der Erleichterung des Milchquotenhandels hat eine Konzentration der Milcherzeugung auf den hierzu optimal geeigneten Grünlandstandorten des nordwestlichen Niedersachsens eingesetzt, die auch im Großraum Braunschweig spürbar wird. Vor dem Hintergrund eines prognostizierten Nachfragerückganges im Rindfleischbereich und der beschlossenen Preissenkungen werden Einkommensverluste vor allem für die Futterbaubetriebe erwartet. Die Abwanderung von Milchquoten aus dem Verbands-

gebiet würde durch eine solche Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit des Futterbaus gegenüber anderen Betriebsformen weiter beschleunigt.

Veredelungsbetriebe werden auch in Zukunft nur eine kleine Minderheit im Großraum Braunschweig darstellen. Dies schließt nicht aus, dass in einzelnen Teilräumen des Verbandsgebietes neue Stallkapazitäten errichtet bzw. vorhandene Bestände aufgestockt werden. Insgesamt wird eine solche Entwicklung jedoch durch den hohen Investitionsbedarf, die mit großen Tierbeständen verbundene Immissionsproblematik, die unsichere Gewinnerwartung, die fehlenden Vermarktungs- und Verarbeitungsstrukturen sowie das mit der Spezialisierung auf den Marktfruchtbau verlorengegangene Fachwissen erschwert.

3.2.2 Betriebseinkommen

Mit der Abkehr von Preisstützungsmaßnahmen hin zu direkten Einkommens-transfers sinken die Produktionswerte der Landwirtschaft deutlich ab. Durch die beschlossene Anhebung der Transferzahlungen kann der Preisverfall nicht vollständig kompensiert werden. Die von der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft vorgenommene Folgenabschätzung zur Bewertung der Agenda-Beschlüsse lässt erkennen, dass grundsätzlich mit einem Rückgang der Einkommen gerechnet werden muss. Hierbei sind teilweise erhebliche Unterschiede in Abhängigkeit von der betrachteten Region, der Betriebsform, der Betriebsgröße und der zeitlichen Umsetzung der Reformen zu erwarten.

Insgesamt ist auf der Grundlage der getroffenen Annahmen davon auszugehen, dass bei günstiger Getreidepreisentwicklung und bei einem prognostizierten Rückgang des Rindfleischpreises von 25 % das Einkommen pro kalkulatorische Arbeitskraft in der deutschen Landwirtschaft zwischen den Jahren 1995 und 2005 real um ca. 4,4 % sinken wird.²⁸ Bezogen auf den Gewinn einschließlich Fremdlöhne fällt der prozentuale Verlust höher aus. Er kann bundesweit bei unveränderten Pacht- und Zinskosten überschlägig berechnet auf ca. 6,5 % veranschlagt werden.²⁹

²⁸ vgl. FAL 1999 S. 22 und FAL 1998 S. 21

²⁹ vgl. FAL 1999 S. 25

Bei ungünstiger Getreidepreisentwicklung und bei einem angenommenen Rückgang des Rindfleischpreises von 25 % wird das Einkommen je kalkulatorischer Arbeitskraft zwischen den Jahren 1995 und 2005 voraussichtlich um real ca. 7,5 % sinken. Für den Gewinn einschließlich Fremdlöhne ergibt sich daraus überschlagsmäßig analog zu der o.g. Aussage ein Rückgang von ca. 11 %.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Modellrechnung der FAL bereits einen jährlichen Rückgang der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft von 3,3 % voraussetzt. Die prognostizierten Einkommensverluste werden also eine deutliche Beschleunigung des landwirtschaftlichen Strukturwandels begünstigen.

3.2.3 Betriebsentwicklungen und Produktionsstrukturen

Daten zur Hofnachfolge bieten eine wesentliche Grundlage zur Abschätzung des Strukturwandels im nächsten Jahrzehnt. Daneben ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in einer Region aber auch die wirtschaftliche Situation entscheidend, die in zweierlei Hinsicht wirkt.

Einerseits werden landwirtschaftliche Betriebe trotz wirtschaftlicher Bedrängnis teils noch solange fortgeführt, bis der Hofübergeber entweder im Alter von 65 Jahren Anspruch auf Altersgeld hat oder aber nach 15 Beitragsjahren keine Sozialbeiträge mehr entrichten muss. Der Betrieb läuft in diesem Falle meist zum Zeitpunkt des möglichen Generationswechsels aus. Der designierte Hofnachfolger hat sich meist aber beruflich bereits anders orientiert.

Andererseits finden leistungsfähige, zukunftssträchtige Betriebe keinen Hofnachfolger, da keine Kinder vorhanden sind, oder aber diese bereits einen anderen Beruf ergriffen haben. In diesem Falle findet eine Fortführung der Landwirtschaft in Form eines selbsttätig wirtschaftenden Familienbetriebes meist nicht mehr statt. Soweit nicht eine Aufgabe und Verpachtung erfolgt, zeichnen sich für den Hofübernehmer noch andere Wege ab. So kann der Betrieb mit anderen Betrieben in der Region in eine Gesellschaft eingegeben werden, die die Flächenbe-

wirtschaftung und Tierhaltung mit Teilhabern und/oder Fremdarbeitskräften gemeinschaftlich betreibt. Aus mehreren landwirtschaftlichen Einzelunternehmen ist dann i.d.R. eine landwirtschaftliche Personengesellschaft geworden.

Aus der Befragung zur Hofnachfolgesituation geht hervor, dass sich bis zum Jahre 2007 im Großraum Braunschweig die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zum Erhebungsjahr 1997 um rd. 500 Haupterwerbsbetriebe (20 %) und 250 Nebenerwerbsbetriebe (25 %) verringern wird. Unter der Annahme, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einer unsicheren Hofnachfolge innerhalb eines 10-Jahres Zeitraumes aufgegeben werden, lässt sich eine zukünftige Betriebszahl für das Jahr 2007 von rd. 2.000 Haupterwerbs- und 750 Nebenerwerbsbetrieben errechnen. Dies entspricht einer jährlichen Abnahme von durchschnittlich 2,3 % (HE-Betriebe) bzw. 2,8 % (NE-Betriebe) bezogen auf die landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Betriebsfläche von größer 5 ha LF.

Die prognostizierten Einkommensverluste durch die Agenda 2000 können den durch die Hofnachfolgesituation bedingten Strukturwandel noch beschleunigen. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Großraum Braunschweig über günstige landeskulturelle und wirtschaftliche Standortfaktoren sowie über gut strukturierte und technisch wie personell hervorragend ausgestattete landwirtschaftliche Betriebe verfügt, die über das Potenzial verfügen, sich den europäischen Wettbewerbsbedingungen zu stellen.

Als Strategien zur Kostenminimierung bietet sich zum einen eine weitere Aufstockung der Flächen- und Viehausstattung im Einzelbetrieb an. Zum anderen kann auch über Betriebszusammenarbeit bis hin zur Gründung von Gesellschaften eine rentablere Nutzung von Maschinen und Geräten sowie eine Optimierung des Betriebsmanagements erreicht werden.

Für durchschnittlichen Marktfruchtbetriebe dürfte zukünftig eine Mindestfaktor- ausstattung von 150 – 200 ha bei hohem Ertragsniveau gegeben sein. Der Weizenanteil in der Fruchtfolge wird weiterhin zunehmen. Die jährlichen Ertragsteigerungen von 2 % beim Getreide und 1,5 % beim bereinigten Zuckerertrag setzen sich fort. Dies führt zunächst unter der Prämisse der Beibehaltung der Zuckerquotenregelung zu einer Reduzierung der mit Zuckerrüben bestellten Fläche zugunsten von Getreide. Für den Anbau von alternativen Ackerfrüchten, u. a. für die

Gewinnung von nachwachsenden Rohstoffen, stehen ausreichend Potenziale zur Verfügung, die auch – regionale Initiativen vorausgesetzt - zunehmend genutzt werden können.

Auch Marktfruchtbetriebe mit geringerer Flächenausstattung können ökonomisch rentabel wirtschaften, wenn sie über ein hohes Zuckerrüben- oder Stärkekartoffelkontingent verfügen, günstige Anbau- und Absatzmöglichkeiten für Speisekartoffeln haben oder besondere Marktnischen (z.B. Gemüse, Weihnachtsbäume, Erwerbskombinationen) bedienen.

Für Milchviehbetriebe wird zukünftig eine Mindestbestandsgröße von 60 - 80 Kühen, bei reinen Grünlandbetrieben von mind. 100 Kühen, erforderlich sein. Beim Neubau von Stallungen werden 120 – 150 Kuhplätze zum Standard. Eine weitere Spezialisierung könnte bei der Färsenaufzucht stattfinden. Spezialisierte Färsenaufzuchtbetriebe übernehmen von bestimmten Milchviehbetrieben die Kälber und nutzen bei der Aufzucht das vorhandene Grünland sowie ihre Bausubstanz. Die tragenden Färsen gehen anschließend an die Milchviehbetriebe zurück.

Veredlungsbetriebe im Bereich der Schweinehaltung sollten über eine Mindestausstattung von 70 ha LF mit ca. 700 Mastplätzen verfügen. Bei der Sauenhaltung und Ferkelaufzucht können sich weitere Spezialisierungen ergeben. Die spezielle Aufzuchtferkelproduktion bietet eine Nische für kleinere Ferkelhalter zur Nutzung ihrer Bausubstanz. Sie stellt einen weiteren Produktionszweig und somit das Bindeglied zwischen Sauenhalter und Mastschweinebetrieb dar.

Die Zucht- und Haltung von Pferden, insbesondere die Pensionspferdehaltung, bietet für eine begrenzte Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben (meist in günstiger Lage zu den Oberzentren) die Möglichkeit, über diesen Betriebszweig ein Einkommen zu erzielen. Eine ausreichende betriebliche (Weideflächen, Reithalle etc.) sowie infrastrukturelle Ausstattung der Umgebung (z.B. Reitwege, Zufahrtswege) wird hierzu Voraussetzung sein.

Haupterwerbsbetriebe bemühen sich um die Erweiterung ihrer betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten, sei es über Zupacht, Aufstockung der Viehbestände, die Aufnahme von Erwerbskombinationen oder die zwischenbetriebliche Kooperation. Die hierfür notwendigen Flächenpotenziale resultieren aus den die Bewirtschaftung einstellenden landwirtschaftlichen Betrieben. Im Grundsatz werden durch den prognostizierten Strukturwandel im Großraum Braunschweig Flächenpotenziale freigesetzt, die ausreichen, um den Betrieben auch zukünftig eine aus-

reichende Flächenausstattung gewährleisten zu können. Allerdings können auch in bestimmten Teilräumen Engpässe auftreten. Es ist deshalb besonders an einen sparsamen Umgang mit Grund- und Boden für andere Nutzungen zu appellieren. Lediglich im Teilraum Oberharz sind andere Entwicklungen zu erwarten. Hier muss Sorge dafür getragen werden, dass aus Gründen der Flächenpflege noch eine ausreichende Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe verbleibt.

Der Bereich der Nebenerwerbslandwirtschaft erfüllt im Großraum Braunschweig eine besondere Aufgabe mit hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Nebenerwerbslandwirte sind aufgrund ihrer Einkommen aus der landwirtschaftlichen Betätigung in der Lage, sich auch reduzierten oder saisonmäßig wechselnden Arbeitszeiten im Gewerbe oder der Industrie (soweit mit den landwirtschaftlichen Tätigkeiten vereinbar) anzupassen. Für den landwirtschaftlichen Betrieb stehen dann noch bis zu 800 Arbeitsstunden und mehr zur Verfügung. Im Nebenerwerb lassen sich heute mit konventionellen Arbeitsverfahren rd. 100 ha LF im Marktfruchtbetrieb bewirtschaften. Dabei ist es aber unabdingbar, den größten Teil der Arbeiten überbetrieblich durchführen zu lassen. Auch für Nebenerwerbsbetriebe bieten sich betriebliche Zusammenschlüsse deshalb besonders an.

Die zu erwartenden Betriebsaufgaben von Nebenerwerbsbetrieben aufgrund der fehlenden Hofnachfolge (vgl. Teil I) liegen deutlich höher als bei Haupterwerbsbetrieben. Es ist anzunehmen, dass die hohe Arbeitsbelastung in der Familie und die fehlende berufliche Ausbildung und Perspektive im landwirtschaftlichen Bereich für die Kinder dafür ausschlaggebend sind. Oftmals werden Nebenerwerbsbetriebe deshalb zum Zeitpunkt des Generationswechsels aufgegeben. Auch im Großraum Braunschweig ist bei einem Drittel aller Nebenerwerber die Betriebsaufgabe zu erwarten oder die Hofnachfolge unsicher. Nur durch den Übergang vom Haupterwerb zum Nebenerwerb von rd. 80 Betrieben bis zum Jahr 2007 bleibt der Strukturwandel bei 2,8 % jährlich.

Dennoch beinhaltet die Nebenerwerbslandwirtschaft besonders in der Region Gifhorn-Wolfsburg große Wirtschafts- und die Beschäftigungspotenziale wie auch Potenziale der kulturellen Identität, die durch regionale Initiativen z.B. im Bereich der Ausbildung gesichert und unterstützt werden sollten.

3.2.4 Entwicklungspotenzial ökologisch wirtschaftender Betriebe

Zur Ermittlung des Entwicklungspotenzials der Ökobetriebe im Großraum Braunschweig wurde 1998 eine Befragung der 39 Teilnehmer des Extensivierungsprogramms (Maßnahme C) durchgeführt. Zehn Fragebögen wurden beantwortet, der Rücklauf betrug somit gut 25%. Geantwortet haben sieben Ackerbau-, ein Obstbau und zwei Grünlandbetriebe. Sieben gehören einem Anbauverband an (Bio-land, Demeter und Ökosiegel), drei Betriebe erzeugen ökologische Produkte nach EU-Richtlinien ohne einem Verband anzugehören.

Neun der zehn Betriebe vermarkten ihre Produkte ab Hof, im Hofladen und/oder auf dem Wochenmarkt. Die Direktvermarktung spielt also eine herausragende Rolle. Weitere wichtige Vermarktungswege sind der Lebensmitteleinzelhandel, Erzeugerzusammenschlüsse und z.T. auch der Großhandel.

Alle zehn Betriebe sehen in der Aufnahme bzw. der Ausweitung der Direktvermarktung eine Möglichkeit, die sinkenden Erzeugerpreise zu kompensieren bzw. ihr Einkommen zu sichern. Als weitere Maßnahmen zum Erreichen dieses Zieles werden der Anbau gewinnbringenderer Kulturen, die Ausweitung der Betriebsfläche sowie die Verarbeitung auf dem Betrieb genannt.

Die Zugehörigkeit zu einem Verband des Ökologischen Landbaus wird sowohl von Verbandsbetrieben wie auch von EG-Ökobetrieben als Vorteil bei der Vermarktung gesehen, besonders was die Glaubwürdigkeit gegenüber den Kunden betrifft.

Entwicklungsmöglichkeiten

Im regionalen Bereich werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe als günstig bzw. weniger günstig (je 50%), aber nicht als negativ beurteilt. Trotz der offenbar teilweise schwierigen Situation halten 2/3 der Befragten den Braunschweiger Markt für so aufnahmefähig, dass noch weitere Betriebe umstellen könnten/sollten. Durch regionale Initiativen im Bereich von Verbraucherinformation und Marketing könnten neue Impulse für umstellungsbereite Betriebe geschaffen werden.

Nachdem die Potenziale der Direktvermarktung weitgehend ausgeschöpft erscheinen – und neu dazu kommende Betriebe sich diesen Bereich wahrscheinlich nur noch schwer erschließen können – meinen 90% der Befragten, dass Öko-Produkte verstärkt in regionalen Großküchen eingesetzt werden sollten. Dies wäre allerdings nur möglich, wenn einheitliche Parteien von Seiten der Produzenten zusammenkämen und wenn entsprechende Vorverarbeitungseinrichtungen (Schälen und Putzen von Gemüse) vorhanden wären.

Defizite werden besonders in der Information der Verbraucher/innen gesehen, sowohl was die Herkunft (Regionalität) als auch was die Produktionsweise (konventionell, integriert, ökologisch) von Lebensmitteln angeht. Darüber hinaus könnte ein klares Bekenntnis von Persönlichkeiten der lokalen Politik und Wirtschaft nach Ansicht einiger der Befragten ebenfalls zu einer Steigerung des Ansehens ökologischer Erzeugnisse beitragen.

Im überregionalen Bereich erfolgt besonders die Vermarktung von Getreide, Industriegemüse und Kartoffeln. Für Getreide und z.T. auch Kartoffeln stehen entsprechende Vermarktungsorganisationen (Erzeugerzusammenschlüsse) zur Verfügung. Nach dem Wegfall von zwei Frostereien fehlen jedoch Verarbeitungsmöglichkeiten für Industriegemüse.

Die Erzeugung von Milch und Fleisch ist in der stark ackerbaulich geprägten Region um Braunschweig (siehe Idw. Fachbeitrag Teil 1) von eher untergeordneter Bedeutung. Aber auch in Bezug auf ganz Niedersachsen ist dieser Markt relativ unterentwickelt. Eine Schlachtereie in Hildesheim, die noch zum Einzugsbereich von Braunschweig gerechnet werden kann, verarbeitet ausschließlich ökologisch erzeugtes Fleisch und ist für niedersächsische Ökobauern ein sehr wichtiger Abnehmer.

Die Bio-Milch, die nicht direkt vermarktet oder auf dem Hof verarbeitet wird, fließt in der Region Braunschweig allerdings meist in konventionelle Kanäle. Nach Schließung der Molkereien in Sottrum und Hameln ist z. Zt. mit einer Hofmolkerei bei Bremen nur noch eine Verarbeitungsmöglichkeit für Bio-Milch in ganz Niedersachsen vorhanden. In den Braunschweiger Naturkostläden wird Bio-Milch angeboten, die in Wernigerode abgefüllt wird. Für die Bio-Milcherzeuger im Großraum Braunschweig fehlen bislang adäquate Verarbeitungs- und Absatzmöglichkeiten.

Einfluss der Agenda 2000 auf die ökologisch wirtschaftenden Betriebe

Die allgemeine Senkung des Preisniveaus für Agrarprodukte induziert durch die gestiegene Preisdifferenz auch einen entsprechenden Preis- und Rationalisierungsdruck auf ökologisch wirtschaftende Betriebe. Somit besteht auch bei 70% der Befragten die Sorge, dass die Transferzahlungen nicht ausreichen, die zu erwartenden Einkommensrückgänge auszugleichen.

Das zwischenzeitlich veröffentlichte Förderprogramm PROLAND NIEDERSACHSEN beinhaltet bis zum Jahr 2006 sowohl für die Umstellung als auch die Beibehaltung des ökologischen Landbaus eine Förderung. Darüber hinaus werden Anreize für besondere Maßnahmen z.B. im Bereich der Landschaftspflege sowie für die ökologische Landbewirtschaftung in Wassereinzugsgebieten gegeben. Dies wird von Öko-Betrieben positiv gesehen.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass der Strukturwandel bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben weiter voran schreiten und die Abhängigkeit von staatlichen Transferzahlungen eine größere Bedeutung gewinnen wird.

Marktsegmente lassen sich durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, welche die Anbau- und Erzeugungsbedingungen des ökologischen Anbaus darlegt und mit Fragestellungen zur Ethik, zum Umgang mit der Natur oder zur Gentechnik verknüpft, noch sichern und ausweiten.

3.2.5 Der Gartenbau im nächsten Jahrzehnt

Der Gartenbau ist in die Produktionssparten Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau, Baumschulen und Dienstleistungsgartenbau gegliedert. Die Betriebe haben sich auch innerhalb der einzelnen Sparten auf bestimmte Kulturen, Produktionsmethoden und Absatzformen spezialisiert, wobei die vertikale und horizontale Spezialisierung in den nächsten Jahren noch intensiviert wird.

Entsprechend ist die Entwicklung dieser Betriebe auch unterschiedlich zu beurteilen.

Die Nachfrage nach Gartenbauprodukten nimmt deutlich zu und der Anteil der Gartenbauprodukte an der gesamten landwirtschaftlichen Wertschöpfung wird ebenfalls weiter zunehmen. Derzeit liegt der Anteil bei ca. 17 %.

Bedingt durch die Entwicklung auf der Handelsebene (Konzentrationsprozess) werden auch die Gartenbaubetriebe wachsen. Dieser Wachstumsprozess kann sowohl durch Flächenvergrößerungen als auch durch Produktionsintensivierungen (Gewächshäuser) erfolgen. Wieweit damit eine Verlagerung der Produktion von Gartenbaubetrieben hin zu landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt, lässt sich derzeit nicht abschließend beantworten. Die großflächige Gemüseproduktion wird diesen Weg gehen müssen.

Gartenbaubetriebe produzieren unter rein marktwirtschaftlichen Bedingungen ohne staatlichen Schutz und müssen sehr schnell auf Veränderungen des Marktes und der Verbraucher reagieren. Die Produkte gelangen in der Regel unverarbeitet beim Verbraucher an, so dass hohe Anforderungen an die Qualität gestellt werden.

Gemüsebau und Obstbau

Der Absatz von Obst und Gemüse erfolgt zu über 80 % über den organisierten Lebensmitteleinzelhandel mit steigender Tendenz. Das Fortbestehen von Gartenbaubetrieben einer Region hängt deshalb in erster Linie vom Vorhandensein einer leistungsfähigen Vermarktungsorganisation ab, die Zugang zu dem sich immer stärker konzentrierenden Handel hat. Dies ist in der Region Braunschweig derzeit nur unvollkommen gegeben. Hier müssen Entwicklungsstrategien ansetzen.

Chancen in der Region Braunschweig werden für den Gemüsebau gesehen (Traditioneller Anbau der Region), kaum jedoch für den Obstbau.

Alternativ dazu werden sich einige Betriebe auf verschiedene Formen der Direktvermarktung konzentrieren. Insbesondere die Spargelanbauer (landwirtschaftlichen Teilraum 2 – Geest West), sowie die obstanbauenden Betriebe (Gebiete: Evessen und Braunschweig) mit bevorzugter Lage zur Direktvermarktung, werden ihre Marktsegmente behaupten können.

Zierpflanzenbau und Baumschulen

Der Absatz von Zierpflanzen und Baumschulprodukten erfolgt in erster Linie über den Facheinzelhandel, wobei die Zierpflanzen- und Baumschulbetriebe diese Einzelhandelsfunktion in der Region oft selbst übernehmen. Diese Einzelhandelsgärtnereien werden auch in Zukunft gute Marktchancen in der Region haben.

Entwicklungsvoraussetzungen

Gartenbauliche Produktionsbetriebe benötigen hochwertige Flächen (Gemüse, Obst, Baumschulen) oder erschlossene Standorte (Gewächshausproduktion von Zierpflanzen und Gemüse). Die Einzelhandelsgärtner oder Betriebe mit Direktabsatz benötigen Standorte, die von den Verbrauchern gut erreicht werden können, d.h. Standorte in oder am Rande von Ortschaften.

Grundsätzlich ist der Wirtschaftsprozess im Gartenbau von der Landwirtschaft zu unterscheiden und entsprechend zu berücksichtigen. Kultur-, Pflege- und Erntearbeiten der unterschiedlichsten Kulturen und der satzweise Anbau zur kontinuierlichen Marktbeförderung erfordern eine 7-Tage-Woche über die gesamte Anbausaison. Diese Tätigkeiten müssen witterungsbedingt auch in den Abendstunden oder am Wochenende verrichtet werden. Nicht eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung (Bestellung, Düngung, Pflanzenschutz, Beregnung, Ernte u.a.) sondern der Bewirtschaftungsprozess (Lärm- und Geruchsbelästigungen) führt zu Störungen und Spannungen mit Anwohnern und Naherholungssuchenden (Diebstahl von Gartenbauerzeugnissen, Zerstörung von Vliesen und Folien durch umherlaufende Hunde, mutwillige Zerstörung von abgestellten Maschinen und Geräten u.a.), insbesondere wenn die Freilandflächen von der Bebauung eingeholt werden und/oder Flächen unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen. Besondere Konflikte sind diesbezüglich in der Obstbausiedlung Evessen zu erwarten.

Die Aufbereitung der Ware und die Vermarktung erfolgt auch in den Nachtstunden, so dass auch in den Betriebsstätten mit Lärmbelästigungen zu rechnen ist.

3.2.6 Perspektive für die Erwerbsfischerei

Die wirtschaftlichen Perspektiven der Fischereibetriebe sind unterschiedlich. Bei älteren Betreibern stellt sich in erster Linie die Frage der Betriebsleiternachfolge.

Die Zukunft der Fischereibetriebe wird weiterhin im Wesentlichen von den Vorgaben des Naturschutzes mitgestaltet. Diesbezüglich verschlechtern sich die Rahmenbedingungen zunehmend. Erschwernisse und Beschränkungen sind insbesondere:

- verschärfte Auflagen in wasserrechtlichen Verfahren
- keine Verlängerung bzw. Einschränkung von Wasserentnahmeerlaubnissen
- Verbot von Überspannungen und Teichunterhaltungsmaßnahmen
- Verhinderung von teichwirtschaftlichen Baumaßnahmen und Entwicklungsmöglichkeiten durch behördliche Naturschutzvorgaben
- generell negative Darstellung der Fischerei durch Naturschutzinstitutionen ohne sachliche Differenzierung
- Erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden durch fischfressende Tiere (z.B. Kormoran, Reiher, Gänsesäger)
- Importpreise für Fische weit unter den deutschen Erzeugerkosten

3.2.7 Entwicklung des Betriebszweiges Forstwirtschaft

Veränderung der Eigentümer und Größenstrukturen

Der sich fortsetzende landwirtschaftliche Strukturwandel hat insbesondere Einfluss auf die Eigentümerstruktur der forstwirtschaftlichen Betriebe.

Bei der Betriebsaufgabe durch Veräußerung oder Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen wird der forstliche Betriebsteil meistens zurückbehalten und vom Alteigentümer bzw. dessen Erben weiter bewirtschaftet. Der gegenwärtige Anteil aktiver Landwirte von rd. 1/3 der Mitglieder in den Forstbetriebsgemeinschaften wird daher in den nächsten Jahren kontinuierlich abnehmen.

Im Gegenzug steigt der Anteil „fachfremder“ Berufsgruppen unter den Waldbesitzern an. Der damit einhergehende Rückgang von Eigenleistungsanteilen bei der Verrichtung forstwirtschaftlicher Arbeiten hat Konsequenzen für die forstlichen Zusammenschlüsse, denen die Waldbesitzer in der Regel angehören. Diese müssen sich mit Unterstützung des Betreuungspersonals der Landwirtschaftskammer Hannover zu Dienstleistungszentren entwickeln, welche dem Waldeigentümer ein umfassendes Dienstleistungsangebot präsentieren können.

Durch das überwiegende Zurückbehalten der forstwirtschaftlichen Flächen wird sich die durchschnittliche Größe der Forstbetriebe im Zuge des Strukturwandels kaum verändern und die Durchschnittsgröße nur leicht ansteigen.

Insbesondere im real-geteilten Wald könnte in vielen Fällen durch die Zusammenlegung von Grundstücken (z.B. freiwilliger Landtausch) die Struktur verbessert und damit eine effektivere Bewirtschaftung ermöglicht werden.

Rundholzmärkte im Wandel

Im Gegensatz zu den stabilen Größenstrukturen bei den Waldeigentümern auf der Anbieterseite vollzieht sich auf Seite der Holzverarbeiter ein rascher Strukturwandel durch die Globalisierung von Rund- und Schnittholzmärkten.

In der Sägewerksindustrie beschleunigt der rasante Aufbau von großen Nadelholz-Sägewerken in Ostdeutschland den bereits seit geraumer Zeit anhaltenden Strukturwandel in dieser Branche. Die Zahl der kleineren und mittleren Sägewerke wird durch die scharfe Konkurrenz der mit äußerst preiswerten Einschnittkosten arbeitenden Großsägewerke weiterhin abnehmen.

Die verstärkten Trends zum Kurzholz (Sägewerksabschnitte), zu Just-in-time-Geschäften und die erhöhten Anforderungen an die Frische des Holzes sind Herausforderungen für Waldbesitzer, forstliche Zusammenschlüsse und das forstliche Betreuungspersonal. Die letztgenannten 3 Gruppen müssen mit Unterstützung der Abnehmerseite verstärkt an einer Verbesserung der Logistikkette der Holzbereitstellung vom Wald ins Werk arbeiten.

In der Holzwerkstoff-Industrie wird sich der seit ca. 5 Jahren beschleunigte Strukturwandel fortsetzen. Auch in dieser Branche, welche sich insbesondere mit der Produktion von Faser- und Spanplatten beschäftigt, ist eine starke Konzentrationserscheinung zu einigen wenigen Konzernen mit sehr großen Verarbeitungskapazitäten zu beobachten. Beschleunigt wird dieser Strukturwandel mit einer deutlich höheren Verarbeitungskapazität von schwachem Industrieholz durch die Errichtung großer Faser- und Spanplattenwerke in den ostdeutschen Bundesländern.

Diese gravierenden Veränderungen auf Seiten der Holzverarbeiter haben auch Auswirkungen auf die Ertragssituation der Forstbetriebe. Beim Massensortiment Nadel-Industrieholz ist mittelfristig durch eine deutliche Steigerung der Nachfrage mit einer leichten Verbesserung der Preise frei Waldstraße zu rechnen. Gleichwohl bleibt die Ertragssituation angespannt.

Beim Nadel-Stammholz dürften sich die deutlichen Preissteigerungen der letzten Jahre für die Abschnitt-Sortimente in der Zukunft abflachen. Mittelfristig ist hier mit einem stabilen Preisniveau zu rechnen.

Beim Nadel-Stammholz-Sortiment Langholz sind Veränderungen in der Bewertung der Stärkeklassen denkbar. Die verstärkte Nachfrage moderner Profilspanner-Sägewerke nach Holz mit einem Mittendurchmesser von 15 - 29 cm kann zu einer weiteren preislichen Abwertung von starkem Nadelholz mit Mittendurchmessern von über 30 cm führen. Insgesamt ist jedoch auch für langes Nadel-Stammholz in der nächsten Dekade mit stabilen Preisen zu rechnen.

Beim Laubholz wird, insbesondere bei der Buche, der Markt durch Rund- und Schnittholzexporte nach Asien erheblich beeinflusst. Diese verstärkte Nachfrage führte in den vergangenen Jahren zu einer merklichen Steigerung der Rundholzpreise. Dies trifft besonders auf normale und bessere Buchenqualitäten zu, während stark verkernte bzw. schlechtere Qualitäten preislich annähernd konstant geblieben sind.

Der Einschlagsbeginn wird zunehmend in die Vegetationsperiode verlagert, was erhöhte logistische Anforderungen mit sich bringt (z.B. Just-In-Time Lieferung).

Ein Ende des „Buchenbooms“ ist mittelfristig nicht absehbar, so dass das Preisniveau gehalten werden wird.

Der Eichenstammholzmarkt war in den letzten Jahren durch Zwangshiebe, verursacht durch das „Eichensterben“, belastet. In jüngster Zeit konnte eine leichte Preissteigerung wegen des geringeren Kalamitätsholzanfalles beobachtet werden. Auch führen Exporte von Eichenholz nach Frankreich zu einer verbesserten Marktsituation, so dass insgesamt mit leicht steigenden Preisen gerechnet werden kann.

Schaffung strukturreicher Mischbestände

Der Umbau und die Überführung reiner Nadelholzbestände in Mischwälder aus Laub- und Nadelholz wird sich unter Zugrundelegung der Förderrichtlinien des PROLAND NIEDERSACHSEN (siehe Anhang) auch in der Zukunft auf einem hohen Niveau von ca. 200 ha in den Forstämtern Gifhorn und Braunschweig der LWK Hannover einpendeln. Die Auswirkungen auf die Waldstruktur sind vielfältig:

Statt häufig einförmiger Kiefern-Reinbestände werden zunehmend vertikal und horizontal reich strukturierte Mischbestände der Hauptbaumarten Kiefer, Douglasie, Buche und Eiche - ergänzt mit verschiedenen Begleitbaumarten - das Waldbild bestimmen. Diese Mischwälder werden nicht nur aus Sicht von Fauna und Flora reichhaltiger sein, sondern auch zu ökonomisch wertvolleren Wäldern heranwachsen als es die derzeit qualitativ häufig unbefriedigenden Kiefernwälder darstellen.

Auch im Laub-Mischwald setzt sich der Trend zu dauerwaldartig bewirtschafteten, strukturreichen Beständen fort. Hierbei wird die Buche als führende Baumart in den meisten natürlichen Waldgesellschaften einen zunehmenden Anteil haben.

Nach dem Abklingen der Aufforstungswelle gegen Ende der 90er Jahre wird sich die Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen vermutlich auf einem geringen Niveau stabilisieren. Bei der Flächenauswahl ist ein eindeutiger und anhaltender Trend zur Erstaufforstung von Grünland festzustellen, der vermutlich auch in den nächsten Jahren anhalten wird. Die mögliche Steigerung der Nachfrage nach Erstaufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen wird zukünftig weniger durch

forstwirtschaftliche Entwicklungen sondern vielmehr durch agrarpolitische Vorgaben entschieden werden (Prämien siehe PROLAND NIEDERSACHSEN im Anhang).

3.2.8 Erwerbsskombinationen

Direktvermarktung

Die Aufnahme der Direktvermarktung als alternatives Standbein hat überwiegend einkommenspolitische Gründe. Durch den Aufbau eigener (neuer) Absatzstrategien (z.B. mit besonderen Serviceleistungen oder besonders aufbereiteten Produkten) bietet die Direktvermarktung u.U. die Möglichkeit, den landwirtschaftlichen Betrieb unabhängiger von den allgemeinen Einflüssen der Agrarpolitik und den Entwicklungen der Agrarpreise zu gestalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn es dem Idw. Unternehmen gelingt, einen nennenswerten Anteil seiner Produktion zu mittelfristig stabilen Preisen abzusetzen. Doch sicher ist der Direktabsatz kein Allheilmittel für alle Betriebe. Ein elementares Standbein wird er nur dort sein, wo die Vermarktung professionell betrieben wird. Ohne qualifiziertes Management wird die Direktvermarktung höchstens einen geringen Zuverdienst bringen.

Die Zahl der Hofläden im Großraum Braunschweig wächst zur Zeit noch, doch der Ab-Hof-Verkauf wird sich nicht beliebig steigern lassen.

Untersuchungen zum Einkaufsverhalten der Verbraucher ergeben, dass u.a. die Mobilität der Kunden einen begrenzenden Faktor darstellt. Als Defizite wurden auch eine mangelnde Angebotsstruktur (u.a. durch das Fehlen weiterverarbeiteter Produkte) ausgemacht. Ansteigende Trends werden deshalb bei Vermarktungsformen zu verzeichnen sein, bei denen die Landwirte den Weg zum Kunden zurücklegen und auch weitere Serviceleistungen (z.B. Bringdienst) anbieten. In erster Linie sind hier Erzeuger-/Wochenmärkte in Städten bzw. Stadtteilen und mobile Verkaufseinrichtungen zu nennen.

Eine umsatzstarke Direktvermarktung ist generell leichter an verbrauchernahen Standorten zu erreichen, die ausreichendes Nachfragepotenzial bieten. Durch bestehende Möglichkeiten zum Ab-Hof-Verkauf oder kurze Anfahrtswege für Marktbeschickung oder Kundenbelieferung werden die arbeitswirtschaftlichen Anforderungen und die entstehenden Vermarktungskosten in Grenzen gehalten.

Aus diesen Gründen sind die Entwicklungsmöglichkeiten für die einzelbetriebliche Direktvermarktung als Alternative für Höfe in strukturschwächeren Gebieten (wie z.B. im Nordkreis Gifhorn) sicherlich begrenzt. Hier bieten sich eher touristische Angebote, möglichst verknüpft mit anderen Offerten (Führungen, Café etc.), an.

Potenzial und Entwicklung der Direktvermarktung als Einkommensalternative im Großraum Braunschweig

Eine Chance liegt hier möglicherweise vor allem in der Bildung von Vermarktungsgemeinschaften bzw. Kooperationen zwischen Idw. Betrieben oder auf vertikaler Ebene (z.B. mit der Gastronomie). Ein integriertes Regionalmanagement, das Koordinationsfunktionen übernimmt, könnte z.B. Kontakte zu alternativen Absatzwegen vermitteln oder verschiedene Projekte miteinander vernetzen. Darüber hinaus könnte die Verknüpfung zwischen Landwirtschaft und Tourismus/Gastronomie verstärkt die Aufgabe der regionalen Wirtschaftsförderung werden.

Ideen zur Verwirklichung gibt es ausreichende. So könnten beispielsweise Gasthäuser, die von örtlichen Direktvermarktern beliefert werden, besondere Erwähnung in Touristenführern erfahren. Fehlende Einkaufsmöglichkeiten und andere Dienstleistungsangebote könnten über landwirtschaftliche Hofläden sichergestellt werden, insbesondere wenn zusätzliche Dienstleistungen wie die Einrichtung von Poststellen und dergleichen in die Läden integriert werden.

Die Bedeutung von Produktsicherheit und Bekanntheit der Herkunft wird bei der Vermarktung von Lebensmitteln in Zukunft zunehmen. Dennoch ist die Bereitschaft, für „regional erzeugte Waren mit bekannter Herkunft“ *tatsächlich* einen höheren Preis zu bezahlen, noch zu gering. Die Erschließung eines zusätzlichen Absatzpotenzials setzt neben Marketingoffensiven auch voraus, dass bestimmte Zielgruppen, die aufgrund der Herkunftstransparenz gern den Einkauf beim Erzeuger wahrnehmen würden, auch örtlich erreicht werden können. Es gilt, die teils eingeschränkte Mobilität (Ältere, Alleinerziehende, Käufer mit geringerem Einkommen etc.) und die wenig verfügbare Zeit (Berufstätige) der Käufer mit z.B. wohnungsnahen Verkaufseinrichtungen zu überwinden.

Vermietungen sowie Freizeitangebote und Tourismus

Welche allgemeinen Entwicklungen sind zu erwarten?

- Steigerung fester Mietverhältnisse durch Aufgabe der Landwirtschaft und Gebäudeumnutzung. Ggf. Ausbau von Zimmern zur (Kurzzeit-)Vermietung;
- Gästeführung (ggf. verknüpft mit Partyservice) wird von Landfrauen z.Z. verstärkt angeboten; Verknüpfung verschiedener Angebote zu Erlebnisgastro- nomie oder zu besonderen Themen (z.B. Kreativwochenende mit Anleitung, dazu Übernachtung auf dem Bauernhof, geführte Wanderungen etc.)

Generell ist im Großraum Braunschweig ein Trend zur Entwicklung von alternativen Einkommensquellen feststellbar. An benachteiligten Standorten, an denen mit dem Ackerbau allein kein ausreichendes Einkommen erzielbar ist, werden die Betriebe eine Marktnische für sich finden müssen. Dabei ist die Auswahl der Erwerbsalternative stark abhängig von der Betriebslage und -form, dem AK-Besatz des Unternehmens und den persönlichen Neigungen und Fähigkeiten. In stadtnahen Gebieten wird häufig die Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit einer betrieblichen Erwerbsquelle vorgezogen. Dennoch gibt es die verschiedensten Ideen und Projekte, die nicht nur für den Landwirt, sondern auch eine gesamtgesellschaftlich interessante kulturelle Bereicherung darstellen können.

Die bereits bei der Direktvermarktung genannten Probleme und Chancen stellen sich ähnlich, wenn es um die Verbindung zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und der Weiterverarbeitung von agrarischen Produkten im landwirtschaftlichen Betrieb geht, oder die Verbindung zwischen landwirtschaftlichen Betrieb und touristischen Angeboten, Freizeitangeboten oder Betreuungsdienstleistungen und Dienstleistungen im Umweltschutz.

Zur Steigerung der Vermarktungspotenziale von Familienbetrieben ist eine Angebotsvernetzung empfehlenswert. Durch den Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen lassen sich bislang weitgehend unerschlossene Dienstleistungspotenziale mobilisieren. Die Erfahrung mit Betrieben, die heute schon mit Dienstleistungsnetzen arbeiten zeigen, dass durch das Zusammenführen unterschiedlicher Produktionsbereiche, Betriebsverhältnisse, Angebotsformen, Qualifikationen und Neigungen breitere und bessere Marktangebote entstehen, als wenn die Betriebe Einzelkämpfer bleiben. Dies gilt vor allem für den Umfang und

die Qualität der über die reinen Verkaufsdienste hinausgehenden Dienstleistungen.

Spezialitätenläden, Hofcafes, Ferien auf dem Bauernhof, Reiterurlaub, Übernachtungen, Freizeitsport, Landschaftserkundung, Freizeitangebote und heimatkundliche sowie kulturelle Angebote aller Art lassen sich gut zusammenspannen. Man erzielt dann damit eine größere Anziehungskraft auf den Touristen oder Verbraucher, als wenn jeder für sich operieren würde.

Bei der Suche nach regionalwirtschaftlich tragfähigen Konzepten steht auch die Frage zur Debatte, wie sich die landwirtschaftlichen Akteure intensiver in die politischen und sozialen Austauschbeziehungen einer Region einbringen können. Die am Markt orientierten Konzepte haben zur Voraussetzung, dass die Bereitschaft der Verbraucher besteht, für Produkte und Leistungen einen Preis zu bezahlen mit dem Betriebe auskommen können.

Neben dem reinen Produktwert können landwirtschaftliche Erzeugnisse auch Leistungen beinhalten, die auf eine bestimmte Erzeugungsweise fußt oder aber Landschaftspflege und Umweltschutzleistungen beinhaltet. Beispiele dafür sind:

- die Integration von Vermarktungskonzepten in Umweltschutzkonzepte (wie z.B. im Wasserschutzbereich)
- die Verknüpfung von Vermarktungskonzepten für Agrarprodukte mit Landschaftspflegekonzepten (wie z.B. der Erhalt von Halbtrockenrasen und Streuobstwiesen)

Auf Dauer fruchtbar können solche Aktivitäten jedoch nur dort sein, wo es (neben den konkreten Einzelaufgaben) auch darum gehen kann, die Stimmungsräben zwischen der Landwirtschaft und der nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerungsmehrheit zu überwinden. Die Gestaltung der Kulturlandschaft unter Gesichtspunkten der Ökologie und der Ökonomie ist eine Aufgabe, die nur dann gelöst werden kann, wenn unterschiedliche ökonomische, ökologische und soziale Interessen auf konstruktive Weise zusammengeführt werden.

4 Entwicklung der Landwirtschaft in Wechselwirkung mit anderen Fachplanungen

4.1 Allgemeine Konflikte und Lösungsansätze

4.1.1 Bauleitplanung

4.1.1.1 Siedlungsentwicklung und Bedarf nach Wohnbauland und Gewerbeflächen

Die Wohnbaulandumfragen³⁰ 1994, 1996 und 1998 des Nds. Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales ermitteln für den Großraum Braunschweig im Durchschnitt der Jahre 1992 bis 1997 eine Bruttobaulandausweisung von 269 ha pro Jahr für die Errichtung von rd. 4.000 Wohneinheiten jährlich.

Zum Ausgleich des seit den 80er-Jahren spürbaren Wohnraumdefizits haben die Städte und Gemeinden im Großraum Braunschweig in den letzten Jahren erhebliche Wohnbauflächen in rechtsverbindlichen Plänen neu dargestellt. Darüber hinaus wurde auch die Bebauung in schon vorhanden Plänen sowie in Baulücken realisiert, so dass im Durchschnitt rd. 5.800 Wohneinheiten auf durchschnittlich über 300 ha neu bebauter Fläche jährlich entstanden sind (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Durchschnittliche Wohnbauland-Ausweisung und bebaute Fläche pro Jahr im Großraum Braunschweig (1992 – 1997)

kreisfreie Stadt Landkreis (LK)	Neuausweisung in rechtsverbindlichen Plänen			realisierte Bebauung	
	Fläche ha	Wohneinheiten WE	m ² /WE	Fläche ha	entstandene Wohneinheiten
Braunschweig	29	759	378	18	549
Salzgitter	22	367	596	49	974
Wolfsburg	7	83	796	20	659
LK Gifhorn	83	897	912	85	1.109
LK Goslar	23	362	634	21	485
LK Helmstedt	22	280	769	30	447
LK Peine	41	540	761	53	917
LK Wolfenbüttel	44	695	629	39	662
Großraum Braunschweig	269	3.984	673	316	5.802

Quelle: Nds. Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales: Wohnbaulandumfrage 1994, 1996, 1998

³⁰ Nds. Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales 1994, 1996 und 1998: Wohnbaulandumfrage

In den letzten Jahren ist besonders der Trend zum Bau von Familienheimen festzustellen. So werden im Durchschnitt des Betrachtungszeitraumes 1992 – 1997 rd. 87 % der Wohnbauflächen für Ein- und Zweifamilienhäuser in Anspruch genommen. Demgegenüber sinkt die Ausweisung von Bauland für den Geschosswohnungsbau. Der Geschosswohnungsbau findet im Großraum Braunschweig in nennenswerter Größenordnung lediglich in den Städten Braunschweig und Salzgitter statt.

Durch die zunehmende Hinwendung zu einem Baulandmarkt für Familienwohnheime steigt der Flächenverbrauch pro Wohneinheit (WE) weiterhin an. Im Durchschnitt werden im Großraum Braunschweig 673 m² Bruttobauland zur Erstellung einer Wohneinheit benötigt. Dabei sind zwischen den Gebietskörperschaften deutliche Unterschiede erkennbar (vgl. Tabelle 3). So liegt die Flächeninanspruchnahme pro Wohneinheit zwischen rd. 250 m² beim Geschosswohnungsbau im städtischen Umfeld bis annähernd 1.000 m² beim Bau von Familienwohnheimen in ländlicher Gegend.

Für den zukünftigen Wohnraumbedarf und damit auch für die zukünftig zu erwartende Flächeninanspruchnahme für Wohnbauzwecke sind die Einwohnerentwicklung unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Bevölkerung sowie die Einkommensverfügbarkeit und die Wohnform-Präferenzen wichtige Kriterien.

Die zukünftige Entwicklung der Siedlungsgebiete ist allerdings regional innerhalb des Großraumes Braunschweig sehr differenziert ausgeprägt. Das Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung der Universität Hannover (IES)³¹ geht davon aus, dass bis zum Jahre 2010 im Landkreis Gifhorn ein überdurchschnittliches Wachstum der Bevölkerung und der Haushalte zu erwarten ist. Auch den Städten Salzgitter und Wolfsburg wird ein Bedarf nach neuen Haushalten prognostiziert, während die Landkreise Peine, Helmstedt und Wolfenbüttel im wesentlichen stagnieren werden. Eine gar negative absolute Haushaltsentwicklung wird für Braunschweig und den Landkreis Goslar vorhergesagt. Allerdings besteht im Umland des Verdichtungsraumes Braunschweig weiterhin ein Wohnungsnachholbedarf. So wird für die Kernstädte und Umlandregionen Braun-

³¹ Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung der Universität Hannover (IES), 1995: Regionalreport zur Entwicklung der Wohnungs- und Baulandmärkte in Niedersachsen bis 2010, Bericht 204.95, Dezember 1995

schweig und Wolfsburg ein starkes Nachfragepotenzial nach freistehenden Einfamilienhäusern und Reihenhäusern prognostiziert (IES, 1995). Für den Großraum Braunschweig ist besonders zu beachten, dass die Binnenwanderung innerhalb des Verbandsgebietes eine bedeutende Rolle für den regionalen Wohnungsmarkt spielt. Es wandern vorwiegend Bauwillige oftmals Familien mit Kindern aus Braunschweig und Wolfsburg in die umliegenden Gemeinden der Landkreise Gifhorn, Peine und Wolfenbüttel aus und sorgen dort für eine entsprechend hohe Nachfrage nach Wohnbauland.

Auch wenn vielerorts bereits von einer Entspannung der Wohnungsmärkte die Rede ist, scheint der Bedarf nach Wohnbauland im Großraum Braunschweig kurz vor der Jahrtausendwende noch ungebrochen. Zur Abschätzung der zukünftigen Flächeninanspruchnahme wird beim landwirtschaftlichen Fachbeitrag davon ausgegangen, dass sich die durchschnittlichen Flächenausweisungen der letzten Jahre quantitativ auf Ebene der Samtgemeinden zunächst bis Mitte des nächsten Jahrzehnts im bisherigen Umfang fortsetzen wird.³² Dies würde eine Flächeninanspruchnahme für Wohnbauzwecke in einer Größenordnung von rd. 270 ha pro Jahr im Großraum Braunschweig bedeuten. Da es zunehmend schwieriger wird, Baulücken aus dem Bestand für die Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen, ist davon auszugehen, dass diese Bauflächen verstärkt durch Neuausweisungen von Siedlungsgebieten meist zu Lasten zuvor landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Die weitere Entwicklung bis zum Jahre 2010 wird dann davon abhängen, ob die Nachfrage nach Wohnbauland im selben Umfang bestehen bleibt. Die Prognosen über die zu erwartende Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung zeigen bisher einen eher rückläufigen Trend an. Eine Ausnahme davon bildet der Landkreis Gifhorn.

Neben der Darstellung von Siedlungsgebieten werden auch umfangreiche Flächen für Gewerbestandorte im Großraum Braunschweig ausgewiesen. So wurden beim Zweckverband Großraum Braunschweig in der Zeitspanne von 1995 bis 1998 durchschnittlich jährlich rd. 95 ha Gewerbegebiete in Bebauungsplanverfahren ausgewiesen. In Tabelle 4 sind die Aktivitäten der kreisfreien Städte

³² die Wohnbaulandumfragen (WBU 1994, 1996 und 1998) erfassen den Zeitraum von 1992 bis 1997

und Landkreise bei der Ausweisung von Gewerbegebieten ersichtlich. Demnach war der Landkreis Gifhorn in den vergangenen Jahren bei der verbindlichen Ausweisung von neuen Gewerbegebietsflächen besonders aktiv. Die getätigten Flächennutzungsplanverfahren zeigen, dass auch für die kommenden Jahre schon umfangreiche Gewerbegebietsflächen in der Flächennutzungsplanung vorbereitet werden. Hierbei verzeichnet die Stadt Braunschweig ein Drittel der Flächenausweisungen innerhalb des Stadtgebietes. (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Jährliche Ausweisung von Gewerbegebieten im Großraum Braunschweig (Durchschnitt der Jahre 1995 – 1998)

<i>kreisfreie Stadt Landkreis (LK)</i>	<i>Flächennutzungspläne</i>		<i>Bebauungspläne</i>	
	<i>ha</i>	<i>%</i>	<i>ha</i>	<i>%</i>
Braunschweig	18,6	33,0	14,4	15,1
Salzgitter	2,7	4,8	-1,5	-1,6
Wolfsburg	4,9	8,8	11,7	12,2
LK Gifhorn	11,8	21,0	26,4	27,7
LK Goslar	-0,8	-1,5	16,6	17,4
LK Helmstedt	13,7	24,3	12,7	13,4
LK Peine	4,2	7,5	6,6	6,9
LK Wolfenbüttel	1,2	2,1	8,4	8,8
Großraum Braunschweig	56,3	100,0	95,3	100,0

Quelle: Zweckverband Großraum Braunschweig 1998, Interne Registrierung der Ausweisungsverfahren im Verbandsgebiet, 1995 bis 1998, LK Goslar 1997 bis 1998

Größere Industriegebietsreserven werden am Salzgitterzweigkanal zwischen den Städten Braunschweig und Salzgitter (oberzentralen Einzugsbereich), in Wolfsburg Warmenau (Erweiterungsmöglichkeiten im näheren Bereich von VW), im Landkreis Gifhorn am Hafen Wittingen und im Landkreis Peine am Mittellandkanal (Stadt Peine) genannt.³³

Sofern davon auszugehen ist, dass nur geringe Flächenreserven an potenziellen Industrie- und Gewerbegebieten vorhanden sind und Altindustrieanlagen, Gewerbebrachen oder umzunutzende Militärgelände nur in begrenztem Umfang erschlossen werden, werden sich zukünftige Flächenausweisungen überwiegend auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen vollziehen.

³³ Zweckverband Großraum Braunschweig, Regionales Raumordnungsprogramm 1995

4.1.1.2 Entwicklungsräume für landwirtschaftliche Betriebe

Zur Sicherung der Unternehmensentwicklung im nationalen und internationalen Wettbewerb sind günstig gelegene landwirtschaftliche Betriebsstandorte mit ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten erforderlich. Die Gemeinden können als Träger der Bauleitplanung den landwirtschaftlichen Betrieben über planungsrechtlich abgesicherte Standorte den nötigen Rückhalt für zukünftige Investitionen bieten.

Flächenverluste oder Baulandgewinne?

Die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Siedlungs- und Gewerbegebiete kann für die Landwirtschaft erhebliche Auswirkungen haben. Alleine der Verlust an Fläche bedeutet, dass durchschnittlich jährlich die gesamte Bewirtschaftungsfläche von rd. 7 landwirtschaftlichen Betrieben oder 5 Haupterwerbsbetrieben im Großraum Braunschweig verloren geht³⁴. Darüber hinaus sind zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für durch die Siedlungsentwicklung notwendig gewordene Ausbaumaßnahmen von Verkehrswegen sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht zu verzeichnen.

Da durch Gebietsausweisungen meist eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben betroffen ist, sind Betriebe teils mit Eigentumsflächen, teils aber auch nur mit Pachtflächen beteiligt. Bei steigendem Pachtflächenanteil – derzeit schätzungsweise bis zu Zweidrittel der Bewirtschaftungsflächen - muss immer häufiger und oftmals auch kurzfristig auf die Bewirtschaftung von Pachtflächen verzichtet werden.

Sofern Eigentumsflächen von der Planung berührt werden und somit Bauland veräußert werden kann, ist eine hohe Besteuerung der Gewinne nur zu vermeiden, wenn kurzfristig wieder in Boden investiert wird. Dies führt dann regional teils zu einer Verknappung des Bodenmarktes und zu steigenden Preisen. Nur selten werden von den Gemeinden ausreichend Ersatzflächen angeboten.

³⁴ 269 ha Siedlungsfläche + 95 ha Gewerbegebietsfläche im Verhältnis zu einer Betriebsgröße von 50 ha (HE und NE) bzw. 69 ha (HE)

Neubaugelbiete im landwirtschaftlichen Umfeld

Neubaugelbiete am Dorfrand können in der Feldmark erhebliche Zerschneidungsschäden verursachen. Dies geschieht beispielsweise durch die Verkürzung von Schlaglängen, das Verbleiben von Kleinflächen in landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. um Lärmabstände gegenüber Straßen zu gewährleisten) sowie das Entstehen von unrentablen Schlagformen z.B. Dreiecken. Derartige Flächen sind nur mit erhöhtem Aufwand zu bewirtschaften. Mit Hilfe einer frühzeitigen Einbeziehung und Absprache mit der Landwirtschaft können solche Planungsfehler behoben werden.

Auch Eingriffe in die Agrarstruktur durch eine Änderung der Dränagen und Vorflutbedingungen sollten frühzeitig bedacht werden. Durch die Einleitung des Regenwassers von Dach- und Hofflächen in Gräben wird teils deren hydraulische Leistungsfähigkeit überschritten, was zu Schäden bei den Unterliegern und zu einem erhöhten Unterhaltungsaufwand am Gewässernetz führt. Vorgaben zur Vermeidung einer übermäßigen Versiegelung und zur Wasserversickerung auf dem eigenen Grundstück oder innerhalb des Baugelbietes (z.B. Muldenversickerung) sind Vorsorgemöglichkeiten, die zur Vermeidung von Hochwasserschäden dringlich erscheinen. Auch Maßnahmen übergebieltlicher Regenwasserrückhaltung in Verbindung mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können Abhilfe schaffen.

Bedingt durch die Lage am Dorfrand, führen oftmals wichtige Wirtschaftswegeverbindungen zur Feldmark durch Neubaugelbiete hindurch. Die enge Straßenführung und parkende Fahrzeuge machen diese Wege teilweise für die großen landwirtschaftlichen Fahrzeuge unpassierbar. Aufwendiges Rangieren bedeutet Zeitverlust und birgt Unfallgefahren. Bereits bei den Planungen müssen deshalb durchlässige Verbindungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge gesichert werden.

Dichte Anpflanzungen zur freien Feldmark hin dienen nicht nur zur Eingrünung des Baugelbietes sondern bieten auch Schutz vor Staub und Immissionen, die regelmäßig bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entstehen. Zur Vermeidung von Nachbarschaftsbeschwerden sollten ausreichende Abstände oder eine dichte Bepflanzung vorhanden sein. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass die bloße Ausweisung von Anpflanzungsflächen für Privatgrundstücke

in Bebauungsplänen oftmals nicht ausreichend ist. Kleine Grundstückgrößen, die Befürchtung einer zunehmenden Verschattung des Gartengrundstücks, fehlende Fachkenntnisse bei der Auswahl- und Pflege der Pflanzen sowie auch eine fehlende Bauabnahme für das Außengrundstück führen größtenteils zu erheblichen Diskrepanzen zwischen Planung und der Realität. Es empfiehlt sich daher, Immissionsschutzflächen möglichst zusammenhängend in Gemeineigentum zu überführen oder einen geeigneten Träger zu finden, der sowohl eine fachgerechte Erstellung als auch die Gewährleistung einer dauerhaften Pflege sicherstellen kann.

Planungsrechtliche Absicherung landwirtschaftlicher Betriebe

Werden Hofstellen von Wohnbebauung eingeschlossen, bedeutet dies oftmals einen Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb. So stehen beispielsweise mögliche Erweiterungsflächen nicht mehr zur Verfügung, hofnahes Grünland kann nicht mehr gepachtet werden. Gegenüber der herangerückten Bebauung sind bei Erweiterungsabsichten des landwirtschaftlichen Betriebes Nachbarabstände zu wahren oder verstärkte Immissionsschutzaufgaben einzuhalten. Insbesondere Betriebe mit Viehhaltung werden hinsichtlich einer weiteren Bestandsaufstockung durch Abstandsvorgaben gegenüber Wohnbebauung eingeschränkt.

Die Lage der Hofstellen im Ort, am Ortsrand oder als Einzelhof in der Feldmark sowie die planungsrechtliche Bewertung der Standorte ist oftmals entscheidend für die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe. In der Erhebung der Landwirtschaftskammer 1997 wurde die Anzahl der Hofstellen nach ihrer Lage erfasst und darüber hinaus erfragt, wie viel Betriebe über Hofstellen verfügen, die als beengt einzustufen sind (vgl. Tabelle 5).

Der Begriff „beengte Hofstelle“ beinhaltet dabei sowohl die „räumliche Enge“, die aufgrund zu kleiner Hofflächen oder fehlender Abstellmöglichkeiten für Maschinen entsteht, als auch die „funktionale Enge“, die auf mangelnde Möglichkeiten für Umnutzungen oder Erweiterungen des Gebäudebestandes innerhalb der Ortslage wie auch auf zu geringe Nachbarabstände zurückzuführen ist.

Tabelle 5: Lage der Hofstellen und Betriebe mit beengten Hofstellen

Kreisfreie Stadt Landkreis (LK)	Betriebe insgesamt	Lage der Hofstellen zum bebauten Ort				Betriebe mit beengten Hofstellen in der Ortslage	
		außerhalb		innerhalb		Anzahl	% von ins- gesamt
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%		
Braunschweig	92	6	7	86	93	19	18
Salzgitter	144	8	6	136	94	31	22
Wolfsburg	117	6	5	111	95	22	19
LK Gifhorn	1.093	105	10	988	90	248	23
LK Goslar	385	79	21	306	79	144	37
LK Helmstedt	500	60	12	440	88	119	23
LK Peine	630	15	2	615	98	308	48
LK Wolfenbüttel	575	27	5	548	95	64	11
Großraum Braunschweig	3.536	306	9	3.230	91	955	27

Quelle: LWK Hannover, Erhebung 1997

Wie aus Tabelle 5 ersichtlich wird, sind 955 Betriebe (27 %) im Großraum Braunschweig als beengt anzusehen. Die Schwerpunkte der Problematik liegen im Landkreis Peine, wo sogar 48 % aller Betriebe betroffen sind. Regionen mit stärkerer Viehhaltung und traditionell engerer Bauweise haben verhältnismäßig mehr Betriebe mit beengten Hofstellen zu verzeichnen. Aus Tabelle 6 wird die Rolle der Viehhaltung deutlich. Unter den landwirtschaftlichen Betrieben mit beengten Hofstellen sind rund ein Drittel ohne und zwei Drittel Betriebe mit Viehhaltung, obwohl nur rund 40 % aller Betriebe im Großraum Braunschweig überhaupt Vieh halten. Es handelt sich im Wesentlichen um Betriebe mit Schweine- und Rindviehhaltung.

Tabelle 6: Beengte Hofstellen mit und ohne Tierhaltung

kreisfreie Stadt Landkreis (LK)	Landwirtschaftliche Betriebe mit beengten Hofstellen mit der Haltung von							
	ohne Tierhaltung		mit Tierhaltung		Schweinen	Rindvieh	Geflügel	Pferden
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Braunschweig	9	47	10	53	4	3	1	2
Salzgitter	23	74	8	26	4	4		
Wolfsburg	5	23	17	77	2	15		
LK Gifhorn	63	25	185	75	60	122	3	
LK Goslar	28	19	116	81	43	67	4	2
LK Helmstedt	47	39	72	61	12	58		2
LK Peine	130	42	178	58	67	99	9	3
LK Wolfenbüttel	35	55	29	45	15	13	1	
Großraum Braunschweig	340	36	615	64	207	381	18	9

Quelle: LWK Hannover, Erhebung 1997

Die kommunale Bauleitplanung kann erheblich zur Existenzsicherung der Betriebe in der Gemeinde beitragen, indem vorhandene landwirtschaftliche Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten schon frühzeitig bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Dörfliche Innenbereiche weisen i.d.R. eine Gemengelage aus Landwirtschaft, Handwerks- bzw. kleineren Gewerbebetrieben und sonstigem Wohnen auf. In derartig geprägten Dörfern ist nach § 5 BauNVO³⁵ auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet für die sonstige Wohnnutzung, dass ortsübliche landwirtschaftliche Immissionen zu tolerieren sind, soweit sie nicht nach Art, Dauer und Ausmaß als schädliche Umwelteinwirkungen einzustufen sind. Im übrigen gilt das gegenseitige Rücksichtnahmegebot.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit der entsprechenden Nutzungsfestsetzung Dorfgebiet (MD) sind landwirtschaftliche Betriebe damit weitgehend planungsrechtlich abgesichert. Sofern die Standorte landwirtschaftlicher Betriebe allerdings als Wohnbaugebiete ausgewiesen werden, besteht lediglich Bestandschutz der vorhandenen baulichen Nutzung. Jegliche Erweiterungsmöglichkeiten und Veränderungen sind dann planungsrechtlich nicht mehr möglich.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es innerhalb kleinteilig strukturierten Ortslagen nicht erforderlich, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksflächen dezidiert festzusetzen. In der Praxis reichen einfache Bebauungspläne aus, in denen der Gebietstyp Dorfgebiet und ein ausreichend groß bemessener Entwicklungs- und Schutzbereich um die Hofstellen festgelegt werden sollte.

Für viele Dorfkerne bestehen keine Bebauungs- sondern lediglich Flächennutzungspläne (unbeplanter Innenbereich). Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ist dann nach § 34 BauGB³⁶ zu beurteilen. Dies setzt voraus, dass Bauvorhaben sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Durch die Zunahme der Wohnnutzung,

³⁵ Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

³⁶ Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 BGBl. 2141

sei es durch eine Bebauung von Baulücken (innerörtliche Gärten, Weiden etc.) oder die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz, verändert sich allmählich der Charakter vieler Dorfkerne vom Dorfgebiet hin zum allgemeinen Wohngebiet. Dies hat zur Folge, dass die verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Entwicklungsmöglichkeit dadurch eingeschränkt werden, dass konkrete Erweiterungs- oder Umnutzungsabsichten auf der Hofstelle keine Aussichten auf Genehmigung mehr haben. Infolgedessen ist die notwendige bauliche Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen der Produktion oder eine Produktionsumstellung an diesem Standort nicht mehr möglich, was erhebliche Auswirkung auf die dauerhafte Existenzfähigkeit des Betriebes haben kann.

Flächennutzungspläne die lediglich die allgemeine Art der baulichen Nutzung beispielsweise gemischte Baufläche (M) ausweisen, beinhalten die Schwierigkeit, dass Richtlinien zur Beurteilung der Abstandsregelung zwischen Hofstellen und betriebsfremden Wohnhäusern (z.B. VDI-Richtlinie 3471 Emissionsminderung Tierhaltung Schweine) die Darstellung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung z.B. Dorfgebiet (MD) erfordern.

Nach der Erhebung der LWK 1997 liegen rund 300 Hofstellen (9 %) im Außenbereich (Einzelhoflage). Wie in Tabelle 5 dargestellt, befindet sich ein Drittel dieser Einzelhöfe im Landkreis Gifhorn. Allerdings hat der Landkreis Goslar mit 21 % der Hofstellen im Außenbereich anteilmäßig den höchsten Wert zu verzeichnen. Einzelhoflagen haben wohl i.d.R. höhere Erschließungskosten zu tragen, haben aber im Grundsatz hinsichtlich zukünftiger Erweiterungs- oder Umnutzungsmöglichkeiten einen günstigen Standort. Es ist deshalb in der Bauleitplanung darauf zu achten, dass ausgesiedelte Betriebe nicht durch die Ausweisung von neuen Baugebieten „vereinnahmt“ werden.

Betriebs- und Teilaussiedlungen für landwirtschaftliche Betriebe werden erforderlich aufgrund:

- beengter, nicht erweiterungsfähiger Hofstellen in den Ortslagen
- hoher Verkehrsdichte in den Ortslagen
- von Verdrängung durch städtebauliche Entwicklungen
- von Emissionsproblemen landwirtschaftlicher Betriebe bei Erweiterung der Tierhaltung

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aussiedlung sind im § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB geregelt. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Diese Privilegierung, die im Einzelfall zu bewerten ist, ermöglicht die Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben.

Immissionsschutz

Die Bauleitplanung ging bisher von den Vorstellungen eines bäuerlichen Familienbetriebes mit kleineren und mittleren Tierbeständen aus. Die Entwicklungen in der Landwirtschaft gehen jedoch in Richtung größerer spezialisierter Betriebe mit einem hohen Einsatz an Technik und Kapital.

Andererseits führt die starke Siedlungsentwicklung in den Dorflagen und die damit vollzogene Trennung von Arbeits- und Wohnort zunehmend zu aus landwirtschaftlicher Sicht überzogenen Erwartungen nach einem Wohnort frei von Immissionen. Die von einem landwirtschaftlichen Betrieb üblicherweise ausgehenden Emissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm führen deshalb immer häufiger zu Nachbarschaftskonflikten.

In Dorfgebieten sind ortsübliche Immissionen zu tolerieren, sofern sie nach Art, Ausmaß und Dauer keine Gefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen herbeiführen. Ob Immissionen erheblich sind, ist dabei von der konkreten Situation abhängig.

Immissionsträchtig sind insbesondere Veredlungsbetriebe mit Schweine- und/oder Geflügelhaltung. Als Orientierungshilfe zur Abschätzung der auftretenden Immissionen gibt es die Richtlinien VDI 3471 Emissionsminderung Tierhaltung/Schweine und VDI 3472 Emissionsminderung Tierhaltung/Hühner sowie die TA-Luft zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Tierbestände ab 750 Sauenplätze, 2.000 Mastschweineplätze oder 20.000 Legehennenplätze u. w. sind nach dem BImSchG zu beurteilen.

Die erforderlichen Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung sind maßgeblich abhängig von der planungsrechtlichen Situation, der Standortgeometrie,

der Wirtschaftsweise, dem Viehbestand und der Lüftungstechnik. Bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes und im Nahbereich von 100 m um Schweineställe bzw. von 200 m um Geflügelställe ist eine immissionsschutztechnische Sonderbeurteilung durchzuführen.

Nicht ausreichende Schutzabstände zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnhäusern führen besonders bei tierhaltenden Betrieben zu erhöhten Immissionsschutzaufwendungen oder hemmen die weitere Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes generell. Andererseits können Geruchsbeeinträchtigungen die Wohnqualität in der Umgebung von Stallanlagen beeinflussen. Es ist deshalb wichtig, bereits im Stadium der Bauleitplanung eine entsprechenden Bewertung der Ortslage vorzunehmen und ggf. Einzelgutachten einzuholen.

Landwirtschaftliche Produktionsflächen, insbesondere Gemüse- und Obstbauflächen, die in der näheren Umgebung von Gewerbe- und Industriegebieten liegen, können durch Immissionen belastet werden. Besonders zu befürchten ist der Imageverlust, den die Produkte alleine durch die Lage der Anbauflächen erleiden. Imageschäden betreffen teils auch gesamte Regionen (Industrieregion, Schacht Konrad etc.). Besonders betroffen sind direktvermarktende Betriebe, bei denen die Kunden besonderen Wert auf die Herkunft der Produkte legen.

4.1.1.3 Denkmalschutz

Ist ein Gebäude oder Ensemble ein Kulturdenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), kann dies für den Landwirt folgende Auswirkungen haben:

- nach § 6 NDSchG besteht ein umfassendes Erhaltungsgebot
- zur Erhaltungsverpflichtung kommt ein Nutzungsgebot nach § 9 und § 17 NDSchG
- Da die Umgebung eines Baudenkmals ebenfalls nach § 8 NDSchG geschützt ist, dürfen in dessen Nachbarschaft keine Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden. Im landwirtschaftlichen Bereich könnten vor allem Silos, Güllebehälter und moderne Wirtschaftsgebäude davon betroffen sein.

Die Erhaltungspflicht steht ebenso wie der Umgebungsschutz unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit und fällt damit unter die Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Sie kann nicht verlangt werden, wenn der Verpflichtete dadurch wirtschaftlich unzumutbar belastet würde. Dies ist dann der Fall, wenn die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden.

Um ortsbildprägende, eventuell auch denkmalgeschützte Gebäude zu erhalten, und vor dem Hintergrund, dass eine Umnutzung von leerstehenden Gebäuden für den Erhalt überkommener Dorfstrukturen besser ist als eine Aussiedlung von Betriebszweigen, sehen die Dorferneuerungs- sowie auch die Strukturhilferichtlinien Zuschüsse für die Umnutzung ganz oder teilweise leerstehender ortsbildprägender Gebäude vor.

Unter Berücksichtigung der Auflagen des Denkmalschutzes können durch eine geschickte Bauplanung diese Gebäude in den meisten Fällen den heutigen betriebswirtschaftlichen Ansprüchen angepasst werden. Eine sinnvolle betriebliche Weiterentwicklung ist dadurch in den meisten Fällen gewährleistet. Trotz des Zuschusses ist der Abriss und Neubau allerdings vielfach günstiger.

4.1.1.4 Bauleitplanung im Konsens mit der strukturellen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe

Unter dem Aspekt, dass für die Zukunft eher eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung in vielen Teilräumen des Großraumes prognostiziert wird, sollte aus Sicht der Landwirtschaft eine nachhaltige Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung gewachsener Dorfstrukturen angestrebt werden. Verhaltensweisen und Maßnahmen zur Unterstützung der aus landwirtschaftlicher Sicht gewünschten Entwicklungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Konzentration der Siedlungsentwicklung in den Zentren hohen Bedarfs (z.B. LK Gifhorn, Stadt Braunschweig) und in Arbeitsplatznähe
- Konzentration der Siedlungsentwicklung in Orten mit guter Verkehrsanbindung, besonders ÖPNV (Unterstützung des siedlungsstrukturellen Leitbildes der dezentralen Konzentration der Regionalplanung)

-
- Prioritätensetzung in einzelnen Ortsteilen der Gemeinden mit dem Ziel des Schutzes der Orte mit noch starker landwirtschaftlicher Funktion
 - Durchführung einer dorfverträglichen Siedlungsentwicklung (Flächenausweisung im Rahmen des Eigenbedarfs und evtl. eines begrenzten Wachstums)
 - Orientierung der Siedlungsentwicklung auf Flächen geringeren Ertragspotenzials (Die natürliche Ertragsfähigkeit ist auf der Ebene der Gemeinde zu bewerten, da anzunehmen ist, dass jede Gemeinde über ertragsstärkere und – schwächere Standorte verfügt. Die Flächenbewertung auf Ebene des Großraumes reicht hierfür i.d.R. nicht aus, da im Planungsmaßstab 1:50.000 oftmals ganze Gemeindegebiete derselben Ertragsklasse zugeordnet sind.)
 - Orientierung der Gebietsausweisungen auf Flächen geringwertiger landwirtschaftlicher Infrastruktur (Schlaggröße, Dränage, Berechnungsmöglichkeiten)
 - Berücksichtigung der Hauptverbindungswege in die Feldmark (landwirtschaftlicher Verkehr)
 - Punktuelle Integration der Neubaugebiete statt vollständige Umrandung der alten Dorfkerne
 - Sicherung der vorhandenen Hofstellen samt ihrer Umgebung mit der Ausweisung von Dorfgebieten (MD) in Bebauungsplänen, ggf. Beibehaltung der Darstellung MD innerhalb der Flächennutzungspläne
 - Behutsame Genehmigungspraxis nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung und Beibehaltung des landwirtschaftlichen Gebietscharakters
 - Erhaltung von innerörtlichen Freiflächen im Umfeld der landwirtschaftlichen Betriebe für die weitere Betriebsentwicklung und /oder als Schutzabstand
 - Erhaltung noch vorhandener Dorfstrukturen durch sorgsame Abwägung in der Planungspraxis
 - Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben
 - Anlage und Pflege von Immissionsschutzflächen bei Neubaugebieten
 - Bildung eines Flächen- und Maßnahmenpools (interkommunal) zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzgesetz

Die Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriegebiete muss unter dem Aspekt des Ressourcen- und Umweltschutzes und insbesondere des Bodenschutzes erfolgen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- Interkommunale Zusammenarbeit statt Wettbewerb mit vermeintlich günstigen Flächen
- Revitalisierung von Altstandorten und belasteten Flächen statt Ausweisung auf der grünen Wiese
- Objektive Suche nach den besten Standorten unter Berücksichtigung konkurrierender Belange und gegebenenfalls unter Verwendung eines objektiven Bewertungsmodells
- reduzierter Flächenverbrauch insbesondere bei gewerblichen Bauflächen durch qualifizierte Planung (Parkplätze, Dachflächen, Begrünungsmaßnahmen etc.)
- Sicherung von Erweiterungsflächen für die vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft in der Nähe der Erzeugung in den ländlich strukturierten Gebieten

Die Gemeinden als Träger der Planungshoheit sind aufgefordert, die notwendige Abstimmung der unterschiedlichen Interessen von Landwirtschaft, Wohnbevölkerung und gewerblicher Entwicklung in einer vorausschauenden und zukunftsorientierten Planung zu lösen. Um städtebaulich nicht gewollten und fehlerhaften Entwicklungen entgegenwirken, ist es ferner möglich, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen im Baugenehmigungsverfahren versagt.

Für alle ländlichen Gemeinden ist zumindest zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie bei besonders konflikträchtigen Sachverhalten ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Gemeindeentwicklung zu empfehlen, der eine sachgerechte und gezielte Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe im Kontext zur weiteren Entwicklung der Gemeinde aufzeigt.

4.1.2 Verkehrsplanungen

4.1.2.1 Verkehr und Landwirtschaft

Der Großraum Braunschweig ist aufgrund seiner geographische Lage zu den östlichen Bundesländern seit der Wiedervereinigung Deutschlands von einem starken Ausbau des überregionalen Verkehrswegenetzes betroffen.

Dies betrifft sowohl Schienen und Wasserstraßenprojekte als auch den Ausbau des Autobahnnetzes. Viele Großprojekte sind bereits weit fortgeschritten. So ist beispielsweise der Ausbau der Schnellbahnstrecke Lehrte – Braunschweig – Helmstedt sowie die sogenannte „Weddeler Schleife“ als Schnellbahnverbindung zwischen Braunschweig und Wolfsburg bereits weitgehend realisiert. Noch in der Planungsphase befinden sich z.Z. der Ausbau des Mittellandkanals für 2000-t-Schiffe, der zweigleisige Ausbau der Bahnstrecke Hildesheim - Gr. Gleidingen sowie der Ausbau der A 39 von Rautheim bis zum Autobahnkreuz Wolfsburg/Königsutter. Viele weitere sogenannte „Lückenschlüsse“ im Grenzbereich zu den neuen Bundesländern sind noch in der Durchführung.

Aufgrund des weiterhin steigenden Verkehrsaufkommens sind auch in der näheren Zukunft überregionale Verkehrsplanungen im Großraumgebiet zu erwarten.

Auch für den Bereich des regionalen Verkehrs existieren mittel- und langfristige Planüberlegungen zum weiteren Ausbau der Verkehrsnetze, deren Realisierung bisher noch teils aufgrund fehlender Mittel zurückgestellt wurde. So wird beispielsweise der Ausbau der B4 zwischen Meinholz und Gifhorn diskutiert und es sind viele Ortsumgehungen zur Entlastung der Ortsdurchfahrten an den Bundes- und Landesstraßen im Gespräch. Bei bleibendem Siedlungsdruck und weiterhin zunehmendem motorisierten Individualverkehr insbesondere in den Umlandregionen des Oberzentrums und der Mittelzentren steigt der Bedarf zum Ausbau weiterer Straßenverbindungen.

Maßnahmen zur Verkehrsplanung und Verkehrslenkung innerhalb von Stadtgestaltungs- und Dorferneuerungsverfahren oder sonstigen Planungen finden kontinuierlich im gesamten Großraum Braunschweig statt. Damit verbunden sind teils auch Rückbaumaßnahmen, Bepflanzungen und vieles mehr, was durch eine Verengung der Querschnittsbreiten und Höhen oder auch der Sichtwinkel unmittelbare Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr hat. Denn im land-

wirtschaftlichen Bereich müssen umfangreiche Transportarbeiten durchgeführt werden und auch die immer größeren landwirtschaftlichen Fahrzeuge sind auf das öffentliche Straßenverkehrsnetz angewiesen.

Wenn Schnellstraßen für den landwirtschaftlichen Verkehr gesperrt werden, ohne dass vergleichbar gute Ersatzverbindungswege bestehen, müssen landwirtschaftliche Fahrzeuge teils große Umwege in Kauf nehmen. Zu Verkehrsspitzenzeiten kommt es auf vielbefahrenen Bundes- und Landesstraßen zu gegenseitigen Behinderungen im Verkehrsablauf. Für viele landwirtschaftliche Betriebe stellt auch der innerörtliche Durchgangsverkehr eine Behinderung ihrer Betriebsabläufe dar.

Durch die Ausbauten der Verkehrswege werden in starkem Maße landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Im Großraum Braunschweig werden rd. 25.000 ha oder 5 % der Gesamtfläche als Verkehrsfläche genutzt. Im Zeitraum von 1993 bis 1997 kamen rd. 80 ha jährlich an neuen Verkehrsflächen dazu.³⁷ Die Flächenverluste werden durch die Ansprüche nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zur Erhöhung der ökologischen Wertigkeit meist auch auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden, zusätzlich verstärkt.

Besonders Neutrassierungen verursachen erhebliche Eingriffe in das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz. Darüber hinaus werden teils Beregnungsflächen mit einem Netz fester Beregnungsleitungen in Mitleidenschaft gezogen. Solche Eingriffe berühren auch vorhandene Genehmigungen und Rechte sowie Mitgliedschaften in Verbänden, die bedacht werden müssen. Sofern alte Brücken und Wegeverbindungen nicht mehr zur Verfügung stehen, entstehen dauerhafte Nachteile durch Umwege oder Wartezeiten vor Übergängen. Besondere Probleme für landwirtschaftliche Betriebe ergeben sich z.B. auch, wenn Triftwege durchschnitten werden.

Für Neubau und Ausbaumaßnahmen an Straßen, Schienen- und Wasserwegen sind Planfeststellungsverfahren erforderlich, um alle nötigen Genehmigungen zu bündeln und Einwendungen von Behörden und betroffenen Bürgern angemessen behandeln zu können. Lediglich bei Änderungen oder Erweiterungen von nur unwesentlicher Bedeutung, wenn die Rechte anderer nicht beeinflusst werden,

³⁷ Niedersächsisches Landesamt für Statistik, 1993 u. 1997: Nutzungsarten der Bodenflächen; Teil 2 tatsächliche Nutzung; C11/S2 – j/93 u.97

kann die Planfeststellung unterbleiben. Im Innenbereich ersetzen teils die Bauungspläne die Planfeststellung.

Die erforderlichen Bauflächen werden i.d.R. über Kaufverhandlungen mit den Eigentümern herbeigeführt. Zur Ausführung eines festgestellten Planes kann darüber hinaus auch ein Enteignungsverfahren durchgeführt und der Träger der Baulast vorzeitig in den Besitz eingewiesen werden, sofern der sofortige Beginn der Bauarbeiten geboten ist.

Größere Planfeststellungsverfahren sollten grundsätzlich von Flurneuerordnungsverfahren begleitet werden, um den nötigen Flächenbedarf über den Erwerb von Flächen zur Verfügung stellen zu können und darüber hinaus die Eingriffe in die landwirtschaftliche Feldmark durch Flächenzerschneidung oder Verschlechterung der inneren Verkehrslage zu mindern. Beispiele im Großraum Braunschweig sind eine Vielzahl von Flurneuerordnungsverfahren, die durch Unternehmensträger hervorgerufen wurden.

Bei Neubauvorhaben mit überörtlicher Bedeutung werden durch die zuständigen Landesplanungsbehörden (Landkreise und kreisfrei Städte, Zweckverband Großraum Braunschweig) Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet. Damit kann frühzeitig eine Beurteilung von Vorhaben mit den Trägern öffentlicher Belange durchgeführt sowie über die beteiligten Gemeinden eine Anhörung der Öffentlichkeit erwirkt werden. Darüber hinaus können in Raumordnungsverfahren zeitgleich mit den durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen weitere Fachgutachten durchgeführt werden, um zusätzliche Erkenntnisse prüfen und bewerten zu können. Auf dieser Ebene bieten landwirtschaftliche Fachbeiträge die Möglichkeit, frühzeitig und nach einem nachvollziehbaren Bewertungsrahmen, mögliche Alternativtrassen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Landwirtschaft zu bewerten. Ein Beispiel im Großraum Braunschweig ist der landwirtschaftliche Fachbeitrag zum geplanten Ausbau der B4 von Meinholz nach Gifhorn³⁸, der beim Landkreis Gifhorn vorliegt.

Mit der Landesplanerische Feststellung wird schließlich das Ergebnis der Abwägung aller raumbedeutsamen Belange bekannt gegeben und damit i.d.R. auch der zukünftige Planungskorridor für die weiterführenden Verfahren festgelegt.

³⁸ Landwirtschaftskammer Hannover, 1996: Raumordnungsverfahren für die Neutrassierung der Bundesstraße 4 zwischen Meinholz und Gifhorn - Fachbeitrag zur Beurteilung der Trassenvarianten aus landwirtschaftlicher Sicht

4.1.2.2 Berücksichtigung der Landwirtschaft bei Verkehrsplanungen und -maßnahmen

Größere Neubauverfahren, z.B. an Autobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen, Schienenwege, Bundeswasserstraßen, werden i.d.R. in Verbindung mit Raumordnungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfungen und anschließenden Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Innerhalb der genannten Verfahren ist eine umfangreiche Prüfung der Belange der Landwirtschaft vorzunehmen. Die folgenden Punkte beinhalten die allgemeinen Anforderungen zur Berücksichtigung der Landwirtschaft bei derartigen Planungsverfahren:

- ausreichende Bedarfsprüfung mit allen möglichen Alternativen einschließlich der Nullvarianten unter Nutzung alternativer Verkehrsanbindungen
- frühzeitige Beurteilung der Auswirkungen der Trassenvarianten auf die Landwirtschaft durch landwirtschaftliche Fachbeiträge (z.B. auf der Ebene Raumordnungsverfahren).

Landwirtschaftliche Fachbeiträge sollten folgendes beinhalten:

- Bewertung hinsichtlich Flächenbedarf und Flächenzerschneidung
 - Aussagen zur Restflächenverwertung
 - Beurteilung der Eingriffe in das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz
 - Beurteilung der Eingriffe in vorhandene Genehmigungen und Rechte
 - Bewertung der Auswirkungen auf landwirtschaftliche Verkehrswege
 - Prüfung der Notwendigkeit von Unternehmensflurneuordnungsverfahren
 - Beurteilung der Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe
 - Feststellung des Flächenverlustes und des Ersatzlandbedarfs
 - Beurteilung der Auswirkungen der A- und E-Maßnahmen auf die Landwirtschaft
- Optimierung der Trassenführung nach den o.g. Kriterien
 - aktive Planung der überörtlichen landwirtschaftlichen Verkehrsanbindung
 - Bündelung bzw. Lenkung der A- und E-Maßnahmen in Abstimmung mit landwirtschaftlichen Belangen (Bildung eines Flächenpools)
 - Einleitung begleitender Unternehmensflurneuordnungsverfahren
 - Beteiligung der Landwirtschaft bei der Flächenpflege von A- und E-Maßn.

Auch bei kleineren Ausbau- und Neubauverfahren z.B. beim Bau von Radwegen parallel zu bestehenden Straßen oder bei Änderungen an Kreis- und Gemeindestraßen sind land- oder forstwirtschaftliche Belange berührt, wenn neue Flächen in Anspruch genommen werden oder eine Einwirkung auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgt (Entwässerung, Wasserführung, Bepflanzung etc.).

Innerhalb der Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren sollte zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft folgende Punkte berücksichtigt werden:

- frühzeitige Beteiligungs- und Abstimmungsgespräche (Runde Tische)
- Minimierung des Flächenbedarfs (einschl. A- und E-Maßnahmen) und der Flächenzerschneidung
- Optimierung der Verwertung von Restflächen (Kompensationsmaßnahmen)
- Minimierung der Eingriffe in das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz
- Minimierung der Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr
- Ausgleich des Eingriffs im direkten Objektbereich
- Prüfung der Möglichkeit einer Kombination von Rad- und Wirtschaftswegen und deren Voraussetzungen (Flächensparnis, Einsparung öffentlicher Mittel für den Ausbau, Einvernehmen über die zukünftigen Unterhaltungsmaßnahmen und die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht)

In besonderem Maße betreffen auch innerörtliche Verkehrsplanungen, die häufig im Zusammenhang mit öffentlichen Maßnahmen innerhalb von Dorferneuerungsverfahren oder städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die äußere und innere Verkehrslage der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Situation der Zuwegung der Hofstellen zur Feldmark ist dabei von großer Bedeutung. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten sind bei allen Planungen die Hauptverbindungswege vom Ort zur Feldmark zu berücksichtigen und dabei auch die Ausmaße der landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu beachten. Ggf. sollten gemeinsam mit den im Ort wirtschaftenden Landwirten innerörtliche Verkehrskonzepte entwickelt werden.

Grundsätzlich sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Bei der Bemessung der Verkehrswege und Hofausfahrten (bei Rückbau-, Umbau- und Neubaumaßnahmen sowie Bepflanzungen) sind die besonderen Anforderungen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu beachten (Höhe, Breite, Wendekreis, Geschwindigkeit, Einsichtwinkel).
- Durch Verkehrslenkungs- und Beschränkungsmaßnahmen (Parkplatzmarkierungen, Parkverbote etc.) entlang von innerörtlichen Hauptverbindungswegen und im Umfeld der landwirtschaftlich Hofstellen (häufig frequentierte Ausfahrten) sollte der landwirtschaftlich Verkehr unterstützt werden.

4.1.3 Rohstoffgewinnung

4.1.3.1 Rohstoffgewinnung und Landwirtschaft

Im Großraum Braunschweig sind umfangreiche Rohstoffvorkommen mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorhanden.

Von landwirtschaftlicher Relevanz dabei sind insbesondere oberflächennahe Rohstoffe, die aufgrund ihrer großflächigen Verbreitung und ihrer Abbauwürdigkeit mittelfristig mit der landwirtschaftlichen Nutzung konkurrieren.

Allein die Kies-, Kiessand- und Sandvorräte, die nach der Rohstoffsicherungskarte des NLFb als Rohstoffsicherungsgebiete der 1. und 2. Ordnung eingestuft wurden, haben schätzungsweise eine Flächenrelevanz von rd. 15.000 ha³⁹. Darüber hinaus existieren umfangreiche weitere Vorkommen, die als Rohstoffsicherungsgebiete 3. Ordnung eingestuft wurden. Bodenabbauten finden in der Praxis z.Z. in Gebieten aller Einstufungen statt. Sofern Erkenntnisse aus dem Großraum Hannover auch auf den Großraum Braunschweig übertragbar sind, können circa 30 - 40 % aller Genehmigungen außerhalb von raumordnerisch festgestellten Gebieten stattfinden.

Die Kies-, und Sandvorkommen konzentrieren sich einerseits in den nördlichen Gebieten der Landkreise Peine (Peine-Edemissen), Gifhorn (SG Wesendorf, SG Boldecker-Land, SG Brome) und Helmstedt (Velpke-Bahrdorf, nördlich von Königslutter) als auch im südlichen Gebiet des Großraumes Braunschweig schwerpunktmäßig in den Talauen der Innersten, Oker und Radau (mit teils überregio-

³⁹ RROP 1995 und Ergänzung 1999; Bezugsgutachten: Herrmann und Partner 1994

naler Bedeutung) und bei Bornhausen.

Weiterhin gibt es örtliche Vorkommen von Quarzsanden (nördlich des Dorms, bei Grasleben sowie südlich Bodenstein) und Tonen (bei Peine, Querenhorst, Schöningen, Süplingen/Barmke) die aufgrund ihrer Seltenheit und Qualität überregionale Bedeutung haben.

Im Helmstedter Revier wird Braunkohle z.Z. in den Tagebauen Helmstedt und Schöningen abgebaut. Weitere Vorräte, die als Vorrangflächen im Regionalplan dargestellt sind, befinden sich nördlich des Tagebaus Esbeck-Schöningen, bei Süplingen und bei Emmerstedt.

Vorkommen von Torfen (nur begrenzte Abtorfrechte vorhanden), Ölschiefer (z.Z. keine Rentabilität) Natursteinen (Steinbrüche) sowie die Nutzung tiefliegender Rohstoffe (Salze, Eisenerze, Öl, Gas) sind i.d.R. von geringerer Flächenrelevanz.

Nach dem RROP 1995 für den Großraum Braunschweig und der Ergänzung des RROP für den Landkreis Goslar 1999 sind überwiegend die Rohstoffsicherungsgebiete der 1. und 2. Ordnung als Vorranggebiet oder Vorsorgegebiet für die Rohstoffgewinnung festgelegt worden. Während Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung als verbindliche Vorgabe für die Bauleitplanung gelten, gibt es bei der Darstellung als Vorsorgegebiete (zur Deckung des längerfristigen Bedarfs) auf der Ebene der Bauleitplanung gewisse Handlungsspielräume bei der Abwägung⁴⁰. Dabei sollten auch landwirtschaftliche Belange Berücksichtigung finden.

Bodenabbau kann für die Landwirtschaft vielfältige Beeinträchtigungen beinhalten. Zu nennen sind insbesondere:

- Flächenverbrauch durch Bodenabbauflächen, Erschließungsflächen, eventuelle Ausgleichs- und Ersatzflächen (Menge, Güte)
- Zerschneidungsschäden durch Erschließungsanlagen während des Abbaus oder durch entstehende kleinere Restparzellen nach dem Bodenabbau
- Verkehrsbelastung (Staub, Immissionen)
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasser, Hangzugwasser, Beregnungsbrunnen)

⁴⁰ BTE Landschafts- und Umweltplanung 1996: Steuerung des Bodenabbaus auf kommunaler Ebene, Arbeitshilfe im Auftrag des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

-
- kleinklimatische Veränderungen
 - Veränderung von Bodenstruktur und Bodenrelief (Rekultivierungsflächen)
 - Belastung der landwirtschaftlichen Feldmark durch Folgenutzungen (Freizeit, Sport etc.)

4.1.3.2 Berücksichtigung der Landwirtschaft beim Bodenabbau

Eine sparsame Rohstoffnutzung vorausgesetzt, steht eine landwirtschaftlich optimierte Steuerung des Bodenabbaus im Vordergrund der landwirtschaftlichen Anforderungen. Es sollten prioritär Regionen in Anspruch genommen werden, die eine geringere Beanspruchung der landwirtschaftlichen Strukturen bedingen. Dabei spielt die Güte der abzuräumenden Deckschichten eine bedeutende Rolle. Auch ist zu berücksichtigen, welche Einschnitte in die Agrarstruktur durch Bodenabbau bereits vorliegen. In Extremfällen handelt es sich beispielsweise um Gemarkungen, die bereits stark durch Bodenabbau geprägt sind und in denen die Agrarstruktur darauf ausgerichtet wurde. Oder aber es handelt sich um die Planung kleinerer Aufschlüsse, die erstmalig eine landwirtschaftlich geprägte Landschaft durchschneiden sollen. I.d.R. bringt eine räumliche und zeitliche Konzentration der Abbauten eine geringere Beeinträchtigung der Landwirtschaft mit sich.

Die landwirtschaftlichen Anforderungen an die oberflächennahe Rohstoffgewinnung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bedarfsminderung durch Recycling und nachwachsende Rohstoffe (Förderung, Pilotvorhaben)
- vollständige Ausbeutung angebrochener Rohstoffvorkommen (Zeitpläne, abgestimmte Genehmigungspraxis zwischen allen Ämtern und Landkreisen)
- abgestimmte Steuerungsverfahren zwischen Raumordnung, Bauleitplanung und Plangenehmigung
- gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange (ggf. landwirtschaftliche Gutachten einholen); kommunale Handlungsspielräume wurden in einer Arbeitshilfe im Auftrag des ZGB zusammengestellt (siehe BTE, 1994)

-
- abschnittsweise Inanspruchnahme und Wiederherrichtung
 - Anlegung von Pegelbrunnen zur Beweissicherung
 - Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Be- u. Entwässerung
 - Sicherung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen
 - Beachtung eines arbeitswirtschaftlich günstigen Zuschnittes bei den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen
 - Sicherung der Böden in einer Güte, die eine eventuelle spätere landwirtschaftliche Nutzung im Grundsatz ermöglicht (Erhaltung natürlich ertragsfähiger Substrate an der Oberfläche)
 - landwirtschaftliche Folgenutzung in angemessenem Verhältnis zum Verlust der zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche und besonders dort, wo noch geeignete Substrate zur Verfügung stehen (Bodenschutz: Erhalt und Nutzung ertragsfähiger Substrate)
 - verträgliche Ausgestaltung anderweitiger Folgenutzungen

Im RROP festgelegte Vorranggebiete für den Bodenabbau, die meist bereits im LROP bindend vorgegeben sind; lassen für die Abwägung mit landwirtschaftlichen Belangen bisher nur wenig Spielräume. Die zwischenzeitlich in Kraft getretenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Bodenschutz zeigen jedoch, dass dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und -ertragsfähigkeit zukünftig eine größere Bedeutung beigemessen werden muss. Dies gilt insbesondere dort wo landwirtschaftliche Flächen mit sehr hohem natürlichem Ertragspotenzial Rohstofflagerstätten überdecken. Bis zur Novellierung des LROP sollte die Regionalplanung ihre Lenkungsmöglichkeiten deshalb voll ausschöpfen. Dies bedeutet aus landwirtschaftlicher Sicht:

- Darstellung von Flächen, wo keine Bindung durch das LROP erfolgt ist, lediglich als Vorsorgeflächen für Rohstoffgewinnung, um auf örtlicher Ebene eine Steuerung der Abbauflächen ermöglichen zu können
- Steuerung durch Mitwirkung und Überzeugung (Gespräche, Gutachten, Bodenabbaukonzepte, -verträge, Bodenschutz in den Rekultivierungsvorgaben etc.)

4.1.4 Abfallwirtschaft

4.1.4.1 Abfallwirtschaft und Landwirtschaft

In Großraum Braunschweig existieren 8 Deponien für Siedlungsabfälle, sowie 8 Bauschuttdeponien bzw. Vorbehandlungsanlagen. Weiterhin gibt es 4 betriebseigene Sondermülldeponien. Massenabfälle können in Alversdorf und Hüttenreststoffe beim Reststoffzentrum in Barum deponiert werden. Die BKB betreibt am Standort Buschhaus eine Anlage zur thermischen Restmüllverwertung. Darüber hinaus wird an 8 Standorten Bioabfall zu Kompost verarbeitet.

Aufgrund durchgeführten Wertstofftrennungen sind die Restabfallmengen im Vergleich zu 1994 sinkend. Ein geringerer Deponieraumbedarf ergibt sich weiterhin durch die Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage im Landkreis Helmstedt, zu der auch die Stadt Braunschweig ihre Restabfälle anliefert. Zur Zeit bestehen deshalb im Großraum Braunschweig noch Kapazitäten an Deponieraum, allerdings ist auch dieser endlich und die Suche nach neuen Standorten in der ferneren Zukunft wieder absehbar. Der zu verzeichnende Rückgang der Müllmengen ist bisher kaum auf Vermeidungseffekte zurückzuführen.⁴¹ Weitere Anstrengungen zur Müllvermeidung sind deshalb zwingend erforderlich.

Für die Anlage des Deponiekörpers und die dazugehörige Infrastruktur, für Verkehrsflächen und für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und es entstehen Zerschneidungsschäden. In der Umgebung von Mülldeponien oder Müllumschlagplätzen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen durch Immissionen (Staub, Plastik und Papier etc.) und Schäden durch Vogelfraß in Mitleidenschaft gezogen. Hinzu kommen i.d.R. auch Imageverluste bei der Vermarktung von Produkten, die im näheren Umfeld derartiger Standorte erzeugt wurden.

Geruchsimmissionen sind bei Deponien und Müllverbrennungsanlagen teils direkt wahrnehmbar. Inwiefern auch stofflich nachweisbare Immissionen auf landwirtschaftlichen Produkten entstehen, ist über Beweissicherungsverfahren zu ermitteln. Eine entsprechende begleitende Untersuchung wird bei der Müllverbrennungsanlage Buschhaus durchgeführt.

⁴¹ Bezirksregierung Braunschweig, 1998: Abfallwirtschaftskonzept der Bezirksregierung Braunschweig

Sekundärrohstoffe wie beispielsweise Klärschlamm, Kompost und organische Fraktionen aus der gewerblichen Produktion, die unbelastet sind und somit landbaulich wiederverwertet werden können, entlasten die Abfallmengenbilanzen der kreisfreien Städte und Landkreise erheblich. Die Landwirtschaft bietet durch die Aufrechterhaltung von ressourcenschonenden Nährstoffkreisläufen eine Leistung von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

4.1.4.2 Berücksichtigung der Landwirtschaft bei der Abfallwirtschaft

Bei allen Planungen und Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft sind auch landwirtschaftliche Belange betroffen, die durch folgende Punkte besser berücksichtigt werden können:

- Verbesserung der Ausschöpfung der Abfallvermeidungs-, Verminderungs- und Verwertungspotenziale
- Einbeziehung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen zur Herstellung von kompostierbaren Gebrauchsgegenständen und Verpackungen; Förderung von Pilotvorhaben, Stärkung der Nachfrage, Marketing
- Intensivierung der Qualitätssicherungs- und Kontrollsysteme für landbaulich verwertete Sekundärrohstoffe insbesondere im Bereich Kompost; Einführung einer fachbehördlichen Kontrolle und Dokumentation, in vergleichbarer Qualität, wie sie bereits bei Klärschlamm besteht
- Stärkung der Beweissicherung und des Umweltmonitoring im Umfeld von immissionsträchtigen Anlagen zur Restabfallbehandlung
- abschnittsweise Beschickung von Deponien, Errichtung von Fangzäunen; frühzeitige Eingrünung von Deponien

Das Regionale Raumordnungsprogramm 1995 sieht Vorranggebiete für die bisher bestehenden Deponien im Großraum Braunschweig vor. Aufgrund der flächendeckenden Entsorgungslage wird auf die Ausweisung zukünftiger Deponiestandorte oder Suchräume verzichtet. Durch die konsequente Ausschöpfung der Müllvermeidungsstrategien ist darauf hinzuwirken, dass auch zukünftig keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Deponiestandorte in Anspruch genommen werden. Sollten im Bedarfsfalle dennoch Suchräume ermittelt und in der

Fortschreibung des RROP dargestellt werden, so sind landwirtschaftliche Belange im Vorfeld (z.B. in einem landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Raumordnungsverfahren) angemessen und transparent in die Abwägung der Standorte einzubeziehen.

4.1.5 *Energiewirtschaft*

4.1.5.1 *Energiewirtschaft und Landwirtschaft*

Für Energieversorgung des Großraumes Braunschweig stehen Großkraftwerke an den Standorten Mehrum, Buschhaus und Offleben sowie Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung in den Städten Braunschweig (Heizkraftwerk nord und Mitte), Salzgitter (Kraftwerk SZ-Hallendorf der Preussag Stahl AG) und Wolfsburg (Standort VW-Werk) zur Verfügung.

Weiterhin existieren Wasserkraftwerke an den Talsperren oder an Fernwasserleitungen im Harz und Harzvorland. Kleinere Wassermühlen sind im gesamten Großraum Braunschweig vorzufinden, jedoch nur teilweise in Betrieb. Dagegen sind in den letzten Jahren viele Windenergieanlagen neu entstanden. Mit der Festlegung von 38 Vorrangstandorten für die Windenergienutzung auf einer Fläche von rd. 3500 ha wurden windhöfliche Standorte geprüft, diese mit anderen Belangen abgewogen und 1998 in einer Ergänzung des RROP dargestellt. Diese Flächen stehen für raumbedeutsame Windenergieanlagen (Windparks ab 5 Windrädern oder auch große Einzelanlagen) zur Verfügung, die damit außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen sind.

Die Ausweitung der Ferngasversorgung im ländlichen Raum bedingt die Festlegung von Trassen, deren Verträglichkeit mit anderen Belangen über Raumordnungsverfahren evtl. mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie abgeprüft und mit einer Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wird. Im Anschluss werden i.d.R. entlang der landesplanerisch festgestellten Trassen Gestattungsrechte und Nutzungsentgelte auf privatrechtlichem Wege angestrebt.

Die Land und Forstwirtschaft ist durch Luftverunreinigungen betroffen, da sich Luftemissionen, die u.a. in den meist mit Stein- oder Braunkohle betriebenen Kraftwerken entstehen, auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen niederschla-

gen. Die Umwelt- und Gesundheitsrelevanz der Immissionen wird über den Rahmen der gesetzlichen Grenz- und Richtwerte (BlmschG, TA-Luft) festgelegt und ist über spezielle Beweissicherungsverfahren zu kontrollieren. Dennoch können auch bei kontrollierter Qualität Schäden durch Imageverluste eintreten, wenn beispielsweise im sichtbaren Umfeld von Schornsteinen Lebens- und Futtermittel erzeugt werden oder bereits die gesamte Region einen vermarktungshemmenden Ruf genießt. Derartige Schäden werden kaum entsprechend dem Verursacherprinzip ausgeglichen.

Bei der Beurteilung der Betroffenheit der Landwirtschaft tritt der unmittelbare Flächenverbrauch durch die Standorte der Energieerzeugungsanlagen eher in den Hintergrund. Meist haben die geforderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine stärkere Flächenrelevanz. Dies gilt insbesondere für die Standorte von Windkraftanlagen, deren benötigte Grundfläche gering ist und eine landwirtschaftliche Nutzung in den Vorranggebieten für Windenergienutzung weiterhin fast uneingeschränkt möglich erscheint.

Zerschneidungsschäden treten insbesondere bei Leitungstrassen (z.B. Erdgas, Strom) auf oder aber auch durch zusätzliche Wegebaumaßnahmen bei der Erschließung von Anlagen.

Viele landwirtschaftliche Betriebe verfügen über Ressourcen zur Nutzung von Wind- und Wasserkraft, sei es durch teilweise vorhandene Rechte (z.B. Staurechte an Gewässern) oder über Verfügbarkeit von Flächen zur Windenergienutzung. Darüber hinaus existieren auf den landwirtschaftlichen Hofstellen große Dachflächen, die sich zur Nutzung von Sonnenenergie anbieten und es bestehen Möglichkeiten zur energetischen Verwertung von Primär- und Sekundärrohstoffen aus der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (u.a. Verbrennung von Stroh, Holzhackschnitzeln, Vergärung und Methangasgewinnung von Gülle und sonstigen organischen Reststoffen).

4.1.5.2 Berücksichtigung der Landwirtschaft bei der Energiewirtschaft

Zum einen sind alle technischen Maßnahmen aber auch ökonomischen Anreize zum Energiesparen insgesamt förderlich, auch den landwirtschaftlichen Sektor entsprechend zu entlasten.

Zum anderen sind auch die landwirtschaftlichen Betriebe aufgefordert, entsprechende Energiesparmaßnahmen auf den Hofstellen und bei der Flächenbewirtschaftung einzuführen. Die Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen kann beginnend auf dem eigenen Betrieb ins nähere Umfeld ausgeweitet werden und zu einer erheblichen Ressourceneinsparung beitragen. Sicherlich ist der Gesetzgeber gefordert, hier entsprechende Rahmenbedingungen zu setzen, damit sich Kleinanlagen besser rentieren und ein Engagement von landwirtschaftlichen Betrieben in diesem Sektor angemessen gefördert wird.

Für emissionsträchtige Großanlagen sind im Umfeld der Standorte Beweissicherungsmaßnahmen zu betreiben, um sicherzustellen, dass keine qualitätsbeeinträchtigende Belastung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen eintritt.

Standorte und Trassen von Energieanlagen einschließlich der Versorgungsleitungen und -infrastruktur sind in Anlehnung an die agrarstrukturellen Erfordernisse zu planen. Dies beinhaltet folgende landwirtschaftliche Anforderungen:

- Standortauswahl z.B. von Windkraftanlagen in Anbindung an das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz
- Parallelführung von Leitungstrassen zu vorhandenen Straßen und Wegen, um geringstmögliche Zerschneidungsschäden zu verursachen
- Durchführung von Bauarbeiten auf landwirtschaftlichen Flächen bei möglichst trockener Witterung (Sommerhalbjahr)
- ordnungsgemäße Rekultivierung beinhaltet den getrennten Einbau von Ober- und Unterboden, die Einsaat von tiefwurzelnden Pflanzen nach der Wiederverfüllung; den Wiederanschluss durchschnittlicher Dränagen; ggf. sind Tiefenlockerungsmaßnahmen oder Neudränagen erforderlich

Die Festlegung von Vorrangstandorten für Windkraftanlagen wird aus Sicht der Landwirtschaft befürwortet, da somit im Vorfeld bereits eine Prüfung der Windhöffigkeit und eine Abwägung entgegenstehender Belange vorgenommen wer-

den kann. Die Vorrangstandorte für Windenergie sind mit Vorsorgegebieten Landwirtschaft im allgemeinen verträglich. Die genauen Standorte der Anlagen sollten über die verbindliche Bauleitplanung unter Beachtung der landwirtschaftlichen Belange festgelegt werden. Windkraftanlagen erschließen für landwirtschaftliche Betriebe sowohl über die Bereitstellung der Fläche als auch über Investitionsmöglichkeiten ein zusätzliches Einkommenspotenzial. In der Fortschreibung des RROP sollten ggf. weitere Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt werden.

4.1.6 Erholungsplanung

4.1.6.1 Erholungsplanung und Landwirtschaft

Vor dem Hintergrund zunehmender Freizeitaktivitäten der Bevölkerung und wachsender Bedürfnisse nach Naherholungsmöglichkeiten im Umfeld der Wohnorte wird neben Parkanlagen und Wäldern auch die landwirtschaftliche Feldmark zunehmend von Sportlern und Erholungssuchenden aufgesucht. Daraus ergeben sich seitens der Bevölkerung auch zusätzliche Wünsche zur Gestaltung der Agrarlandschaft (Anpflanzungen, Wegeführung, Vielfalt der Nutzung etc.) und der Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen (Parkplätze, Wegeführung und Beschilderung, Bänke, Schutzhütten, Picknickplätze etc.) Neben dem Flächenverbrauch für die touristische Infrastruktur können sich für die Landwirtschaft erhöhte Pflegekosten (z.B. Wege- und Heckenpflege) ergeben und auch bei stärkerer Frequentierung der Feldmark durch Erholungssuchende Belastungen und Risiken einstellen. Zu nennen sind beispielsweise folgende Nachteile:

- Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs durch parkende Fahrzeuge
- Schäden auf den Wirtschaftswegen durch z.B. schnell fahrende Fahrzeuge auf wassergebundener Decke (Schotterwege), Reiter
- Steigende Unfallrisiken bei landwirtschaftlichen Arbeiten, aufgrund einer starken Nutzung der Wirtschaftswegen durch z.B. Fahrradfahrer, Skater, Jogger, Spaziergänger etc.
- offene Fragen zur Haftung und Verkehrssicherungspflicht bergen Risiken für die landwirtschaftlichen Eigentümer (i.d.R. Feldmarkinteressentenschaften)

-
- hinterlassene Abfälle verursachen einen hohen Zeit- und Kostenaufwand bei der Beseitigung

In landschaftlich reizvollen Gegenden kann den genannten Nachteilen durch die Nutzung der Feldmark von erholungssuchenden Touristen ein Einkommenspotenzial durch den Fremdenverkehr entgegenstehen, an dem auch die Landwirtschaft teilhaben kann. Bei den meisten Gebiete dagegen, die von Naherholungssuchenden aufgesucht werden, ergeben sich kaum zusätzliche Einkommenspotenziale. Es stellt sich demnach die Frage, wie die Erstellungs- und Unterhaltungskosten für besondere Gestaltungselemente in der Landschaft und für die Anpassung der Infrastruktur an die Erholungsnutzung aufgebracht werden können.

4.1.6.2 Berücksichtigung der Landwirtschaft bei der Erholungsplanung

Soweit sich die Erholungsnutzung in der umgebenden freien Landschaft weiterhin verstärken wird, sind Probleme und Missverständnisse zwischen Landwirtschaft und Erholungssuchenden kaum zu vermeiden. Nur durch gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme können die Konflikte entschärft werden. Hierfür ist eine ständige Arbeit und Aussprache vor Ort erforderlich. Allein die verstärkte Absprache und Zusammenarbeit zwischen Landwirten und beispielsweise Vertretern der Gemeinde, der Vereine, des Fremdenverkehrs und Trägern von Erholungseinrichtungen kann zu gemeinsam getragenen Maßnahmen führen.

Viele landwirtschaftliche Problemfelder lassen sich in einer gezielten Erholungsplanung und der Abstimmung von Maßnahmen und deren Trägern bereits im Vorfeld berücksichtigen:

- Lenkung der Erholungssuchenden durch gezielte Ausweisung von Wegen (Rad-, Wander-, Reitwege)
- Einbindung der Landwirtschaft in Erholungs- und Fremdenverkehrskonzepte
- Freihalten der Wirtschaftswege vom motorisierten Individualverkehr
- Einrichtung von Erholungsanlagen auf Standorten, die in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft festgelegt wurden
- Unterhaltungs- und Haftungsvereinbarungen mit Kommunen

-
- Unterstützung der Landwirtschaft bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen von Landschaftselementen und der Infrastruktur, die der intensiven Erholungsnutzung dienen

In der Regionalplanung wird davon ausgegangen⁴², dass die gegenwärtigen Erholungsaktivitäten im Rahmen der allgemeinen ruhigen Erholung (Spazieren gehen, Naturgenuss) mit den Nutzungsansprüchen der Landwirtschaft im allgemeinen verträglich sind. Bei besonders intensiv genutzten Gebieten und dort, wo ein besonderer Ausbau der Erholungsnutzung stattfindet, ist jedoch darauf zu achten, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

In der kartenmäßigen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes äußert sich dies in einer Überlagerung von Vorsorgegebieten und Vorranggebieten für Erholung in Natur und Landschaft in Überlagerung mit den Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft.

In Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft und die Erholung ist bezüglich der Erholungs- und Landwirtschaftsplanung sowie evtl. anstehender Maßnahmen eine gegenseitige Abstimmung und ein verträgliches Miteinander der überlagernden Nutzungen anzustreben. Als Forum bieten sich bereits vorhandene Organisationsstrukturen wie beispielsweise die Naturparke Harz und Elm-Lappwald an. Darüber hinaus sollten Gespräche auf der Ebene der Kommunen stattfinden.

Die Darstellung von Vorranggebieten für die Erholung kann auf landwirtschaftlichen Flächen weitgehend unterbleiben. Planungen und Maßnahmen der Erholungsnutzung sollten nicht entgegen den Belangen der Landwirtschaft vollzogen werden. Privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben im Außenbereich können nach einzelbetrieblicher Prüfung sowohl in Vorsorge- als auch in Vorranggebieten für Erholung erforderlich werden. Es ist deshalb besonders darauf hinzuwirken, dass alle Planungen und Maßnahmen über ein klares Konzept verfügen, die Landschaft berücksichtigen und auch mit einem angemessenen finanziellen Rahmen ausgestattet sind. Derartige Projekte, die in der örtlichen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung eine entsprechende Akzeptanz genießen, können dann innerhalb von Vorsorgegebieten für Landwirtschaft und Erholung durchgeführt werden.

⁴² vgl. RROP 1995 Erläuterungen S. 286

Vorranggebiete für Erholung sollten sich auf Bereiche beschränken, wo eine direkte unterstützende Funktion für die Landwirtschaft erfolgt. Diese sind u.E. insbesondere in den Bereichen des Planzeichens 4.2 mit dem Kriterium Kulturlandschaftspflege gegeben.

4.1.7 Wasserwirtschaft

4.1.7.1 Trinkwasserversorgung und Wasserschutz

Die Wasserversorgung des Großraumes Braunschweig wird aus den Talsperren des Oberharzes sowie durch Grundwasser aus der Region gedeckt. Es besteht der Trend, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit kleinere Brunnenanlagen zu schließen. Demgegenüber ist die Sicherung abnehmernaher Wassergewinnungsanlagen zum Erhalt der örtlichen Versorgungssicherheit ein erklärtes wasserwirtschaftliches und regionalplanerisches Ziel⁴³.

Die Grundwasservorkommen befinden sich im wesentlichen im Norden des Großraumes Braunschweig unter den eiszeitlich geprägten Geestlagen. Darüber hinaus haben der Porengrundwasserleiter des Okerurstromtales sowie der Karstgrundwasserleiter im Harzvorland (Altwallmoden-Baddeckenstedt) große Bedeutung für die regionale Wasserversorgung. Alle Grundwassereinzugsgebiete sind gleichzeitig Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft.

4.1.7.2 Gesetzliche Grundlagen des Wasserschutzes

Die Wasserqualität soll im wesentlichen durch Vorsorge sichergestellt werden. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich im wesentlichen aus:

- EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz (EU-Nitratrichtlinie)
- Wasser-, Bodenschutz-, Dünge-, Pflanzenschutz- und Abfallgesetzgebung des Bundes
- Landesgesetze, Verordnungen und Erlasse für die Bereiche Wasser-, Abfall- und Bodenschutz

Viele gesetzlichen Regelungen enthalten Vorgaben für einen flächendeckenden sowie für den gezielten Grundwasserschutz. Darüber hinaus gibt die Leitlinie

⁴³ ZGB 1999: Regionales Raumordnungsprogramm 1995 für den Großraum Braunschweig, Ergänzung 1999 für den Landkreis Goslar

Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung Handlungsempfehlungen zum umweltgerechten Handeln.

Bereits viele landwirtschaftliche Fachgesetze (Düngemittelgesetz und Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz etc.) fordern in ihren Grundsätzen einen ordnungsgemäßen Einsatz von Produktionsmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis. So schreibt die Bundesdüngeverordnung einen pflanzenbedarfs- und standortgerechten Einsatz von Düngemitteln zur verlustarmen Ausbringung von Nährstoffen vor. Damit ist der Ansatz für eine langfristige Vorsorge zur Vermeidung von Nährstoffausträgen in das Grundwasser gegeben.

Weiterhin schreiben EU-Richtlinien Qualitätsmindeststandards vor, die in nationales Recht überführt werden. Hieraus resultieren bspw. die in der Trinkwasserverordnung festgesetzten Grenzwerte für Nitrat (50 mg NO₃/l), und für Pflanzenschutzmittel (Einzelsubstanz 0,1 µg/l, Summenwert 0,5 µg/l).

Für den gezielten Wasserschutz legt das Niedersächsische Wassergesetz (NWG, 1998)⁴⁴ Ziele und Instrumente des Wasserschutzes nach dem Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, 1996)⁴⁵ fest.

Für die Landwirtschaft sind u.a. folgende Bestimmungen des NWG von Bedeutung:

- § 47 h Verwendung der Benutzungsgebühr für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes
- § 48 Ausweisung von Wasserschutzgebieten
- § 51a Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen

Bereits seit 1992 sind Wasserentnahmen für einzelne Verwendungszwecke z.B. die Trinkwassergewinnung gebührenpflichtig (§ 47 NWG). Auch für die Landwirtschaft wird bspw. ein Entgelt für die Feldberegnung (ausgenommen ist die Frostschutzberegnung) erhoben. Die Wassernutzungsgebühr ermöglicht den gezielten Einsatz der Mittel u.a. für den Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz.

⁴⁴ Niedersächsisches Wassergesetz, Neufassung vom 25. März 1998; Nds. GVBl. Nr.13/1998, S.347

⁴⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 12. November 1996; BGBl. I, Nr.58, S. 1695 - 1711

Die Verwendung der Wasserentnahmegebühr kommt nach § 47 h NWG insbesondere für folgende Maßnahmen in Betracht:

- Ausgleichsleistungen im Sinne von § 51a (in festgesetzten Wasserschutzgebieten)
- Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Sinne von § 91b Abs. 2 (Gewässerrandstreifen)
- Zusatzberatung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus
- Entschädigungsleistungen für Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes auf Grund freiwilliger Vereinbarungen
- Erforschung einer besonders auf den Grundwasserschutz ausgerichteten Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten anhand von Modellen und Pilotvorhaben
- Förderung der Renaturierung der Flussauen und des Feuchtgrünlandes zum Zwecke der Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung

4.1.7.3 Instrumente des Wasserschutzes

Ausweisung von Wasserschutzgebieten

Mit dem Ziel, Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, können Wasserschutzgebiete (WSG) ausgewiesen werden.

In Wasserschutzgebieten gelten u.a. für die im Wesentlichen nach hydrogeologischen Kriterien abgegrenzten Schutzzonen II, IIIa und IIIb unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen. Diese werden durch Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde erlassen. Die Auflagen sind gebietsspezifisch und werden erst nach Anhörung der Beteiligten in der Region festgesetzt. Für neue Verordnungen gibt ein niedersächsischer Musterkatalog einen Orientierungsrahmen für den Verordnungstext. Für bereits festgesetzte Wasserschutzgebiete vor Oktober 1995 gilt auch die allgemeine landesweite Schutzverordnung (SchuVO), die damit gewissermaßen zusätzlich zur gebietsspezifischen WSG-Verordnung einen behördlichen Grundschutz gewährleistet.

Tabelle 7: Wasserschutzgebiete in den Landkreisen des Großraumes Braunschweig

kreisfreie Städte Landkreise (LK)	Bezeichnung	Schutzstatus		Gesamt	Anteil ⁴⁶
		WSG	WSG i. V.		%
Braunschweig	Anzahl Gebiete	2		2	
	Gesamtfläche (ha)	5.450		5.450	28
	LF (ha)	2.240		2.240	27
	Anzahl Betriebe	75		75	82
Salzgitter	Anzahl Gebiete	*1		*1	
	Gesamtfläche (ha)	50		50	<1
	LF (ha)	40		40	<1
	Anzahl Betriebe	3		3	2
Wolfsburg	Anzahl Gebiete	*1		*1	
	Gesamtfläche (ha)	900		900	4
	LF (ha)	727		727	8
	Anzahl Betriebe	23		23	20
LK Gifhorn	Anzahl Gebiete	*4	7	*11	
	Gesamtfläche (ha)	10.920	35.190	46.110	30
	LF (ha)	4.093	16.810	20.903	26
	Anzahl Betriebe	113	402	515	47
LK Goslar	Anzahl Gebiete	*10	**3	*13	
	Gesamtfläche (ha)	40.739	12.380	53.119	55
	LF (ha)	3.764	738	4.502	16
	Anzahl Betriebe	133	30	163	42
LK Helmstedt	Anzahl Gebiete	5		5	
	Gesamtfläche (ha)	8.800		8.800	13
	LF (ha)	3.625		3.625	9
	Anzahl Betriebe	154		184	37
LK Peine	Anzahl Gebiete	1		1	
	Gesamtfläche (ha)	2.530		2.530	5
	LF (ha)	1.455		1.455	4
	Anzahl Betriebe	66		66	10
LK Wolfenbüttel	Anzahl Gebiete	*4	3	*7	
	Gesamtfläche (ha)	13.150	3.390	16.540	23
	LF (ha)	8.670	670	9.340	19
	Anzahl Betriebe	206	41	247	43
Großraum Braunschweig	Anzahl Gebiete	25	13	38	
	Gesamtfläche (ha)	82.539	50.960	133.499	26
	LF (ha)	24.614	18.218	42.832	16
	Anzahl Betriebe	773	473	1.246	36

beinhaltet landkreisüberschreitende Gebiete; Flächen und Betriebe (anteilige Berechnung)

** beinhaltet das WEG Mechtshausen (Kooperation existiert, Antrag auf WSG liegt noch nicht vor)

Quelle: Bezirksregierung Braunschweig und LWK Hannover, 1999⁴⁷

WSG = Wasserschutzgebiete WSG i. V. = Wasserschutzgebiete im Verfahren

⁴⁶ Bezugsgrößen: jeweiligen Katasterfläche zum 31.12.1996, bodengeschätzte LF zum 20.03.1996 sowie die Gesamtzahl Betriebe (>5 ha LF), Erhebung Landwirtschaftskammer 1997 (siehe Ldw. Fachbeitrag Teil 1)

⁴⁷ Bezirksregierung Braunschweig und LWK Hannover, 1999: Schätzung der Einzugsgebietsgröße von Wasserförderanlagen im Großraum Braunschweig auf Grundlage der vorhandenen Daten

Im Jahre 1999 sind im Großraum Braunschweig 38 Wasserschutzgebiete festgesetzt oder befinden sich in einem anhängigen Ausweisungsverfahren (siehe Tabelle 7). Die hydrologischen Einzugsgebiete der genannten Brunnenanlagen erfassen mit 133.500 ha rund ein Viertel der Fläche des Großraumes Braunschweig. Darüber hinaus werden in einigen Gemeinden, bspw. im Gebiet Elm-Lappwald, Brunnen mit eher örtlicher Bedeutung betrieben. Ein Antrag auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes liegt hier meist nicht vor. Andere Brunnenanlagen, wie bspw. Brackstedt und Weyhausen, fördern zu großen Anteilen auch Wasser für nahegelegene Industrieanlagen. Sämtliche Wassereinzugsgebiete, in denen eine Wasserförderung für die öffentliche Wasserversorgung stattfindet, sind entsprechend der Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorrangflächen für die Trinkwassergewinnung dargestellt. Die Vorrangflächen nehmen mit rd. 145.000 ha annähernd ein Drittel der Fläche des Großraumes Braunschweig ein. Darüber hinaus existieren noch einige Vorsorgeflächen für die Trinkwassergewinnung, die meist Einzugsgebiete für Brunnen der Notversorgung sicherstellen sollen. Die Vorrangflächen für Trinkwassergewinnung überdecken etwa zu einem Drittel Flächen landwirtschaftlicher Nutzung. Der überwiegende Teil der Trinkwassereinzugsgebiete liegt im Wald.

Rund 25.000 ha LF entsprechend 9 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Großraumes Braunschweig sind als Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Weitere rd. 18.000 ha LF (7 %) befinden sich in einem Ausweisungsverfahren (siehe Tabelle 7). In den festgesetzten Schutzgebieten wirtschaften rd. 770 landwirtschaftliche Betriebe (23 %), circa 470 weitere Betriebe (13 %) sind konkret von Ausweisungsverfahren betroffen.

4.1.7.4 Wasserschutzgebiete und ihre Wirkung auf landwirtschaftliche Betriebe

In Wasserschutzgebieten gilt grundsätzlich das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, solange eine Wasserschutzgebietsauflage (W-Auflage) für das Präparat vorliegt. Seit die landesweite Schutzverordnung (SchuVO) am 15.10.1995 in Kraft getreten ist, gelten in allen vor diesem Zeitpunkt festgesetzten WSG auch die in der SchuVO genannten Anforderungen. Im Grundsatz kann

im Großraum Braunschweig deshalb in fast allen WSG mit folgendem Auflagenkatalog gerechnet werden.

Es besteht nach § 3 SchuVO eine Aufzeichnungspflicht für schlagbezogene Bewirtschaftungsmaßnahmen und die Pflicht zur Erstellung einer Nährstoffbilanz.

Weiterhin bestehen u.a. folgende wesentliche Nutzungsbeschränkungen:

- Verbot bzw. Genehmigungspflicht beim Umbruch fakultativen Grünlandes und Umbruchverbot von Grünland zur Grünlanderneuerung
- gezielte Begrünung von Brachen
- Umbruchverbot von Dauerbrachen im Herbst
- Beschränkung der organischen Düngung auf jährlich 170 kg N/ha (schlagbezogen)
- zusätzliche über die Düngeverordnung hinausgehende zeitliche Beschränkung der Ausbringung organischer Düngung (Ausnahme Stallmist)

Zahlreiche Verordnungen für Wasserschutzgebiete im Großraum Braunschweig nennen über die SchuVO hinausgehende Auflagen. Danach bestehen bspw. folgende zusätzliche Einschränkungen:

- zeitliche Beschränkung bei der Ausbringung von organischen Düngern, insbesondere von Stallmist
- Lagerung von Wirtschaftsdüngern
- Anbaubeschränkungen auf dem Ackerland insbesondere für Kartoffeln, Mais, Raps, Leguminosen und Gemüse
- Anlegen von Gärfuttermieten
- Reglementierung der Mineraldüngeranwendung im Herbst

Da jede Verordnung unterschiedliche Auflagen, aber auch für vergleichbare Maßnahmen unterschiedliche Zeit- und Mengenvorgaben z.B. bei der Anwendung von Wirtschaftsdüngern macht, fordert alleine die exakte Kenntnis der genauen flächenbezogenen Auflagen die besondere Aufmerksamkeit des Bewirtschafters.

Soweit sich die Bewirtschaftungsvorgaben an den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung ausrichten, entstehen für die Land- und Forstwirtschaft keine nachteiligen Auswirkungen. Schränken die Bewirtschaftungsvorgaben die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung jedoch ein, entstehen den Betrieben wirtschaftliche Nachteile.

Im Bereich der Produktion bestehen die Nachteile im einzelnen aus Ertragsminderungen, Aufwandserhöhungen (erhöhte verfahrensabhängige Spezialkosten sowie zusätzliche Investitionskosten) und Qualitätsbeeinträchtigungen. Aufwandsminderungen werden gegengerechnet. Eine Anpassung der Nutzungen im Gesamtbetrieb ist unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtung zur Schadensminderung vorzunehmen.

Bei gesamtbetrieblicher Betrachtung sind die Leistungen und Kosten aus Betriebsumstellung und Marktanpassung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Minderungen des Grundstückswertes sowie das daraus folgende Absinken des Beleihungswertes. Für diesen letzten Bereich ist ein Ausgleich bisher nicht geklärt. Ertragsminderungen schlagen voll auf Einkommen und Eigenkapitalbildung der Betriebe durch, weil kurzfristig eine Anpassung der bestehenden Festkosten (Abschreibung, Zinsen) nicht möglich ist.

Die Wettbewerbsfähigkeit betroffener Betriebe gegenüber nicht betroffenen Betrieben ist deutlich eingeschränkt. Der Gesetzgeber hat deshalb einen Ausgleich vorgesehen. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beinhaltet in § 19 eine gesetzliche Verpflichtung. Entsprechende Landesregelungen sind mit dem § 51a NWG getroffen worden. Die Zuständigkeit für die Ausgleichsleistungen liegt bei den Landesbehörden.

Die hierfür erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Blaubuch) haben die Landwirtschaftskammern erstellt und werden jährlich aktualisiert. Sie berücksichtigen die regional unterschiedlichen Bewirtschaftungsverhältnisse und heben dabei auf eine sinnvoll differenzierte Pauschalierung ab. Der Verwaltungsaufwand soll damit möglichst gering gehalten werden.

Bildung von Kooperationen in Wasserschutzgebieten

Im Gebiet des Großraumes Braunschweig hat die Zusammenarbeit zwischen Wasserversorgungsunternehmen, Behörden und Landwirten eine lange Tradition. Schon frühzeitig existierten Arbeitskreise auf der Ebene einzelner Versorgungsbetriebe wie beispielsweise in den Städten Seesen und Wolfenbüttel.

Mit der Einführung des Wassergroschens und den damit zur Verfügung stehenden Landesmitteln wurden seit 1992 durch die zuständige Bezirksregierung Braunschweig als obere Wasserbehörde umfangreiche Kooperationen in Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten für die Wassergewinnung gegründet. Näheres zu den Teilnehmern und Aufgaben der Kooperationen regelt der Erlass zur Bildung von Kooperationen⁴⁸. Die Geschäftsführung und die Leitung der Kooperation obliegt der Bezirksregierung. Sie verwaltet die finanziellen Mittel. Die Kooperationen erörtern die gebietsspezifischen Bewirtschaftungsregeln, schlagen die Zusatzberatung vor und erörtern deren Berichte, empfehlen Maßnahmen und werden zu den Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichszahlungen gehört. Die Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung im Landesraumordnungsprogramm ist Voraussetzung für die Förderung.

Im Großraum Braunschweig bestehen in 20 Gebieten mit einem Einzugsgebiet von rund 30.000 ha LF und 940 beteiligten landwirtschaftlichen Betrieben Kooperationen.

In diesen Gebieten wird durch Ingenieurbüros, durch die Landberatung oder die Landwirtschaftskammer eine zusätzliche Beratung der Landwirtschaft im Interesse des Gewässerschutzes betrieben.

⁴⁸ vgl. RdErl. d. MU v. 6.6.1994: Kooperationen in Vorranggebieten für Wassergewinnung; Nds. MBl. Nr. 22/1994 S. 986

Tabelle 8: Kooperationen zum Grundwasserschutz in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Großraumes Braunschweig

<i>kreisfreie Städte/ Landkreise</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Kooperation in WSG und WSG i.V.</i>		
	<i>Daten</i>	<i>vorhanden</i>	<i>prioritär erforderlich</i>	<i>geringe Priorität</i>
Braunschweig	Anzahl Gebiete	2		
	Gesamtfläche (ha)	5.450		
	LF (ha)	2.240		
	Anzahl Betriebe	75		
Salzgitter	Anzahl Gebiete	*1		
	Gesamtfläche (ha)	50		
	LF (ha)	40		
	Anzahl Betriebe	3		
Wolfsburg	Anzahl Gebiete	*1		
	Gesamtfläche (ha)	900		
	LF (ha)	727		
	Anzahl Betriebe	23		
LK Gifhorn	Anzahl Gebiete	6	5	
	Gesamtfläche (ha)	21.800	24.310	
	LF (ha)	8.923	11.980	
	Anzahl Betriebe	225	290	
LK Goslar	Anzahl Gebiete	*3	1	9
	Gesamtfläche (ha)	10.470	220	42.429
	LF (ha)	3.897	55	550
	Anzahl Betriebe	149	4	10
LK Helmstedt	Anzahl Gebiete	4		1
	Gesamtfläche (ha)	6.750		2.050
	LF (ha)	3.615		10
	Anzahl Betriebe	153		1
LK Peine	Anzahl Gebiete	1		
	Gesamtfläche (ha)	2.530		
	LF (ha)	1.455		
	Anzahl Betriebe	66		
LK Wolfenbüttel	Anzahl Gebiete	*6		1
	Gesamtfläche (ha)	14.360		2.180
	LF (ha)	9.240		100
	Anzahl Betriebe	246		1
Großraum Braunschweig	Anzahl Gebiete	20	6	11
	Gesamtfläche (ha)	62.310	24.530	46.659
	LF (ha)	30.137	12.035	660
	Anzahl Betriebe	940	294	12

* beinhaltet landkreisüberschreitende Gebiete; Flächen und Betriebe wurden anteilig berechnet.

Quelle: Datengrundlage: Bezirksregierung Braunschweig und LWK Hannover, 1999; Bewertung: LWK Hannover, Bezirksstelle Braunschweig 1999

Die Beratungsgrundlage der Zusatzberatung bilden Betriebserhebungen, die eine genaue Darstellung der Bewirtschaftungsstruktur ermöglichen, und Bodenkartierungen, die unter Berücksichtigung der Nutzung und der Standortfaktoren das Nitratauswaschungspotenzial wiedergeben. Aus diesem Datenmaterial lassen sich flächenspezifische Maßnahmen ableiten, die dann im Rahmen der Zusatzberatung umgesetzt werden können.

Die Instrumente sind zum einen eine gewässerschutzorientierte intensive Dünge- und Pflanzenschutzberatung auf Betriebs- und Schlagebene. So werden bspw. auf Repräsentativflächen Nmin- und Grundnährstoffuntersuchungen durchgeführt und daraus Düngeempfehlungen abgeleitet oder Nährstoffbilanzen erstellt. Zur Umsetzung der Maßnahmen werden die Landwirte durch Rundschreiben, einzelbetriebliche Beratung, Feldbegehungen, Informationsveranstaltungen und Vorträge über aktuelle Ergebnisse aus Begleituntersuchungen, aus der Anlage von Demonstrationsversuchen und über die Aufstellung von Schlagkarteien und Düngeplänen informiert.

Zum anderen betreut die Zusatzberatung den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen, mit denen sich Landwirte vertraglich verpflichten, bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Fläche durchzuführen. Auch der Einsatz moderner Gülleausbringungstechnik sowie der Bau von zusätzlichem Güllelagerraum wird über vertragliche Bindungen gefördert.

Eine vertrauensvolle Kooperationsarbeit fördert den ständigen Informationsaustausch zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wasserförderer und kann in Verbindung mit der Zusatzberatung und über den Abschluss freiwilliger Verträge einen zielgerichteten Grundwasserschutz auf freiwilliger Basis leisten. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht nicht unbedingt erforderlich, um eine effektive Verbesserung der Wasserqualität zu erreichen. Vielmehr sollten die Instrumente Eigenverantwortung, Freiwilligkeit und ökonomische Anreize genutzt werden.

Die Bildung von Kooperationen sollte demnach auch in Wasservorranggebieten angestrebt werden. Gebiete mit einem hohen Anteil landwirtschaftlicher Nutzung und entsprechend vielen betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben bieten sich zur Bildung von Kooperationen prioritär an. Weniger von Bedeutung sind dagegen Gebiete mit sehr hohem Waldanteil und nur einzelnen landwirtschaftlichen

Betrieben. Im Kapitel 4.2 (Planungen und Maßnahmen in einzelnen Teilräumen) werden die einzelnen Wassereinzugsgebiete (WEG) benannt und hinsichtlich ihrer Eignung für die Bildung einer Kooperation aus Sicht der Landwirtschaft bewertet. Tabelle 8 gibt eine Übersicht auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Demnach bieten sich über die bestehenden Kooperationen hinaus noch 6 weitere ausgewiesene oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete mit rund 12.000 ha LF und circa 300 landwirtschaftlichen Betrieben für Kooperationen an. Für 11 Wassereinzugsgebiete, die i.d.R. in stark bewaldeten Einzugsgebieten wie bspw. dem Oberharz liegen, wird aufgrund der nur geringen landwirtschaftlichen Flächennutzung zunächst kein Bedarf zur Bildung einer Kooperation gesehen.

Über die Datengrundlage von Tabelle 7 und Tabelle 8 hinaus sollten aus Sicht der Landwirtschaft aber auch in Wassereinzugsgebieten (WEG) für die öffentliche Wasserversorgung, die als Wasservorranggebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellt sind, Kooperationen durchgeführt werden. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist hierfür nicht zwingend erforderlich. Bei dieser Zielsetzung wären überschlägig geschätzt weitere circa 5.000 ha LF und circa 150 bis 200 landwirtschaftliche Betriebe zu versorgen. Es handelt sich beispielsweise um das WEG Brackstedt-Weyhausen (LK Gifhorn); das WEG der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Vienenburg (LK Goslar), das WEG Mariental (LK Helmstedt) sowie die WEG der Gemeinden im Randbereich des Elms (LK Wolfenbüttel und LK Helmstedt).

4.1.7.5 Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit landwirtschaftlichen Anforderungen

Durch abgestimmte ökonomische und technische Maßnahmen und Fördermodelle kann der Trinkwasserverbrauch weiterhin spürbar gesenkt werden. Auf weitere Fördergebiete im Großraum Braunschweig kann dann verzichtet werden.

Bereits bei der Genehmigung neuer Grundwasserentnahmen sind die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe (z.B. in der engeren Schutzzone) zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Betroffenheit durch den Anteil der Fläche und

die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist als das zu erwartende Konfliktpotenzial in die Abwägung mit einzubringen.

Die geologische und bodenkundliche Beurteilung des Standortes sowie die vorhandenen Nutzungen führen zu einer Beurteilung des Belastungspotenzials. Die Konzentration der Trinkwasserförderung sollte dort stattfinden, wo die geringsten natürlichen und anthropogenen Belastungen zu erwarten sind. Standorte höheren Belastungspotenzials dienen vorwiegend der Brauchwassergewinnung vor Ort oder als Notaggregate. Die Gebiete sollten als Vorsorgeflächen im RROP festgelegt werden.

Durch die Zusatzberatung in Wasservorranggebieten kann eine hohe Effizienz im Trinkwasserschutz und die beste Kontrolle der Flächenbewirtschaftung erreicht werden. Sie wäre weiterhin zu stärken. Aus Gründen der Vermeidung nicht ausgleichbarer Auswirkungen auf die Landwirtschaft (z.B. Vermögensverluste) könnte auch vielerorts auf die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten zugunsten einer Stärkung des Freiwilligkeitsprinzips verzichtet werden.

Bei der Umsetzung der Planungen zum Wasserschutz bedarf es der wirkungsvollen Beteiligung der Landwirte und darüber hinaus der dauerhaften Zusammenarbeit zwischen den Partnern. Hierfür bietet sich die institutionalisierte Zusammenarbeit in Form der Kooperation an. Die Mitarbeit in der Kooperation ermöglicht den Beteiligten eine umfassende Information. Sie fördert das Verständnis füreinander und ist somit Grundlage zur Durchführung eines nachhaltigen Ressourcenschutzes. Die Mitwirkung in der Kooperation stellt die gleichgewichtige Einbindung der Betroffenen bei Entscheidungen über die künftige Zweckbestimmung eines Gebietes sicher und liefert Entscheidungshilfen für Landwirte und Behörden.

Innerhalb der Kooperation sind vorrangig folgende Aufgaben zu leisten:

- Abstimmung der Ziele und des Controlling
- Entwicklung von landschafts- und schutzgutbezogenen Nutzungsalternativen unter regionalspezifischer Anwendung von Förderprogrammen und freiwilligen Vereinbarungen

-
- Vorschläge für den Flächentausch und –kauf sowie Erstellung abgestimmter Bewirtschaftungskonzepte, eventuell auch für gesamte Landschaftseinheiten
 - Abstimmung über die Verfahrenswege bei Genehmigungen und Erlaubnissen
 - Hilfestellung bei einer möglichen Vermarktung grundwasserschonend erzeugter Produkte
 - Sicherstellung der zusätzlichen, gewässerschutzorientierten Beratung der Landwirte
 - standortbezogene Definition der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sowie die standort- und nutzungsbezogene Differenzierung der Ausgleichszahlungen
 - Vorschläge für freiwillige Vereinbarungen

4.1.8 Naturschutz und Landschaftspflege

4.1.8.1 Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege im Großraum Braunschweig

Auf der Grundlage des Nds. Naturschutzgesetzes⁴⁹ und der im Landesraumordnungsprogramm vorgegebenen Grundsätze hat der Zweckverband Großraum Braunschweig im Regionalen Raumordnungsprogramm 1995 Ziele und Prioritäten für die Entwicklung und den Schutz von Natur und Landschaft im Großraum Braunschweig formuliert. Für die Landwirtschaft sind danach folgende Ziele von besonderer Relevanz:

Sicherung und Entwicklung von Natur- und Landschaft

- Erhaltung der vorhandenen naturbetonten Landschaftsteile in der Kulturlandschaft
- Ausrichtung der Nutzung der Kulturlandschaft auch nach ökologischen Kriterien

⁴⁹ Nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetzes (NNatG) sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

-
- Sicherung und Pflege von besonders wertvollen Gebieten und Landschaftsbestandteilen
 - Einbeziehung ausreichender Pufferzonen

Schaffung eines Regionalen Biotopverbundsystems

- Schaffung von vernetzten natürlichen Ökosystemen in jedem Naturraum, in so ausreichender Menge und Größe, um die charakteristischen Pflanzen und Tiergesellschaften in überlebensfähigen Populationen zu erhalten
- Erhöhung des Biotopanteils in ausgeräumten Landschaften
- schwerpunktmäßig Schaffung eines regionalen Fließgewässerschutzsystems mit einem naturnahen Gewässerrandbereich in einer Mindestbreite von beidseitig je 30 m als Schutz vor schädlichen Stoffeinträgen

Erhaltung der verbliebenen großräumig ungestörten Räume

- Verhinderung der Zerschneidung mit Verkehrswegen, Freileitungen oder der Störung durch die Ansiedlung lärmemittierender Betriebe im Außenbereich insbesondere in den Gebieten: Landschaftsraum nördlich von Gifhorn, Drömling, Elm, Lappwald, Hainberg, Salzgitterhöhenzug, Oderwald und Harz

Entwicklung von Biotopen auf nicht mehr genutzten Flächen

- Integration in das Biotopverbundsystem von Flächen, auf denen die landwirtschaftliche Nutzung oder der Bodenabbau aufgegeben werden
- Sicherung und Wiedergewinnung naturraumtypischer Standortunterschiede (Extremstandorte)

4.1.8.2 Instrumente von Naturschutz und Landschaftspflege

Es stehen folgende Instrumente zur Verfügung :

- Planungen auf regionaler und kommunaler Ebene
- Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz und Baugesetzbuch
- Ausweisung von Schutzgebieten (Nationalpark, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile u. w.)
- Kauf oder Pacht von Flächen durch die öffentliche Hand
- vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten
- Informations- und Akzeptanzmanagement

4.1.8.2.1 Naturschutz in Fachplanungen und in der Gesamtplanung

Landschaftsrahmenpläne

In den Landkreisen und kreisfreien Städte des Großraumes Braunschweig sind Landschaftsrahmenpläne (LRP) erstellt (Braunschweig Vorentwurf 1997, Salzgitter Vorentwurf 1998, LK Gifhorn 1995, LK Peine 1993, LK Goslar überarbeiteter Entwurf 1991, LK Wolfenbüttel 1997) oder befinden sich zur Zeit noch in Bearbeitung (Wolfsburg, LK Helmstedt) bzw. bereits wieder in der Fortschreibung (LK Wolfenbüttel).

Landschaftsrahmenpläne haben gutachtlichen Charakter, d.h. sie stellen die naturschutzfachlichen Maßnahmenvorschläge unabgestimmt mit anderen Belangen dar. Nach Abwägung werden davon Ziele und Maßnahmen in das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) übernommen und Planungen anderer Behörden und der Gemeinden danach ausgerichtet.

Die in den z.Z. vorhandenen Landschaftsrahmenplänen genannten allgemeinen Ziele sowie die genannten Anforderungen an die Landwirtschaft lassen sich weitgehend in die o.g. textlich formulierten Ziele des RROP 1995 zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft einordnen. Als Gebietskulisse zur Umsetzung der wesentlichen Maßnahmen werden „Vorrang- und Vorsorgeflächen für Natur und Landschaft“ sowie „Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ dargestellt. Für die Fortschreibung des RROP wird darüber hinaus auch die Anwendung der Planzeichen „Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ und „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ diskutiert.

Die Darstellung als Vorrang- oder Vorsorgegebiet trifft keinerlei Vorentscheidung über eine ggf. erforderliche Ausweisung als Schutzgebiet und gibt keinerlei Maßgaben über die einzuhaltende Nutzungsintensität. Eine Sicherung und Entwicklung der dargestellten Flächen ist auch über Information und freiwillige Mitwirkung sowie über die Lenkung von Förderprogrammen und den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen oder den Erwerb der Flächen zu erreichen.

Die Landwirtschaft sieht sich einer Fülle von Planzeichen ausgeliefert, die landwirtschaftliche Flächen überlagern. Es besteht die Befürchtung, dass Vorrangflächen die Ausweisung von Naturschutzgebieten oder Naturdenkmälern flächenhafter Ausprägung bedingen und Vorsorgegebiete die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen nach sich

ziehen. Auflagen mit nachteiligen Folgen für den Betriebsablauf und eine Verzerrung der Wettbewerbsfähigkeit könnte die Folge sein. Bei einer Umsetzung über Flächenkäufe befürchten die Bewirtschafter eine Verknappung der Pachtflächen und infolge davon eine sukzessive Verdrängung rentabler landwirtschaftlicher Nutzung in bestimmten Landschaftsräumen.

Landschaftspläne

Landschaftspläne stellen auf gemeindlicher Ebene die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Sie werden soweit erforderlich zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt.

Landschaftspläne haben zwar keine unmittelbare Verbindlichkeit, stellen aber oftmals ein bedeutendes Instrument im Planungs- und Abwägungsprozess der Gemeinde dar. Mit der Übernahme in den Flächennutzungsplan werden rechtsverbindliche Aussagen getroffen.

Im Großraum Braunschweig nutzt eine Vielzahl von Gemeinden und Samtgemeinden Landschaftspläne, um ergänzende Fachaussagen für ihre Bauleitplanung zu erhalten. Da die Gemeinden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abwägen müssen und verpflichtet sind, Konflikte, die sich durch unterschiedliche Nutzungsansprüche ergeben können, sachgerecht zu lösen, sind oftmals weitere Fachpläne oder Ergänzungen zum Landschaftsplan erforderlich.

Eine differenzierte Darlegung der Belange der Landwirtschaft im Landschaftsplan erfolgt nicht bzw. ist nach § 6 NNatG auch nicht vorgesehen. Hierzu sind landwirtschaftliche Fachgutachten auf Gemeindeebene (Agrarplan) prädestiniert. Diese treffen auch Aussagen darüber, welche landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Agrarlandschaft umgesetzt werden können.

4.1.8.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Grundsatz gilt die Vorgabe des sparsamen Umgangs mit Boden, die bei allen Eingriffen verstärkt berücksichtigt werden muss. Danach ist der Ausgleich von ökologischen Funktionen und Werten verstärkt auf der Eingriffsfläche selbst zu

realisieren. Hier sind aus Sicht der landwirtschaftlichen Fachbehörde noch erhebliche Defizite insbesondere im Bereich der Bauleitplanung festzustellen (vgl. Kapitel 4.1.1.4). Anschließend sollten die im Rahmen der Bauleitplanung festzulegenden Ersatzmaßnahmen nach dem Baurecht⁵⁰ - soweit mit den Zielen der Raumordnung und des Naturschutzes vereinbar - außerhalb der Stelle des Eingriffs erfolgen. In sogenannten „Flächenpools“ können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für mehrere bereits vorhandene oder auch zukünftige Bebauungspläne (Reserveflächen) festgelegt und ggf. auf Flächennutzungsplanebene abgeprochen werden. Darüber hinaus wäre auch eine Bündelung von Maßnahmen aus Einzelvorhaben (Autobahnbau, ICE-Schnellbahnstrecke etc.) für überörtliche Planungen (z.B. Biotopverbund) aus regionalplanerischer Sicht⁵¹ erstrebenswert. Hierbei ist auf den tatsächlich erkennbaren Bedarf abzuzielen.

Die Landwirtschaft befürwortet eine weitgehende Bündelung von Ersatzmaßnahmen an Standorten geringerer Ertragsfähigkeit, schlechterer Agrarstruktur und geringerer Betroffenheit einzelner entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe.

4.1.8.2.3 Ausweisung von Schutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete⁵² (LSG) haben die Erhaltung des Landschaftsbildes und eines naturraumtypischen Gebietscharakters zum Ziel. In den meist großflächigen Gebieten, in denen teils ganze landwirtschaftliche Betriebe mit allen Nutzflächen enthalten sind, wird je nach formuliertem Schutzzweck auch die Flächennutzung zunehmend durch Auflagen beeinflusst. Zwar ist i.d.R. die bestehende rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin erlaubt, jedoch kann auch die Maßgabe, eine bestehende Nutzung unverändert beizubehalten, die Flexibilität und Entwicklungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Betriebe erheblich einschränken.

Im Gebiet des Großraumes Braunschweig sind derzeit 207 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 135.000 ha ausgewiesen. Das entspricht

⁵⁰ Baugesetzbuch, Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997, § 1a (3) S. 2146

⁵¹ RROP, 1995; Erläuterungen S.129,130

⁵² vgl. § 26 Abs. 1 NNatG

26,6 % der Katasterfläche (vgl. Tabelle 9). Der durchschnittliche Anteil an LSG-Flächen in Niedersachsen liegt demgegenüber bei lediglich 21,3 %.⁵³

Tabelle 9: Landschaftsschutzgebiete im Großraum Braunschweig

<i>Kreisfreie Stadt Landkreis (LK)</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Fläche in ha</i>	<i>% der Gesamtfläche</i>
Braunschweig	19	3.546	18,5
Salzgitter	10	3.346	14,9
Wolfsburg	10	2.535	12,4
LK Gifhorn	18	31.420	20,1
LK Goslar	58	49.086	50,9
LK Helmstedt	14	18.703	27,8
LK Peine	44	9.259	17,3
LK Wolfenbüttel	34	17.043	23,6
Großraum Braunschweig	207	134.937	26,6

Quelle: NLO, Datenbestand: Stand: 31.12.1998, eigene Berechnungen

Tabelle 9 macht deutlich, dass Landschaftsschutzgebiete im Großraum Braunschweig überdurchschnittlich in den walddreichen Landkreisen Goslar und Helmstedt anzutreffen sind, während die kreisfreien Städte aufgrund des hohen Anteils an Siedlungs- und Verkehrsflächen unterdurchschnittliche Anteile vorzuweisen haben. Daten über die Flächennutzung innerhalb von LSG liegen leider nicht vor. Beim Betrachten von topografischen Karten mit eingezeichneten LSG wird deutlich, dass sich Landschaftsschutzgebiete im Großraum Braunschweig zu einem großen Anteil in Wäldern befinden. Betroffene landwirtschaftliche Flächen liegen oftmals in Waldrandlage, entlang von Fließgewässern und in ausgesprochenen Grünlandregionen.

In vielen Landschaftsschutzgebieten im Großraum Braunschweig wurde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung der Status quo der Flächenbewirtschaftung festgesetzt. Betroffen ist deshalb insbesondere die fakultative Grünlandbewirtschaftung, d.h. Standorte auf denen auch eine Ackernutzung möglich ist. Weiterhin ist für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere dann eine LSG-Verordnung problematisch, wenn Hofstellen innerhalb eines LSG liegen und Erweiterungsgebäude errichten wollen oder eine Aussiedlung dort hinein geplant wird. Eine Beschränkung der baulichen Erweiterungsmöglichkeiten kann für be-

⁵³ Pohl, 1998: Stand der Ausweisung von Naturschutzgebieten in Niedersachsen am 31.12.1997, Nds. Landesamt für Ökologie; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 5/98

troffene Betriebe langfristig dazu führen, dass sie sich nicht marktgerecht entwickeln können.

Naturschutzgebiete

Mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten (NSG) durch die obere Naturschutzbehörde sollen meist Lebensstätten schutzbedürftiger oder seltener Arten oder Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere erhalten oder entwickelt werden.⁵⁴

In Naturschutzgebieten werden deshalb i.d.R. die Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei und die Jagd aber auch die Freizeit- und Erholungsnutzung durch Auflagen eingeschränkt.

Im Großraum Braunschweig gibt es z.Z. 73 Naturschutzgebiete mit insgesamt rd. 13.700 ha bzw. 2,7 % der Kreisfläche (vgl. Tabelle 10). Darüber hinaus existiert der Nationalpark Harz mit einer Gesamtfläche von 12.920 ha Flächenanteil. Es sind im Großraum Braunschweig demnach überwiegend bewaldete Flächen, die von Naturschutzauflagen betroffen sind. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in kleinerem Ausmaße z.B. als Heideflächen, als extensiv genutztes Grünland aber auch als sogenannte Pufferflächen im Randbereich schützenswerter Biotope in Naturschutzgebiete einbezogen. Die ausgewiesenen Naturschutzgebiete einschließlich des Nationalparks erreichen einen Flächenanteil von 4,9 % des Verwaltungsgebietes Großraum Braunschweig⁵⁵. Im Vergleich dazu beträgt der Flächenanteil an Naturschutzgebieten im Land Niedersachsen 2,9 %.

Tabelle 10: Naturschutzgebiete im Großraum Braunschweig

<i>Kreisfreie Stadt Landkreis</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Fläche in ha</i>	<i>% der Gesamtfläche</i>
Braunschweig	2	500	2,6
Salzgitter	3	287	1,3
Wolfsburg	6	1.580	7,7
LK Gifhorn	24	7.564	4,8
LK Goslar	17	1.544	1,6
LK Helmstedt	10	1.029	1,5
LK Peine	6	1.136	2,1
LK Wolfenbüttel	5	91	0,1
Großraum Braunschweig	73	13.729	2,7

Quelle: NLO, Datenbestand: Stand: 31.12.1998, eigene Berechnungen

⁵⁴ vgl. § 24 NNatG

⁵⁵ vgl. Pohl, 1998

Im Zuge der Ausweisung eines NSG findet einerseits eine Festschreibung der zum Zeitpunkt der Sicherstellung vorhandenen Nutzung statt. Veränderungen des Standortes, wie zusätzliche Entwässerung, Veränderungen des Bodenreliefs, Verlegung von Gräben und der Umbruch von Grünland zu Acker, sind in der Regel verboten bzw. genehmigungspflichtig. Darüber hinaus können auch entsprechende Nutzungsintensitäten festgelegt werden. Teils ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln beschränkt und die Bewirtschaftung der Flächen an bestimmte Zeiten gebunden. Entsprechend dem Schutzzweck werden z.B. beim Wiesenbrüterschutz Pflegemaßnahmen des Grünlandes im Zeitraum von März bis Juni verboten, verbunden mit Vorschriften über Auftriebstermin und -dichte bei Weidevieh bzw. über den frühesten Mahdtermin.

Nutzungsprobleme ergeben sich insbesondere durch Naturschutzauflagen bei der Grünlandbewirtschaftung, die eine qualitativ hochwertige Futtererzeugung nicht mehr zulassen. In dieser Hinsicht kann es besonders bei zukünftigen Schutzgebietsausweisungen zu hohen einzelbetrieblichen Betroffenheiten - bis hin zur Existenzgefährdung - kommen.

Besonders geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland

Das niedersächsische Naturschutzgesetz stellt besondere Biotope, wie bspw. Hochmoore, Bergwiesen, Magerrasen, Auwälder und Salzwiesen, nach § 28a NNatG sowie bestimmte Pflanzengesellschaften auf Feuchtgrünland nach § 28b NNatG unter einen besonderen Schutz. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten, auch wenn die Fläche noch nicht in das Verzeichnis der besonders geschützten Biotope eingetragen wurde.

Im Großraum Braunschweig wird die Erfassung der Biotope mit der Erstellung bzw. Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne weitgehend abgeschlossen sein. Eine aktuelle Flächenstatistik liegt noch nicht vor. Die Schwerpunkte von Ausweisungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dürften allerdings das Feuchtgrünland in den Geestgebieten sowie die Bergwiesen im Oberharz sein.

Freiwillige Vereinbarungen im Naturschutz (Vertragsnaturschutz)

Das Land Niedersachsen gewährt für Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken innerhalb des Nationalparks oder innerhalb eines Naturschutzgebietes sowie für Flächen, die ein besonders geschütztes Biotop oder besonders geschütztes Feuchtgrünland darstellen und bereits in das Verzeichnis eingetragen sind, einen Erschwernisausgleich in Geld⁵⁶. Die Höhe des Erschwernisausgleichs bemisst sich nach der jeweiligen Bewirtschaftungsbeschränkung und wird anhand einer Punktwerttabelle bewertet. Förderfähig sind ausschließlich Bewirtschafter von privaten Flächen bzw. Flächen in Privatbesitz. Der Erschwernisausgleich nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Zur Erlangung der Rechtssicherheit für die wirtschaftenden Betriebe ist auf eine baldige Anpassung an das Bundesnaturschutzgesetz⁵⁷ zu hoffen, in dem bereits ein Anspruch auf Ausgleich formuliert ist.

Für weitergehende Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie besondere Pflegemaßnahmen innerhalb von Schutzgebieten können nach Nds. Naturschutzgesetz mit den Bewirtschaftern öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die Pflegemaßnahmen für ein angemessenes Entgelt festsetzen⁵⁸. Vertragsnaturschutz setzt allerdings kein Schutzgebiet voraus. Über gemeinsam mit den Bewirtschaftern festgelegte Pflege- und Entwicklungspläne kann oftmals ein optimaler Schutzzweck auch oder gerade auf freiwilliger Basis erreicht werden. In vielen Fällen ist die Vielfalt nebeneinander bestehender Nutzungsintensitäten besonders erwünscht und kann zu neuen Perspektiven sowohl im Naturschutz als auch in der Landwirtschaft führen.

Die Landwirtschaft unterstützt ausdrücklich das Instrument des Vertragsnaturschutzes als Alternative zu neuen Schutzgebieten und als Nutzungsergänzung in einer nicht reglementierten Kulturlandschaft. Die Kulturlandschaftspflege durch Landwirtschaft wäre auf breiter Basis zu fördern. Bei der Formulierung von Schutz- und Förderprogrammen sollte keine zu enge Gebietskulisse gewählt werden, die i.d.R. eine mangelhafte Beteiligung bewirkt. Auch wären erforderliche Pflegemaßnahmen deutlich zu formulieren aber ggf. in Rücksprache mit den Vertragsnehmern zeitlich flexibel zu halten, damit eine angepasste und kalkulier-

⁵⁶ vgl. §52 NNatG

⁵⁷ Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 248)

⁵⁸ vgl. § 29 (3) NNatG

bare Leistung erbracht werden kann. Es bietet sich aus diesem Grunde eine weitgehende regionale Kompetenz des Vertragsmanagements an.

4.1.8.3 Betriebliche Auswirkungen landschaftspflegerischer Maßnahmen

Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung durch Auflagen hat Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe. Diese ist i.d.R. auszugleichen oder als ökologische Leistung zu honorieren.

Auswirkungen auf die Produktionsgrundlage

Die Ziele der ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung lassen sich allgemein wie folgt definieren:

- Erzeugung von Futter mit ausreichendem Nährstoffgehalt, hoher Verdaulichkeit und Schmackhaftigkeit entsprechend den Anforderungen der verschiedenen Tierarten und Nutzungsrichtungen
- Sicherung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Pflanzenbestandes und des Bodens und optimale Nährstoffausnutzung durch standortgerechte Nutzungsintensität
- Förderung und Ausnutzung aller Faktoren zur Erhaltung hochwertiger und leistungsfähiger Grünlandnarben
- eine ökologisch verträgliche Wirtschaftsweise

Quantitativer und qualitativer Einfluss

Schutzauflagen für das Grünland haben i.d.R. Auswirkungen auf den naturalen Ertrag. Unter Anwendung von Versuchsergebnissen zur Landschaftspflege und Grünlandextensivierung der LWK Hannover kann die prozentuale Ertragsminderung auflagen - und gebietsspezifisch abgeschätzt werden.

Bei einer monetären Bewertung der Bewirtschaftungsverluste auf Grünland muss zusätzlich auch die Qualitätsminderung des Futters berücksichtigt werden, da sie einen entscheidenden Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Rindviehhaltung hat. So sind bspw. bei einer auflagenbedingten späten Nutzung des Futteraufwuchses ab dem 01. Juni zur Silagegewinnung höhere Risiken bezüglich der Silagequalität (Störung des Gärprozesses, Verschmutzung) verbunden. Durch den ho-

hen Trockensubstanzgehalt, den erhöhten Rohfaseranteil und einen geringeren Roheiweißgehalt nehmen die Verdaulichkeit der organischen Substanz und die Nährstoffkonzentration erheblich ab.

Mit geringeren Futterqualitäten ist eine ausreichende Nährstoffversorgung von Hochleistungskühen i.d.R. nicht mehr möglich, da weder der Energie- noch der Eiweißbedarf gedeckt ist. Milchkühe sind auf hohe Milchleistung gezüchtet. Daher sind Fruchtbarkeitsprobleme und physiologische Störungen die Folge einer ständigen Unterversorgung. Dem Einsatz von Kraftfutter zum Ausgleich der fehlenden Nährstoffe sind pansenphysiologische Grenzen gesetzt. Daher werden Landwirte bestrebt sein, dieselbe Menge Milch mit mehr Kühen auf niedrigerem Leistungsniveau zu erzeugen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Produktionskosten u.a. durch:

- erhöhte Aufwendungen für mehr Stallplätze (Investitionskosten)
- mehr Arbeit für Fütterung, Entmisten, Melken
- höherer Futterbedarf, da jede Kuh zur Energie für die Milcherzeugung zusätzlich Energie für den Erhaltungsbedarf abdecken muss
- höhere Tierarztkosten
- geringerer Zuchtwert der Tiere und damit schlechtere Verkaufserlöse (der Zuchtwert wird durch überdurchschnittliche Leistungen bestimmt)
- höherer Gülleanfall mit Auswirkungen auf Lagerkapazität und Ausbringungsflächen

Bei der Futterkonservierung bliebe als Alternative zur Silagebereitung nur die Heugewinnung. Neben der hohen, risikobeladenen Witterungsabhängigkeit durch lange Trocknungszeiten ist damit ein erhöhter Arbeitsaufwand verbunden. Außerdem haben viele Betriebe aus arbeitswirtschaftlichen Gründen die für die Heugewinnung nötige Erntekette in den letzten Jahren aufgegeben. Eine Umstellung wäre damit ohne zusätzliche Kosten nicht zu bewerkstelligen.

Auswirkungen auf die Betriebsorganisation

Bei hoher Flächenbetroffenheit sind die Futtermittelverluste so gravierend, dass sich durch den Anpassungszwang an die veränderte Futtergrundlage eine Veränderung der Betriebsorganisation ergeben muss.

Der Betrieb hat dabei folgende Anpassungsmöglichkeiten:

- Intensitätssteigerung auf Flächen außerhalb von Schutzgebieten
- vermehrter Anbau von Ackerfutter
- zusätzliche Einsatz von Grünland
- Futterzukauf
- Anpachtung von Ersatzflächen
- Futtereinsparung durch Viehverkauf oder Abgabe als Pensionsrinder

Geringe Futterverluste durch Schutzauflagen auf einem begrenzten Teil der Betriebsfläche sind relativ leicht ausgleichbar und schränken den Betrieb in seinen Entwicklungsmöglichkeiten meist nur wenig ein.

Schutzauflagen auf einem großen Teil der Betriebsfläche beeinträchtigen den Betrieb erheblich und zwingen ihn zu Reaktionen in seiner Betriebsorganisation. Wenn nicht genügend Futter erzeugt bzw. zugekauft werden kann, müsste u.U. sogar der Viehbestand reduziert werden. Dies hätte eine drastische Minderung des Betriebseinkommens zur Folge. Ähnliche Konsequenzen können sich aus dem Verbot der Gülleaufbringung im NSG bei hoher Flächenbetroffenheit einstellen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Verlust von Entscheidungsfreiheit durch stringente Naturschutzvorgaben und mangelnde Erzeugungsalternativen das unternehmerische Handeln und die Perspektive verringern. Dadurch sinkt auch die Motivation des potentiellen Hofnachfolgers, den Betrieb zu übernehmen. Die unternehmerischen Entwicklungsmöglichkeiten sind Motor für wandelbare, flexible Betriebe. Während jeder Planungsphase von Maßnahmen für den Natur- und Landschaftsschutz sind deshalb alle Betroffenen mit in den Planungsprozess einzubeziehen.

Auswirkungen auf die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten

Laut § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sind Baumaßnahmen im Außenbereich u.a. dann zulässig, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen können, sind u.a. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Wasserschutzgebiete bzw. entsprechende Planungen.

Auswirkungen auf das Vermögen

Die Einschränkung der freien Verfügungsgewalt über die landwirtschaftliche Fläche durch Bewirtschaftungsauflagen kann auch den Wert des Bodens vermindern. Bei einem verminderten Verkehrswert sinkt auch der Beleihungswert des Betriebes. Der Spielraum für notwendige Investitionen wird dadurch geringer. Durch Kündigung der bisher von den Landwirten bewirtschafteten Pachtflächen verlieren die Landwirte einen Teil der Milchquote, die an die Fläche gebunden ist. Dies kann, auch nach Berücksichtigung des Pächterschutzes, einen erheblichen Vermögensverlust für den Betrieb bedeuten.

4.1.8.4 Maßnahmen des Naturschutzes im Konsens mit der Landwirtschaft

Sicherung von Natur- und Landschaft mit der Landwirtschaft im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen

Die vorhandenen naturbetonten Strukturelemente der Feldflur werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung erhalten. Damit verbunden ist die Sicherung von Hecken, Feldgehölzen, Feldrainen, Ackerterrassen u. w. in ihrer räumlichen und flächenhaften Ausdehnung. Auch werden i.d.R. Pflegemaßnahmen wie Mahd, Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von der Landwirtschaft getragen.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft erfordern zunehmend eine rentable Flächenbewirtschaftung, die beim Einsatz größerer Maschinen auch eine ausreichende Schlaggröße benötigt. Für die zukünftige Entwicklung der Kulturlandschaft und den Aufbau einer nachhaltigen Sicherung über eine Biotopvernetzung wäre folgendes erforderlich:

- Abstimmung der naturschutzfachlichen und landwirtschaftlich fachlichen Erfordernisse in Anpassung an den Landschaftsraum
- Nutzung ertragsschwächerer Standorte (Grenzertragsböden) als Biotopverbundflächen sowie als Flächen zur Erhaltung extensiver Nutzungsarten (Schutzprogramme)

-
- Abstimmung der Planungen mit den Flächenbewirtschaftern und –eigütern (Realverbände, Wasser- und Bodenverbände)
 - ständige Begleitung über einen Ausschuss (Kooperationsmodell)
 - Aufstellung von Programmen zur Durchführung, Pflege und Finanzierung
 - Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen, z.B. zur Schaffung von Pufferzonen mit geringeren Nutzungsintensitäten
 - Soweit erforderlich Durchführung von Freiwilligen Landtausch- oder Flurbereinigungsverfahren zur gezielten Lenkung der Flächennutzung
 - Integration nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen in das Biotopverbundsystem (Verhinderung anderer Folgenutzungen, z.B. intensive Sportn.)
 - gezielt begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Sicherung der landwirtschaftlichen Hofstellen und der Erschließung der Flächen im Außenbereich

Landwirtschaftliche Betriebe sind aufgrund der erforderlichen Nähe zu den bewirtschafteten Flächen und aufgrund der Viehhaltung privilegiert, den Außenbereich in Anspruch zu nehmen. Auch müssen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen über ein ausreichendes Wegesystem erschlossen sein. Die Sicherung dieser Funktionen kann durch landschaftspflegerische Maßnahmen unterstützt werden:

- Sicherung des Freiraums um die landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich (Bauleitplanung, Landschaftsplanung)
- gezielte Lenkung der Freizeit- und Erholungssuchenden auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen
- abgestimmte Regelungen zur Wegenutzung und Finanzierung (Gemeinden, Fremdenverkehrsträger, Realverbände)

Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Fach- und Gesamtplanung

Landschaftsrahmenpläne

Zur Umsetzung landschaftspflegerischer Ziele in der Kulturlandschaft ist die Zusammenarbeit und Abstimmung mit landwirtschaftlichen Erfordernissen unum-

gänglich. Nur gemeinsam lassen sich nachhaltige Strukturen schaffen und erhalten. In den Landschaftsrahmenplänen sollte dies mit entsprechenden Forderungen und Vorschlägen unterstützt werden, z.B.:

- Vorschläge zur Aufstellung von konkreten regionalen Förderprogrammen bestimmter Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen
- konkrete Gebietsvorschläge, wo bestimmte Programme naturschutzfachlich besonders effektiv sind (z.B. Ackerwildkrautschutz), oder mit vorhandenen Programmen verflochten werden können
- Forderung nach der Stärkung des Instruments „freiwillige Vereinbarung“ gegenüber Schutzgebietsausweisungen

Regionales Raumordnungsprogramm

Es sollte ein sparerer Umgang mit den Planzeichen Vorrang- und Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft im Sinne einer „visuell flächengerechten Abwägung“ der unterschiedlichen Belange anvisiert werden. Hierfür sollten folgende Schritte unternommen werden:

- kritische Überprüfung des Einsatzes der Planzeichen für „Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“
- deutliche Priorisierung von Maßnahmen für Natur- und Landschaft über den Einsatz von Förderprogrammen und freiwilligen Vereinbarungen

Landschaftspläne

Landwirtschaftliche Fachgutachten auf Gemeindeebene (Agrarpläne) beschreiben die Anforderungen der landwirtschaftlichen Betriebe innerorts und in der Feldmark. Im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan sollte folgendes beachtet werden:

- parallele Erstellung beider Fachpläne und weitgehende Vorabstimmung im Sinne einer besonders maßnahmeorientierten Planung, ggf. Behandlung der Problematik in einem gemeinsamen Fachplan
- die landschaftspflegerischen Maßnahmenvorschläge sind hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit in der Agrarlandschaft und Akzeptanz in der Landwirtschaft abzu prüfen
- Maßnahmenumsetzung in örtlichen Arbeitsgruppen mit Landwirten

-
- Beteiligung der Landwirtschaft (z.B. über Landschaftspflegeverband) bei Pflegemaßnahmen

Eingriffsregelung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für eine geordnete und mit landwirtschaftlichen Belangen vereinbare Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Natur und Landschaft ist folgendes zu beachten:

- Reduzierung der benötigten Flächen für A+E-Maßnahmen durch sparsamen Flächenverbrauch sowie Umsetzung und Anrechnung von Maßnahmen innerhalb der Eingriffsflächen
- Sicherung der ökologischen Wertigkeit von Flächen durch Etablierung einer geeigneten und dauerhaften Pflege (z.B. bei Streuobstwiesen, Extensivgrünland) und Anrechnung in Form von Ökopunkten bzw. Flächenäquivalenten
- Herstellung eines fachlichen Einverständnisses zwischen Naturschutz und Landwirtschaft über geeignete Flächen
- Flächen geringeren Ertragspotenzials, die auf der jeweils betroffenen Gebietsebene (Gemarkung, Gemeinde, Gemeindezusammenschlüsse) zu bewerten sind
- Beachtung ausreichender Schlaglängen sowie rentable zu bewirtschaftender Flächenzuschnitte bei der Anlage linienhafter Biotope
- Bevorzugung von Flächen in direkter Nachbarschaft von Gewässern des regionalen Fließgewässerschutzsystems (Gewässerrandstreifen) und von Flächen innerhalb bestehender Schutzgebiete sowie in direkter Nachbarschaft zu schützender Biotope (Pufferbereiche)
- Abschluss freiwilliger Pflegeverträge

Ausweisung von Schutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete

Damit Landwirtschaft und Landespflege gemeinsam die Kulturlandschaft gestalten können, sollten folgende Wege begangen werden:

- weitgehender Verzicht auf Ausweisungsverfahren
- Steuerung der gewünschten Landschaftsentwicklung durch Programme, Verträge und Maßnahmen (z.B. Ausgleich und Ersatz)

-
- Einbindung der Erholungsplanung, Finanzierung evtl. Maßnahmen über entsprechende Träger (Fremdenverkehrsverein, Kommune)

Naturschutzgebiete

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind folgende Anforderungen an die Durchführung von Ausweisungsverfahren und -praxis zu stellen:

- auf die unmittelbaren Schutzansprüche ausgerichtete Abgrenzung des Schutzgebietes
- abgestufter Schutzgebietskatalog für Kern- und Pufferzone getrennt
- Minimalanforderungen an die Bewirtschaftung innerhalb der Pufferzone, aufstockbar über freiwillige Vereinbarungen
- Angebot freiwilliger Vereinbarungen auch für weitere Randbereiche
- nutzungsangepasste Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen durch landwirtschaftliche Betriebe
- frühestmögliche Zusammenarbeit zwischen Landwirten und den Institutionen des Naturschutzes auf kooperativer Basis
- betriebsbezogene Bewertung der naturschutzbedingten Verluste bei hoher Flächenbetroffenheit und sehr weitgehenden Bewirtschaftungsaufgaben
- ggf. weitergehende Zonierung des geplanten NSG mit unterschiedlichen Auflagen

Bei der Formulierung von Auflagen für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grünlandflächen sollte folgendes beachtet werden:

- flexible Handhabung der zeitlichen Verzögerung des ersten Mahdtermins, abgestimmt auf das tatsächliche Erfordernis für ganz bestimmte Naturschutzziele auf der jeweiligen Fläche in dem betreffenden Wirtschaftsjahr (z.B. durch laufende Beobachtung von z.B. Wiesenbrütern o.ä.)
- Zulassung geringer PK-Düngung auf langjährig extensivierten Flächen, damit der Aufwuchs eine noch verwertbare Futterqualität erreicht
- Zulassung gezielter Pflanzenschutzmaßnahmen und Nachmahd im Herbst nach Bedarf (z.B. horstweise Ampferbekämpfung, Ausmähen von Disteln oder Brennnesseln).

Kauf, Pacht und Nutzungsvereinbarungen über die Pflege von Flächen

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist folgende Vorgehensweise wünschenswert:

- Auswahl der Flächen sowohl aus naturschutzfachlicher (Standorteignung, Vernetzungsmöglichkeit etc.) als auch aus landwirtschaftsfachlicher Sicht (Standorteignung, Lage in der Feldmark, Bewirtschaftbarkeit, Beeinträchtigung der Nachbarflächen, Pflegeaufwand etc.)
- ggf. Erforderlichkeit eines Tauschverfahrens (freiwilliger Landtausch, Flurneuordnung)
- Einbindung in ein Kulturlandschaftskonzept
- Beurteilung des langfristigen Pflegeaufwandes
- Vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten über die Bereitstellung der Flächen und die Durchführung eines Pflegekonzeptes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) nennt in § 29 die Möglichkeit, in geschützten Teilen von Natur und Landschaft öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten zur Pflege zu treffen. Aber auch außerhalb von Schutzgebieten können freiwillige Vereinbarungen zur Bereitstellung der Flächen einschließlich ihrer fachgerechten Pflege getroffen werden. So könnten auf diesem Wege sowohl die Naturschutz- und Erholungsfunktionen in der Kulturlandschaft gestärkt als auch neue landwirtschaftliche Einkommen erschlossen und gesichert werden. Allerdings sind landwirtschaftliche Betriebe nur über langfristige Verträge oder Programme (vgl. PROLAND NIEDERSACHSEN im Anhang) zu binden und in der Lage, einen weiteren Betriebszweig „Kulturlandschaftspflege“ aufzunehmen und Investitionen zu tätigen, um eine professionelle Leistung erbringen zu können. Lange Programmlaufzeiten (z.B. 25 Jahre) und Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalten sind somit maßgeblich. Auch über Betriebszusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände, Realverbände (Feldmarkinteressentenschaften) oder Landschaftspflegeverbände können Landschaftspflegeleistungen getätigt werden.

Informationsmanagement unter Einbeziehung der Bewirtschafter

Die Belange und Interessen des Naturschutzes in der Landschaft und speziell in der Agrarlandschaft sind den hier wirtschaftenden und lebenden Menschen anschaulich zu vermitteln, um ein grundsätzliches Verständnis zu erhalten.

Eine hohe Effizienz ist im Naturschutz nur zu erlangen, wenn er eine breite Akzeptanz findet. Bei Planung und Umsetzung von Naturschutzprojekten sollte daher auf kooperativer Basis ein Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen von vornherein angestrebt werden. Es bietet sich dabei

die Bildung von Kooperationen ähnlich wie im Wasserschutz an. Hauptziele sind dabei:

- größtmögliche Beteiligung aller Betroffenen (Landwirte, Behörden, Verbände, Kommunen, u.a.)
- flexible und unbürokratische Umsetzung von Vorhaben
- Finanzierung des Naturschutzes über einen Ökofond, aus öffentlichen Mitteln, Sponsoring, Stiftungen und Spenden etc.
- Koordinierung der Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz vor Ort
- Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
- gezielte Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten (Aufstellen von Pflege- und Entwicklungsplänen)
- Prüfung und Genehmigung von Ausnahmeregelungen bei der Umsetzung der Naturschutzvorgaben
- Öffentlichkeitsarbeit und laufende Information der Beteiligten
- Effizienzkontrolle

4.2 Planungen und Maßnahmen in den einzelnen landwirtschaftlichen Teilräumen (LTR)

- Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange -

4.2.1 LTR 1 Geest Nord

Status Quo (LTR 1 Geest Nord)		Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																					
Bauleitplanung																							
<ul style="list-style-type: none"> Siedlungsentwicklung jährl. Baulandausweisung (ø 1992 - 1997): SG Hankensbüttel 7 ha/a 63 WE/a SG Wesendorf. 8 ha/a 74 WE/a Stadt Wittingen 4 ha/a 40 WE/a Teilraum Geest Nord 19 ha/a 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeindliche Bauleitplanung und Landwirtschaft verhaltene Siedlungsentwicklung unter Stärkung des Mittelzentrums Wittingen und der Grundzentren Hankensbüttel und Wesendorf zurückhaltende Siedlungsentwicklung in den landwirtschaftlich strukturierten Dörfern, die fast ausschließlich durch viehhaltende landwirtschaftliche Betriebe geprägt sind Erhaltung der innerörtlichen Freiräume in der Umgebung landwirtschaftlicher Betriebe (Ortskerne, Immissionsabstände, Entwicklungszonen) Sicherung und Erhaltung der landwirtschaftliche Produkte verarbeitenden Industrie (kartoffelverarbeitende Industrie, Molkerei etc.) z.B. durch bauleitplanerische Sicherung der Standorte einschließlich möglicher Erweiterungsflächen; Sicherung der Verkehrswege dorthin für den landwirtschaftlichen Verkehr, Sicherung der Abwasserentsorgung Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen: 																						
<ul style="list-style-type: none"> Lage der Hofstellen zur bebauten Ortslage <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>außerorts</th> <th>innerorts/Ortsrand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SG Hankensbüttel</td> <td>8 (5,3 %)</td> <td>144 (94,7 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Wesendorf</td> <td>19 (11,0 %)</td> <td>156 (89,0 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Wittingen</td> <td>146 (6,9 %)</td> <td>190 (93,1 %)</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Geest Nord</td> <td>41 (7,7 %)</td> <td>490(92,3 %)</td> </tr> </tbody> </table> 		außerorts	innerorts/Ortsrand	SG Hankensbüttel	8 (5,3 %)	144 (94,7 %)	SG Wesendorf	19 (11,0 %)	156 (89,0 %)	Stadt Wittingen	146 (6,9 %)	190 (93,1 %)	Teilraum Geest Nord	41 (7,7 %)	490(92,3 %)	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Dorferneuerungsplan Radenbeck der Stadt Wittingen (Dorferneuerungsprogramm 2000). Weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht in folgenden Gemeinden (Gemeindeteilen) wünschenswert: Oberholz (Bottendorf, Schweimke, Wentorf, Wettendorf, Wiersdorf), Sprakensehl (Behren, Blickwedel, Bokel, Hagen, Masel, Sprakensehl), Wahrenholz (Betzhorn, Teichgut, Wahrenholz, Weissen Berge, Weisses Moor), Schönewörde, Wesendorf (Westerholz), Wittingen (Boitzenhagen, Darrigsdorf, Erpensen, Eutzen, Rade, Schneflingen, Stöcken, Teschendorf, Wollerstorf, Wittingen) 							
	außerorts	innerorts/Ortsrand																					
SG Hankensbüttel	8 (5,3 %)	144 (94,7 %)																					
SG Wesendorf	19 (11,0 %)	156 (89,0 %)																					
Stadt Wittingen	146 (6,9 %)	190 (93,1 %)																					
Teilraum Geest Nord	41 (7,7 %)	490(92,3 %)																					
<ul style="list-style-type: none"> Situation „beengter“ Hofstellen <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>insgesamt beengt (% aller Betriebe)</th> <th>ohne Vieh (% beengter Betr.)</th> <th>mit Vieh (% beengter Betr.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SG Hankensbüttel</td> <td>33 (21,7 %)</td> <td>6 (18,2 %)</td> <td>27 (81,8 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Wesendorf</td> <td>11 (6,4 %)</td> <td>1 (9,1 %)</td> <td>10 (90,9 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Wittingen</td> <td>50 (24,5 %)</td> <td>18 (36,0 %)</td> <td>32 (64,0 %)</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Geest Nord</td> <td>94 (17,8 %)</td> <td>25 (26,6 %)</td> <td>69 (73,4 %)</td> </tr> </tbody> </table> 		insgesamt beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)	SG Hankensbüttel	33 (21,7 %)	6 (18,2 %)	27 (81,8 %)	SG Wesendorf	11 (6,4 %)	1 (9,1 %)	10 (90,9 %)	Stadt Wittingen	50 (24,5 %)	18 (36,0 %)	32 (64,0 %)	Teilraum Geest Nord	94 (17,8 %)	25 (26,6 %)	69 (73,4 %)	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der innerörtlichen Immissionsituation bei der Ortsentwicklung (ggf. Erstellung landwirtschaftlicher Fachbeiträge zur Ortsentwicklung), die Viehhaltung ist im Teilraum wesentlicher Bestandteil des landwirtschaftlichen Erwerbseinkommens Beachtung und Unterstützung „beengter Betriebe“ in den Ortslagen; schwerpunktmäßig sind folgende Gemeinden (Gemeindeteile) zu nennen: Dedelstorf (Lang- 		
	insgesamt beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)																				
SG Hankensbüttel	33 (21,7 %)	6 (18,2 %)	27 (81,8 %)																				
SG Wesendorf	11 (6,4 %)	1 (9,1 %)	10 (90,9 %)																				
Stadt Wittingen	50 (24,5 %)	18 (36,0 %)	32 (64,0 %)																				
Teilraum Geest Nord	94 (17,8 %)	25 (26,6 %)	69 (73,4 %)																				

Status Quo (L-TR 1 Geest Nord)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>wedel, Oerrel), Hankensbüttel (Emmen, Hankensbüttel), Oberholz (Bottendorf, Wentorf, Wierstorf), Sprakensehl (Bokel), Schönwörde, Steinhorst, Wahrenholz (Betzhorn, Wahrenholz) Wittingen (Darrigsdorf, Glüsingen, Ohrdorf, Plastau, Radenbeck, Wittingen, Wollersdorf, Zasenbeck)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Auslieferungsvorhaben 	<p>Ortsumgehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritische Bedarfsanalyse • gutachterliche Beurteilung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Vorfeld der Planungen • ggf. Einleitung begleitender Unternehmensflurneuerungsverfahren <p>Weiterentwicklung der Schienenverbindungen auf vorhandener Trasse</p> <ul style="list-style-type: none"> • da die geplanten Verbindungen voraussichtlich überwiegend auf vorhandener Trasse stattfinden, kann mit relativ geringen Eingriffen in die landwirtschaftliche Flächennutzung eine spürbare Entlastung beim Straßenbau einhergehen <p>Steuerung der Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange sind besonders bei Lagerstätten, die nicht als Vorrang- oder Vorsorgegebiete festgelegt sind, erforderlich • besondere Beachtung der landwirtschaftlichen Feldberegnung; Anlegung von Pegelbrunnen zur Beweissicherung <p>Standort für Abfallaufbereitung und Deponierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere Nutzung und Sicherung der bestehenden Anlagen, raumsparender Umgang mit dem Deponiekörper für möglichst lange Nutzungszeit • Einrichtung (dezentraler) Anlagen für die Kompostaufbereitung insbesondere im Nordkreis Gifhorn • Beteiligung der Landwirtschaft bei der Kompostaufbereitung und -unterbringung • fachbehördliche Überwachung der Kompostaufbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
<p>Verkehrsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straße - B 244 Ortsumgehungen Hankensbüttel/Wittingen - L 282 Ortsumgehungen Steinhorst <ul style="list-style-type: none"> • Schiene - Stärkung und Weiterentwicklung der Verbindung Braunschweig – Gifhorn – Wittingen – Uelzen - Erhalt der Trasse Wittingen - Rühren <ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffgewinnung • erhebliche Rohstoffvorräte besonders in Lagerstätten der 3. Ordnung in der SG Wesendorf und der SG Hankensbüttel • Vorsorgegebiete für die Sand- und Kiesgewinnung • relativ große Entfernung zu den Verbrauchszentren <ul style="list-style-type: none"> • Deponien und Kreislaufwirtschaft • Siedlungsabfall und Bauschuttdeponie Wesendorf • Kompostierungsanlage Wesendorf • zentraler Standort für die Abfallaufbereitung und Deponierung des Landkreises Gifhorn 	<p>Verkehrsmittel (Emmen, Hankensbüttel), Oberholz (Bottendorf, Wentorf, Wierstorf), Sprakensehl (Bokel), Schönwörde, Steinhorst, Wahrenholz (Betzhorn, Wahrenholz) Wittingen (Darrigsdorf, Glüsingen, Ohrdorf, Plastau, Radenbeck, Wittingen, Wollersdorf, Zasenbeck)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Auslieferungsvorhaben <p>Ortsumgehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritische Bedarfsanalyse • gutachterliche Beurteilung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Vorfeld der Planungen • ggf. Einleitung begleitender Unternehmensflurneuerungsverfahren <p>Weiterentwicklung der Schienenverbindungen auf vorhandener Trasse</p> <ul style="list-style-type: none"> • da die geplanten Verbindungen voraussichtlich überwiegend auf vorhandener Trasse stattfinden, kann mit relativ geringen Eingriffen in die landwirtschaftliche Flächennutzung eine spürbare Entlastung beim Straßenbau einhergehen <p>Steuerung der Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange sind besonders bei Lagerstätten, die nicht als Vorrang- oder Vorsorgegebiete festgelegt sind, erforderlich • besondere Beachtung der landwirtschaftlichen Feldberegnung; Anlegung von Pegelbrunnen zur Beweissicherung <p>Standort für Abfallaufbereitung und Deponierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere Nutzung und Sicherung der bestehenden Anlagen, raumsparender Umgang mit dem Deponiekörper für möglichst lange Nutzungszeit • Einrichtung (dezentraler) Anlagen für die Kompostaufbereitung insbesondere im Nordkreis Gifhorn • Beteiligung der Landwirtschaft bei der Kompostaufbereitung und -unterbringung • fachbehördliche Überwachung der Kompostaufbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Status Quo (L TR 1 Geest Nord)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																				
<p>Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorrangstandorte für Windenergienutzung <table border="1" data-bbox="363 1411 534 2038"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Mindestleistung</th> <th>Größe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GF 1 Hankensbüttel</td> <td>4,4 MW</td> <td>99 ha</td> </tr> <tr> <td>GF 2 Wittingen</td> <td>3,7 MW</td> <td>54 ha</td> </tr> <tr> <td>GF 3 Wittingen</td> <td>7,2 MW</td> <td>114 ha</td> </tr> <tr> <td>GF 4 Wesendorf</td> <td>2,1 MW</td> <td>29 ha</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Geest Nord</td> <td>17,4 MW</td> <td>296 ha</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> Kraftwerkstandorte <ul style="list-style-type: none"> - keine Standorte für Großkraftwerke vorhanden Leitungsstrassen <ul style="list-style-type: none"> - Netz von Gas und Erdölpipelines (erhebliche Trassenlängen Ost-West und Nord-Süd) - 110 KV-Leitung (Gifhorn-Wesendorf-Hankensbüttel-Wittingen) 	Standort	Mindestleistung	Größe	GF 1 Hankensbüttel	4,4 MW	99 ha	GF 2 Wittingen	3,7 MW	54 ha	GF 3 Wittingen	7,2 MW	114 ha	GF 4 Wesendorf	2,1 MW	29 ha	Teilraum Geest Nord	17,4 MW	296 ha	<p>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> Standortlenkung von Windkraftanlagen in Anbindung an das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz (ggf. über die Bauleitplanung) weitere Gebiete für die Windkraftnutzung bieten sich aufgrund der weiträumigen Agrarlandschaft an (Fortbeschreibung des RROP) Regionale Projekte zur verstärkten Nutzung der Wasserkraft, insbesondere bei vorhandenen Anlagen und Staurechten <ul style="list-style-type: none"> regionale Förderung der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, die aus der land- und forstwirtschaftlicher Erzeugung stammen (Projekte in Dörfern und Kleinstädten, Zusammenschlüsse von Erzeugern und Verbrauchern, Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe, Erzeugergemeinschaft für nachwachsende Rohstoffe - Gifhorn) Parallelführung von Leitungsstrassen zu vorhandenen Straßen, Gräben, oder Wegen, um Zerschneidungsschäden weitgehend zu vermeiden besondere Beachtung der Dränagen und Regenleitungen (Beteiligung der örtlichen Verbände erforderlich) 																		
Standort	Mindestleistung	Größe																																			
GF 1 Hankensbüttel	4,4 MW	99 ha																																			
GF 2 Wittingen	3,7 MW	54 ha																																			
GF 3 Wittingen	7,2 MW	114 ha																																			
GF 4 Wesendorf	2,1 MW	29 ha																																			
Teilraum Geest Nord	17,4 MW	296 ha																																			
<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> 12 NSG mit 2.759 ha Gesamtfläche (3,8%) <table border="1" data-bbox="997 1400 1340 2038"> <tbody> <tr> <td>BR 098</td> <td>Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach</td> <td>1.090,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 051</td> <td>Großes Moor (Teilflächen)</td> <td>906,7 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 053</td> <td>Schweimker Moor und Lüderbruch</td> <td>318,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 067</td> <td>Rössenberghede – Külsenmoor</td> <td>214,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 073</td> <td>Bornbruchsmoor</td> <td>110,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 022</td> <td>Heiliger Hain</td> <td>40,6 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 021</td> <td>Gagelstrauchbestand bei Vorhop</td> <td>21,5 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 027</td> <td>Schnuckenheide bei Repke</td> <td>21,4 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 025</td> <td>Bokeler Heide</td> <td>18,9 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 060</td> <td>Gagelstrauchfläche bei Räderloh</td> <td>9,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 062</td> <td>Ohreaue bei Altendorf</td> <td>7,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 023</td> <td>Bullenkuhle</td> <td>2,3 ha</td> </tr> </tbody> </table>	BR 098	Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach	1.090,0 ha	BR 051	Großes Moor (Teilflächen)	906,7 ha	BR 053	Schweimker Moor und Lüderbruch	318,0 ha	BR 067	Rössenberghede – Külsenmoor	214,0 ha	BR 073	Bornbruchsmoor	110,0 ha	BR 022	Heiliger Hain	40,6 ha	BR 021	Gagelstrauchbestand bei Vorhop	21,5 ha	BR 027	Schnuckenheide bei Repke	21,4 ha	BR 025	Bokeler Heide	18,9 ha	BR 060	Gagelstrauchfläche bei Räderloh	9,0 ha	BR 062	Ohreaue bei Altendorf	7,0 ha	BR 023	Bullenkuhle	2,3 ha	<p>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz NSG</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Einschränkung der Grünlandnutzung zu Lasten der landwirtschaftlichen Betriebe an Bewirtschaftungsanforderungen angepasste Auflagen bei der Grünlandnutzung Erhaltung der ordnungsgemäßen Grünlandnutzung begleitende Förderprogramme zur Grünlandnutzung Vertragsnaturschutz
BR 098	Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach	1.090,0 ha																																			
BR 051	Großes Moor (Teilflächen)	906,7 ha																																			
BR 053	Schweimker Moor und Lüderbruch	318,0 ha																																			
BR 067	Rössenberghede – Külsenmoor	214,0 ha																																			
BR 073	Bornbruchsmoor	110,0 ha																																			
BR 022	Heiliger Hain	40,6 ha																																			
BR 021	Gagelstrauchbestand bei Vorhop	21,5 ha																																			
BR 027	Schnuckenheide bei Repke	21,4 ha																																			
BR 025	Bokeler Heide	18,9 ha																																			
BR 060	Gagelstrauchfläche bei Räderloh	9,0 ha																																			
BR 062	Ohreaue bei Altendorf	7,0 ha																																			
BR 023	Bullenkuhle	2,3 ha																																			

Status Quo (L TR 1 Geest Nord)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<ul style="list-style-type: none"> 6 LSG mit 8.537 ha Gesamtfläche (11,9 %) <ul style="list-style-type: none"> GF 023 Osthede 5.686,5 ha GF 002 Blickwedel-Hagen 1.366,9 ha GF 026 Schweimker Moor 1.340,0 ha GF 001 Hagen 90,2 ha GF 019 Kainbach- und Lachtetal 52,2 ha GF 004 Dammburg 1,5 ha 	<p>LSG</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der intakten Kultur- und Naturlandschaft durch Programme (z.B. Randstreifen)
<p>Wasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasserrechte <ul style="list-style-type: none"> Beregnungsfläche 25.473 ha (73 % der LF) Hackfruchtanbau > 30 % an der AF Wasserschutz <ul style="list-style-type: none"> WSG: Lüsche (VO v. 1993): 330 ha LF (1 %); 6 Betriebe (1 %) WSG im Verfahren: Schönewörde (mit Kooperation), Hankensbüttel und Wittingen: 8.330 ha LF (24 %), 205 Betriebe (39 %) 	<p>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> langfristige Absicherung der Wasserrechte für die landwirtschaftliche Feldberegnung in ausreichender Höhe Minimierung der Auflagen für die Landwirtschaft im Schutzkatalog der im Verfahren befindlichen WSG Schönewörde, Hankensbüttel und Wittingen Gründung der Kooperationen in den WEG Hankensbüttel und Wittingen Verstärkung der Zusatzberatung in den Wasservorranggebieten und Abschluss freiwilliger Vereinbarungen besondere Berücksichtigung der Viehhaltung und des intensiven Hackfruchtbaus durch gezielte Gestaltung der freiwilligen Vereinbarungen Förderung von Lagerraum für Jauche- ggf. für Gülle bei viehhaltenden Betrieben mit hohem Flächenanteil in den WEG
<p>Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> geringe Siedlungsdichte Wochenendausflügler aus Braunschweig, Gifhorn und Wolfsburg Urlauber Vorrang- und Vorsorgegebiete für die ruhige Erholung insbesondere in den Waldgebieten Auerwald und Malloh sowie im Großen Moor 	<p>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstellung eines Erholungs- und Fremdenverkehrskonzeptes mit Einbindung landwirtschaftlicher Betriebe (Urlaub auf dem Bauernhof: „Erlebnisaufbau Bauernhof“, „Reiterurlaub“, „Direktvermarkter etc.“) Ausbau- und Unterhaltungskonzept für ländliche Wege unter dem Aspekt der Nutzungsoptimierung „Wirtschaftswege, Reiter-, Radfahr-, und Wanderwege) Freihalten der Wirtschaftswege vom motorisierten Individualverkehr Einrichtung von Erholungsanlagen auf Standorten, die in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft festgelegt werden

4.2.2 LTR 2 Geest West

Status Quo (LTR 2 Geest West)		Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																	
Bauleitplanung																																			
<ul style="list-style-type: none"> Siedlungsentwicklung jährl. Baulandausweisung (Ø 1992 – 1997): Edemissen 5 ha/a 36 WE/a SG Isenbüttel 5 ha/a 52 WE/a SG Meinersen 12 ha/a 141 WE/a SG Papenteich 15 ha/a 155 WE/a Stadt Peine 15 ha/a 191 WE/a Wendeburg 6 ha/a 104 WE/a Teilraum Geest West 58 ha/a 	<p>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstellung von langfristigen Planungen zur weiteren Entwicklung der Gemeinde unter Einbeziehung landwirtschaftlicher Fachbeiträge insbesondere in den Samtgemeinden Papenteich und Meinersen zurückhaltende Siedlungsentwicklung in den noch landwirtschaftlich strukturierten Dörfern Erhaltung der innerörtlichen Freiräume in der Umgebung landwirtschaftlicher Betriebe besonders den Betrieben mit Viehhaltung Sicherung der Hofstellen einschließlich ihrer Entwicklungsräume und ihrer Umgebung durch Ausweisung von Dorfgebieten in der verbindlichen Bauleitplanung Entwicklung der Betriebe durch Neubauten von Stallungen (Rinder, Schweine) fördern (z.B. durch Standortsicherung in der Bauleitplanung und vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, Reduzierung der Auflagen) Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen: 																																		
<ul style="list-style-type: none"> Starke Beanspruchung des Teilraumes durch Siedlungsentwicklung aufgrund der Lage im Umland von Braunschweig 	<p>Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Dorferneuerungsplan Volkse der Gemeinde Hillerse (Dorferneuerungsprogramm 2000). Weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht in folgenden Gemeinden (Gemeindeteilen) wünschenswert: Calberlah (Edesbüttel, Jelbke, Wettmershagen), Edemissen (Eickenrode, Oelerse, Ritze, Voigtholz – Ahlemissen), Isenbüttel (Isenbüttel), Peine (Dungelbeck, Eixe, Essinghausen, Handorf, Röhre, Wendesse), Schwülper (Lagesbüttel), Wendeburg (Neubrücke, Zweidorf)</p> <ul style="list-style-type: none"> Beachtung und Unterstützung „beengter Betriebe“ in den Ortslagen; schwerpunktmäßig sind folgende Gemeinden (Gemeindeteile) zu nennen: Adenbüttel (Rofsbüttel), Calberlah, Diederse, Edemissen (Abbensen, Edemissen, Oelerse), Isenbüttel, Meinersen (Böckelse, Höfen, Pässe, Seershausen), Müden (Ettenbüttel, Fleitmar, Müden), Peine (Dungelbeck, Eixe, Essinghausen, Röhre, Rosenthal, Schmedenstedt, Stedendorf, Vöhrum), Ribbesbüttel (Ausbüttel, Ribbesbüttel, Vollbüttel), Rötgesbüttel, Schwülper (Groß Schwülper, Lagesbüttel, Walle), Vordorf, Wendeburg (Bortfeld, Neubrück, Rüper, Sophiental, Wendeburg, Wendezelle, Wense, Zweidorf) Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben 																																		
<ul style="list-style-type: none"> Lage der Hofstellen zur bebauten Ortslage 	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>außerorts</th> <th>innerorts/Ortsrand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Edemissen</td> <td>1 (0,9 %)</td> <td>106 (99,1 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Isenbüttel</td> <td>11 (20,0 %)</td> <td>44 (80,0 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Meinersen</td> <td>23 (20,2 %)</td> <td>91 (79,8 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Papenteich</td> <td>5 (4,4 %)</td> <td>108 (95,6 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Peine</td> <td>2 (1,5 %)</td> <td>128 (98,5 %)</td> </tr> <tr> <td>Wendeburg</td> <td></td> <td>-72 (100 %)</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Geest West</td> <td>42 (7,1 %)</td> <td>549 (92,9 %)</td> </tr> </tbody> </table>				außerorts	innerorts/Ortsrand	Edemissen	1 (0,9 %)	106 (99,1 %)	SG Isenbüttel	11 (20,0 %)	44 (80,0 %)	SG Meinersen	23 (20,2 %)	91 (79,8 %)	SG Papenteich	5 (4,4 %)	108 (95,6 %)	Stadt Peine	2 (1,5 %)	128 (98,5 %)	Wendeburg		-72 (100 %)	Teilraum Geest West	42 (7,1 %)	549 (92,9 %)								
	außerorts	innerorts/Ortsrand																																	
Edemissen	1 (0,9 %)	106 (99,1 %)																																	
SG Isenbüttel	11 (20,0 %)	44 (80,0 %)																																	
SG Meinersen	23 (20,2 %)	91 (79,8 %)																																	
SG Papenteich	5 (4,4 %)	108 (95,6 %)																																	
Stadt Peine	2 (1,5 %)	128 (98,5 %)																																	
Wendeburg		-72 (100 %)																																	
Teilraum Geest West	42 (7,1 %)	549 (92,9 %)																																	
<ul style="list-style-type: none"> Situation der Hofstellen 	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>beengt (% aller Betriebe)</th> <th>ohne Vieh (% beengter Betr.)</th> <th>mit Vieh (% beengter Betr.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Edemissen</td> <td>51 (47,7 %)</td> <td>15 (29,4 %)</td> <td>36 (70,6 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Isenbüttel</td> <td>23 (41,8 %)</td> <td>5 (21,7 %)</td> <td>18 (78,3 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Meinersen</td> <td>33 (28,9 %)</td> <td>8 (24,2 %)</td> <td>25 (75,8 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Papenteich</td> <td>26 (23,0 %)</td> <td>13 (50,0 %)</td> <td>13 (50,0 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Peine</td> <td>55 (42,3 %)</td> <td>19 (34,5 %)</td> <td>36 (65,5 %)</td> </tr> <tr> <td>Wendeburg</td> <td>51 (70,8 %)</td> <td>18 (35,3 %)</td> <td>33 (64,7 %)</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Geest West</td> <td>239 (40,4 %)</td> <td>78 (32,6 %)</td> <td>161 (67,4 %)</td> </tr> </tbody> </table>				beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)	Edemissen	51 (47,7 %)	15 (29,4 %)	36 (70,6 %)	SG Isenbüttel	23 (41,8 %)	5 (21,7 %)	18 (78,3 %)	SG Meinersen	33 (28,9 %)	8 (24,2 %)	25 (75,8 %)	SG Papenteich	26 (23,0 %)	13 (50,0 %)	13 (50,0 %)	Stadt Peine	55 (42,3 %)	19 (34,5 %)	36 (65,5 %)	Wendeburg	51 (70,8 %)	18 (35,3 %)	33 (64,7 %)	Teilraum Geest West	239 (40,4 %)	78 (32,6 %)	161 (67,4 %)
	beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)																																
Edemissen	51 (47,7 %)	15 (29,4 %)	36 (70,6 %)																																
SG Isenbüttel	23 (41,8 %)	5 (21,7 %)	18 (78,3 %)																																
SG Meinersen	33 (28,9 %)	8 (24,2 %)	25 (75,8 %)																																
SG Papenteich	26 (23,0 %)	13 (50,0 %)	13 (50,0 %)																																
Stadt Peine	55 (42,3 %)	19 (34,5 %)	36 (65,5 %)																																
Wendeburg	51 (70,8 %)	18 (35,3 %)	33 (64,7 %)																																
Teilraum Geest West	239 (40,4 %)	78 (32,6 %)	161 (67,4 %)																																

Status Quo (L/TR 2 Geest West)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>Verkehrsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straße <ul style="list-style-type: none"> - B4 Neutrassierung zwischen Meinholz und Gifhorn - B 244 bei Peine/Stederdorf - L321 Ortsumgehung Meine - L321 Ortsumgehung Rethen - B188 Ortsumgehung Meinersen - L292 Calberlah/Isenbüttele - K56/K4 Walle/Gr. Schwülper 	<p>B4/L321 Meine</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung des im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur Neutrassierung der B4 erstellten landwirtschaftlichen Fachbeitrags, der im Ergebnis der abzuwägenden Varianten die westlich verlaufenden A-Varianten bevorzugt • Übernahme weiterer Abwägungskriterien aus den Planungen des ÖPNV (attraktiver Schienenverkehr) • Übernahme weiterer Abwägungskriterien aus dem Gebietsentwicklungsplan der SG Papenteich • ein weiterer Ausbau der Landstraßenverbindung Wendeburg-Meine-Wolfsburg darf kein Verkehr von der A2/A39 in die Ortslagen ableiten, durch Verkehrslenkungsmaßnahmen kann ggf. der Vorrang der Autobahnverbindung unterstützt werden <p>B 244 bei Peine/Stederdorf</p> <p>die Stadt Peine plant u. W. in eigener Trägerschaft eine Umgehungsstrasse mit vergleichbarer Lage und Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Trasse, die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzflächen für die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe sind seitens der Stadt zur Verfügung zu stellen <p>L321 Rethen/B188 Meinersen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachterliche Beurteilung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Vorfeld der Planung unter Einbeziehung der örtlichen Landwirtschaft <p>L292 Calberlah/Isenbüttele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritische Bedarfsanalyse unter Beachtung der Möglichkeit, Verkehr auf die nördlich verlaufende Parallelstrecke Gifhorn-Wolfsburg abzuleiten <p>K56/K4 Walle/Gr. Schwülper</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritische Bedarfsanalyse unter Einbeziehung örtlicher Planungen (Gewerbegebiet, Golfplatz etc.) sowie möglicher Verkehrslenkungsmaßnahmen und Beschränkungsmaßnahmen zur Entlastung der Ortslagen vom Durchgangsverkehr <p>Schiene</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schiene <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung und ggf. Ausbau der Strecke Braunschweig – Plockhorst für den Regionalverkehr
	<p>Schieneverbindung Braunschweig – Plockhorst für den Regionalverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitgehender Ausbau auf vorhandener Trasse zur Minimierung des Flächenbedarfs • Absprache mit der Landwirtschaft im Vorfeld der Planung • zu beachten sind ferner auch alle Übergänge von Wirtschaftswegen, die i.d.R. höhengleich erfolgen

Status Quo (L-TR 2 Geest West)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																								
<p>Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfangreiche Rohstofflagerstätten für Kies- und Sand der 1., 2. und 3. Ordnung nördlich von Peine und im Raum Edemissen • Vorrang- und Vorsorgegebiete (Sand, Kies) • bereits starke Abbautätigkeit 	<p>Steuerung der Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerung der Bodenabbauflächen in der gemeindlichen Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange • besondere Beachtung der landwirtschaftlichen Feldberegnung insbesondere für den intensiven Feldgemüseanbau, • Beweissicherungsverfahren zum Nachweis evtl. Ertragsminderungen durch die Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts • abschnittsweise Inanspruchnahme und Wiederherrichtung • Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Be- u. Entwässerung • Sicherung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen • Beachtung eines arbeitswirtschaftlich günstigen Zuschnittes bei den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen 																								
<p>Deponien und Kreislaufwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deponien und Kreislaufwirtschaft • Boden- und Bauschuttdeponie Bortfeld (LK Peine) 	<p>Begrünnungs- und Pflegeplanung der Deponie</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach Abschluss der Deponierung Begrünung und Einbindung in die Landschaft • Anpflanzung und Pflege der Begrünung unter Berücksichtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Staub, Samenflug, Schädlinge) 																								
<p>Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangstandorte für Windenergienutzung <table border="1" data-bbox="997 1467 1220 2038"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Mindestleistung</th> <th>Größe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GF 9 Isenbüttel</td> <td>2,2 MW</td> <td>36 ha</td> </tr> <tr> <td>GF 10 Papenteich</td> <td>4,2 MW</td> <td>19 ha</td> </tr> <tr> <td>GF 11 Meinersen</td> <td>1,1 MW</td> <td>38 ha</td> </tr> <tr> <td>PE 1 Edemissen</td> <td>1,6 MW</td> <td>54 ha</td> </tr> <tr> <td>PE 2 Wendeburg</td> <td>0,2 MW</td> <td>7 ha</td> </tr> <tr> <td>PE 3 Peine</td> <td>4,4 MW</td> <td>119 ha</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Geest West</td> <td>13,7 MW</td> <td>273 ha</td> </tr> </tbody> </table>	Standort	Mindestleistung	Größe	GF 9 Isenbüttel	2,2 MW	36 ha	GF 10 Papenteich	4,2 MW	19 ha	GF 11 Meinersen	1,1 MW	38 ha	PE 1 Edemissen	1,6 MW	54 ha	PE 2 Wendeburg	0,2 MW	7 ha	PE 3 Peine	4,4 MW	119 ha	Teilraum Geest West	13,7 MW	273 ha	<p>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standortlenkung von Windkraftanlagen in Anbindung an das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz (ggf. über die Bauleitplanung) • weitere Gebiete für die Windkraftnutzung bieten sich aus landwirtschaftlicher Sicht an (Fort-schreibung des RRÖP) • Regionale Projekte zur verstärkten Nutzung der Wasserkraft insbesondere bei vorhandenen Anlagen und Staurechten
Standort	Mindestleistung	Größe																							
GF 9 Isenbüttel	2,2 MW	36 ha																							
GF 10 Papenteich	4,2 MW	19 ha																							
GF 11 Meinersen	1,1 MW	38 ha																							
PE 1 Edemissen	1,6 MW	54 ha																							
PE 2 Wendeburg	0,2 MW	7 ha																							
PE 3 Peine	4,4 MW	119 ha																							
Teilraum Geest West	13,7 MW	273 ha																							

Status Quo (L TR 2 Geest West)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<ul style="list-style-type: none"> • Kraftwerkstandorte - keine Großkraftwerke vorhanden • Leitungsstrassen - dichtes Netz von Gas und Erdölpipelines - 110 und 380 KV-Leitungen (z.B. Wendeburg – Meine – Wolfsburg) - Abwasserleitungsnetz des Abwasserverbandes Braunschweig 	<ul style="list-style-type: none"> • regionale Förderung der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, die aus der land- und forstwirtschaftlicher Erzeugung stammen (Projekte in Dörfern und Kleinstädten, Zusammenschlüsse von Erzeugern und Verbrauchern, Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe, Erzeugergemeinschaft für nachwachsende Rohstoffe - Gifhorn) • Erstellung dezentraler Anlagen zur Nutzung der Energiegewinnung aus der Verbrennung von Holz, Stroh, Energiepflanzen in Industrie und Haushalten • Parallelführung von Leitungsstrassen zu vorhandenen Straßen, Gräben, oder Wegen, um Zerschneidungsschäden weitgehend zu vermeiden • besondere Beachtung der Dränagen und Regnerleitungen (Beteiligung der örtlichen Verbände erforderlich)
<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10 NSG mit 2.312 ha Gesamtfläche (3,6 %) <ul style="list-style-type: none"> BR 075 Barnbruch (Teilflächen) 570,0 ha BR 096 Schwarzwasserniederung 390,0 ha BR 065 Fuhsetal 380,0 ha BR 018 Viehmoor 320,0 ha BR 099 Nördliche Okeraue 250,0 ha BR 074 Bösebruch 195,0 ha BR 069 Eddesser Seewiesen 68,0 ha BR 037 Wendesser Moor 63,2 ha BR 052 Maaßeler Lindenwald 60,0 ha BR 049 Kranichsmoorsee 16,0 ha • 30 LSG mit 23.693 ha Gesamtfläche (36,8) <ul style="list-style-type: none"> GF 018 Gifhormer, Winkeler und Fahle Heide 6.657,0 ha GF 023 Ostheide 5.686,5 ha GF 014 Papenteich u. Schweineholz 2.119,0 ha PE 026 Blumenhagener u. Wendesser Moor, Schwarzwasserniederung, Staatsforst, Peine, Harrenkamp, Flotheniederung 1.376,2 ha GF 009 Okertal 1.290,0 ha PE 023 Fuhseniederung 1.196,0 ha PE 011 Zweidorfer Holz/Wolter Holz 730,0 ha PE 036 Staatsforst Sophiental u. angrenzende Forste 720,0 ha 	<p>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz</p> <p>NSG</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Bewirtschaftungserfordernisse angepasste Auflagen bei der Grünlandnutzung • Unterstützung der grünlandbewirtschaftenden Betriebe durch begleitende Förderprogramme • Erhaltung der Wasserverhältnisse auf benachbarten Ackerflächen • Vertragsnaturschutz <p>LSG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Programme zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft

Status Quo (L-TR 2 Geest West)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>PE 013 Erseae 718,1 ha GF 029 Untere Oker u. Mittlere Aller 520,0 ha PE 010 Meerdorfer Holz 425,0 ha PE 024 Horst/Kreiswiesen Glindbruch 343,8 ha GF 028 Essenrode-Grassel 280,0 ha PE 015 Langer Busch 231,3 ha GF 016 Martinsbüttel 200,0 ha PE 008 Hainwald 185,0 ha PE 040 Erse-Aue 160,0 ha PE 025 Hainwald (westliche u. nordöstl. Erweiterung) 150,0 ha PE 032 Gräwig 145,0 ha PE 027 Bärenkamp 123,3 ha PE 031 Zweidorfer Holz/Woltorfer Holz (Nordwestl. Erweiterung) 105,6 ha PE 014 Südöstl. Erweit. d. LSG Zweidorfer Holz/Woltorfer Holz 56,3 ha PE 030 Twieholz-Mellengraben 56,3 ha PE 007 Okeraue u. angrenz. Landschaftsteile 50,4 ha PE 012 Halbser Teich, Bauernholz u. Breitenstrauch 45,0 ha PE 028 Landschaftsteile westlich Wehnerhorst 39,4 ha PE 029 Duttonstedt Gainbusch u. angrenz. Landschaftst. 35,0 ha PE 003 Dungenbecker Bruch 26,6 ha PE 005 Luhberg 21,1 ha PE 004 Lehmkuhle 1,2 ha</p>	
<p>Wasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasserrechte <ul style="list-style-type: none"> Berechnungsfläche 20.325 ha (49 % der LF) Gemüse- und Hackfruchtanbau mit hohem Wasserbedarf, Frostschutzberechnung für den Frühkartoffelanbau Abwassererregung Iserevitalisierung 	<p>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> langfristig Absicherung der Wasserrechte für die landwirtschaftliche Feldberechnung in ausreichender Höhe Ausrichtung der Wasserrechte an zukünftige Marktentwicklungen, die ggf. mit einer Erweiterung der Anbaufläche mit berechnungsbedürftigen Kulturen einhergeht Sicherung der Verregnungsflächen zeitliche und mengenmäßige Optimierung der Wasserverteilung Klärung der Zuständigkeit bei der Regelung der Wasserstände (Beirat) Festlegung der Pegelstände, Einhaltung und Bericht

Status Quo (L-TR 2 Geest West)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutz - WSG Groß Schwülper (VO v. 1986) 380 ha LF (1 %), 20 Betriebe (3 %) - WSG im Verfahren Wedelheine (mit Kooperation): Ettenbüttel: 1.280 ha LF (3 %), 77 Betriebe (13 %) 	<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der Auflagen für die Landwirtschaft im Schutzkatalog der im Verfahren befindlichen WSG Wedelheine und Ettenbüttel • Gründung der Kooperationen im WEG Ettenbüttel • Verstärkung der Zusatzberatung und Abschluss freiwilliger Verträge • besondere Berücksichtigung des intensiven Hackfruchtbaus sowie des Gemüsebaus und der Sonderkulturen durch gezielte Gestaltung der freiwilligen Vereinbarungen
<p>Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naherholungssuchende aus den Siedlungsbereichen von Peine, Gifhorn, Braunschweig auch Edemissen, Meinersen, Müden; zunehmende Frequentierung • Wochenendausflügler aus Braunschweig, Gifhorn und Wolfsburg • Urlauber 	<p>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Erholungs- und Fremdenverkehrskonzeptes mit Einbindung landwirtschaftlicher Betriebe insbesondere der Direktvermarkter (Informationen über Angebote, Verkaufstandorte, Einbindung in Routen, Regionale Spezialitäten, Zusammenarbeit Gastronomie – Landwirtschaft etc.) • Ausbau- und Unterhaltungskonzept für Wirtschaftswege auch unter dem Aspekt der Erholungsnutzung • Freihalten der Wirtschaftswege vom motorisierten Individualverkehr

4.2.3 LTR 3 Geest Ost

Status Quo (LTR 3 Geest Ost)		Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																	
Bauleitplanung																																			
<ul style="list-style-type: none"> Siedlungsentwicklung Jährl. Baulandausweisung (ø 1992 - 1997): <table border="0"> <tr> <td>SG Boldecker Land</td> <td>8 ha/a</td> <td>87 WE/a</td> </tr> <tr> <td>SG Brome</td> <td>6 ha/a</td> <td>66 WE/a</td> </tr> <tr> <td>Stadt Gifhorn</td> <td>6 ha/a</td> <td>133 WE/a</td> </tr> <tr> <td>Sassenburg</td> <td>13 ha/a</td> <td>100 WE/a</td> </tr> <tr> <td>SG Velpke</td> <td>1 ha/a</td> <td>17 WE/a</td> </tr> <tr> <td>Stadt Wolfsburg</td> <td>7 ha/a</td> <td>83 WE/a</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Geest Ost</td> <td>41 ha/a</td> <td></td> </tr> </table>	SG Boldecker Land	8 ha/a	87 WE/a	SG Brome	6 ha/a	66 WE/a	Stadt Gifhorn	6 ha/a	133 WE/a	Sassenburg	13 ha/a	100 WE/a	SG Velpke	1 ha/a	17 WE/a	Stadt Wolfsburg	7 ha/a	83 WE/a	Teilraum Geest Ost	41 ha/a		<p>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> Stärkung der Siedlungsentwicklung im Kernbereich der Stadt Wolfsburg sowie im Mittelzentrum Gifhorn zur Schonung der dörflichen Strukturen im dörflich geprägten Umland Erstellung von langfristigen Planungen zur weiteren Entwicklung der Umlandgemeinden unter Einbeziehung landwirtschaftlicher Fachbeiträge zurückhaltende Siedlungsentwicklung in den noch landwirtschaftlich strukturierten Dörfern Erhaltung der innerörtlichen Freiräume in der Umgebung landwirtschaftlicher Betriebe besonders den Betrieben mit Viehhaltung Sicherung der Hofstellen einschließlich ihrer Entwicklungsräume und ihrer Umgebung durch Ausweisung von Dorfgebieten in der verbindlichen Bauleitplanung vereinfachte Genehmigungsverfahren für landwirtschaftliche Betriebe Einrichtung „Runder Tische“ auf Kommunalebene zur frühzeitigen Besprechung aller relevanten Planungen (Landwirtschaft – Dorfentwicklung, Umwelt, Gewerbeförderung etc.) Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen. Weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht besonders in folgenden Gemeinden (Gemeindeteilen) wünschenswert: Bahrdorf (Bahrdorf, Mackendorf, Rickensdorf, Saalsdorf), Barwedel, Brome (Brome, Wiswedel, Zicherie), Gifhorn (Wilsche), Grafhorst, Gr. Twülpstedt (Gr. Twülpstedt, Kl. Twülpstedt, Papenrode, Volkmarisdorf), Tülau (Voitze), Tappenbeck, Velpke (Velpke, Wahrstedt), Wolfsburg (Brackstedt, Nordsteimke, Vorsfelde, Wendschott) Besondere Beachtung und Unterstützung „beengter Betriebe“ in allen Dörfern; Schwerpunktmäßig sind folgende Gemeinden (Gemeindeteile) zu nennen: Bahrdorf (Bahrdorf, Rickensdorf, Saalsdorf), Bergfeld, Brome (Brome, Zicherie), Danndorf, Ehra-Lessien, (Ehra, Lessien), Gifhorn (Gamsen, Kaestorf), Groß Twülpstedt (Gr. Sisbeck, Gr. Twülpstedt), Jembke, Parsau (Croya, Parsau), Rühren (Brechtorf, Rühren), Sassenburg (Grubendorf, Stüde, Westerbeck), Tiddische, Tülau (Tülau, Voitze), Weyhausen, Wolfsburg (Ehmen, Sülfeld, Velstove, Warmenau) Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben 													
SG Boldecker Land	8 ha/a	87 WE/a																																	
SG Brome	6 ha/a	66 WE/a																																	
Stadt Gifhorn	6 ha/a	133 WE/a																																	
Sassenburg	13 ha/a	100 WE/a																																	
SG Velpke	1 ha/a	17 WE/a																																	
Stadt Wolfsburg	7 ha/a	83 WE/a																																	
Teilraum Geest Ost	41 ha/a																																		
<ul style="list-style-type: none"> Lage der Hofstellen zur bebauten Ortslage <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>außerorts</th> <th>innerorts/Ortsrand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SG Boldecker Land</td> <td>3 (5,9 %)</td> <td>48 (94,1 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Brome</td> <td>9 (7,4 %)</td> <td>112 (92,6 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Gifhorn</td> <td>10 (18,2 %)</td> <td>45 (81,8 %)</td> </tr> <tr> <td>Sassenburg</td> <td>3 (5,7 %)</td> <td>50 (94,3 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Velpke</td> <td>8 (8,4 %)</td> <td>87 (91,6 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Wolfsburg</td> <td>6 (5,1 %)</td> <td>111 (94,9 %)</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Geest Ost</td> <td>39 (7,9 %)</td> <td>453 (92,1 %)</td> </tr> </tbody> </table>		außerorts	innerorts/Ortsrand	SG Boldecker Land	3 (5,9 %)	48 (94,1 %)	SG Brome	9 (7,4 %)	112 (92,6 %)	Stadt Gifhorn	10 (18,2 %)	45 (81,8 %)	Sassenburg	3 (5,7 %)	50 (94,3 %)	SG Velpke	8 (8,4 %)	87 (91,6 %)	Stadt Wolfsburg	6 (5,1 %)	111 (94,9 %)	Teilraum Geest Ost	39 (7,9 %)	453 (92,1 %)											
	außerorts	innerorts/Ortsrand																																	
SG Boldecker Land	3 (5,9 %)	48 (94,1 %)																																	
SG Brome	9 (7,4 %)	112 (92,6 %)																																	
Stadt Gifhorn	10 (18,2 %)	45 (81,8 %)																																	
Sassenburg	3 (5,7 %)	50 (94,3 %)																																	
SG Velpke	8 (8,4 %)	87 (91,6 %)																																	
Stadt Wolfsburg	6 (5,1 %)	111 (94,9 %)																																	
Teilraum Geest Ost	39 (7,9 %)	453 (92,1 %)																																	
<ul style="list-style-type: none"> Situation der Hofstellen <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>beengt (% aller Betriebe)</th> <th>ohne Vieh (% beengter Betr.)</th> <th>mit Vieh (% beengter Betr.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SG Boldecker Land</td> <td>6 (11,8 %)</td> <td>3 (50,0 %)</td> <td>3 (50,0 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Brome</td> <td>47 (38,8 %)</td> <td>7 (14,9 %)</td> <td>40 (85,1 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Gifhorn</td> <td>8 (14,5 %)</td> <td>-</td> <td>8 (100,0 %)</td> </tr> <tr> <td>Sassenburg</td> <td>11 (20,8 %)</td> <td>2 (18,2 %)</td> <td>9 (81,8 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Velpke</td> <td>24 (25,3 %)</td> <td>11 (45,8 %)</td> <td>13 (54,2 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Wolfsburg</td> <td>22 (18,8 %)</td> <td>5 (22,7 %)</td> <td>17 (77,3 %)</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Geest Ost</td> <td>118 (23,8 %)</td> <td>28 (23,7 %)</td> <td>90 (76,3 %)</td> </tr> </tbody> </table>		beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)	SG Boldecker Land	6 (11,8 %)	3 (50,0 %)	3 (50,0 %)	SG Brome	47 (38,8 %)	7 (14,9 %)	40 (85,1 %)	Stadt Gifhorn	8 (14,5 %)	-	8 (100,0 %)	Sassenburg	11 (20,8 %)	2 (18,2 %)	9 (81,8 %)	SG Velpke	24 (25,3 %)	11 (45,8 %)	13 (54,2 %)	Stadt Wolfsburg	22 (18,8 %)	5 (22,7 %)	17 (77,3 %)	Teilraum Geest Ost	118 (23,8 %)	28 (23,7 %)	90 (76,3 %)			
	beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)																																
SG Boldecker Land	6 (11,8 %)	3 (50,0 %)	3 (50,0 %)																																
SG Brome	47 (38,8 %)	7 (14,9 %)	40 (85,1 %)																																
Stadt Gifhorn	8 (14,5 %)	-	8 (100,0 %)																																
Sassenburg	11 (20,8 %)	2 (18,2 %)	9 (81,8 %)																																
SG Velpke	24 (25,3 %)	11 (45,8 %)	13 (54,2 %)																																
Stadt Wolfsburg	22 (18,8 %)	5 (22,7 %)	17 (77,3 %)																																
Teilraum Geest Ost	118 (23,8 %)	28 (23,7 %)	90 (76,3 %)																																

Status Quo (L-TR 3 Geest Ost)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>Verkehrsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straße - L 290 Ortsumgehung Vorsfelde/Wendschott - B 248 Brome-Mellin Neutrassierung - B 288 Ortsumgehungen Ehra-Lessien, Jemke, Tappenbeck - L 292 Ortsumgehungen Sülfeld und Fallersleben - L 321 Ortsumgehung Wettmershagen <ul style="list-style-type: none"> • Schiene - Erhalt der Trasse Wittingen - Rühren und Neubau Rühren - Vorsfelde – Wolfsburg 	<p>L 290 Ortsumgehung Vorsfelde/Wendschott</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungen und Abstimmungen (Stand: 1/2000) bereits weit vorangeschritten • Flurneorderungsverfahren zur Minderungen der Auswirkungen auf die Landwirtschaft • Ausgleichs- und Ersatzflächen in Abstimmung mit der Landwirtschaft <p>B 248 Brome-Mellin Neutrassierung und Ortsumgehungen B 288</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritische Bedarfsanalyse unter der Vorgabe, dass erhebliche Flächenverluste und Zerschneidungsschäden für die Landwirtschaft entstehen, die auszugleichen sind <p>L 292/L 321 Ortsumgehungen Sülfeld und Fallersleben</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritische Prüfung des Bedarfs unter Einbeziehung ausreichender ÖPNV Planungen und Anschläge (Regionalbahntrasse Wolfsburg-Braunschweig) • Prüfung möglicher Trassenvarianten, insbesondere eine Parallelführung zur vorhandenen Bahnstrecke (weitgehende Vermeidung von weiteren Zerschneidungsschäden) • starke Zerschneidungsschäden in gut strukturierten Agrargebieten werden befürchtet und Flurneorderungsverfahren ggf. erforderlich <p>L 321 Ortsumgehung Wettmershagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritische Prüfung des Bedarfs, ein weiterer Ausbau der Landstraßenverbindung Wendeburg-Meine-Wolfsburg darf kein Verkehr von der A2/A39 in den ländlichen Raum und die Ortslagen ableiten • starke Zerschneidungsschäden in gut strukturierten Agrargebieten werden befürchtet und Flurneorderungsverfahren ggf. erforderlich <p>Neutrassierung der Schienenverbindung Rühren - Vorsfelde</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei dem geplanten Neuausbau der Strecke Rühren – Vorsfelde ist eine Trassenführung innerhalb der bebauten Ortslage Vorsfelde zu priorisieren, als 2. Alternative ist zur Minimierung von Zerschneidungsschäden eine Parallelführung zur Umgehungsstraße B 244 Vorsfelde anzuhalten • die Flächenbedarfe sind im einzelnen zu bewerten und im Vorfeld mit der Landwirtschaft abzusprechen
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserstraße - Verbreiterung des Mittellandkanals ab Schleuse Sülfeld bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt 	<p>Ausbau des Mittellandkanals</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Planungen sind bereits weit vorangeschritten, die Landwirtschaft ist im wesentlichen durch einen erheblichen Bedarf an Kompensationsflächen betroffen • Beachtung der landwirtschaftlichen Vorschläge zur Lage der Kompensationsflächen, Poolbildung von Maßnahmen u. a. auch langfristige Festlegung von Pflegemaßnahmen als Kompensation zur Minderung des Flächenbedarfs (Qualität statt Quantität) • Übertragung der Erfahrung bei weiteren Ausbaumaßnahmen

Status Quo (L-TR 3 Geest Ost)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																														
<p>Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • große Rohstoffvorräte von Kies- und Sandlagerstätten der 1., 2. und 3. Ordnung in der SG Boldecker Land und SG Brome • umfangreiche Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung (Sand) • Vorsorgegebiet (Rohstoffsicherung) für Torf im Großen Moor nordwestlich von Gifhorn; teilweise bestehende Torfabbauten 	<p>Steuerung der Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange und unter Beachtung der vorhandenen Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung • besondere Beachtung der landwirtschaftlichen Feldberegnung; Anlegung von Pegelbrunnen zur Beweissicherung • besondere Beachtung der agrarstrukturellen Erfordernisse; Erhaltung arbeitswirtschaftlich günstiger Zuschnitte bei den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen 																														
<p>Deponien und Kreislaufwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Barnbruch (Deponie für Siedlungsabfall, Kompostaufbereitung) 	<p>Standort für Abfallaufbereitung und Deponierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere Nutzung und Sicherung der bestehenden Anlagen, raumsparender Umgang mit dem Deponiekörper für möglichst lange Nutzungszeit • weitere Maßnahmen zur Müllvermeidung in der Stadt Wolfsburg • fachbehördliche Überwachung der Kompostaufbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen 																														
<p>Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangstandorte für Windenergienutzung <table border="1" data-bbox="774 1473 1077 2038"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Mindestleistung</th> <th>Größe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GF 5 Brome</td> <td>1,7 MW</td> <td>13 ha</td> </tr> <tr> <td>GF 6 Gifhorn</td> <td>1,3 MW</td> <td>35 ha</td> </tr> <tr> <td>GF 7 Boldecker Land</td> <td>2,3 MW</td> <td>51 ha</td> </tr> <tr> <td>WOB 1 Wolfsburg</td> <td>2,7 MW</td> <td>75 ha</td> </tr> <tr> <td>WOB 3 Wolfsburg</td> <td>1,7 MW</td> <td>28 ha</td> </tr> <tr> <td>WOB 4 Wolfsburg</td> <td>2,7 MW</td> <td>91 ha</td> </tr> <tr> <td>HE 1 Velpke</td> <td>5,9 MW</td> <td>189 ha</td> </tr> <tr> <td>HE 5 Velpke</td> <td>2,8 MW</td> <td>86 ha</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Geest Ost</td> <td>21,1 MW</td> <td>568 ha</td> </tr> </tbody> </table>	Standort	Mindestleistung	Größe	GF 5 Brome	1,7 MW	13 ha	GF 6 Gifhorn	1,3 MW	35 ha	GF 7 Boldecker Land	2,3 MW	51 ha	WOB 1 Wolfsburg	2,7 MW	75 ha	WOB 3 Wolfsburg	1,7 MW	28 ha	WOB 4 Wolfsburg	2,7 MW	91 ha	HE 1 Velpke	5,9 MW	189 ha	HE 5 Velpke	2,8 MW	86 ha	Teilraum Geest Ost	21,1 MW	568 ha	<p>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standortauswahl von Windkraftanlagen in Anbindung an das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz (Steuerung über örtliche Bauleitplanung)
Standort	Mindestleistung	Größe																													
GF 5 Brome	1,7 MW	13 ha																													
GF 6 Gifhorn	1,3 MW	35 ha																													
GF 7 Boldecker Land	2,3 MW	51 ha																													
WOB 1 Wolfsburg	2,7 MW	75 ha																													
WOB 3 Wolfsburg	1,7 MW	28 ha																													
WOB 4 Wolfsburg	2,7 MW	91 ha																													
HE 1 Velpke	5,9 MW	189 ha																													
HE 5 Velpke	2,8 MW	86 ha																													
Teilraum Geest Ost	21,1 MW	568 ha																													

Status Quo (LTR 3 Geest Ost)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																														
<ul style="list-style-type: none"> • Kraftwerkstandorte <ul style="list-style-type: none"> - Wolfsburg Kraftwerk West und Nord/Süd • Leitungstrassen <ul style="list-style-type: none"> - Abwasser – und Wasserfernleitungen (nördlich von Wolfsburg) - 110 und 380 KV-Leitungen Knotenpunkt Umspannwerk Hattorf (Verbindungen der Kraftwerke Wolfsburg, Mehrum, Offleben-Buschhaus) - Abwasserleitungsnetz des Abwasserverbandes Wolfsburg 	<ul style="list-style-type: none"> • regionale Förderung der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, die aus der land- und forstwirtschaftlicher Erzeugung stammen (Projekte in Dörfern und Kleinstädten, Zusammenschlüsse von Erzeugern und Verbrauchern, Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe, Erzeugergemeinschaft für nachwachsende Rohstoffe - Gifhorn) • Erstellung dezentraler Anlagen zur Nutzung der Energiegewinnung aus der Verbrennung von Holz, Stroh, Energiepflanzen in Industrie und Haushalten • Parallelführung von Leitungstrassen zu vorhandenen Straßen, Gräben, oder Wegen, um Zerschneidungsschäden weitgehend zu vermeiden • Beachtung von Dränagen und Regenleitungen (Beteiligung der örtlichen Verbände erforderlich) • Verbandsflächen des Abwasserverbandes Wolfsburg (Beteiligung) 																														
<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15 NSG mit 5.123 ha Gesamtfläche (6,4 %) <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">BR 051 Großes Moor (Teilflächen)</td> <td style="text-align: right;">1.813,3 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 016 Giebelmoor</td> <td style="text-align: right;">670,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 075 Barnbruch (Teilflächen)</td> <td style="text-align: right;">630,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 088 Wendschotter und Vorsfelder Drömling</td> <td style="text-align: right;">609,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 085 Kaiserwinkel</td> <td style="text-align: right;">407,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 113 Fahle Heide</td> <td style="text-align: right;">310,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 026 Vogelmoor</td> <td style="text-align: right;">135,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 089 Ilkerbruch</td> <td style="text-align: right;">125,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 028 Düpenwiesen</td> <td style="text-align: right;">112,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 017 Allerauenwald im Drömling</td> <td style="text-align: right;">94,7 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 032 Derenmoor</td> <td style="text-align: right;">73,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 071 Südliche Düpenwiesen</td> <td style="text-align: right;">70,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 077 Talmiederung im Barnstorfer Wald</td> <td style="text-align: right;">34,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 024 Gifhorer Heide</td> <td style="text-align: right;">32,1 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 048 Dannenbütteler Torfteile</td> <td style="text-align: right;">8,0 ha</td> </tr> </table> 	BR 051 Großes Moor (Teilflächen)	1.813,3 ha	BR 016 Giebelmoor	670,0 ha	BR 075 Barnbruch (Teilflächen)	630,0 ha	BR 088 Wendschotter und Vorsfelder Drömling	609,0 ha	BR 085 Kaiserwinkel	407,0 ha	BR 113 Fahle Heide	310,0 ha	BR 026 Vogelmoor	135,0 ha	BR 089 Ilkerbruch	125,0 ha	BR 028 Düpenwiesen	112,0 ha	BR 017 Allerauenwald im Drömling	94,7 ha	BR 032 Derenmoor	73,0 ha	BR 071 Südliche Düpenwiesen	70,0 ha	BR 077 Talmiederung im Barnstorfer Wald	34,0 ha	BR 024 Gifhorer Heide	32,1 ha	BR 048 Dannenbütteler Torfteile	8,0 ha	<p>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz NSG</p> <ul style="list-style-type: none"> • frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaft an allen Planungen, insbesondere bei der Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen • Sicherung einer rentablen landwirtschaftlichen Flächennutzung im Gebiet des Drömlings • keine Einschränkung der Grünlandnutzung zu Lasten der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere bei hofnahen Flächen (z.B. Großes Moor, Neudorf-Platendorf) • an Bewirtschaftungserfordernisse angepasste Auflagen bei der Grünlandnutzung, ggf. Abgestufte Auflagen • begleitende Förderprogramme zur Erhaltung der ordnungsgemäßen Grünlandnutzung insbesondere auf Moorflächen • Vertragsnaturschutz
BR 051 Großes Moor (Teilflächen)	1.813,3 ha																														
BR 016 Giebelmoor	670,0 ha																														
BR 075 Barnbruch (Teilflächen)	630,0 ha																														
BR 088 Wendschotter und Vorsfelder Drömling	609,0 ha																														
BR 085 Kaiserwinkel	407,0 ha																														
BR 113 Fahle Heide	310,0 ha																														
BR 026 Vogelmoor	135,0 ha																														
BR 089 Ilkerbruch	125,0 ha																														
BR 028 Düpenwiesen	112,0 ha																														
BR 017 Allerauenwald im Drömling	94,7 ha																														
BR 032 Derenmoor	73,0 ha																														
BR 071 Südliche Düpenwiesen	70,0 ha																														
BR 077 Talmiederung im Barnstorfer Wald	34,0 ha																														
BR 024 Gifhorer Heide	32,1 ha																														
BR 048 Dannenbütteler Torfteile	8,0 ha																														

Status Quo (LTR 3 Geest Ost)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<ul style="list-style-type: none"> 19 LSG mit 10.324 ha Gesamtfläche (12,8 %) <ul style="list-style-type: none"> GF 005 Allertal-Barnbruch 3.213,1 ha GF 010 Drömling 1.887,5 ha HE 017 Drömling 916,0 ha WOB 001 Rothehofer Forst, Klieversberg u. Detmerode 882,7 ha GF 025 Lütjes Moor 794,0 ha HE 021 Veipker Schweiz 737,0 ha WOB 009 Hohnstedter Holz u. Wilshop 480,0 ha WOB 008 Hattorfer Holz 443,4 ha WOB 012 Mittlere Schunter 265,0 ha WOB 010 Allertal-Barnbruch 206,0 ha GF 022 Kaiserwinkel 194,3 ha WOB 005 Wolfsburger Moor, Butterberg u. Lerchenberg 151,3 ha WOB 006 Tiefes Moor 40,0 ha GF 030 Ohretal bei Altendorf 35,0 ha WOB 011 Drömling 35,0 ha WOB 007 Hackebusch-Kalkberge 16,2 ha WOB 004 Schloßpark Alt-Wolfsburg 15,6 ha GF 027 Hohnstedter Holz u. Wilshop 6,0 ha PE 001 Fissenberg 6,0 ha 	<p>LSG</p> <ul style="list-style-type: none"> frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaft an allen Planungen auch im LSG, insbesondere zur Abstimmung aller Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Sicherung der Entwässerung der Grundstücke im Gebiet des Drömling Unterstützung der wirtschaftenden Betriebe durch Förderprogramme Vergabe von Pflegeverträgen an landwirtschaftliche Betriebe keine Veränderung des Wasserregimes
<p>Wasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwässerung, Gewässerpflege Abwasserverregnung 	<p>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> stärkere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange bei Grabenräumung und Stauwehren Erhalt der Dränagemöglichkeiten Runde Tische zur Absprache der Steuerung der Wasserhaltung zwischen LK Umweltämtern, Wasser-Boden-Verbänden und Landwirten (Beispiel: Drömling, jährliche gemeinsame Festlegung der Stauhöhen) Sicherung der Verregnungsflächen zeitliche und mengenmäßige Optimierung der Wasserverteilung Sicherung und Kontrolle der Produktqualitäten

Status Quo (L-TR 3 Geest Ost)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutz - WSG: <ul style="list-style-type: none"> Eischott (VO v. 1992) Westerbeck (VO v. 1992) 4.110 ha LF (10 %), 108 Betriebe (22 %) - WSG im Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> Gifhorn, Rühen, 7.200 ha LF (18 %), 120 Betriebe (24 %) - WEG: <ul style="list-style-type: none"> Brackstedt-Weyhausen 2.500 ha LF (6 %), 70 Betriebe (14 %) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung und Harmonisierung der bestehenden WSG-Verordnungen zur Vereinfachung des Handlings bei einer gebietsübergreifenden Bewirtschaftung und Beratung • Minimierung der Auflagen für die Landwirtschaft im Schutzkatalog der im Verfahren befindlichen WSG Gifhorn und Rühen zu Gunsten eines Wasserschutzes auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen • Verzicht der Ausweisung des WEG Brackstedt-Weyhausen als Wasserschutzgebiet (großer Brauchwasseranteil für VW-Werk; Behördenverfahren noch nicht durchgeführt) • Gründung der Kooperationen im WEG Gifhorn, Rühen, Brackstedt-Weyhausen • Verstärkung der Zusatzberatung und Abschluss freiwilliger Vereinbarungen • besondere Berücksichtigung des intensiven Hackfruchtbaus durch eine gezielte Gestaltung der freiwilligen Vereinbarungen • Schaffung von Möglichkeiten zur Investitionsförderung von grundwasserschonender Feldbearbeitungstechnik innerhalb Wasservorranggebieten (Sicherung der Erträge, Optimierung der Stickstoffausnutzung und Düngplanung, Minimierung des Nitratauswaschungspotenzials) • Sicherung und Optimierung der Abwasserverregnung innerhalb der WSG
<p>Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdichtungsraum im Umland der Stadt Wolfsburg • Naherholungssuchende aus Wolfsburg und Gifhorn • Wochenendausflüger in das Gebiet des Drömlings • Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung insbesondere östlich von Gifhorn (Gifhorer Moor, Allerniederung), in den Waldgebieten rund um Wolfsburg und im Südteil des Drömlings 	<p>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgestimmte Konzepte der Erholungsplanung mit der Landwirtschaft • Einbindung der Landwirtschaft in die überregionalen Erholungs- und Fremdenverkehrskonzepte insbesondere im Drömling • Unterstützung der Landwirtschaft bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen der teils intensiv genutzten Erholungslandschaft (z.B. Kommunale Finanzierungsmodelle für das Nutzungsziel Erholungslandschaft)

4.2.4 LTR 4 Stadt Braunschweig

Status Quo (LTR 4 Stadt Braunschweig)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsentwicklung Jährl. Baulandausweisung (ø 1992 - 1997): Stadt Braunschweig 29 ha/a 759 WE/a • Lage der Hofstellen zur bebauten Ortslage außerorts 6 (6,5 %) innerorts/Ortsrand 86 (93,5 %) • Situation der Hofstellen beengt (% aller Betriebe) 19 (20,7 %) ohne Vieh (% beengter Betr.) 9 (47,4 %) mit Vieh (% beeng. Betr.) 10 (52,6 %) 	<p>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere kontinuierliche Siedlungsentwicklung in der Stadt, dort wo flächen- und verkehrspareren Wohnen mit Stadtbahnanschluss ermöglicht werden kann (aufgrund dieser Anforderungen wären die Planungen in Lamme – 1500 WE ohne Stadtbahnanschluss - kritisch zu hinterfragen) • Entwicklung und Förderung flächensparender Wohnformen mit hohem qualitativem Anreiz (städtische Infrastruktur, Stadtbahnanschluss, Erholungsflächen etc.) • Verstärkte Einbeziehung v. Brachflächen aus Industrie u. Militär für Wohn- und Gewerbeflächen • Kartierung der noch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe im Stadtgebiet und Aufnahme und Bewertung ihrer besonderen Anforderungen für die Entwicklungsplanung in den Stadtteilen • Erhaltung günstiger Schlagstrukturen für die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen • Einrichtung eines „runden Tisches“ Landwirtschaft – Stadtplanung, Gewerbeförderung zur frühzeitigen Beteiligung der Landwirtschaft bei allen die Landwirtschaft betreffenden Planungen • Förderung Direktvermarktung, Vermarktung auf den Hofstellen • Förderung von kleineren Schlachtstätten (Direktvermarkter) oder Unterstützung der Wiederansiedlung eines größeren Schlachtbetriebes für regionale Tierprodukte mit z.B. Standort Braunschweig für die Region (Projekt) • Förderung von Betrieben mit dem Schwerpunkt Pensionspferdehaltung (d.h. z.B. Abstimmung der Bauleitplanung und Beachtung in Baugenehmigungsverfahren und in der Erholungsplanung „Reitwege“) • Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen. Weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht besonders in folgenden Stadtteilen wünschenswert: Bevenrode, Bienrode, Harxbüttel, Völkenrode, Volkmarode, Waggum, Watenbüttel, Wenden besondere Beachtung und Unterstützung bei allen Planungsverfahren sollten „beengte Betriebe“ genießen; dies gilt in Braunschweig besonders in den Stadtteilen: Lehnrode, Mascherode, Ölper, Rautheim, Thune, Veltenhof, Völkenrode, Watenbüttel mit landwirtschaftlichen Anforderungen abgestimmte Planungen und Finanzierung zur Mehrfachnutzung der landwirtschaftlichen Wege (landwirtschaftlicher Verkehr, Erholungsplanung, Rad- und Fußwege etc.) • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort integrieren!

Status Quo (L TR 4 Stadt Braunschweig)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>Verkehrsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straße - B 248 Ortsumgehung Rünigen • Schiene - Ausbau des Stadtbahnnetzes bis in die peripheren Ortsteile (Stöckheim, Rünigen, Rautheim, Mascherode, Kanzlerfeld, Watenbüttel, Völknerode, Wenden etc.) - Aufbau eines Regionalbahnnetzes mit direktem Anschluss an das Stadtbahnnetz (Plockhorst, Schönlingen, Gifhorn, Wolfsburg etc.) 	<p>Ortsumgehung Rünigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritische Prüfung des Bedarfs unter Einbeziehung der Verkehrsströme bei einer Weiterführung der geplanten Stadtbahnstrecke Rünigen nach Thiede <p>Stadtbahn und Regionalbahnnetz</p> <ul style="list-style-type: none"> • weiterer Ausbau des schienengebundenen ÖPNV und eine darauf angepasste Siedlungsentwicklung, da hierdurch ein verhältnismäßig geringer Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche für neue Siedlungs- und Verkehrsflächen erfolgt • Neutrassierungen sind aus landwirtschaftlicher Sicht vorwiegend auf vorhandener Trasse bzw. Straße oder in Parallelführung zu vorhandenen Verkehrswegen auszuführen • an den Planungen ist die Landwirtschaft zur Abstimmung der Einzelheiten vor Ort (Ausfahrten von Hofstellen, Sichtwinkel, Radies, Wegebreiten etc.) zu beteiligen
<p>Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb des Stadtgebietes keine Vorrang- oder Vorseorgegebiete zur Rohstoffgewinnung • Lagerstätten für Sand und Kiesgewinnung (3. Ordnung) am westlichen und südlichen Stadtrand 	<p>Steuerung der Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange und städtebaulichen Belange • Folgenutzung: Gewerbe- und Siedlungsentwicklung unter Einsparung landwirtschaftlicher Flächen andersorts • abschnittsweise Inanspruchnahme und Realisierung der Folgenutzung • langfristige Planung unter Einbeziehung aller öffentlicher Belange
<p>Deponien und Kreislaufwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deponie für Siedlungsabfall Watenbüttel • Müllverladestation Watenbüttel • Kompostierungsanlage Watenbüttel 	<p>Standort für Abfallaufbereitung und Deponierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung des Deponiekörpers nach Abschluss der Verfüllung derart, dass eine Wiederinbetriebnahme der Deponie (weitere Schüttfelder) im Falle der Aufgabe der derzeitigen thermischen Restmüllverwertung möglich bleibt • dauerhafte Sicherung (Abdichtung) und Eingrünung des Deponiekörpers unter der Berücksichtigung des Schutzes der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen • weitere Maßnahmen zur Müllvermeidung in der Stadt Braunschweig • fachbehördliche Überwachung der Kompostaufbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Status Quo (L-TR 4 Stadt Braunschweig)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																						
<p>Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorrangstandorte für Windenergienutzung <table border="1" data-bbox="375 1411 438 2038"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Mindestleistung</th> <th>Größe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>BS 1 BS-Geitelder Berg</td> <td>1,1 MW</td> <td>26 ha</td> </tr> </tbody> </table> Kraftwerkstandorte <ul style="list-style-type: none"> - Heizkraftwerk Mitte, Kraftwerk Veltenhof (Standorte im besiedelten Stadtgebiet) Leitungsstrassen <ul style="list-style-type: none"> - dichtes Netz von Leitungsstrassen im gesamten Stadtgebiet 	Standort	Mindestleistung	Größe	BS 1 BS-Geitelder Berg	1,1 MW	26 ha	<p>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> effektive Ausnutzung des vorhandenen Standort Geitelder Berg durch weitere Windkraftanlagen effektive Ausnutzung der vorhandenen Kraftwerke im Stadtgebiet (Kraft-Wärme-Kopplung) verstärkte Bündelung aller Leitungsstrassen auch im Außenbereich (Wasser- Abwasser-, Telefon-, Gas-, Fernwärme-, Stromleitungen etc.) 																																
Standort	Mindestleistung	Größe																																					
BS 1 BS-Geitelder Berg	1,1 MW	26 ha																																					
<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> 2 NSG mit 500 ha Gesamtfläche (2,6 %) <table border="1" data-bbox="710 1388 774 2038"> <tbody> <tr> <td>BR 001 Riddagshausen</td> <td>475,0 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 072 Lammer Holz</td> <td>25,0 ha</td> </tr> </tbody> </table> 	BR 001 Riddagshausen	475,0 ha	BR 072 Lammer Holz	25,0 ha	<p>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz</p> <p>NSG</p> <ul style="list-style-type: none"> Übertragung des Kooperationsmodells (WSG) auch in den Naturschutz Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Stadt an Pflegemaßnahmen 																																		
BR 001 Riddagshausen	475,0 ha																																						
BR 072 Lammer Holz	25,0 ha																																						
<ul style="list-style-type: none"> 19 LSG mit 3.546 ha Gesamtfläche (18,5 %) <table border="1" data-bbox="805 1388 1356 2038"> <tbody> <tr><td>BS 009 Querumer Holz und angrenzende</td><td>805,2 ha</td></tr> <tr><td>BS 014 Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II</td><td>535,7 ha</td></tr> <tr><td>BS 015 Geitelder Holz u. umgebende Feldflur</td><td>300,0 ha</td></tr> <tr><td>BS 002 Schunteraue</td><td>290,0 ha</td></tr> <tr><td>BS 001 Okertalaue</td><td>262,0 ha</td></tr> <tr><td>BS 007 Buchhorst</td><td>228,6 ha</td></tr> <tr><td>BS 012 Thune</td><td>176,0 ha</td></tr> <tr><td>BS 017 Essenrode-Grassel</td><td>172,0 ha</td></tr> <tr><td>BS 008 Mascher-, Rauth.- Salzd. Holz</td><td>154,1 ha</td></tr> <tr><td>BS 013 Timmerlaher Busch, Gleidinger Holz</td><td>142,0 ha</td></tr> <tr><td>BS 003 Prinz-Albrecht-Park</td><td>138,4 ha</td></tr> <tr><td>BS 004 Pawelsches Holz, Ölper/Lammer Holz</td><td>107,2 ha</td></tr> <tr><td>BS 018 Lechlumer Holz u. angrenzende Forste</td><td>86,7 ha</td></tr> <tr><td>BS 021 Lammer Busch</td><td>80,0 ha</td></tr> <tr><td>BS 019 Thieder Lindenberg</td><td>18,5 ha</td></tr> <tr><td>BS 020 Feld- u. Waldflur südwestlich Weddel</td><td>14,0 ha</td></tr> <tr><td>BS 010 Landschaftsteile Schapenteich u. a.</td><td>13,0 ha</td></tr> <tr><td>BS 006 Parkgebiet Richmont</td><td>11,7 ha</td></tr> <tr><td>BS 005 Broitzemer Holz</td><td>10,6 ha</td></tr> </tbody> </table> 	BS 009 Querumer Holz und angrenzende	805,2 ha	BS 014 Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II	535,7 ha	BS 015 Geitelder Holz u. umgebende Feldflur	300,0 ha	BS 002 Schunteraue	290,0 ha	BS 001 Okertalaue	262,0 ha	BS 007 Buchhorst	228,6 ha	BS 012 Thune	176,0 ha	BS 017 Essenrode-Grassel	172,0 ha	BS 008 Mascher-, Rauth.- Salzd. Holz	154,1 ha	BS 013 Timmerlaher Busch, Gleidinger Holz	142,0 ha	BS 003 Prinz-Albrecht-Park	138,4 ha	BS 004 Pawelsches Holz, Ölper/Lammer Holz	107,2 ha	BS 018 Lechlumer Holz u. angrenzende Forste	86,7 ha	BS 021 Lammer Busch	80,0 ha	BS 019 Thieder Lindenberg	18,5 ha	BS 020 Feld- u. Waldflur südwestlich Weddel	14,0 ha	BS 010 Landschaftsteile Schapenteich u. a.	13,0 ha	BS 006 Parkgebiet Richmont	11,7 ha	BS 005 Broitzemer Holz	10,6 ha	<p>LSG</p> <ul style="list-style-type: none"> Finanzieller Ausgleich für Auflagen Abschluss freiwilliger Vereinbarungen
BS 009 Querumer Holz und angrenzende	805,2 ha																																						
BS 014 Schapener Forst, Dibbesdorfer Holz, Hordorfer Forst, Essehofer Holz I und II	535,7 ha																																						
BS 015 Geitelder Holz u. umgebende Feldflur	300,0 ha																																						
BS 002 Schunteraue	290,0 ha																																						
BS 001 Okertalaue	262,0 ha																																						
BS 007 Buchhorst	228,6 ha																																						
BS 012 Thune	176,0 ha																																						
BS 017 Essenrode-Grassel	172,0 ha																																						
BS 008 Mascher-, Rauth.- Salzd. Holz	154,1 ha																																						
BS 013 Timmerlaher Busch, Gleidinger Holz	142,0 ha																																						
BS 003 Prinz-Albrecht-Park	138,4 ha																																						
BS 004 Pawelsches Holz, Ölper/Lammer Holz	107,2 ha																																						
BS 018 Lechlumer Holz u. angrenzende Forste	86,7 ha																																						
BS 021 Lammer Busch	80,0 ha																																						
BS 019 Thieder Lindenberg	18,5 ha																																						
BS 020 Feld- u. Waldflur südwestlich Weddel	14,0 ha																																						
BS 010 Landschaftsteile Schapenteich u. a.	13,0 ha																																						
BS 006 Parkgebiet Richmont	11,7 ha																																						
BS 005 Broitzemer Holz	10,6 ha																																						

Status Quo (L TR 4 Stadt Braunschweig)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>Wasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserrechte - Beregnungsfläche 456 ha (6 % der LF): vorwiegend in den Veltenhof, Wenden, Hondelage, Waggum, teils Beregnungswasser aus dem Mittellandkanal • Wasserschutz - WSG: Bienroder Weg (VO v. 1978) Lamme (VO v. 1986) 2.240 ha LF (27 %), 75 Betriebe (82 %) 	<p>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • langfristige Absicherung der Wasserrechte für die landwirtschaftliche Feldberegnung aus dem Mittellandkanal und dem Grundwasser in ausreichender Höhe • Angebotserweiterung bei freiwilligen Vereinbarungen statt weiterer Verschärfung der Schutzgebietsverordnungen • Stärkung der Kooperation und Fortführung der Zusatzberatung • besondere Berücksichtigung der stadtnahen Erzeugung bei der Beratung und dem Abschluss freiwilliger Vereinbarungen (Produkte aus dem WSG zur Direktvermarktung)
<p>Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • intensive Naherholungsnutzung in den Freiräumen des Stadtgebietes Braunschweig und Umgebung • Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung rund um die Kernstadt • Überlagerungsbereiche von Vorsorgeflächen für Erholung mit landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen insbesondere in den Räumen nördlich Timmerlah, Rüningen – Geitelde, Leiferde, Volkmarode, Hondelage, Bevenrode 	<p>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Planungen (runder Tisch) zwischen Feldmarktsinteressentenschaft und Stadt zur Nutzung und Gestaltung der Freiräume für die Erholungsnutzung • Abschluss von Unterhaltungs- und Haftungsvereinbarungen • Unterstützung der Landwirtschaft bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen

4.2.5 LTR 5 Ostbraunschweiger Hügelland

Status Quo (LTR 5 Ostbraunschweiger Hügelland) Bauleitplanung	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung																																										
<ul style="list-style-type: none"> Siedlungsentwicklung Jährl. Baulandausweisung (Ø 1992 - 1997): Cremlingen 7 ha/a zurückgehen 133 WE/a SG Grasleben 1 ha/a 16 WE/a Stadt Königslutter 7 ha/a 81 WE/a Lehre 2 ha/a 28 WE/a Teilraum Ostbraunschweiger Hügelland 17 ha/a Lage der Hofstellen zur bebauten Ortslage <table border="1" data-bbox="726 1411 933 1836"> <thead> <tr> <th></th> <th>außerorts</th> <th>innerorts/Ortsrand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Cremlingen</td> <td>4 (10,3 %)</td> <td>35 (89,7 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Grasleben</td> <td>-</td> <td>35 (100,0 %)</td> </tr> <tr> <td>Königslutter</td> <td>10 (8,5 %)</td> <td>107 (91,5 %)</td> </tr> <tr> <td>Lehre</td> <td>5 (10,4 %)</td> <td>43 (89,6 %)</td> </tr> <tr> <td>Ostbraunschweig</td> <td>19 (7,9 %)</td> <td>220 (92,1 %)</td> </tr> </tbody> </table> Situation der Hofstellen <table border="1" data-bbox="981 1366 1157 2038"> <thead> <tr> <th></th> <th>beengt (% aller Betriebe)</th> <th>ohne Vieh (% beengter Betr.)</th> <th>mit Vieh (% beengter Betr.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Cremlingen</td> <td>10 (25,6 %)</td> <td>7 (70,0 %)</td> <td>3 (30,0 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Grasleben</td> <td>10 (28,6 %)</td> <td>2 (20,0 %)</td> <td>8 (80,0 %)</td> </tr> <tr> <td>Königslutter</td> <td>35 (29,9 %)</td> <td>10 (28,6 %)</td> <td>25 (71,4 %)</td> </tr> <tr> <td>Lehre</td> <td>16 (33,3 %)</td> <td>6 (37,5 %)</td> <td>10 (62,5 %)</td> </tr> <tr> <td>Ostbraunschweig</td> <td>71 (29,7 %)</td> <td>25 (35,2 %)</td> <td>46 (64,8 %)</td> </tr> </tbody> </table> 		außerorts	innerorts/Ortsrand	Cremlingen	4 (10,3 %)	35 (89,7 %)	SG Grasleben	-	35 (100,0 %)	Königslutter	10 (8,5 %)	107 (91,5 %)	Lehre	5 (10,4 %)	43 (89,6 %)	Ostbraunschweig	19 (7,9 %)	220 (92,1 %)		beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)	Cremlingen	10 (25,6 %)	7 (70,0 %)	3 (30,0 %)	SG Grasleben	10 (28,6 %)	2 (20,0 %)	8 (80,0 %)	Königslutter	35 (29,9 %)	10 (28,6 %)	25 (71,4 %)	Lehre	16 (33,3 %)	6 (37,5 %)	10 (62,5 %)	Ostbraunschweig	71 (29,7 %)	25 (35,2 %)	46 (64,8 %)	<ul style="list-style-type: none"> verhaltene Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete in Anpassung an die vorhandenen Dorfstrukturen Abstimmung der Planungen von Cremlingen und Lehre mit der Stadt Braunschweig (gemeinsame Projekte?, abgestimmte Verkehrsinfrastruktur?) Erstellung von langfristigen Planungen zur weiteren Entwicklung der Umlandgemeinden unter Einbeziehung landwirtschaftlicher Fachbeiträge (für Cremlingen unter Nutzung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung 2000) zurückhaltende Siedlungsentwicklung in den noch landwirtschaftlich strukturierten Dörfern und Gemeindeteilen und Stärkung der Grundzentren Lehre, Cremlingen, Königslutter, Grasleben Erhaltung der innerörtlichen Freiräume in der Umgebung landwirtschaftlicher Betriebe besonders bei den Betrieben mit Viehhaltung Sicherung der Hofstellen einschließlich ihrer Entwicklungsräume und ihrer Umgebung durch Ausweisung von Dorfgebieten in der verbindlichen Bauleitplanung verbesserte Integration und frühzeitige Beteiligung der Landwirte vor Ort an allen Planungsvorhaben angemessene Abgabenbelastung der Hofstellen (Berechnungsmaßstäbe für Ausbaubeiträge und Abgaben dürfen die historisch gewachsenen großen Hofstellen nicht benachteiligen) Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe bei Aussiedlungsvorhaben, Hilfe bei der Suche, der Erschließung und der langfristigen Standortsicherung für Stallanlagen im Außenbereich Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen: Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages zu den Dorferneuerungsplänen Essehof der Gemeinde Lehre und Schulenrode der Gemeinde Cremlingen (Dorferneuerungsprogramm 2000) Weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht besonders in folgenden Gemeinden (Gemeindeteilen) wünschenswert: Cremlingen (Destedt, Hemkenrode), Königslutter (Kl. Steimke, Königslutter, Rhode, Sunstedt, Uhry), Lehre (Essehof, Essenrode, Kl. Brunrode, Wendhausen)
	außerorts	innerorts/Ortsrand																																									
Cremlingen	4 (10,3 %)	35 (89,7 %)																																									
SG Grasleben	-	35 (100,0 %)																																									
Königslutter	10 (8,5 %)	107 (91,5 %)																																									
Lehre	5 (10,4 %)	43 (89,6 %)																																									
Ostbraunschweig	19 (7,9 %)	220 (92,1 %)																																									
	beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)																																								
Cremlingen	10 (25,6 %)	7 (70,0 %)	3 (30,0 %)																																								
SG Grasleben	10 (28,6 %)	2 (20,0 %)	8 (80,0 %)																																								
Königslutter	35 (29,9 %)	10 (28,6 %)	25 (71,4 %)																																								
Lehre	16 (33,3 %)	6 (37,5 %)	10 (62,5 %)																																								
Ostbraunschweig	71 (29,7 %)	25 (35,2 %)	46 (64,8 %)																																								

Status Quo (L-TR 5 Ostbraunschweiger Hügelland)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>Verkehrsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straße - B 1 Ortsumgehung Königslutter - B 248 Ortsumgehung Lehre - L 651/IK 50 bei Grasleben <ul style="list-style-type: none"> • Schiene - Inbetriebnahme des Neubaus der Schnellbahntrasse „Weddeler Schleife“ 	<ul style="list-style-type: none"> • besondere Beachtung und Unterstützung „beengter Betriebe“ in allen Dörfern; schwerpunktmäßig sind folgende Gemeinden (Gemeindeteile) zu nennen: Cremlingen (Cremlingen, Destedt, Hemkenrode, Hordorf), Grasleben, Königslutter (Boimstorf, Bornum, Glentorf, Kl. Steinum, Königslutter, Lauingen, Leim, Ochsendorf, Rotenkamp, Rottorf, Sunstedt, Uhry), Lehre (Beienrode, Essehof, Essenrode, Gr, Brunsrode, Lehre, Wendhausen), Rennau (Ahmstorf, Rennau, Rottorf) • Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben
<ul style="list-style-type: none"> • Schiene - Inbetriebnahme des Neubaus der Schnellbahntrasse „Weddeler Schleife“ 	<p>B 1 Ortsumgehung Königslutter</p> <ul style="list-style-type: none"> • hohe Flächenansprüche und Zerschneidungsschäden auf höchst bonitierten Flächen mit besserer Agrarstruktur fordert bei Realisierung der Planung eine weitgehende Berücksichtigung der Landwirtschaft • Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages zu den Trassenvarianten im Vorfeld • begleitendes Flurneuerungsverfahren <p>B 248 Ortsumgehung Lehre</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritische Bedarfsprüfung, die wesentlichen Verkehrsströme von Braunschweig nach Wolfsburg sowie der Fernverkehr sind über die Autobahnverbindungen A2/A39 zu leiten <p>L 651/IK 50 bei Grasleben</p> <ul style="list-style-type: none"> • kritische Bedarfsprüfung <p>Weddeler Schleife</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine gutachtliche Vorstudie⁵⁹ belegt, dass durch den Trassenabschnitt der „Weddeler Schleife“ erhebliche Eingriffe in den Grundwasserhaushalt vorliegen. Die Studie ist mit Geländeuntersuchungen zu ergänzen, um festzustellen, ob die festgestellten Ertragsseinbußen der Landwirtschaft ursächlich mit dem Grundwasseranschnitt in Verbindung stehen • Durchführung landwirtschaftlicher Beweissicherung, Ermittlung der Ertragsverluste • Ausgleichszahlungen nach einem angepassten Pauschalverfahren für jede Kulturart

⁵⁹ INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung, Hannover Juli 1999: Vorstudie zur bodenkundlich-hydrologischen Beweissicherung für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Eisenbahn-Neubaustrecke „Weddeler Schleife“ der Deutschen Bahn AG

Status Quo (L-TR 5 Ostbraunschweiger Hügelland)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsgebiet für Ölschiefergewinnung nördlich Schandelahe – östlich Lehre (Sicherung der Fläche) • reiche Lagerstätten, teils als Versorgungsgebiete für die Rohstoffgewinnung (Sand) dargestellt, nördlich Königslutter • seltene Lagerstätten für Quarzsand und Ton im Gebiet „Hasenwinkel“ (Boimstorf, Uhry, Rennau) sowie bei Grasleben • umfangreiche Darstellung von Vorrang- und Vorsorgeflächen für die Rohstoffgewinnung (Quarzsand, Ton) 	<p>Steuerung der Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange • besondere Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse im Genehmigungsverfahren, ggf. Durchführung landwirtschaftliche Beweissicherung • abschnittsweise Inanspruchnahme und Wiederherrichtung • Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Be- u. Entwässerung • Sicherung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen • Beachtung eines arbeitswirtschaftlich günstigen Zuschnittes bei den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen • Verträglichkeit der Folgenutzung mit dem landwirtschaftlichen Umfeld (Integration der Flächen in die FL bezügliche Wegenutzung, Jagdgenossenschaften etc.)
<p>Deponien und Kreislaufwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • betriebseigene Sonderabfalldeponie Essenrode (Volkswagen AG) 	<p>Berücksichtigung der Landwirtschaft bei der Abfallwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Verbesserung der innerbetrieblichen Kreislaufwirtschaft und zur Vermeidung und Verminderung von nichtverwertbaren Produktionsrückständen • behördliche Kontrolle der Deponie zur Sicherung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen vor Immissionen (Windtrift, Beeinträchtigung des Beregnungswassers), ggf. Beweissicherung
<p>Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangstandorte für Windenergienutzung - keine Standorte festgelegt • Kraftwerkstandorte - keine Standorte für Großkraftwerke vorhanden • Leitungsstrassen - 110 und 380 KV-Leitung (Helmstedt - Wolfsburg) 	<p>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung bei der Fortschreibung des RROP • regionale Förderung der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, die aus land- und forstwirtschaftlicher Erzeugung stammen (z.B. Modellprojekt im Gebiet Elm-Lappwald: Wohnpark mit zentraler Energieversorgungsanlage über nachwachsende Rohstoffe) • bei Erweiterung Bündelung von Leitungen auf vorhandener Trassenstrecke
<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 NSG mit 433 ha Gesamtfläche (1,4 %) BR 057 Rieseberg 173,0 ha BR 005 Rieseberger Moor 145,0 ha BR 101 Lutterlandbruch 85,0 ha BR 041 Weddeler Teich 20,0 ha BR 050 Kalksteinbruch und Halbtrockenrasen am Eich-Berg 10,0 ha 	<p>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz NSG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung des Eigentümers/Bewirtschafters bei der Flächenpflege • Verstärkte Anreize Schaffen, um Flächenpflege zu gewährleisten • exakte Berechnung des finanziellen Ausgleichs bei Auflagen • gemeinsame (Landwirtschaft, Naturschutz) Regelung der Pflege und Unterhaltung

Status Quo (L-TR 5 Ostbraunschweiger Hügelland)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																												
<ul style="list-style-type: none"> • 11 LSG mit 13.579 ha Gesamtfläche (44,3 %) <table border="0" data-bbox="284 873 622 1332"> <tr><td>HE 013</td><td>Mittlere Schunter</td><td>3.977,0</td><td>ha</td></tr> <tr><td>HE 016</td><td>Elm</td><td>2.687,4</td><td>ha</td></tr> <tr><td>HE 015</td><td>Lappwald</td><td>2.351,0</td><td>ha</td></tr> <tr><td>HE 014</td><td>Essenrode-Grassel</td><td>1.236,0</td><td>ha</td></tr> <tr><td>WF 027</td><td>Weddel, Kl. Schöppenst., Destedt etc</td><td>1.117,5</td><td>ha</td></tr> <tr><td>HE 001</td><td>Beienroder Holz</td><td>730,0</td><td>ha</td></tr> <tr><td>WF 026</td><td>Veitheimer Forst</td><td>490,0</td><td>ha</td></tr> <tr><td>HE 020</td><td>Schuntertal</td><td>427,9</td><td>ha</td></tr> <tr><td>HE 018</td><td>Hordorfer Holz, Essehofer Holz I u.II</td><td>421,0</td><td>ha</td></tr> <tr><td>WF 033</td><td>Hordorfer Holz, Essehofer Holz I u.II</td><td>135,0</td><td>ha</td></tr> <tr><td>WF 025</td><td>Rittergutspark Destedt</td><td>6,2</td><td>ha</td></tr> </table> 	HE 013	Mittlere Schunter	3.977,0	ha	HE 016	Elm	2.687,4	ha	HE 015	Lappwald	2.351,0	ha	HE 014	Essenrode-Grassel	1.236,0	ha	WF 027	Weddel, Kl. Schöppenst., Destedt etc	1.117,5	ha	HE 001	Beienroder Holz	730,0	ha	WF 026	Veitheimer Forst	490,0	ha	HE 020	Schuntertal	427,9	ha	HE 018	Hordorfer Holz, Essehofer Holz I u.II	421,0	ha	WF 033	Hordorfer Holz, Essehofer Holz I u.II	135,0	ha	WF 025	Rittergutspark Destedt	6,2	ha	<p>LSG</p> <p>Der Teilraum liegt mit ca. der Hälfte der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche in Landschaftsschutzgebieten. Dies erfordert eine besondere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange innerhalb der Landschaftsschutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unbürokratische Regelungen für landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich auch innerhalb der LSG • zwischen Landwirtschaft und Naturschutz abgestimmte Maßnahmen (Wirtschaftswege, Wasserführung, Schlaggestaltung) • Programme, freiwillige Vereinbarungen zur Erhaltung der Kulturlandschaft • Einbeziehung der Landwirtschaft bei den Pflegemaßnahmen
HE 013	Mittlere Schunter	3.977,0	ha																																										
HE 016	Elm	2.687,4	ha																																										
HE 015	Lappwald	2.351,0	ha																																										
HE 014	Essenrode-Grassel	1.236,0	ha																																										
WF 027	Weddel, Kl. Schöppenst., Destedt etc	1.117,5	ha																																										
HE 001	Beienroder Holz	730,0	ha																																										
WF 026	Veitheimer Forst	490,0	ha																																										
HE 020	Schuntertal	427,9	ha																																										
HE 018	Hordorfer Holz, Essehofer Holz I u.II	421,0	ha																																										
WF 033	Hordorfer Holz, Essehofer Holz I u.II	135,0	ha																																										
WF 025	Rittergutspark Destedt	6,2	ha																																										
<p>Wasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutz <ul style="list-style-type: none"> - WSG: (mit Kooperation) <ul style="list-style-type: none"> Puritzmühle (VO v. 1978) Bahrdorf (VO v. 1981) u. Rümmer (VO v. 1992), Groß Brunsrode (VO v. 1992), Lutterspring (VO v. 1977): 3.615 ha LF (18 %), 153 Betriebe (64 %) - WSG im Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> Abbenrode (mit Kooperation): 160 ha LF (1 %), 14 Betriebe (6 %) - WEG: <ul style="list-style-type: none"> Mariental, Sunstedt, Leim, Süplingen, Süplingenburg, Brandseeberg in Grasleben ca. 1600 - 1700 ha LF, ca. 50 - 60 Betriebe 	<p>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der Auflagen für die Landwirtschaft im Schutzkatalog der im Verfahren befindlichen WSG Abbenrode • Beginn keiner weiteren WSG-Verfahren • Gründung weiterer Kooperationen in den WEG Mariental, Sunstedt, Leim, Süplingen, Süplingenburg, Grasleben • Verstärkung der Zusatzberatung und Abschluss freiwilliger Vereinbarungen in allen WEG • Abschluss regional angepasster freiwilliger Vereinbarungen 																																												
<ul style="list-style-type: none"> • Erholungsplanung • starke Frequentierung der Forsten und der Agrarlandschaft durch Naherholungssuchende • Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung in intensiv genutzten Agrarlandschaften besonders in den Räumen Weddel-Cremlingen-Abbenrode, Glentorf (Langer Berg), Beienrode, Rennau-Trendel, Rottorf (Kleiberg) 	<p>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • stärkere Lenkung der Erholungssuchenden auf speziellen Wegen (Rad-, Wander- und Reitwege) ggf. Funktionstrennung der Wege zur Konfliktvermeidung • Unterhaltungs- und Haftungsvereinbarungen mit Kommunen treffen • Einbindung der Landwirtschaft in Erholungs- und Fremdenverkehrskonzepte (Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof) • Maßnahmen zum Freihalten der Wirtschaftswege vom motorisierten Individualverkehr • Unterstützung der Landwirtschaft bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen 																																												

4.2.6 LTR 6 Börde West

Status Quo (LTR 6 Börde West)		Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																										
Bauleitplanung <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsentwicklung Jährl. Baulandausweisung (Ø 1992 - 1997): Hohenhameln 3 ha/a 50 WE/a Ilsede 2 ha/a 24 WE/a Lahstedt 2 ha/a 20 WE/a Lengede 6 ha/a 86 WE/a Stadt Salzgitter 22 ha/a 367 WE/a Vecheide 3 ha/a 31 WE/a Teilraum Börde West 37 ha/a 		Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung • Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Siedlungsentwicklung • bedarfsgerechte Planungen • vorrangige Nutzung von Industriebrachen für Wohnen und Gewerbe • Erstellung von langfristigen Strukturentwicklungsplänen unter Einbeziehung landwirtschaftlicher Fachbeiträge • zurückhaltende Siedlungsentwicklung in den noch landwirtschaftlich strukturierten Dörfern • Sicherung der Agrarstruktur zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Region, Beachtung der verbleibenden Flächenzuschnitte bei der Bauleitplanung • ständiger Dialog zwischen Eigentümers, Bewirtschafter und Planungsträger aufrechterhalten • frühzeitige Information bei allen Planungen und stärkere Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange • Sicherung der Hofstellen einschließlich ihrer Entwicklungsräume und ihrer Umgebung durch Ausweisung von Dorfgebieten (MD) in der verbindlichen Bauleitplanung • Erhaltung der innerörtlichen Freiräume in der Umgebung landwirtschaftlicher Betriebe, besonders den Betrieben mit Viehhaltung • Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen. • Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Dorferneuerungsplan Groß Lafferde der Gemeinde Lahstedt (Dorferneuerungsprogramm 2000) • Weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht besonders in folgenden Gemeinden (Gemeindeteilen) zu wünschen: Hohenhameln (Bründeln, Clauen, Equord, Hohenhameln, Soßmar), Lengede (Lengede, Woltwiesche), Salzgitter (Drütte, Gebhardshagen, Ringelheim, Sauingen, Watenstedt), Vecheide (Denstorf, Fürstenau, Kl. Gleidingen, Liedingen, Sonnenberg, Vallstedt, Wierthe) 																										
<ul style="list-style-type: none"> • Lage der Hofstellen zur bebauten Ortslage <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>außerorts</th> <th>innerorts/Ortsrand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Burgdorf</td> <td>- (- %)</td> <td>26 (100,0 %)</td> </tr> <tr> <td>Hohenhameln</td> <td>3 (3,3 %)</td> <td>89 (96,7 %)</td> </tr> <tr> <td>Ilsede</td> <td>- (- %)</td> <td>31 (100,0 %)</td> </tr> <tr> <td>Lahstedt</td> <td>3 (4,3 %)</td> <td>67 (95,7 %)</td> </tr> <tr> <td>Lengede</td> <td>1 (2,3 %)</td> <td>43 (97,7 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Salzgitter</td> <td>8 (5,6 %)</td> <td>136 (94,4 %)</td> </tr> <tr> <td>Vecheide</td> <td>5 (6,0 %)</td> <td>79 (94,0 %)</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Börde West</td> <td>20 (4,1 %)</td> <td>471 (95,9 %)</td> </tr> </tbody> </table> 				außerorts	innerorts/Ortsrand	Burgdorf	- (- %)	26 (100,0 %)	Hohenhameln	3 (3,3 %)	89 (96,7 %)	Ilsede	- (- %)	31 (100,0 %)	Lahstedt	3 (4,3 %)	67 (95,7 %)	Lengede	1 (2,3 %)	43 (97,7 %)	Stadt Salzgitter	8 (5,6 %)	136 (94,4 %)	Vecheide	5 (6,0 %)	79 (94,0 %)	Teilraum Börde West	20 (4,1 %)
	außerorts	innerorts/Ortsrand																										
Burgdorf	- (- %)	26 (100,0 %)																										
Hohenhameln	3 (3,3 %)	89 (96,7 %)																										
Ilsede	- (- %)	31 (100,0 %)																										
Lahstedt	3 (4,3 %)	67 (95,7 %)																										
Lengede	1 (2,3 %)	43 (97,7 %)																										
Stadt Salzgitter	8 (5,6 %)	136 (94,4 %)																										
Vecheide	5 (6,0 %)	79 (94,0 %)																										
Teilraum Börde West	20 (4,1 %)	471 (95,9 %)																										

Status Quo (L-TR 6 Börde West)		Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																						
<ul style="list-style-type: none"> Situation der Hofstellen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">beengt (% aller Betriebe)</th> <th style="text-align: center;">ohne Vieh (% beengter Betr.)</th> <th style="text-align: center;">mit Vieh (% beengter Betr.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Burgdorf</td> <td style="text-align: center;">8 (30,8 %)</td> <td style="text-align: center;">5 (62,5 %)</td> <td style="text-align: center;">3 (37,5 %)</td> </tr> <tr> <td>Hohenhameln</td> <td style="text-align: center;">27 (29,3 %)</td> <td style="text-align: center;">12 (44,4 %)</td> <td style="text-align: center;">15 (55,6 %)</td> </tr> <tr> <td>Ilsede</td> <td style="text-align: center;">12 (38,7 %)</td> <td style="text-align: center;">6 (50,0 %)</td> <td style="text-align: center;">6 (50,0 %)</td> </tr> <tr> <td>Lahstedt</td> <td style="text-align: center;">47 (67,1 %)</td> <td style="text-align: center;">18 (38,3 %)</td> <td style="text-align: center;">29 (61,7 %)</td> </tr> <tr> <td>Lengede</td> <td style="text-align: center;">27 (61,4 %)</td> <td style="text-align: center;">20 (74,1 %)</td> <td style="text-align: center;">7 (25,9 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Salzgitter</td> <td style="text-align: center;">31 (21,5 %)</td> <td style="text-align: center;">23 (74,2 %)</td> <td style="text-align: center;">8 (25,8 %)</td> </tr> <tr> <td>Veltheide</td> <td style="text-align: center;">38 (45,2 %)</td> <td style="text-align: center;">22 (57,9 %)</td> <td style="text-align: center;">16 (42,1 %)</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Börde West</td> <td style="text-align: center;">190 (38,7 %)</td> <td style="text-align: center;">106 (55,8 %)</td> <td style="text-align: center;">84 (44,2 %)</td> </tr> </tbody> </table> 					beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)	Burgdorf	8 (30,8 %)	5 (62,5 %)	3 (37,5 %)	Hohenhameln	27 (29,3 %)	12 (44,4 %)	15 (55,6 %)	Ilsede	12 (38,7 %)	6 (50,0 %)	6 (50,0 %)	Lahstedt	47 (67,1 %)	18 (38,3 %)	29 (61,7 %)	Lengede	27 (61,4 %)	20 (74,1 %)	7 (25,9 %)	Stadt Salzgitter	31 (21,5 %)	23 (74,2 %)	8 (25,8 %)	Veltheide	38 (45,2 %)	22 (57,9 %)	16 (42,1 %)	Teilraum Börde West	190 (38,7 %)	106 (55,8 %)	84 (44,2 %)	<ul style="list-style-type: none"> besondere Beachtung und Unterstützung „beengter Betriebe“ in allen Dörfern; schwerpunktmäßig sind folgende Gemeinden (Gemeindeteile) zu nennen: Burgdorf (Berel, Nordassel, Westerlinde), Hohenhameln (Bierbergen, Clauen, Hohenhameln, Mehrum, Ohlum, Rötzum, Stedum), Ilsede (Gr. Ilsede, Kl. Bülten, Kl. Ilsede, Kl. Solschen), Lahstedt (Adenstedt, Gadenstedt, Gr. Lafferde, Münstedt, Oberg), Lengede (Barbecke, Kl. Lafferde, Lengede, Wolfwiesche), Salzgitter (Engelstedt, Gr. Mahner, Lesse, Lichtenberg, Osterlinde, Ringelheim), Vecheide (Betmar, Denstorf, Fürstenau, Gr. Gleidingen, Liedingen, Sierße, Sonnenberg, Vallstedt, Wahle, Wierthe) Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben Umsetzung von A+E-Maßnahmen vorwiegend innerörtlich Anrechnung von Vorleistungen der Landwirtschaft auf zukünftige A+E-Maßnahmen (Poolbildung) Bündelung von A+E-Maßnahmen, z.B. in den Bereichen Fuhse- und Floteaue
	beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)																																					
Burgdorf	8 (30,8 %)	5 (62,5 %)	3 (37,5 %)																																					
Hohenhameln	27 (29,3 %)	12 (44,4 %)	15 (55,6 %)																																					
Ilsede	12 (38,7 %)	6 (50,0 %)	6 (50,0 %)																																					
Lahstedt	47 (67,1 %)	18 (38,3 %)	29 (61,7 %)																																					
Lengede	27 (61,4 %)	20 (74,1 %)	7 (25,9 %)																																					
Stadt Salzgitter	31 (21,5 %)	23 (74,2 %)	8 (25,8 %)																																					
Veltheide	38 (45,2 %)	22 (57,9 %)	16 (42,1 %)																																					
Teilraum Börde West	190 (38,7 %)	106 (55,8 %)	84 (44,2 %)																																					
<h3 style="text-align: left;">Verkehrsplanung</h3> <ul style="list-style-type: none"> Straße <ul style="list-style-type: none"> - B 6 Ortsumgehung Rhene - B 248 Teilverlegung bei Barum - B 248 Ortsumgehung Lobmachtersen - B 494 Ortsumgehung Clauen - B 494 Ortsumgehung Hohenhameln - B 444 Ortsumgehung Groß/Klein Ilsede - L 512 Ortsumgehung Ohlendorf Schiene <ul style="list-style-type: none"> - zweigleisiger Ausbau der Strecke Hildesheim – Braunschweig (bis Gr. Gleidingen) mit Abzweig Salzgitter-Lebenstedt) <ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Strecke von SZ-Lebenstedt nach SZ-Bad 				<ul style="list-style-type: none"> Bedarfsanalyse unter Beachtung der Möglichkeit, die zur B 248 parallel verlaufende Bahnstrecke für eine attraktive Nahverkehrsverbindung zu nutzen Beteiligung der Landwirtschaft im Vorfeld A+E-Maßnahmen, z.B. in den Bereichen Fuhse- und Floteaue bündeln Ausbau der Schienenverbindungen weitgehende Streckenführung auf vorhandener Trasse bei Flächeninanspruchnahme für Trasse oder Kompensationsmaßnahmen Absprache über Lage und Struktur der Flächen mit der Landwirtschaft Poolbildung für A+E-Maßnahmen zur Minimierung der Inanspruchnahme ldw. Flächen 																																				

Status Quo (L-TR 6 Börde West)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																				
<p>Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffvorkommen besonders Kies im Raum Ilsede sowie Bortfeld, Wedtlenstedt, Vechede • Vorrang- und Vorsorgeflächen für Kiesgewinnung 	<p>Steuerung der Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange • besondere Beachtung der Bodengüte des Deckmaterials • landwirtschaftliche Rekultivierung • verstärkte Absicherung der Rekultivierungsverpflichtung (Kautio, Bürgschaften an Landkreise); stärkere Einbindung der Gemeinden; verstärkte Kontrolle, bzw. Auflagen im Genehmigungsverfahren • abschnittsweise Inanspruchnahme und Wiederherrichtung • Sicherung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen • Beachtung eines arbeitswirtschaftlich günstigen Zuschnittes bei den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen 																																				
<p>Deponien und Kreislaufwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsabfalldeponie Salzgitter Diebesstieg • Siedlungsabfalldeponie Stedum (LK Peine) • Boden- und Bauschuttdeponie Wedtlenstedt (LK Peine) • Kompostierungsanlage Salzgitter Diebesstieg • Kompostierungsanlage Mehrum (LK Peine) • Deponie für Hüttenreststoffe SZ-Barum • betriebseigene Sonderabfalldeponie SZ-Heerte (Preussag Stahl AG) 	<p>Standort für Abfallaufbereitung und Deponierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere Nutzung und Sicherung der bestehenden Anlagen, raumsparender Umgang mit dem Deponiekörper für möglichst lange Nutzungszeit • Überwachungs- und Beweissicherungsaufnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen im näheren Umfeld Anlagen mit einer Immissionsgefährdung • weitere Maßnahmen von Kommunen und Industriebetrieben zur Müllvermeidung und -wertung • fachbehördliche Überwachung der Kompostaufbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen 																																				
<p>Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangstandorte für Windenergienutzung <table border="1" data-bbox="1029 1433 1359 2038"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Mindestleistung</th> <th>Größe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>PE 3 Hohenhameln</td> <td>5,2 MW</td> <td>140 ha</td> </tr> <tr> <td>PE 4 Hohenhameln</td> <td>3,0 MW</td> <td>24 ha</td> </tr> <tr> <td>PE 5 Hohenhameln</td> <td>3,6 MW</td> <td>81 ha</td> </tr> <tr> <td>PE 11 Hohenhameln</td> <td>1,2 MW</td> <td>3 ha</td> </tr> <tr> <td>PE 6 Peine/Ilsede</td> <td>5,2 MW</td> <td>127 ha</td> </tr> <tr> <td>PE 7 Ilsede</td> <td>0,9 MW</td> <td>29 ha</td> </tr> <tr> <td>PE 8 Lahstedt</td> <td>5,3 MW</td> <td>134 ha</td> </tr> <tr> <td>PE 9/SZ 1 Vechede/SZ</td> <td>6,7 MW</td> <td>255 ha</td> </tr> <tr> <td>PE 10/SZ 2 Lengede/SZ</td> <td>12 MW</td> <td>287 ha</td> </tr> <tr> <td>SZ 3 Salzgitter</td> <td>1,4 MW</td> <td>45 ha</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Börde West</td> <td>44,5 MW</td> <td>1.125 ha</td> </tr> </tbody> </table>	Standort	Mindestleistung	Größe	PE 3 Hohenhameln	5,2 MW	140 ha	PE 4 Hohenhameln	3,0 MW	24 ha	PE 5 Hohenhameln	3,6 MW	81 ha	PE 11 Hohenhameln	1,2 MW	3 ha	PE 6 Peine/Ilsede	5,2 MW	127 ha	PE 7 Ilsede	0,9 MW	29 ha	PE 8 Lahstedt	5,3 MW	134 ha	PE 9/SZ 1 Vechede/SZ	6,7 MW	255 ha	PE 10/SZ 2 Lengede/SZ	12 MW	287 ha	SZ 3 Salzgitter	1,4 MW	45 ha	Teilraum Börde West	44,5 MW	1.125 ha	<p>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standortlenkung von Windkraftanlagen über die örtliche Bauleitplanung unter Beachtung der Anbindung an das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz • Ausgleich über regionalen Flächenpool auf ertragsärmeren Standorten • Regionale Projekte zur verstärkten Nutzung der Wasserkraft insbesondere bei vorhandenen Anlagen und Staurechten • regionale Förderung der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, die aus der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung stammen
Standort	Mindestleistung	Größe																																			
PE 3 Hohenhameln	5,2 MW	140 ha																																			
PE 4 Hohenhameln	3,0 MW	24 ha																																			
PE 5 Hohenhameln	3,6 MW	81 ha																																			
PE 11 Hohenhameln	1,2 MW	3 ha																																			
PE 6 Peine/Ilsede	5,2 MW	127 ha																																			
PE 7 Ilsede	0,9 MW	29 ha																																			
PE 8 Lahstedt	5,3 MW	134 ha																																			
PE 9/SZ 1 Vechede/SZ	6,7 MW	255 ha																																			
PE 10/SZ 2 Lengede/SZ	12 MW	287 ha																																			
SZ 3 Salzgitter	1,4 MW	45 ha																																			
Teilraum Börde West	44,5 MW	1.125 ha																																			

Status Quo (L TR 6 Börde West)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<ul style="list-style-type: none"> • Kraftwerkstandorte - Salzgitter Hallendorf, Mehrum • Leitungsstrassen - dichtes Versorgungsnetz für Gas, Wasser und Strom - Überlandleitungen 110-, 220-, 380- KV (Mehrums-Wechelde - SZ-Lebenstedt; Knotenpunkte: Vechele, Umspannwerk Gr. Gleidingen, SZ-Lebenstedt) 	<ul style="list-style-type: none"> • möglichst vollständige Bündelung von Leitungsstrassen
<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 NSG mit 467 ha Gesamtfläche (0,9 %) <ul style="list-style-type: none"> BR 061 Klärteich III bei SZ-Heerte 272,0 ha BR 044 Lengeder Teiche 130,0 ha BR 059 Auflandeteich Gr. Bültens-Adenstedt 50,0 ha BR 112 Speckenberg 8,2 ha BR 014 Köppelmannsberg 6,3 ha 	<p>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz</p> <p>NSG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheitsanalysen zur Ermittlung der Kosten bei weiteren Verfahren • mehr freiwilliger Vertragsnaturschutz • Erhaltung der Vorflut für die Dränage benachbarter Flächen • Gemeinsame Erarbeitung von Entwicklungsmaßnahmen • Flächenenerwerb durch die öffentliche Hand
<ul style="list-style-type: none"> • 34 LSG mit 6.933 ha Gesamtfläche (13,9 %) <ul style="list-style-type: none"> SZ 008 Waldgürtel zw.Osterlinde u.SZ-Bad 2.200,0 ha PE 042 Aue-Dumbruchgraben u. Pferdekoppel-Wüsting Glinde 1.000,0 ha WF 023 Lichtenberge-Oelber Tal-Elberberg-Höhenzug 695,0 ha SZ 009 Zwischen Windmühlenberg u. Schäferstuhl 488,7 ha WF 028 Asseler Holz 320,0 ha SZ 010 Beddinger Holz u. Langes Holz 234,0 ha PE 045 Lengede – Broistedt 175,0 ha PE 017 Münstedter Holz 162,5 ha SZ 007 Innerstetal zw. SZ-Hohentode u. SZ-Ringelheim 158,2 ha PE 043 Aue-Niederung b. Wendeburg u. Bettmarer Holz und Uhlen 145,0 ha WF 030 Harli 138,0 ha SZ 011 Flotheniederung 137,0 ha WF 001 Berialies 134,0 ha PE 020 Fuhseniederung südlich Ölsburg 121,7 ha PE 018 Klein Lafferder Holz 87,5 ha PE 016 Oberger Gutsforst 85,0 ha 84,4 ha 	<p>LSG</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame Erarbeitung von Entwicklungsmaßnahmen • gezielte Erholungslenkung • mit FI abgestimmte Wirtschaftswegekonzepte

Status Quo (L TR 6 Börde West)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>PE 033 Sonnenberger und Wierther Holz 80,0 ha PE 034 Denstorfer Holz 80,0 ha PE 041 Timmerlaher Busch, Gleidinger Holz 70,0 ha SZ 003 Grüte 60,0 ha PE 019 Lafferder Busch 43,8 ha SZ 006 Thieder Lindenberg 39,9 ha PE 038 Bodenstedter Holz 31,0 ha PE 021 Lah 30,0 ha SZ 001 Sukopsmühle 28,4 ha PE 022 Groß Ilseder Holz 25,6 ha PE 009 Kippe Equord 23,7 ha PE 035 Sünbruch 18,0 ha PE 039 In der Wedewinne 17,0 ha PE 002 Bolzberg 15,0 ha SZ 002 Gutspark Flachstökheim 2,9 ha PE 006 Gehölz des Landw.Heinecke, Köchingen 1,0 ha SZ 005 Kirchplatz in SZ-Bruchmachtersen 0,3 ha</p>	
<p>Wasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserregulierung: <ul style="list-style-type: none"> - Drainagefläche rd. 15.000 ha (48 % der LF - Renaturierungsplanungen in den Auenbereichen der Fuhse u. Flote 	<p>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung einer ausreichenden Vorflut für benachbarte Ackerflächen bei Renaturierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Fuhse • detaillierte Planungen in Absprache mit der örtlichen Landwirtschaft
<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutz <ul style="list-style-type: none"> - WSG: die Wasserförderung in den Gebieten Hohenhameln und Woltorf wurde eingestellt, der Schutzstatus ist erloschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung als Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung bei der Fortschreibung des RROP sofern die Brunnenanlagen für die Notwasserversorgung erhalten bleiben
<p>Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naherholungsnutzung bevorzugt in der Umgebung von SZ-Lebenstedt, SZ-Bad und Peine • Vorsorgegebiete für Erholung in der Fuhse- und Floteniederung und entlang des Dambruchgrabens sowie in den Waldrandlagen der Lichtenberge und am Oderwald 	<p>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbindung der Landwirtschaft bei der Erarbeitung von Erholungsplanungen (Stadt Peine und Salzgitter) • Unterhaltungs- und Haftungsvereinbarungen mit den Kommunen bei intensiver Mehrfachnutzung landwirtschaftlicher Wege • Unterstützung der Landwirtschaft bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen von Landschaftselementen und der Infrastruktur

4.2.7 LTR 7 Börde Ost

Status Quo (LTR 7 Börde Ost) endogene Entwicklung	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																							
<p>Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> Siedlungsentwicklung Jährl. Baulandausweisung (ø 1992 – 1997): SG Asse 9 ha/a 122 WE/a - ha/a 2 WE/a SG Heeseberg 1 ha/a 10 WE/a Stadt Helmstedt 6 ha/a 91 WE/a SG Nord-Elm 1 ha/a 9 WE/a SG Oderwald 4 ha/a 60 WE/a SG Schladen 3 ha/a 52 WE/a Schöningen 2 ha/a 27 WE/a SG Schöppenstedt 2 ha/a 41 WE/a SG Sickinge 5 ha/a 48 WE/a Stadt Wolfenbüttel 11 ha/a 205 WE/a Teilraum Börde Ost: 45 ha/a 	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenlegung zur Entzerrung des überregionalen landwirtschaftlichen Verkehrs, bei Großeingriffen (Großes Bruch, Okerbruch) Umsiedlung ganzer Betriebe zur Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten <p>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> Siedlungsentwicklung nach dem Leitbild der dezentralen Konzentration betreiben stetige aber gemäßigte Dorferneuerung sicherstellen Erhaltung der innerörtlichen Freiräume in der Umgebung landwirtschaftlicher Betriebe besonders den Betrieben mit Viehhaltung Sicherung der Hofstellen einschließlich ihrer Entwicklungsräume und ihrer Umgebung durch Ausweisung von Dorfgebieten in der verbindlichen Bauleitplanung Ausweisung auch neuer Dorfgebiete für dörfliches Wohnen (z.B. mit der Möglichkeit der Pferdehaltung) Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen Weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht besonders in folgenden Gemeinden (Gemeindeteilen) zu wünschen: Achim (Kalme, Seinstedt), Büddenstedt (Offleben, Reinsdorf-Hohnleben, Reinsdorf), Denkte (Kl. Denkte, Neindorf), Evessen (Gilzum, Hachum), Hedeper, Remlingen (Gr. Biewende, Remlingen), Schöppenstedt (Sampleben), Semmenstedt (Timmern), Sickinge (Volzum), Twiefelingen (Dobbeln), Uehrde (Uehrde, Warle), Wolfenbüttel (Adersheim, Groß Stöckheim) 																																							
<ul style="list-style-type: none"> Lage der Hofstellen zur bebauten Ortslage <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>außerorts</th> <th>innerorts/Ortsrand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SG Asse</td> <td>2 (3,1 %)</td> <td>63 (96,9 %)</td> </tr> <tr> <td>Büddenstedt</td> <td>1 (11,1 %)</td> <td>8 (88,9 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Heeseberg</td> <td>14 (18,2 %)</td> <td>63 (81,8 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Helmstedt</td> <td>4 (13,8 %)</td> <td>25 (86,2 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Nord-Elm</td> <td>13 (18,3 %)</td> <td>58 (81,7 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Oderwald</td> <td>2 (2,7 %)</td> <td>72 (97,3 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Schladen</td> <td>11 (30,6 %)</td> <td>25 (69,4 %)</td> </tr> <tr> <td>Schöningen</td> <td>5 (26,3 %)</td> <td>14 (73,7 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Schöppenstedt</td> <td>- (-%)</td> <td>123 (100,0 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Sickinge</td> <td>3 (6,1 %)</td> <td>46 (93,9 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Wolfenbüttel</td> <td>1 (1,9 %)</td> <td>51 (98,1 %)</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Börde Ost</td> <td>56 (9,3 %)</td> <td>548 (90,7 %)</td> </tr> </tbody> </table> 		außerorts	innerorts/Ortsrand	SG Asse	2 (3,1 %)	63 (96,9 %)	Büddenstedt	1 (11,1 %)	8 (88,9 %)	SG Heeseberg	14 (18,2 %)	63 (81,8 %)	Stadt Helmstedt	4 (13,8 %)	25 (86,2 %)	SG Nord-Elm	13 (18,3 %)	58 (81,7 %)	SG Oderwald	2 (2,7 %)	72 (97,3 %)	SG Schladen	11 (30,6 %)	25 (69,4 %)	Schöningen	5 (26,3 %)	14 (73,7 %)	SG Schöppenstedt	- (-%)	123 (100,0 %)	SG Sickinge	3 (6,1 %)	46 (93,9 %)	Stadt Wolfenbüttel	1 (1,9 %)	51 (98,1 %)	Teilraum Börde Ost	56 (9,3 %)	548 (90,7 %)	
	außerorts	innerorts/Ortsrand																																						
SG Asse	2 (3,1 %)	63 (96,9 %)																																						
Büddenstedt	1 (11,1 %)	8 (88,9 %)																																						
SG Heeseberg	14 (18,2 %)	63 (81,8 %)																																						
Stadt Helmstedt	4 (13,8 %)	25 (86,2 %)																																						
SG Nord-Elm	13 (18,3 %)	58 (81,7 %)																																						
SG Oderwald	2 (2,7 %)	72 (97,3 %)																																						
SG Schladen	11 (30,6 %)	25 (69,4 %)																																						
Schöningen	5 (26,3 %)	14 (73,7 %)																																						
SG Schöppenstedt	- (-%)	123 (100,0 %)																																						
SG Sickinge	3 (6,1 %)	46 (93,9 %)																																						
Stadt Wolfenbüttel	1 (1,9 %)	51 (98,1 %)																																						
Teilraum Börde Ost	56 (9,3 %)	548 (90,7 %)																																						

Status Quo (L TR 7 Börde Ost)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																																				
<p>Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> Situation der Hofstellen <table border="1" data-bbox="351 1366 742 2038"> <thead> <tr> <th></th> <th>beengt (% aller Betriebe)</th> <th>ohne Vieh (% beengter Betr.)</th> <th>mit Vieh (% beengter Betr.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SG Asse</td> <td>8 (12,3%)</td> <td>1 (12,5%)</td> <td>7 (87,5%)</td> </tr> <tr> <td>Büddenstedt</td> <td>- (-%)</td> <td>- (-%)</td> <td>- (-%)</td> </tr> <tr> <td>SG Heeseberg</td> <td>4 (5,2%)</td> <td>2 (50,0%)</td> <td>2 (50,0%)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Helmstedt</td> <td>8 (27,6%)</td> <td>5 (62,5%)</td> <td>3 (37,5%)</td> </tr> <tr> <td>SG Nord-Elm</td> <td>18 (25,4%)</td> <td>8 (44,4%)</td> <td>10 (55,6%)</td> </tr> <tr> <td>SG Odenwald</td> <td>17 (23,0%)</td> <td>12 (70,6%)</td> <td>5 (29,4%)</td> </tr> <tr> <td>SG Schladen</td> <td>2 (5,6%)</td> <td>2 (100,0%)</td> <td>- (-%)</td> </tr> <tr> <td>Schönningen</td> <td>4 (21,1%)</td> <td>3 (75,0%)</td> <td>1 (25,0%)</td> </tr> <tr> <td>SG Schöppenstedt</td> <td>1 (0,8%)</td> <td>- (-%)</td> <td>1 (100,0%)</td> </tr> <tr> <td>SG Sickinge</td> <td>4 (8,2%)</td> <td>2 (50,0%)</td> <td>2 (50,0%)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Wolfenbüttel</td> <td>4 (7,7%)</td> <td>1 (25,0%)</td> <td>3 (75,0%)</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Börde Ost</td> <td>70 (11,6%)</td> <td>36 (51,4%)</td> <td>34 (48,6%)</td> </tr> </tbody> </table> 		beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)	SG Asse	8 (12,3%)	1 (12,5%)	7 (87,5%)	Büddenstedt	- (-%)	- (-%)	- (-%)	SG Heeseberg	4 (5,2%)	2 (50,0%)	2 (50,0%)	Stadt Helmstedt	8 (27,6%)	5 (62,5%)	3 (37,5%)	SG Nord-Elm	18 (25,4%)	8 (44,4%)	10 (55,6%)	SG Odenwald	17 (23,0%)	12 (70,6%)	5 (29,4%)	SG Schladen	2 (5,6%)	2 (100,0%)	- (-%)	Schönningen	4 (21,1%)	3 (75,0%)	1 (25,0%)	SG Schöppenstedt	1 (0,8%)	- (-%)	1 (100,0%)	SG Sickinge	4 (8,2%)	2 (50,0%)	2 (50,0%)	Stadt Wolfenbüttel	4 (7,7%)	1 (25,0%)	3 (75,0%)	Teilraum Börde Ost	70 (11,6%)	36 (51,4%)	34 (48,6%)	<p>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> besondere Beachtung und Unterstützung „beengter Betriebe“ in allen Dörfern; schwerpunktmäßig sind folgende Gemeinden (Gemeindeteile) zu nennen: Achim (Achim, Seinstedt), Cramme, Dettum, Dorstadt, Flöthe (Kl. Flöthe), Hedeper, Helmstedt (Barmke, Emmerstedt), Hornburg, Ingeleben, Rábke, Schönningen (Hoiersdorf), Wolfenbüttel (Fümmelse) Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben Bündelung von A+E-Maßnahmen und Durchführung in Abstimmung mit der Landwirtschaft
	beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)																																																		
SG Asse	8 (12,3%)	1 (12,5%)	7 (87,5%)																																																		
Büddenstedt	- (-%)	- (-%)	- (-%)																																																		
SG Heeseberg	4 (5,2%)	2 (50,0%)	2 (50,0%)																																																		
Stadt Helmstedt	8 (27,6%)	5 (62,5%)	3 (37,5%)																																																		
SG Nord-Elm	18 (25,4%)	8 (44,4%)	10 (55,6%)																																																		
SG Odenwald	17 (23,0%)	12 (70,6%)	5 (29,4%)																																																		
SG Schladen	2 (5,6%)	2 (100,0%)	- (-%)																																																		
Schönningen	4 (21,1%)	3 (75,0%)	1 (25,0%)																																																		
SG Schöppenstedt	1 (0,8%)	- (-%)	1 (100,0%)																																																		
SG Sickinge	4 (8,2%)	2 (50,0%)	2 (50,0%)																																																		
Stadt Wolfenbüttel	4 (7,7%)	1 (25,0%)	3 (75,0%)																																																		
Teilraum Börde Ost	70 (11,6%)	36 (51,4%)	34 (48,6%)																																																		
<p>Verkehrsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> Straße <ul style="list-style-type: none"> - B1/B 244/B245a Ortsumgehung Helmstedt - B 79 Ortsumgehung Wolfenbüttel - B 79 Ortsumgehung Wittmar - B 79 Ortsumgehung Remlingen - B 79 Ortsumgehung Semmenstedt - B 79 Ortsumgehung Roklum Schiene <ul style="list-style-type: none"> - Neutrassierung Jerxheim – Dedeleben bzw. Gunsleben 	<p>die geplanten Ortsumgehungen verursachen erhebliche Flächenverluste von Böden mit höchster natürlicher Ertragskraft sowie Einschnitte in die Agrarstruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> kritische Bedarfsanalyse und Variantenprüfung mit landwirtschaftlichen Gutachten ggf. begleitende Flurneuerungsverfahren Anpassung der Bauleitplanung der beteiligten Gemeinden mit der Zielrichtung, keinen Bedarf zu induzieren für einen weiteren Straßenausbau (dezentrale Konzentration, ÖPNV-Anschluss) <p>Lückenschlüsse der Schienenverbindungen von Jerxheim nach Dedeleben bzw. Gunsleben</p> <ul style="list-style-type: none"> Führung soweit wie möglich auf vorhandener Trasse bei Neutrassierung landwirtschaftliche Bewertung der Varianten Absprache mit der Landwirtschaft im Vorfeld der Planung 																																																				

Status Quo (L-TR 7 Börde Ost)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfangreiche Lagerstätten für Kiessand in der Okeraue insbesondere bei Schladen und Börßum (Vorranggebiete) • Lagerstätten für Braunkohle im Gebiet Helmstedt, Büdenstedt, Schöningen (Vorranggebiete) 	<p>Steuerung der Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen • besondere Beachtung der Bodengüte des Deckmaterials • abschnittsweise Inanspruchnahme und Wiederherrichtung • Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Be- u. Entwässerung • Sicherung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen • Beachtung eines arbeitswirtschaftlich günstigen Zuschnittes bei den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen • landwirtschaftliche Rekultivierung auf Teilflächen, besonders auf den Abraumflächen des Braunkohlebergbaus
<p>Deponien und Kreislaufwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsabfalldeponie Bornum (LK Wolfenbüttel) • Siedlungsabfalldeponie Heidberg (Barmke, LK Helmstedt) • Kompostierungsanlage Bornum (LK Wolfenbüttel) • Kompostierungsanlage Offleben (LK Helmstedt) • Boden- und Bauschuttdeponie Weferlingen • Boden- und Bauschuttbehandlungsanlage Offleben (LK Helmstedt) • Massenabfalldeponie Alversdorf • Müllverbrennungsanlage Buschhaus • Betriebseigene Sonderabfalldeponie Klein Biewende (AgrEvo) 	<p>Standort für Abfallaufbereitung und Deponierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • weitere Nutzung und Sicherung der bestehenden Anlagen, raumsparender Umgang mit dem Deponiekörper für eine möglichst lange Nutzungszeit • Fortsetzung der landwirtschaftlichen Beweissicherung im Umfeld der Müllverbrennungsanlage Buschhaus • behördliche Kontrollen besonders der betriebseigenen Sonderabfalldeponien zur Sicherung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen vor Beeinträchtigungen • fachbehördliche Überwachung der Kompostaufbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

Status Quo (L-TR 7 Börde Ost)		Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung																													
<ul style="list-style-type: none"> Vorrangstandorte für Windenergienutzung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Standort</th> <th style="text-align: left;">Mindestleistung</th> <th style="text-align: left;">Größe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HE 2 Büdenstedt/Helmstedt</td> <td>3,4 MW</td> <td>122 ha</td> </tr> <tr> <td>HE 4/WF 5 Heeseberg</td> <td>13,5 MW</td> <td>258 ha</td> </tr> <tr> <td>HE 6 Grasleben</td> <td>2,0 MW</td> <td>8 ha</td> </tr> <tr> <td>WF 1 Sickinge/Wolfenbüttel</td> <td>3,3 MW</td> <td>66 ha</td> </tr> <tr> <td>WF 4 Asse/Oderwald</td> <td>8,5 MW</td> <td>146 ha</td> </tr> <tr> <td>WF 6 Schladen</td> <td>2,5 MW</td> <td>75 ha</td> </tr> <tr> <td>WF 8 Oderwald</td> <td>3,6 MW</td> <td>74 ha</td> </tr> <tr> <td>WF 10 Asse</td> <td>8,6 MW</td> <td>120 ha</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Börde Ost</td> <td>45,4 MW</td> <td>869 ha</td> </tr> </tbody> </table> 	Standort	Mindestleistung	Größe	HE 2 Büdenstedt/Helmstedt	3,4 MW	122 ha	HE 4/WF 5 Heeseberg	13,5 MW	258 ha	HE 6 Grasleben	2,0 MW	8 ha	WF 1 Sickinge/Wolfenbüttel	3,3 MW	66 ha	WF 4 Asse/Oderwald	8,5 MW	146 ha	WF 6 Schladen	2,5 MW	75 ha	WF 8 Oderwald	3,6 MW	74 ha	WF 10 Asse	8,6 MW	120 ha	Teilraum Börde Ost	45,4 MW	869 ha	<ul style="list-style-type: none"> Standortlenkung von Windkraftanlagen in Anbindung an das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz angemessene Forderungen bei der Erstellung von Windkraftanlagen bezüglich den notwendigen A+E-Maßnahmen für das Landschaftsbild regionale Projekte zur verstärkten Nutzung der Wasserkraft insbesondere bei vorhandenen Anlagen und Staurechten
Standort	Mindestleistung	Größe																													
HE 2 Büdenstedt/Helmstedt	3,4 MW	122 ha																													
HE 4/WF 5 Heeseberg	13,5 MW	258 ha																													
HE 6 Grasleben	2,0 MW	8 ha																													
WF 1 Sickinge/Wolfenbüttel	3,3 MW	66 ha																													
WF 4 Asse/Oderwald	8,5 MW	146 ha																													
WF 6 Schladen	2,5 MW	75 ha																													
WF 8 Oderwald	3,6 MW	74 ha																													
WF 10 Asse	8,6 MW	120 ha																													
Teilraum Börde Ost	45,4 MW	869 ha																													
<ul style="list-style-type: none"> Kraftwerkstandorte <ul style="list-style-type: none"> - BKB-Kraftwerke: Buschhaus, Offleben 	<ul style="list-style-type: none"> Stützung regionaler Initiativen zur Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, die aus der land- und forstwirtschaftlicher Erzeugung stammen z.B: Nutzung der Energieressourcen der Forsten Oderwald, Asse, Elm, Lappwald etc. kommunale Projekte in Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaft (Landvolk Wolfenbüttel) energetische Verwertung der Reststoffe aus der Landschaftspflege (Landschaftspflegeverband Wolfenbüttel) Zulieferung von nachwachsenden Rohstoffen zur energetischen Verwertung in die Kraftwerke oder die Müllverbrennungsanlage der BKB (z.B. Stroh) 																														
<ul style="list-style-type: none"> Leitungsstrassen <ul style="list-style-type: none"> - Überlandleitungen 110 und 380 KV (Konzentration in den Räumen Büdenstedt und Helmstedt) 	<ul style="list-style-type: none"> weitgehende Bündelung der Leitungsstrassen 																														

Status Quo (L TR 7 Börde Ost)		Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
Natur- und Landschaftsschutz <ul style="list-style-type: none"> 9 NSG mit 552 ha Gesamtfläche (0,7 %) <ul style="list-style-type: none"> BR 106 Lappwald 495,0 ha BR 008 Heeseberg 23,0 ha BR 094 Reitlingstal 12,6 ha BR 012 Klotzberg 4,9 ha BR 011 Salzwiese Seckertrift 4,0 ha BR 076 Kalksteinbruch am Lohlberg 4,0 ha BR 040 Sandberg bei Hoiersdorf 3,2 ha BR 010 Salzwiese Barnstorf 3,0 ha BR 020 Hahntal 1,8 ha 28 LSG mit 16.667 ha Gesamtfläche (20,2 %) <ul style="list-style-type: none"> WF 022 Elm 6.614,0 ha HE 016 Elm 2.687,4 ha HE 015 Lappwald 2.351,0 ha WF 021 Oderwald (Süd) 1.665,0 ha WF 019 Oderwald (Nord) 990,9 ha WF 020 Asse 646,1 ha WF 004 Lah, Küblinger Trift 392,0 ha WF 012 Lechlumer Holz u. angrenz. Forste 290,0 ha WF 035 Nördliche Okerau 172,0 ha HE 019 St. Annenberg m. Lübbensteinen u.w. 162,0 ha WF 017 Fümmliser Holz 145,0 ha WF 029 Mühlenberg 145,0 ha WF 032 Mascheroder-, Rauth.-u.Salzd. Holz 100,0 ha WF 039 Kl.Vahlberger Buchen, Hasselbeek 80,1 ha WF 037 Kleiner Fallstein 66,0 ha WF 009 Kaiserpfalz Werla 65,0 ha WF 018 Ösel 21,9 ha HE 013 Wallanlagen der Stadt Wolfenbüttel 15,4 ha HE 007 Heeseberg 14,0 ha WF 003 Vilgensee 13,4 ha WF 038 Ehemalige Kiesgrube Klaus 11,8 ha WF 006 Park d.Rittergutes Groß Vahlberg 5,1 ha HE 008 Hünenburg 4,5 ha WF 015 Park d.Rittergutsbesitzers v. Löbbbecke 2,9 ha WF 036 Flachsrotten 2,8 ha WF 034 Hägeberg 2,5 ha WF 008 Gut Gr. Dahlum He006 Thingpl. Fläbke 1,3 ha 		Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> NSG <ul style="list-style-type: none"> Beteiligung der Landwirtschaft z.B. über Landschaftspflegeverband an der Flächenpflege gezielte Besucherlenkung LSG <ul style="list-style-type: none"> Förderung der Kulturlandschaft über Regionale Programme z.B. unter Einbeziehung des Naturparkkonzeptes Bildung einer Kooperation „Landschaftsgestaltung und Landnutzung“ gemeinsames Erarbeitung von Entwicklungsmaßnahmen gezielte Erholungslenkung und Förderung unter Einbeziehung des Fremdenverkehrs (Naturpark Elm-Lappwald, Region zwischen Elm und Asse) mit FI abgestimmte Wirtschaftswegekonzeppte

<p>Status Quo (L TR 7 Börde Ost)</p>	<p>Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange</p>
<p>Wasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserregulierung - Dränagefläche rd. 26.000 ha (49 % der LF) • Wasserschutz - WSG Dorstadt (VO v. 1977) und Halchter/Ohrum (VO v. 1982) Börßum-Heiningen (VO v. 1974) Helmstedt Brunntal (VO v. 1971) Winnigstedt (VO v. 1974): 7.990 ha LF (15 %), 172 Betriebe (28 %) - WSG im Verfahren: Schladen (mit Kooperation) ; Reitling (alte VO v. 1967 wird überarbeitet): 510 ha LF (1 %), ca. 27 Betriebe (4 %) - WEG weitere Gebiete für die örtliche Versorgung sind z.B.: Frellstedt, Wolsdorf, Räbke, Warberg, Twiefelingen, Waa- tenstedt, Kneitlingen rd. 700 – 800 ha LF; ca. 30 Betriebe 	<p>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Sicherung der Vorflut • Minimierung der Auflagen für die Landwirtschaft im Schutzkatalog der im Verfahren befindlichen WSG Schladen und Reitling • keine weitere Einleitung von WSG-Verfahren zu Gunsten eines freiwilligen Wasserschutzes über Zusatzberatung und freiwillige Vereinbarungen • Gründung der Kooperationen in den weiteren WEG • Verstärkung der Zusatzberatung und Abschluss freiwilliger Verträge • besondere Berücksichtigung örtlicher Belange
<p>Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naherholungsnutzung im Umland von Wolfenbüttel (Oderwald, Lechlumer Holz), Helmstedt (Lappwald) • Wochenendausflügler aus Braunschweig und Wolfenbüttel in die Räume Oderwald, Asse, Elm und Lappwald • Vorranggebiete für Erholung in den Wäldern • Vorsorgegebiete für Erholung auch in den Agrarlandschaften an den Randbereichen von Oderwald, Asse, Elm und Lappwald 	<p>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • abgestimmte Ausbau- und Nutzungskonzepte für Wege für die Landwirtschaft und die Erholungsnutzung (Synergieeffekte über Finanzierung und rechtliche Absicherung nutzen) • Einbindung der Land- und Forstwirtschaft in Erholungs- und Fremdenverkehrskonzepte (z.B. im Gebiet des Naturparks Elm-Asse) • Einrichtung von Erholungsanlagen auf Standorten, die in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft festgelegt wurden (z.B. Naturpark Elm-Asse) • Unterstützung der Landwirtschaft bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen von Landschaftselementen und der Infrastruktur (z.B. über Landschaftspflegeverband Wolfenbüttel)

4.2.8 LTR 8 Harzvorland

Status Quo (LTR 8 Harzvorland)		Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																												
<p>Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>Siedlungsentwicklung</p> <p>Jährl. Baulandausweisung (ø 1992 - 1997):</p> <table border="0"> <tr> <td>Bad Harzburg</td> <td>4 ha/a</td> <td>146 WE/a</td> </tr> <tr> <td>SG Baddeckenstedt</td> <td>2 ha/a</td> <td>36 WE/a</td> </tr> <tr> <td>Stadt Goslar</td> <td>3 ha/a</td> <td>75 WE/a</td> </tr> <tr> <td>Stadt Langelsheim</td> <td>2 ha/a</td> <td>23 WE/a</td> </tr> <tr> <td>Liebenburg</td> <td>2 ha/a</td> <td>27 WE/a</td> </tr> <tr> <td>SG Lutter</td> <td>- ha/a</td> <td>1 WE/a</td> </tr> <tr> <td>Stadt Seesen</td> <td>5 ha/a</td> <td>76 WE/a</td> </tr> <tr> <td>Stadt Vienenburg</td> <td>7 ha/a</td> <td>12 WE/a</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Harzvorland</td> <td>20 ha/a</td> <td></td> </tr> </table> 		Bad Harzburg	4 ha/a	146 WE/a	SG Baddeckenstedt	2 ha/a	36 WE/a	Stadt Goslar	3 ha/a	75 WE/a	Stadt Langelsheim	2 ha/a	23 WE/a	Liebenburg	2 ha/a	27 WE/a	SG Lutter	- ha/a	1 WE/a	Stadt Seesen	5 ha/a	76 WE/a	Stadt Vienenburg	7 ha/a	12 WE/a	Teilraum Harzvorland	20 ha/a		<p>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten Orientierung an den Flächen geringeren Ertragspotenzials, stärkerer Hängigkeit und geringerer Schlaggröße bei der Ausweisung von Gewerbegebieten besondere Berücksichtigung der Belastungswerte (Schwermetallgehalte) großflächige Versiegelungen müssen gezielt auf belastete Flächen und/oder Flächen geringeren Ertragsniveaus gelenkt werden. Erhaltung von innerörtlichen Freiflächen im Umfeld der landwirtschaftlich Betriebe für die weitere Betriebsentwicklung und /oder als Schutzabstandsflächen Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Gebietscharakters bei Genehmigungen nach § 34 BauGB zurückhaltende Siedlungsentwicklung in den noch landwirtschaftlichen strukturierten Dörfern Sicherung der Hofstellen einschließlich ihrer Entwicklungsräume und ihrer Umgebung durch Ausweisung von Dorfgebieten in der verbindlichen Bauleitplanung Erstellung landwirtschaftlicher Fachbeiträge zur Abstimmung einer langfristigen nachhaltigen Siedlungsentwicklung in Flächennutzungsplanverfahren Nutzung kommunaler Handlungsspielräume bei der Förderung und Zulassung wachsender landwirtschaftlicher Betriebe sowie von Verarbeitungsbetrieben Erleichterung von Umbaumaßnahmen an landwirtschaftlichen Gebäuden Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen: Erstellung eines Landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Dorferneuerungsplan Beuchte der Gemeinde Schladen (Dorferneuerungsprogramm 2000) Weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht besonders in folgenden Gemeinden (Gemeindeteilen) zu wünschen: Baddeckenstedt (Rhene), Eibe (Gustedt), Heere (Gr. Heere, Kl. Heere), Liebenburg (Gr. Döhren, Heißum, Kl. Mahner, Liebenburg, Neuenkirchen, Ostharlingen, Othfresen, Upen), Schladen (Beuchte, Isingerode, Schladen, Wehre); Seesen (Kl. Rhüden), Sehle, Vienenburg (Weddingen), Wallmoden (Neuwallmoden) 																	
Bad Harzburg	4 ha/a	146 WE/a																																												
SG Baddeckenstedt	2 ha/a	36 WE/a																																												
Stadt Goslar	3 ha/a	75 WE/a																																												
Stadt Langelsheim	2 ha/a	23 WE/a																																												
Liebenburg	2 ha/a	27 WE/a																																												
SG Lutter	- ha/a	1 WE/a																																												
Stadt Seesen	5 ha/a	76 WE/a																																												
Stadt Vienenburg	7 ha/a	12 WE/a																																												
Teilraum Harzvorland	20 ha/a																																													
<ul style="list-style-type: none"> <p>Lage der Hofstellen zur bebauten Ortslage</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>außerorts</th> <th>innerorts</th> <th>Ortsrand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bad Harzburg</td> <td>8 (34,8 %)</td> <td>15 (65,2 %)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>SG Baddeckenstedt (ohne Burgdorf)</td> <td>2 (2,2 %)</td> <td>88 (97,8 %)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stadt Goslar</td> <td>1 (4,0 %)</td> <td>24 (96,0 %)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stadt Langelsheim</td> <td>7 (23,3%)</td> <td>23 (76,7 %)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Liebenburg</td> <td>1 (1,7 %)</td> <td>59 (98,3 %)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>SG Lutter</td> <td>8 (12,3 %)</td> <td>57 (87,7 %)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schladen</td> <td>2 (9,5 %)</td> <td>19 (90,5 %)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stadt Seesen</td> <td>26 (23,9 %)</td> <td>83 (76,1 %)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stadt Vienenburg</td> <td>23 (27,7 %)</td> <td>38 (62,3 %)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teilraum Harzvorland</td> <td>78 (16,1 %)</td> <td>406 (83,9 %)</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> 			außerorts	innerorts	Ortsrand	Bad Harzburg	8 (34,8 %)	15 (65,2 %)		SG Baddeckenstedt (ohne Burgdorf)	2 (2,2 %)	88 (97,8 %)		Stadt Goslar	1 (4,0 %)	24 (96,0 %)		Stadt Langelsheim	7 (23,3%)	23 (76,7 %)		Liebenburg	1 (1,7 %)	59 (98,3 %)		SG Lutter	8 (12,3 %)	57 (87,7 %)		Schladen	2 (9,5 %)	19 (90,5 %)		Stadt Seesen	26 (23,9 %)	83 (76,1 %)		Stadt Vienenburg	23 (27,7 %)	38 (62,3 %)		Teilraum Harzvorland	78 (16,1 %)	406 (83,9 %)		
	außerorts	innerorts	Ortsrand																																											
Bad Harzburg	8 (34,8 %)	15 (65,2 %)																																												
SG Baddeckenstedt (ohne Burgdorf)	2 (2,2 %)	88 (97,8 %)																																												
Stadt Goslar	1 (4,0 %)	24 (96,0 %)																																												
Stadt Langelsheim	7 (23,3%)	23 (76,7 %)																																												
Liebenburg	1 (1,7 %)	59 (98,3 %)																																												
SG Lutter	8 (12,3 %)	57 (87,7 %)																																												
Schladen	2 (9,5 %)	19 (90,5 %)																																												
Stadt Seesen	26 (23,9 %)	83 (76,1 %)																																												
Stadt Vienenburg	23 (27,7 %)	38 (62,3 %)																																												
Teilraum Harzvorland	78 (16,1 %)	406 (83,9 %)																																												

Status Quo (L-TR 8 Harzvorland)		Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																											
<ul style="list-style-type: none"> Situation der Hofstellen <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">beengt (% aller Betriebe)</th> <th style="text-align: center;">ohne Vieh (% beengter Betr.)</th> <th style="text-align: center;">mit Vieh (% beengter Betr.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bad Harzburg</td> <td style="text-align: center;">7 (30,4 %)</td> <td style="text-align: center;">1 (14,3 %)</td> <td style="text-align: center;">6 (85,7 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Baddeckenstedt (ohne Burgdorf)</td> <td style="text-align: center;">10 (11,1 %)</td> <td style="text-align: center;">5 (50,0 %)</td> <td style="text-align: center;">5 (50,0 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Goslar</td> <td style="text-align: center;">8 (32,0 %)</td> <td style="text-align: center;">2 (25,0 %)</td> <td style="text-align: center;">6 (75,0 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Langelsheim</td> <td style="text-align: center;">5 (16,7 %)</td> <td style="text-align: center;">- (- %)</td> <td style="text-align: center;">5 (100,0 %)</td> </tr> <tr> <td>Liebenburg</td> <td style="text-align: center;">23 (38,3 %)</td> <td style="text-align: center;">11 (47,8 %)</td> <td style="text-align: center;">12 (52,2 %)</td> </tr> <tr> <td>SG Lutter</td> <td style="text-align: center;">13 (20,0 %)</td> <td style="text-align: center;">2 (15,4 %)</td> <td style="text-align: center;">11 (84,6 %)</td> </tr> <tr> <td>Schladen</td> <td style="text-align: center;">- (- %)</td> <td style="text-align: center;">- (- %)</td> <td style="text-align: center;">- (- %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Seesen</td> <td style="text-align: center;">68 (62,4 %)</td> <td style="text-align: center;">11 (16,2 %)</td> <td style="text-align: center;">57 (83,8 %)</td> </tr> <tr> <td>Stadt Vienenburg</td> <td style="text-align: center;">13 (21,3 %)</td> <td style="text-align: center;">- (- %)</td> <td style="text-align: center;">13 (100,0 %)</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Harzvorland</td> <td style="text-align: center;">147 (30,4 %)</td> <td style="text-align: center;">32 (21,8 %)</td> <td style="text-align: center;">115 (78,2 %)</td> </tr> </tbody> </table>		beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)	Bad Harzburg	7 (30,4 %)	1 (14,3 %)	6 (85,7 %)	SG Baddeckenstedt (ohne Burgdorf)	10 (11,1 %)	5 (50,0 %)	5 (50,0 %)	Stadt Goslar	8 (32,0 %)	2 (25,0 %)	6 (75,0 %)	Stadt Langelsheim	5 (16,7 %)	- (- %)	5 (100,0 %)	Liebenburg	23 (38,3 %)	11 (47,8 %)	12 (52,2 %)	SG Lutter	13 (20,0 %)	2 (15,4 %)	11 (84,6 %)	Schladen	- (- %)	- (- %)	- (- %)	Stadt Seesen	68 (62,4 %)	11 (16,2 %)	57 (83,8 %)	Stadt Vienenburg	13 (21,3 %)	- (- %)	13 (100,0 %)	Teilraum Harzvorland	147 (30,4 %)	32 (21,8 %)	115 (78,2 %)	<ul style="list-style-type: none"> besondere Beachtung und Unterstützung „beengter Betriebe“ in allen Dörfern; schwerpunktmäßig sind folgende Gemeinden (Gemeindeteile) zu nennen: Bad Harzburg (Westerode), Baddeckenstedt, Elbe (Gr. Elbe), Goslar (Jerstedt), Hahausen, Heere (Gr. Heere), Langelsheim (Bredelern, Langelsheim), Liebenburg (Dörnten, Gr. Döhren, Ostharigen, Othfresen, Lutter (Ostlutter), Seesen (Bornhausen, Engelade, Gr. Rhüden, Herrhausen, Ichehausen, Kirchberg, Kl. Rhüden, Mechtishausen, Münchehof), Vienenburg (Immenrode, Lengde, Lochtum), Wallmoden (Alt-Wallmoden, Bodenstein) Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Ausstiebungsvorhaben Erleichterung und Förderung von Ausstiebungsbetrieben Einrichtung mit der Landwirtschaft abgestimmter Flächenpools für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. auf ertragsarmen Standorten), gezielte Lenkung
	beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)																																										
Bad Harzburg	7 (30,4 %)	1 (14,3 %)	6 (85,7 %)																																										
SG Baddeckenstedt (ohne Burgdorf)	10 (11,1 %)	5 (50,0 %)	5 (50,0 %)																																										
Stadt Goslar	8 (32,0 %)	2 (25,0 %)	6 (75,0 %)																																										
Stadt Langelsheim	5 (16,7 %)	- (- %)	5 (100,0 %)																																										
Liebenburg	23 (38,3 %)	11 (47,8 %)	12 (52,2 %)																																										
SG Lutter	13 (20,0 %)	2 (15,4 %)	11 (84,6 %)																																										
Schladen	- (- %)	- (- %)	- (- %)																																										
Stadt Seesen	68 (62,4 %)	11 (16,2 %)	57 (83,8 %)																																										
Stadt Vienenburg	13 (21,3 %)	- (- %)	13 (100,0 %)																																										
Teilraum Harzvorland	147 (30,4 %)	32 (21,8 %)	115 (78,2 %)																																										
<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsplanung Straße <ul style="list-style-type: none"> - A 7 Verbreiterung bei Rhüden - B 6 Verbreiterung Goslar „Baßgeige“- Jerstedt - B 494 in Oker Schiene <ul style="list-style-type: none"> - nach RRÖP Ergänzung Goslar 1999 keine Neutrasseierungen oder Ausbauten in Planung 	<ul style="list-style-type: none"> Erweiterungsplanungen im Straßennetz frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaft am runden Tisch Optimierung der Trassenführung nach Bodengüte, Agrarstruktur und landwirtschaftlichen Wegeverbindungen (Minimierung der Zerschneidungsschäden) wo erforderlich begleitende Flurneuerungsverfahren Bildung von Maßnahmenpools für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen z.B. zur Verwendung der Mittel zur Okerrenaturierung Stärkung der Verbindungsqualität auf vorhandener Trasse (z.B. Verkehrslenkungsmaßnahmen) Verbesserung der Verbindungsqualität im Personenverkehr zur Entlastung der Straßen 																																												

Status Quo (L-TR 8 Harzvorland)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lagerstätten für Kiesgewinnung zwischen Goslar und Vienenburg (Steinfeld), überwiegend bereits festgelegte Vorrangflächen, erteilte Abbaugenehmigungen • Kiesgewinnung im Radautal • Kiesgewinnung im Innerstetal bei Langelsheim und Bredelem (Vorrangflächen) • Kalksteine am Langenberg zwischen Oker und Bad Harzburg und am Kahnstein in Langelsheim 	<p>Steuerung der Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Bodengüte und der Agrarstruktur bei der Abbaugenehmigung • vollständige Ausbeutung der laufenden Abbauten vor Neubeginn weiterer Tagebaue • landwirtschaftliche Rekultivierung, wo Deckschichten ausreichender Bodengüte zur Verfügung stehen • Berücksichtigung hydrologischer Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen • gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange • abschnittsweise Inanspruchnahme und Wiederherrichtung • Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Be- u. Entwässerung • Sicherung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen • Beachtung eines arbeitswirtschaftlich günstigen Zuschnittes bei den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen
<p>Deponien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsabfalldeponie Bornhausen (1999 verfüllt) • Müllverladung am Standort Harlingerode (Heiligenholz) zum Transport zur Deponie Salzgitter (1999) • Boden- und Bauschuttdeponie Langelsheim (Sülteberg) • Boden- und Bauschuttdeponie Liebenburg (Morgentern) 1999 bereits weitgehend verfüllt • Kompostierungsanlage Upen • betriebseigene Sonderabfalldeponie Goslar (Harzmetall GmbH) 	<p>Standort für Abfallaufbereitung und Deponierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • langfristige Sicherung der vorhandenen Deponien auch nach Einstellung der Deponierung um Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden • fachbehördliche Überwachung der Kompostaufbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
<p>Altlasten</p> <ul style="list-style-type: none"> • rd. 300 Montanhalden • Hüttenstandorte und ehemalige Industriekomplexe in Langelsheim (Frau SophienHütte, Herzog-Julius-Hütte), Goslar und Bad Harzburg (Oker/Halingerode) etc • Rüstungsalzlast Schimmerwald 	<p>Sicherung von Altlasten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung vor Abtritt weiteren schwermetallhaltigen Bodenmaterials • Überwachung des Sickerwassers • Sicherung durch Bebauung; prioritär Nutzung als Gewerbegebietsstandorte (Revitalisierung von Altstandorten) • Stabilisierung des pH-Wertes bei den umliegenden Flächen

Status Quo (L-TR 8 Harzvorland)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																						
<p>Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorrangstandorte für Windenergienutzung <table border="1" data-bbox="343 1400 518 2038"> <thead> <tr> <th>Standort</th> <th>Mindestleistung</th> <th>Größe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GS 2 Bad Harzburg</td> <td>1,5 MW</td> <td>6 ha</td> </tr> <tr> <td>GS 4 Bad Harzburg</td> <td>1,3 MW</td> <td>44 ha</td> </tr> <tr> <td>GS 3 Vienenburg</td> <td>2,2 MW</td> <td>53 ha</td> </tr> <tr> <td>WF 7 Baddeckenstedt</td> <td>7,3 MW</td> <td>234 ha</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Harzvorland</td> <td>12,3 MW</td> <td>337 ha</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> Kraftwerkstandorte <ul style="list-style-type: none"> - Wasserkraftnutzung am Hochbehälter Lewerberg (Fernwasserleitung „Ecker“ und „Grane-Ost“ bei Groß Döhren) Leitungsstrassen <ul style="list-style-type: none"> - Überlandleitungen 110 und 380 KV (Konzentrierung in den Räumen Bűddenstedt und Helmstedt) 	Standort	Mindestleistung	Größe	GS 2 Bad Harzburg	1,5 MW	6 ha	GS 4 Bad Harzburg	1,3 MW	44 ha	GS 3 Vienenburg	2,2 MW	53 ha	WF 7 Baddeckenstedt	7,3 MW	234 ha	Teilraum Harzvorland	12,3 MW	337 ha	<p>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> Standortlenkung von Windkraftanlagen in Anbindung an das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz angemessene Forderungen bei der Erstellung von Windkraftanlagen als A+E-Maßnahmen für das Landschaftsbild, flächenunabhängige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> Förderung einer verstärkten Nutzung der Wasserkraft an Oker, Innerste, Radau etc. Gemeinschaftsprojekte mit der im Harzvorland ansässigen Industrie zur kombinierten Kraft-Wärme-Nutzung ggf. unter zusätzlicher Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen Projekte zur energetischen Nutzung der Holzressourcen im Harz Verwendung nachwachsender Rohstoffe aus der landwirtschaftlichen Erzeugung auf schwermetallbelasteten Flächen (Aspekt Bodensanierung, Filterung der Schwermetalle) weitgehende Bündelung der Leitungsstrassen 				
Standort	Mindestleistung	Größe																					
GS 2 Bad Harzburg	1,5 MW	6 ha																					
GS 4 Bad Harzburg	1,3 MW	44 ha																					
GS 3 Vienenburg	2,2 MW	53 ha																					
WF 7 Baddeckenstedt	7,3 MW	234 ha																					
Teilraum Harzvorland	12,3 MW	337 ha																					
<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> 10 NSG mit 353 ha Gesamtfläche (0,6 %) <table border="1" data-bbox="1021 1388 1332 2038"> <tbody> <tr><td>BR 043 Okertal</td><td>206,0 ha</td></tr> <tr><td>BR 043 Okertal</td><td>40,0 ha</td></tr> <tr><td>BR 083 Östlicher Langenberg</td><td>28,0 ha</td></tr> <tr><td>BR 019 Vienenburger Kiesteiche</td><td>27,5 ha</td></tr> <tr><td>BR 045 Tönneckenkopf-Röseckenbach</td><td>20,0 ha</td></tr> <tr><td>BR 066 Bergschadensgebiet Barley</td><td>11,0 ha</td></tr> <tr><td>BR 004 Butterbergelände</td><td>6,6 ha</td></tr> <tr><td>BR 056 Pöbbeckenmühle</td><td>5,0 ha</td></tr> <tr><td>BR 091 Osterfelder Tongruben</td><td>4,0 ha</td></tr> <tr><td>BR 009 Schlackenhalde Bredelem</td><td>2,3 ha</td></tr> <tr><td>BR 013 Silberhohl</td><td>2,3 ha</td></tr> </tbody> </table> 	BR 043 Okertal	206,0 ha	BR 043 Okertal	40,0 ha	BR 083 Östlicher Langenberg	28,0 ha	BR 019 Vienenburger Kiesteiche	27,5 ha	BR 045 Tönneckenkopf-Röseckenbach	20,0 ha	BR 066 Bergschadensgebiet Barley	11,0 ha	BR 004 Butterbergelände	6,6 ha	BR 056 Pöbbeckenmühle	5,0 ha	BR 091 Osterfelder Tongruben	4,0 ha	BR 009 Schlackenhalde Bredelem	2,3 ha	BR 013 Silberhohl	2,3 ha	<p>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz NSG</p> <ul style="list-style-type: none"> Angebot freiwilliger Vereinbarungen auch auf Nachbarflächen von NSG
BR 043 Okertal	206,0 ha																						
BR 043 Okertal	40,0 ha																						
BR 083 Östlicher Langenberg	28,0 ha																						
BR 019 Vienenburger Kiesteiche	27,5 ha																						
BR 045 Tönneckenkopf-Röseckenbach	20,0 ha																						
BR 066 Bergschadensgebiet Barley	11,0 ha																						
BR 004 Butterbergelände	6,6 ha																						
BR 056 Pöbbeckenmühle	5,0 ha																						
BR 091 Osterfelder Tongruben	4,0 ha																						
BR 009 Schlackenhalde Bredelem	2,3 ha																						
BR 013 Silberhohl	2,3 ha																						

Status Quo (L-TR 8 Harzvorland)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<ul style="list-style-type: none"> • 42 LSG mit 11.480 ha Gesamtfläche (18,0 %) <ul style="list-style-type: none"> GS 045 Hainberg, Wohldenberg, Braune Heide, Kl. Rhüdener Holz u.a.L. 2.931,0 ha WF 031 Hainberg, Wohldenberg, Braune Heide, Kl. Rhüdener Holz u.a.L. 2.384,0 ha GS 040 Salzgitterscher Höhenzug 2.187,4 ha GS 041 Wallmodener Berge, Appelhorn-Bredelemer Holz 1.999,7 ha GS 039 Harli 493,0 ha GS 053 Wullwinkel, Finken- Mäde- u. Westerb. 302,2 ha GS 057 Hutewald u. Wiesen b. Wolfshagen i.H. 249,0 ha GS 002 Grauhöfer Holz 155,0 ha GS 006 Sudmerberg 148,5 ha GS 042 Oberes Nettetal 104,0 ha WF 016 Boklah 100,0 ha GS 046 Butterberg 90,0 ha WF 002 Sudholz 74,4 ha GS 055 Nettetal 45,0 ha GS 056 Östlicher Langenberg 45,0 ha GS 043 Luttertal 32,1 ha GS 051 Silberhohl 24,6 ha GS 044 Wohldenstein 19,4 ha GS 052 Söhreisch u. Steimker Bach 17,5 ha GS 049 Innersteufer a.Kanstein b.Langelsb. 14,7 ha WF 024 Isingerode 14,5 ha GS 012 Friedhof an der Hildesheimer Straße 12,9 ha GS 007 Kattenberg 7,0 ha GS 010 Friedhof u. Gutswald d. Gutes Ohlhof 6,0 ha GS 013 Neuer Friedhof a.d. Feldstraße 6,0 ha GS 008 Grauhöfer Landwehr 4,0 ha GS 009 Gutspark Riechenberg 4,0 ha GS 001 Ruinen a.d.Petersberg einschl. Klustfelsen 3,0 ha GS 048 Tannenbergruine 2,8 ha GS 016 Klostergarten Neuwerk m. Baumbestand 1,5 ha GS 015 Georgenbergruine 0,7 ha GS 047 Ehemaliger Gutspark Astfeld 0,5 ha GS 011 Friedhof d. Klostergutes Grauhof 0,3 ha GS 014 Jüdischer Friedhof 0,2 ha 	<p>LSG</p> <p>Das z.Z. in Planung befindliche LSG Harz, das im wesentlichen den Landschaftsraum des Oberharzes umfasst, soll nach dem vorliegenden Entwurf in weiten Teilen bis in die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen am Harzrand ausgeweitet werden. Die Landwirtschaft hält die Einbeziehung der Acker- und Grünlandflächen zur Einhaltung des Schutzzweckes nicht für erforderlich. Es wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grenzziehung des LSG Harz in Anlehnung an die Waldrandgrenze bzw. an die bereits rechtskräftigen Verordnungen • Gründung von Kooperationen zur Begleitung, Entscheidung und Kontrolle durchzuführender Maßnahmen zur Kulturlandschaftsgestaltung • Angebot freiwilliger Vereinbarungen in einem gemeinsam festgelegten Suchraum entlang des Waldrandes

Status Quo (L TR 8 Harzvorland)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft
<p>Wasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserrechte <ul style="list-style-type: none"> - Beregnungsfläche 2.792 ha (8 % der LF) - Wasserregulierung - Dränagefläche rd. 10.000 ha (32 % der LF) • Wasserschutz <ul style="list-style-type: none"> - WSG: <ul style="list-style-type: none"> Altwallmoden/Baddeckenstedt (VO v. 1997) Seesen (VO v. 1989) 4.494 ha LF (13 %), 171 Betriebe (35 %) - WSG im Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> Mechtshausen, Rhüden: 188 ha LF (1 %), 20 Betriebe (4 %) - weitere WEG: <ul style="list-style-type: none"> z.B. Verschiedene WEG der Stadt Vienenburg wie bspw. Wiedelah, Radautal u.w. Mahlum bei Bodenstein (Hastra) 	<p>Wasservorrang- und Wasserschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • langfristige Sicherung der Wasserrechte für die Feldberegnung <p>Wasservorrang- und Wasserschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf die Ausweisung weiterer WSG • Verzicht der Wassergewinnung bei hohen Nutzungskonflikten • Stärkung der vorhandenen Kooperationen für den Wasserschutz in ihren Entscheidungsbefugnissen • Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge in den WSG • Gründung weiterer Kooperationen in WEG • Verstärkung der Zusatzberatung und Abschluss freiwilliger Verträge • gezielte örtliche Ausrichtung der freiwilligen Vereinbarungen • differenzierte Betrachtung der Austragspfade nach dem Filtervermögen der Böden
<p>Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naherholungsgebiete um Bad Harzburg, Goslar, Langelsheim, Seesen • Städtetourismus Bad Harzburg, Goslar • Urlauber im Harzvorland • Vorrang und Vorsorgegebiete für Erholung in den Waldgebieten z.B. Hainberg, Wallmoden-Lutter-Berge, Harly, Schimmerwald • Vorsorgegebiete für Erholung auch in Agrarlandschaften z.B. entlang des Harzrandes, bei Lutter, bei Bettingerode, Westerode 	<p>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • gezielte Lenkung der Erholungssuchenden; Überwachung bestehender Vorschriften (z.B. motorisierter Verkehr auf Wirtschaftswegen, Müllentledigung) • Einbindung der Landwirtschaft in Erholungs- und Fremdenverkehrskonzepte (Vereinbarungen zur Nutzung der Wirtschaftswege, Urlaub auf dem Bauernhof, Direktvermarkter etc.) • Unterstützung der Landwirtschaft bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen von Landschaftselementen und der Infrastruktur, die der intensiven Erholungsnutzung dienen

4.2.9 LTR 9 Oberharz

Status Quo (LTR 9 Oberharz)																										
<p>Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> Siedlungsentwicklung Jährl. Baulandausweisung (ø 1992 - 1997): Tendenz 12/1996: Bergstadt Braunlage - ha/a - WE/a SG Oberharz - ha/a - WE/a Bergstd. St. Andreasberg 2 WE/a Teilraum Oberharz 0.1 ha/a <p>Lage der Hofstellen zur bebauten Ortslage</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>äußerorts</th> <th>innerorts/Ortsrand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- (- %)</td> <td>1 (100 %)</td> </tr> <tr> <td>Braunlage 4 (44 %)</td> <td>5 (56 %)</td> </tr> <tr> <td>St. Andreasberg 1 (50 %)</td> <td>1 (50 %)</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Oberharz 5 (42 %)</td> <td>7 (58 %)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Situation der Hofstellen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>beengt (% aller Betriebe)</th> <th>ohne Vieh (% beengter Betr.)</th> <th>mit Vieh (% beengter Betr.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 (100 %)</td> <td>-</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>5 (56 %)</td> <td>-</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>1 (50 %)</td> <td>-</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Teilraum Oberharz 7 (58 %)</td> <td>-</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table>	äußerorts	innerorts/Ortsrand	- (- %)	1 (100 %)	Braunlage 4 (44 %)	5 (56 %)	St. Andreasberg 1 (50 %)	1 (50 %)	Teilraum Oberharz 5 (42 %)	7 (58 %)	beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)	1 (100 %)	-	1	5 (56 %)	-	5	1 (50 %)	-	1	Teilraum Oberharz 7 (58 %)	-	7	<p>Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange</p> <p>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> Sicherung hofnaher Grünlandflächen Beachtung von Triftwegen Einbeziehung von Haldenflächen für zukünftige Bauprojekte Sicherung der vorhandenen Hofstellen durch MD-Gebiete Erhaltung von innerörtlichen Freiflächen im Umfeld der landwirtschaftlichen Betriebe für die weitere Betriebsentwicklung und /oder als Schutzabstand Sicherung der Hofstellen einschließlich ihrer Entwicklungsräume und ihrer Umgebung durch Ausweisung von Dorfgebieten in der verbindlichen Bauleitplanung Insbesondere in der Ortslage von Clausthal-Zellerfeld sind „beengte“ viehhaltende Betriebe vorzufinden, die hinsichtlich notwendiger Erweiterungs- oder Umbauvorhaben in den Genehmigungsverfahren und der bauleitplanerischen Absicherung ihrer Investitionen die Unterstützung der Bergstadt bedürfen. Unterstützung der Betriebe bei Bauvorhaben, die dazu dienen, weitere Betriebszweige als Erwerbskombinationen aufzunehmen. Z.B. Gebäude für die Milch- und Käseverarbeitung, o-der Hausschlachtungen, für Heutrocknung und -lagerung, für Feriengäste etc.
äußerorts	innerorts/Ortsrand																									
- (- %)	1 (100 %)																									
Braunlage 4 (44 %)	5 (56 %)																									
St. Andreasberg 1 (50 %)	1 (50 %)																									
Teilraum Oberharz 5 (42 %)	7 (58 %)																									
beengt (% aller Betriebe)	ohne Vieh (% beengter Betr.)	mit Vieh (% beengter Betr.)																								
1 (100 %)	-	1																								
5 (56 %)	-	5																								
1 (50 %)	-	1																								
Teilraum Oberharz 7 (58 %)	-	7																								
<p>Verkehrsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> Straße - B 27 Ortsdurchfahrt Braunlage - B 241/242 westliche Umleitung der Ortslage 	<p>Straßenbauvorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> soweit aus dem RROP Ergänzung 1999 ersichtlich, werden landwirtschaftliche Belange durch die Planungen kaum berührt 																									
<p>Rohstoffgewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> Magmatite (Gabbro, Diabase) südlich von Bad Harzburg an der B4, bei Wolfshagen 	<p>Inanspruchnahme von Waldflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> betroffen sind forstwirtschaftliche Flächen; Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind aus landwirtschaftlicher Sicht innerhalb der Waldflächen durch eine ökologische Aufwertung zu schaffen 																									

Status Quo (L-TR 9 Oberharz)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>Altlasten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rüstungsalblast Werk Tanne • Bergwerkshalden 	<p>Sicherung der Altlasten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung vor Abtritt weiteren schwermetallhaltigen Bodenmaterials • Überwachung des Sickerwassers
<p>Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung im RROP 1999 vorhanden • Standorte für Windenergieanlagen vorhanden • Kraftwerkstandorte • Wasserkraftwerke an den Talsperren (Ecker, Innerste, Grane, Oker) 	<p>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine Ausweitung der Windenergienutzung im Oberharz • verstärkte Nutzung der Wasserkraft • regionale Projekte zur umweltschonenden Verwendung von Holz zur Energiegewinnung
<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7 NSG mit 1.231 ha Gesamtfläche (2,8 %) BR 006 Oberharz 522,0 ha BR 081 Bachtäler im Oberharz um Braunlage 376,7 ha BR 095 Bergwiesen bei St. Andreasberg 216,6 ha BR 105 Siebertal (Teilflächen) 63,0 ha BR 058 Blockschutthalden am Rammelsberg 18,5 ha BR 055 Bergwiesengesellschaften bei Hohegeiß 18,0 ha BR 111 Johanneser Bergwiesen 12,0 ha BR 064 Bärenbachstal 4,0 ha 	<p>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz NSG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neben den vorhandenen NSG existieren umfangreiche Bergwiesen, die nach § 28a NNatG besonders geschützte Biotope darstellen. Die Erhaltung der Bergwiesen kann nur über eine entsprechende Pflege sichergestellt werden. Für eine nachhaltige Sicherung sind vor Ort existenzfähige Betriebe zu erhalten. Hierfür bestehen z.B. folgende Möglichkeiten: • Grundförderung der viehhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe zum Ausgleich der besonderen naturräumlichen Bedingungen • Abschluss von öffentlich – rechtlichen Verträgen zur Einhaltung der Auflagen und für die besondere Pflege der Eigentums- und Pachtflächen (Aufstockung des Erschwernisausgleichs) • Vergabe von Pflegeverträgen für die im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen an die örtliche Landwirtschaft • Finanzierungssicherung über einen Fond (Beiträge: Land, Kreis, Kommune, Fremdenverkehrsabgabe, Sponsoren, Fördervereine etc.) • langfristige Verträge, die zur Absicherung der landwirtschaftlichen Existenzgrundlage bzw. zur Absicherung von Investitionen geeignet sind • Projekte zur Förderung der Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Heu, Käse, Fleisch) • Förderung der Produktwerbung (Markenzeichen, Fremdenverkehr, Gastronomie)

Status Quo (L-TR 9 Oberharz)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<ul style="list-style-type: none"> • 20 LSG mit 40.179 ha Gesamtfläche (89,9 %) <ul style="list-style-type: none"> GS 034 Naturpark Harz in den Landkreisen Zellerfeld und Osterode (jetzt Goslar) 20.793,3 ha GS 036 Naturpark Harz i. Ldks. Gandersheim (jetzt Goslar) 6.300,0 ha GS 035 Naturpark Harz im Landkreis Wolfenbüttel (jetzt Goslar) 4.020,0 ha GS 054 Naturpark Harz-Anteil Ldkrs. Blankenburg (jetzt Goslar) 3.822,0 ha GS 033 Naturpark Harz in der Stadt Goslar 3.169,0 ha GS 038 Innerstetal 1.795,0 ha GS 004 Trüllketal mit Bergwiesen 101,0 ha GS 005 Zusammenhängender Streifen von Bergwiesen, Kiefern- u. Mischwaldparzellen 72,0 ha GS 003 Steinbergwiese 52,0 ha GS 058 Herzbergwiesen u. Bruchhaussee 41,0 ha GS 037 Bauerngehölz Lah 6,2 ha GS 023 Ratsschiefergrube 4,5 ha GS 050 Tölebachlauf 1,7 ha GS 022 Alte steilwandige Schiefergrube m. Teich am "Verlorenen Berg" 0,8 ha GS XX diverse Baumbestände 0,0 ha 	<p>LSG</p> <p>Mit dem z.Z. im Verfahren befindlichen LSG Harz werden im Grundsatz alle landwirtschaftlich genutzten Flächen im Oberharz unter Landschaftsschutz gestellt. Die oftmals bereits bestehenden Schutzverordnungen sollen dann aufgehoben werden. Bei der Erstellung und Anwendung des Schutzkataloges ist zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ordnungsgemäße Grünlandnutzung und Viehhaltung darf nicht eingeschränkt werden • die Erstellung und Unterhaltung der nach öffentlichem Baurecht zu errichtenden baulichen Anlagen (Weideunterstände, Melkstände etc) ist von Einschränkungen freizustellen • bei gestalterischen Vorgaben ist darauf zu achten, dass ein angemessener Kostenrahmen bei privilegierten landwirtschaftlichen Bauvorhaben eingehalten werden muss • Genehmigungsverfahren sind unbürokratisch und schnell durchzuführen • die VO ist durch begleitende Förderprogramme zu unterstützen
<p>Wasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutz - WSG: <ul style="list-style-type: none"> Schulenberg/Moseskappe (VO v. 1970) Granetal Sperre: Grane, Oker, Gose, Radau (VO v. 1971) Festenburg (VO v. 1975) Bad Harzburg (VO v. 1977) Odertal und Sonnenberg (VO v. 1977) Braunlage (VO v. 1979) Eckertalsperre (VO v. 1984) Kellerhalsteich/Hirschlersteich (VO v. 1984) 30.439 ha Gesamtfläche (nur vereinzelt LF) 	<p>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und der Grünlandbewirtschaftung bei der Formulierung des Schutzgebietskataloges • frühzeitige Information und Begleitung des Verfahrens • Abschluss freiwilliger Verträge (soweit erforderlich) • gezielte örtliche Ausrichtung der evtl. freiwilligen Vereinbarungen • Kombination mit örtlichen Programmen zur Unterstützung der Produktion und Vermarktung regionaler Produkte

Status Quo (L-TR 9 Oberharz)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>- WSG im Verfahren: Innerste 11.990 ha Gesamteinzugsgebiet ca. 550 ha LF (33 %), 10 Betriebe (83 %)</p>	
<p>Erholungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tourismus und Urlaubsregion • Nationalpark Harz • Wochenendausflügler besonders aus dem Großraum Braunschweig, den angrenzenden Landkreisen und dem Großraum Hannover • Urlauber (Wintersportler, Wanderer, Naturliebhaber etc.) • Oberharz überwiegend Vorranggebiete für Erholung (Wälder) • Agrarflächen (Grünland) überwiegend Vorsorgegebiete für Erholung 	<p>Einbindung der Landwirtschaft in Erholungs- und Fremdenverkehrskonzepte (Ur- laub, Direktvermarktung etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • abgestimmte Förderkonzepte zur Erhaltung der Oberharzer Landwirtschaft (ressortübergrei- fend zwischen Naturschutz, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Landwirtschaft etc. sowie regionsübergreifend zwischen EU, Bund, Land, Bezirksregierung, Bergstädte etc.) • Honorierung der Landschaftspflegeleistung (Produkt Bergwiese) • Aufbau einer regionalen Produktidentität z.B. für Fleisch und Heu (Projekt: Mit Harz und Verstand) oder auch Milch und Käse etc. und Durchführung eines professionellen Marketings für die Produkte

5 Darstellung der Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig

Die Landwirtschaft erfüllt im gesamten Großraum Braunschweig wichtige wirtschaftliche, soziale und ökologische Funktionen. Diese sind in den einzelnen landwirtschaftlichen Teilräumen je nach Nutzungsschwerpunkt und Betriebssystem unterschiedlich ausgeprägt. Allerdings muss überall die wirtschaftliche Existenzfähigkeit zur Erfüllung aller Funktionen im ländlichen Raum auch gegeben sein. Die Regionalplanung kann helfen, Betriebsstandorte und Flächen für die landwirtschaftliche Produktion dort zu sichern, wo die regionale Landwirtschaft in der Lage ist, wettbewerbsfähig und umweltgerecht zu produzieren. Die Regionalplanung kann aber weiterhin auch auf Regionen hinweisen und lenkend wie fördernd tätig werden, wo die Landwirtschaft für die Region besondere Funktionen bspw. durch Landschaftspflege, Förderung des Fremdenverkehrs und weiteres erfüllt.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der gesamten Region ist die Landwirtschaft flächendeckend im gesamten Großraum Braunschweig entsprechend ihrer spezifischen Ausprägung und den vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern und fortzuentwickeln.

Landwirtschaftliche Betriebsstandorte, von wo aus die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet werden, befinden sich in noch fast allen Ortschaften des Großraumes. Eine weitgehende Streuung der Hofstellen wird auch zukünftig für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sein. Viele Ortschaften im Großraum Braunschweig sind auch zumindest im Ortskern noch deutlich landwirtschaftlich geprägt und sollten als solche bauleitplanerisch gesichert werden. Für die Vergabe des Planzeichens Ländliche Siedlung ist nach dem RRÖP 1995 eine ländliche Strukturanalyse vorgesehen. Der landwirtschaftliche Fachbeitrag hat hierzu bereits allgemeine Informationen, Kriterien und Abwägungsmaterial auf Gemeindeebene erarbeitet.

Das Planzeichen Vorranggebiet für Freiraumfunktionen in Überlagerung mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft bietet als multifunktionales Sicherungsinstrument quasi die Möglichkeit, der landwirtschaftlichen Nutzung als Freiraumfunktion gegenüber einer zukünftigen Bebauung einen gewissen Vorrang einzuräumen. Damit können positive Effekte für die Landwirtschaft dann erreicht wer-

den, wenn es sich um regional oder überregional bedeutsame und besonders hochwertige (z.B. noch Bodengüte, Agrarstruktur etc.) Flächen handelt, die auch zukünftig landwirtschaftlich rentabel genutzt werden können. Der Einsatz des Planzeichens ist aus landwirtschaftlicher Sicht aber eher kritisch zu beurteilen, wenn als vordringliches Ziel damit erreicht werden soll, Flächen für eine intensive Naherholungsnutzung am Rande dichter Bebauung zu sichern, ohne die zukünftige Nutzbarkeit und Rentabilität der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit zu berücksichtigen. Der Einsatz des Planzeichens sollte deshalb nur in vorab abgestimmten, speziellen Einzelfällen erfolgen.

Die Ziele, die in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes aufgenommen werden, sollten sowohl einen ausreichenden Freiraum für unternehmerische Entscheidungen und Entwicklungen landwirtschaftlicher Betriebe belassen als auch eine Lenkungsfunktion zur Sicherung volkswirtschaftlicher Ressourcen entfalten.

Im Folgenden werden Vorschläge für die beschreibende wie auch zeichnerische Darstellung der Landwirtschaft für die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Großraum Braunschweig gegeben. Die Formulierungs- und Abgrenzungsvorschläge wurden aus landwirtschaftlich fachplanerischer Sicht erarbeitet, beinhalten aber auch bereits wesentliche Abwägungsmerkmale mit Belangen der Querschnittsplanung und anderen Fachplanungen, da sich die Landwirtschaft ihrer besonderen Verantwortung für Landschaft und Umwelt bewusst ist.

Besonderer Wert wurde auf die Beteiligung der Arbeitsgruppen praktizierender Landwirte gelegt. Sowohl die textlichen Formulierungen als auch die Kartenentwürfe zur Abgrenzung der Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft wurden in jedem Teilraum erläutert, diskutiert und teilweise ergänzt und nachgebessert, so dass eine weitgehende Akzeptanz mit den Arbeitsgruppen aller landwirtschaftlichen Teilräume erzielt werden konnte.

Die in der beschreibenden Darstellung formulierten Ziele beziehen sich direkt auf die im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 enthaltenen Passagen, die in der folgenden tabellarischen Zusammenstellung in Kapitel 5.1 jeweils in der linken Spalte zusammengefasst werden. Die Formulierungsvorschläge für die Fortschreibung des RROP befinden sich entsprechend in der rechten Spalte und beziehen sich jeweils auf das gesamte Gebiet des Großraumes Braun-

schweig. Teilraumspezifische Ausprägungen sollten in die Erläuterungen aufgenommen werden. Hierfür wurde mit dem nun in Teil 1 und Teil 2 vorliegenden landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum RROP Großraum Braunschweig eine detaillierte Datengrundlage geschaffen.

In der zeichnerische Darstellungen des RROP Großraum Braunschweig werden Vorsorgegebiete für Landwirtschaft dargestellt. Nach Inkrafttreten der Planzeichenverordnung⁶⁰ und auf Grundlage der im LROP 1994 beschriebenen Verfahrenswege galt es, im Rahmen der Erarbeitung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages Kriterien zur Abgrenzung und Darstellung der Planzeichen (PlanZ) 4.1 und 4.2 zu entwickeln.

Die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens (PlanZ. 4.1) werden aus thematischen Karten des niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) entnommen. Die nach dem LROP 1994 anzuwendende Methode wird im landwirtschaftlichen Fachbeitrag Teil 1 (LWK Hannover 1998) in Kapitel 3.1.2 Verbreitung und Bewertung der Böden ausführlich beschrieben. Bei der Nutzung der Kartengrundlage zur Abgrenzung von Vorsorgegebieten sollten folgende Voraussetzungen beachtet werden:

- Die Standortkartierung basiert auf Bodenschätzungsgrundlagen, die insbesondere durch sich ändernde Bodenwasser- und Nutzungsverhältnisse auch Veränderungen in der Bewertung unterliegen. In gewissen zeitlichen Abständen, insbesondere wenn neue Kartierungen durch das NLFB erfolgt sind, ist deshalb eine Anpassung und Fortschreibung erforderlich.
So wird für den Bereich der Samtgemeinde Meinersen eine Neubewertung der Flächen durch das NLFB kurzfristig in Aussicht gestellt und somit auch noch in die Fortschreibung des RROP eingearbeitet werden können.
- Moorflächen wie auch Teilflächen in Flurneuordnungsverfahren sind nicht bewertet. Bei Planungsentscheidungen über „weiße Flächen“ sind deshalb die Originalkarten einzusehen und gegebenenfalls eine Bewertung der Bodengüte nachzuholen.
- Die in Kapitel 5.2 vorgeschlagene Abgrenzung der Vorsorgegebiete Landwirtschaft nach dem Planzeichen 4.1 ergibt einen groben Überblick über die

⁶⁰ VerfVO-RROP, 1995: Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Nds. GVBl. 15/1995 vom 31.07.1995

regionale natürliche Ertragskraft der Standorte bei ackerbaulicher Nutzung ohne Berechnung im Großraum Braunschweig. Für Planungsentscheidungen auf regionaler Ebene sollten zusätzlich die zugrundeliegenden NIBIS-Karten, die eine 7-stufige Klassifizierung beinhalten, hinzugezogen werden.

- Für Planungsentscheidungen auf kommunaler Ebene ist die Kartengrundlage aufgrund des Maßstabes 1:50.000 nicht geeignet. Für Planungen auf Samtgemeinde oder Gemeindeebene, z.B. bei der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes, ist zur Beurteilung der Bodengüte eine Kartengrundlage in geeignetem Maßstab (z.B. 1:10.000) erforderlich.

Die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen (PlanZ 4.2) werden nach teilraumspezifischen Kriterien ermittelt. Es handelt sich um die aus Sicht der Fachplanung wichtigsten Kriterien, die jeweils besondere Funktionen der Landwirtschaft in den einzelnen Teilräumen widerspiegeln. Sie werden in einem Kriterienkatalog in Kapitel 5.3 vorgestellt. In der anliegenden Karte wird das jeweilige Kriterium durch eine unterschiedliche farbige Schraffur kenntlich gemacht.

5.1 Beschreibende Darstellung der Landwirtschaft

Ziffer	LROP 1994	Formulierungsvorschläge für die Übernahme in das RROP Großraum Braunschweig (Fortbeschreibung)
3.2 01	<p>Die Landwirtschaft ist als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion zu sichern. Dabei ist eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft mit flächengebundener Viehhaltung, die wirtschaftlich effektiv und umweltgerecht produziert und eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße zu fördern.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die wirtschaftlichen, natürlichen und landeskulturellen Standortfaktoren sind im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige und nachhaltige landwirtschaftliche Produktion zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei sind die Bewirtschafter und Grundeigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen bei konkurrierenden Planungsvorhaben im Interesse der Aufrechterhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Strukturen und sachgerechter Konfliktlösungen frühzeitig und umfassend zu beteiligen. 2. Die sozio-ökonomischen Funktionen der Landwirtschaft sollen sowohl im ländlichen Raum als auch in den Randbereichen von Ballungszentren gesichert werden. Die Landwirtschaft ist daher in allen Teilräumen des Verbandsgebietes zu erhalten und zu fördern. 3. Mit einer an den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und an der guten fachlichen Praxis orientierten Wirtschaftsweise ist sowohl ökonomischen als auch ökologischen Belangen Rechnung zu tragen. Der Betriebsmitteleinsatz in der Landwirtschaft ist zu optimieren und umweltgerechte Produktionsverfahren sowie Verfahren zur artgerechten Nutztierhaltung sind fortzuentwickeln. Kooperationen von I.d.W. Betrieben, Verbände und Zusammenschlüsse, Versuchs- und Pilotvorhaben, die diesen Zielen dienen, sind zu unterstützen. 4. Die Kulturlandschaft ist sowohl in ihrer Funktion für eine marktorientierte, leistungsfähige Agrarproduktion (Schlaggröße, Wirtschaftswege) als auch in ihrer ökologischen Funktion (Strukturelemente) zu sichern und zu entwickeln. Hierzu bedarf es einer abgestimmten, integrierten Kulturlandschaftspflege mit marktfähigen Landschaftspflegeleistungen, bei denen die Landwirtschaft angemessen zu beteiligen ist. 5. Die flächengebundene Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere ist im Interesse einer vielfältigen Produktionsstruktur, einer verbraucherorientierten Erzeugung und einer Erhaltung der Grünlandbewirtschaftung in ihrem Bestand zu sichern und weiter zu fördern.

Ziffer	LROP 1994	Formulierungsvorschläge für die Übernahme in das RROP Großraum Braunschweig (Fortbeschreibung)
3.2 02	Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sollen als Grundlage für eine gesunde landwirtschaftliche Produktion gesichert und in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind diese Gebiete als Vorseorgegebiete für Landwirtschaft festzulegen.	<p>6. Es sind günstige regionale Rahmenbedingungen für landwirtschaftliche Betriebe zu schaffen, die eine regionale Versorgung gewährleisten (z.B. Direktvermarktung), zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten nutzen (z.B. Erwerbskombinationen, Nischenprodukte und Nebenerwerb) und Landwirtschaft unter besonderen Anbaubedingungen und Qualitätskriterien leisten (z.B. ökologisch wirtschaftende Betriebe, zertifizierte Betriebe).</p> <p>7. Die Landwirtschaft soll mit der Produktion nachwachsender Rohstoffe und mit der landbaulichen Verwertung von Sekundärrohstoffen zu einer Schonung der natürlichen Ressourcen und zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft beitragen.</p>
		<p>1. Die aufgrund der relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens dargestellten Vorseorgegebiete sind als Produktionsgrundlage der Landwirtschaft zu sichern. Sie sind vor einer weiteren Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen, insbesondere vor Bebauung und Versiegelung, zu schützen.</p> <p>2. Die Vorseorgegebiete sollen ihrer besonderen Eignung und Bedeutung entsprechend einer nachhaltigen und marktorientierten landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Die regionale Versorgung der Bevölkerung mit gesunden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln ist sicherzustellen.</p> <p>3. Die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist zu erhalten und zu entwickeln. Grundlage hierfür sind die Prinzipien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung, die standort- und betriebsangepasst anzuwenden sind. Zur Fortentwicklung dieser Grundsätze sollen Versuchs- und Demonstrationsprojekte sowie die Umsetzung der daraus gewonnenen Ergebnisse in die landwirtschaftliche Praxis gezielt gefördert werden.</p> <p>4. Die Ausrichtung auf eine marktorientierte, leistungsfähige Agrarproduktion bedarf auch einer ständigen Fortentwicklung der landeskulturellen Standortfaktoren (z.B. Schlaggröße, Wirtschaftswege). Diese Entwicklungsfähigkeit ist zu sichern.</p>

Ziffer	LROP 1994	Formulierungsvorschläge für die Übernahme in das RRÖP Großraum Braunschweig (Forttschreibung)
3.2 03	<p>In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die Grünlandwirtschaft in den Vor- rang- und Vorsorgegebieten für die Grünlandbewirtschaftung und für die ldw. Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren</p>	<p>Die Gebiete, in denen die Landwirtschaft im Großraum Braunschweig besondere Funktionen erfüllt, werden als Vorsorgegebiete Landwirtschaft (PlanZ 4.2) festgelegt. Über die Vergabe einer Ziffer oder einer anderen Kennzeichnung wird die entsprechende Funktion gekennzeichnet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die landwirtschaftliche Flächennutzung soll in den Teilbereichen des Verbandsgebietes besonders geschützt werden, in denen die Bewirtschaftung eine wesentliche Grundlage für den Erhalt der Kulturlandschaft und der Naherholung sowie für die Funktionssicherung des Naturhaushaltes darstellt. 2. Im Interesse des Boden- und des Grundwasserschutzes ist die gezielte landwirtschaftliche Nutzung von Immissionsflächen mit Schwermetallanreicherungen im Verbandsgebiet aufrecht zu erhalten. Die Produktion und Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen soll in diesen Gebieten besonders gefördert werden. 3. Die Abwasserverregnung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist langfristig zu sichern. Sie soll auch zukünftig im Sinne der Kreislaufwirtschaft eine landbauliche Verwertung der im Abwasser enthaltenen pflanzenverfügbaren Nährstoffe und eine Förderung der Grundwasserneubildung gewährleisten. Erweiterungsöglichkeiten der Abwasserverregnungsgebiete sind planerisch abzusichern. 4. Die Landwirtschaft in den Randbereichen der städtischen Ballungszentren des Verbandsgebietes soll mit Blick auf ihre Freiraum- und Erholungsfunktion sowie eine verbrauchernahe Erzeugung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen besonders geschützt und gefördert werden. 5. Die Kopplung von landwirtschaftlicher Produktion und Verarbeitung im Ländlichen Raum ist aufgrund ihrer besonderen strukturellen Bedeutung zu erhalten und auszubauen. Es sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, die den hierbei gegebenen spezifischen Bewirtschaftungs- und Standortanforderungen gerecht werden. 6. Die Kombination von landwirtschaftlicher Erzeugung und regionaler Vermarktung ist zur nachhaltigen Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen

Ziffer	LROP 1994	Formulierungsvorschläge für die Übernahme in das RRÖP Großraum Braunschweig (Fortbeschreibung)
D 3.2 04	<p>Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte soll möglichst unmittelbar in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung erfolgen. Die überregionale Vermarktung nds. Produkte ist zu unterstützen.</p> <p>Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung soll verstärkt gefördert werden.</p>	<p>und zu Förderung einer verbraucher-nahen Lebensmittelproduktion weiterzu entwickeln.</p> <p>Geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der entsprechenden Funktionen sind zu entwerfen, gezielt in die dargestellten Gebiete zu lenken und Finanzierungsmöglichkeiten zu initiieren und zu bündeln.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte soll möglichst unmittelbar in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung erfolgen. Die überregionale Vermarktung nds. Produkte ist zu unterstützen. Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung soll verstärkt gefördert werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sicherung und Ansiedlung verarbeitender Unternehmen soll auch im Hinblick auf eine stabile landwirtschaftliche Einkommensgrundlage gefördert werden. Für aufgegebene Verarbeitungsstandorte soll eine Folgenutzung angestrebt werden, die der regionalen Landwirtschaft weiterhin Absatzmöglichkeiten erhält. Erweiterungsflächen für verarbeitende Unternehmen sollen planerisch abgesichert werden. 2. Es sollen günstige Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass die bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte entstehenden Reststoffe im Interesse geschlossener Stoffkreisläufe wiederverwertet werden. 3. Die Erschließung neuer Absatzmärkte für regional erzeugte landwirtschaftliche Produkte soll unterstützt werden. Dabei insbesondere in enger Abstimmung zwischen Landwirtschaft und Industrie die Möglichkeiten der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von nachwachsenden Rohstoffen genutzt werden. 4. Die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Verbandsgebiet soll gestärkt werden. Dabei ist auch eine stärkere Einbindung der Vermarktung regional erzeugter Spezialitäten in die Werbekonzepte und Veranstaltungen des Fremdenverkehrs anzustreben. 5. Die Vermarktung von regionalen Erzeugnissen, die nach bestimmten Richtlinien produziert werden bzw. besondere Qualitätskriterien erfüllen, ist zu fördern. Hilfestellung beim Aufbau von Marketing- und Qualitätssicherungssystemen sowie Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit ist zu leisten.

Ziffer	LROP 1994	Formulierungsvorschläge für die Übernahme in das RROP Großraum Braunschweig (Fortbeschreibung)
3.2 05	<p>Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sollen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe stärken und zu folgendem beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensverhältnisse der Beschäftigten verbessern • Nutzungskonflikte zw. Landwirtschaft und Wohnen entflichten • Standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft unterstützen • Beitrag zur Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur leisten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bauleitplanung soll außerlandwirtschaftliche Nutzungen auf Flächen geringen Ertragspotenzials lenken. Die belasteten Böden des Vorharzes sind im Rahmen gegebener Nutzungsverträglichkeiten für Flächenversiegelungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. 2. Für den ländlichen Raum sind dezentrale Erschließungskonzepte zu entwickeln. Insbesondere sind dezentrale Lösungen für die Bereiche Abwasser- und Abfallverwertung zu fördern. 3. Landwirtschaftliche Hofstellen sind in ihrem Bestand und in ihrer Funktionalität zu sichern. Dabei soll die Notwendigkeit ausreichender betrieblicher Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Ein Heranrücken von Nutzungskonkurrenzen ist insbesondere unter Beachtung des Immissions-schutzes zu vermeiden. 4. Die Dorferneuerung soll verstärkt zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den noch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Hofstellen eingesetzt werden. Der Planung und Realisierung von Erwerbskombinationen soll dabei eine besondere Bedeutung eingeräumt werden. 5. Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sollen als Instrument zur Bewältigung von Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben den landwirtschaftlichen Strukturwandel begleiten. Die Wirtschaftsflächen sind nach Lage, Größe und Form an die betrieblichen Erfordernisse anzupassen und durch ein zweckmäßiges Wege- und Gewässernetz zu erschließen. Ansprüche konkurrierender Nutzungen sollen verträglich in die landwirtschaftlichen Strukturen integriert werden. 6. Durch Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen sollen gebietsspezifische Leitbilder weitergehend konkretisiert, Handlungskonzepte erstellt und konkrete Finanzierungswege aufgezeigt werden, um eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft, der Gemeinden und der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern.

Ziffer	LROP 1994	Formulierungsvorschläge für die Übernahme in das RRÖP Großraum Braunschweig (Fortbeschreibung)
3.2 06	<p>Fischerei</p> <p>Um die Fischerei weiterhin zu erhalten, sind ihre Belange bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerbsmäßige Teichwirtschaften sowie deren nachhaltige Bewirtschaftung sind in ihrer Existenz zu sichern. • Naturschutz- und umweltschutzbedingte Auflagen sind hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Existenzfähigkeit der Teichwirtschaft zu prüfen und mit vorhandenen positiven Auswirkungen (z.B. Erhaltung schützenswerter wassergebundener Arten und Lebensräume, Wasser- und Nährstoffrückhaltung) abzugleichen.

5.2 Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund des standortbezogenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials

Das Planzeichen 4.1 steht für Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens.

LROP: *„Diese Gebiete sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion vor weiterer Inanspruchnahme zu sichern.“*

Kriterien der Planzeichenvergabe

- Produktionsfunktion: marktorientierte landwirtschaftliche Produktion im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft
- Bodenschutzfunktion: Erhaltung der natürlichen Ertragsfähigkeit, Erhaltung des Freiraumes und Schutz vor weiterer Inanspruchnahme insbesondere vor Bebauung und Versiegelung

Planzeichen 4.1		
Kriterium	Funktion	Abgrenzung
relativ hohe Ertragsqualität des Bodens ohne Beregnung	Ressourcenschonende Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen	Karten des NLFb: <ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgegebiete bilden die Ertragsklassen 4 – 7. Die Hinzunahme der mittleren Ertragsstufe (4) trägt der Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung besonders in der Geestregion Rechnung. • Die getrennte Klassifizierung in den einzelnen Bodenregionen relativiert die sehr großen Bodenunterschiede. Diese Unterteilung ist aufgrund der großen Flächenausdehnung und der geologischen Unterschiede innerhalb des Großraumes Braunschweig erforderlich.

5.3 Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft

Das Planzeichen 4.2 steht für Gebiete in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen erfüllt.

LROP: „Die besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung, die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern.“

Kriterien der Planzeichenvergabe

- Die Funktionen gehen deutlich über die Produktionsfunktion der Landwirtschaft hinaus und berücksichtigen in besonderem Maße den Nachhaltigkeitsaspekt.
- Die Funktionen sind von allgemeinem gesellschaftlichem Nutzen und genießen eine besondere regional bedeutsame Wertschätzung.
- Die Landwirtschaft erbringt damit ökologische Leistungen oder stellt einen regional besonders bedeutsamen Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum dar.
- Die Erhaltung der genannten Funktionen bedarf einer (regionalen) Förderung und Unterstützung. Die Darstellung der Gebiete erfolgt diesbezüglich zukunftsorientiert und maßnahmenbezogen. Es handelt sich somit um die Darstellung räumlicher Schwerpunkte, in denen bestimmte Maßnahmen und Entwicklungen initiiert, unterstützt oder konkret durchgeführt werden sollen.

Planzeichen 4.2					
Ziffer	Kriterium Planzeichen 4.2	Besondere Funktion	Abgründungs- grundlage	Gebiet	Maßnahmen
1	Kulturlandschafts- pflege	Erhaltung besonderer Flächen, die auf eine landwirtschaftliche Nutzung angewiesen sind.	Landschaften	Oberharz, Drömling, Reitlingstal, Großes Moor	Pflegeverträge, Förderung der Tierhaltung, Förderung der Entwicklung und Vermarktung besonderer landwirtschaftlicher Produkte, Verknüpfung mit Fremdenverkehrskonzepten
2	Bodenschutz: gezielte Pflege von Immissions- flächen mit Schwer- metallanreicherungen	dauerhafte Erhaltung des pH-Wertes durch regelmäßige Kalkung, Schutz vor Auswaschung und Bodenabtrag, Minimierung des Schwermetalltransfers in Kulturpflanzen und Grundwasser, besondere Berücksichtigung bei der Anbauplanung und Bewirtschaftung	Karte über Immissions- flächen (LWK u. LK Goslar)	besonders betroffene Teilflächen in Langelheim und Oker / Harlingerode	Förderung der Ansiedlung verarbeitender Betriebe für nachwachsende Rohstoffe im Harzvorland, gezielte Anbauverträge; nachhaltigen Bodenschutz durch gezielte landwirtschaftliche Maßnahmen; Öffentlichkeitsarbeit
3	Abwasserverregnung	Wasserreinigung, Einsparung von Wasser zur Feldberegung, Anreicherung von Grundwasser	Karte der Verbandsflächen mit den potenziellen Erweiterungsgebieten (ZGB)	Abwasserverregnungsgebiete der Städte Wolfsburg, Braunschweig, Königslutter und Wittlingen	Konzepte für eine nachhaltige Abwasserregnung im Einklang mit landwirtschaftlichen Anforderungen (Produktivitäten und Erträge) und unter dem Aspekt einer langfristigen Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung
4	Städtische Landwirtschaft	Freiraumfunktion, Erholungsfunktion, stadtnahe Produktion landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse (Frischversorgung)	Landwirtschaftliche Flächen in den dichtbesiedelten Stadtgebieten Braunschweig und Wolfsburg; Kartierung auf der Grundlage der aktuellen Flächennutzungspläne	10 km Radius um das Stadtzentrum von Braunschweig und Wolfsburg	Kommunale Förderung über Pflegeverträge, Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Erschließung im FNP, Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung (z.B. Reitwege, kombinierte Wirtschafts-, Fuß- und Radwege); Sicherung auch der intensiven Produktionsflächen im Stadtgebiet (gartenbauliche Erzeugung); Vermarktungsförderung

Planzeichen 4.2					
Ziffer	Kriterium Planzeichen 4.2	Besondere Funktion	Abgrenzungs- grundlage	Gebiet	Maßnahmen
5	Kopplung von landwirtschaftlicher Produktion und Verarbeitung in besonders ländlich strukturierten Gebieten	Qualitätsproduktion und regionale Verarbeitung in besonders ländlich strukturierten Gebieten; Sicherung der Arbeitsplätze, Verkehrsbelastung durch die Nähe von Produktion und Verarbeitung, Sicherung von Nährstoffkreisläufen	Beregnungsflächen im Umkreis der Kartoffelverarbeitung	Beregnungsflächen nördlich der Aller	Maßnahmen zur Erhaltung und zum Ausbau der landwirtschaftlichen Infrastruktur (Beregnungsnetz, Wirtschaftswege) zur langfristige Sicherung der Produktionsflächen einschließlich der Beregnungsrechte; Standortsicherung der verarbeitenden Industrie
6	Kombination von landwirtschaftlicher Erzeugung und regionaler Vermarktung	Gemüseanbau; regionale Versorgung mit Frischprodukten; Direktvermarktung	Gemarkungen mit hohem Anteil gemüse- und sonderkulturanbauenden Betrieben	landwirtschaftliche Flächen mit Ausnahme der Abwasserberegnungsflächen in den Gemeinden: Diderse, Meinersen, Hillerse, Leiferde, Schwülper, Adenbüt- tel	Aufbau und Förderung von Vermarktungs- und Produktionsstrukturen zur Sicherung der Sonderkulturflächen und der Beregnungsmöglichkeiten

6 Literaturverzeichnis

- Agrarministerkonferenz vom 23. September 1997: Grundsätze der ordnungsgemäßen Landwirtschaft
- Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg, 1999: Jahrbuch 1998
- Bahner, Titus, Ldw. Betriebsgestaltung nach persönlichen Zielen, Agrarwirtschaft 44 (1995) Heft 10, S. 343 ff
- Bezirksregierung Braunschweig, 1998: Abfallwirtschaftskonzept
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Agrarbericht 1998
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mai 1999: Gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung
- BMELF, 1998; Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, November 1998: Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz
- BMU, 1998: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Umwelt Nr. 9/1998 S. 414, Nachhaltige Entwicklung in den Kommunen - Lokale Agenda 21
- BTE Landschafts- und Umweltplanung 1996: Steuerung des Bodenabbaus auf kommunaler Ebene, Arbeitshilfe im Auftrag des Zweckverbandes Großraum Braunschweig
- INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung, Hannover Juli 1999: Vorstudie zur bodenkundlich-hydrologischen Beweissicherung für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Eisenbahn-Neubaustrecke „Weddeler Schleife“ der Deutschen Bahn AG
- Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung der Universität Hannover (IES) 1995, Regionalreport zur Entwicklung der Wohnungs- und Bau- landmärkte in Niedersachsen bis 2010, Bericht 204.95, Dezember 1995
- Köhne, M., 1997: WTO sorgt für Reformdruck, in: DLG-Mitteilungen 5/1997, S. 14 – 22
- Kuhlmann, F. 1997: Umwege zum freien Markt? in: DLG-Mitteilungen 10/1997, S. 44 – 46
- Landwirtschaftskammer Hannover und Weser-Ems, Februar 1991: Leitlinie der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung
- Landwirtschaftskammer Hannover, 1993: Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung – Gestaltung der Feldflur
- Landwirtschaftskammer Hannover, Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung – Düngung – Ein Leitfaden für Praxis und Beratung
- Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Braunschweig, 1996: Raumordnungsverfahren für die Neutrassierung der Bundesstraße 4 zwischen Meinholz und Gifhorn - Fachbeitrag zur Beurteilung der Trassenvarianten aus landwirtschaftlicher Sicht
- Landwirtschaftskammer Hannover (LWK, Ref. 34), 1999: Langjährige Versuche zur Nährstoffdynamik bei Feldberegnung

-
- Linckh, G., H. Sprich, H. Flaig und H. Mohr (Hrsg.) 1996: Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft – Expertisen. Springer, Berlin, Heidelberg
 - Linckh et al. , 1997: Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft – Voraussetzungen, Möglichkeiten, Maßnahmen, Berlin, Heidelberg Springer 1997
 - Niedersächsisches Landesamt für Statistik, 1993 u. 1997 Nutzungsarten der Bodenflächen; Teil 2 tatsächliche Nutzung; CI1/S2 – j/93 u.97
 - Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales 1994, 1996 und 1998: Wohnbaulandumfrage
 - Pohl, 1998: Stand der Ausweisung von Naturschutzgebieten in Niedersachsen am 31.12.1997, Nds. Landesamt für Ökologie; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 5/98
 - Schäfer, Klaus, Ziele und Zielsystem in der Planung, KTBL-Arbeitsblatt 3068, Darmstadt 1982
 - Wohnbaulandumfragen (WBU 1994, 1996 und 1998) erfassen den Zeitraum von 1992 bis 1997

Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien

- Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 BGBl. 2141
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
- Bundesbodenschutzgesetz v. 17.März 1998 (BGBl I S. 502)
- Bundesnaturschutzgesetzes (Neufassung) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 248)
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Dezember 1998: Die neue Düngeverordnung
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I Nr.28 S.971)
- Landesraumordnungsprogramm 1994 Teil I, Nds. GVBl. S. 130 ausgegeben am 9. März 1994 und Teil II, Nds. GVBl. S. 317 ausgegeben am 25. Juli 1994
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Runderlass des ML vom 21.12. 1999; PROLAND NIEDERSACHSEN – Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes
- Niedersächsisches Wassergesetz, Neufassung vom 25. März 1998; Nds. GVBl. Nr.13/1998, S.347
- RdErl. d. MU v. 6.6.1994: Kooperationen in Vorranggebieten für Wassergewinnung; Nds. MBl. Nr. 22/1994 S. 986
- VerfVO-RRÖP, 1995: Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Nds. GVBl. 15/1995 vom 31.07.1995
- Wasserhaushaltsgesetz vom 12. November 1996; BGBl. I, Nr.58, S. 1695 – 1711
- ZGB (Zweckverband Großraum Braunschweig), 1995: RRÖP (Regionales Raumordnungsprogramm) 1995 für den Großraum Braunschweig
- ZGB (Zweckverband Großraum Braunschweig), 1999: RRÖP (Regionales Raumordnungsprogramm) 1995 für den Großraum Braunschweig, Ergänzung 1999 für den Landkreis Goslar

7 Anhang

Anhangtabelle 1: Protokolle zur Erarbeitung des Leitbildes in den landwirtschaftlichen Teilräumen (LTR)

Leitbild landwirtschaftlicher Teilraum 1 – Geest Nord

Arbeitskreisitzung am 5. Juni 1998

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...	Es ist zu wünschen, dass ...	Es ist zu vermeiden, dass ...	Was? Maßnahmen	Wer? Beteiligte	Wie? Umsetzung
Grünlandnutzung	Viehhaltung	Milchviehhaltung abwandert, Bestände aber größer werden (Boxenhäufställe) 4	verab. Industrie in der Region verbleibt und Produktion ausdehnt z.B. Molkerei				
	Vielzahl der Produktion	Betriebe wechseln Spezialisierung schreitet voran 1	Erhaltung und Zucht von Industrie z.B. Molkerei, Zuckerrübe, Kartoffelverarbeitung 12		Standortsicherung -Polstoff -Polit. Bedingungen, Wirtschaftsförderung	Standort sichern -Ldw -Kammer, -Politik	Standortsicherung -Anbau -Boschlüsse
Verarb. Industrie	Kartoffelanbau	Spezialisierung weiter sinken 1	Marktpreise für landw. Produkte steigen! 4	Marktorientierung im Pflanzenbau 1	Gute Rahmenbedingungen für Verarbeiter erhalten bzw. schaffen:	-Kommune -Landwirte	
Direktvermarktung	Öko-Landbau	Erwerbszweig Tourismus als Nische	Öko-Landbau bleibt Nische				
			Gleichbehandlung in allen Gebieten -Regionalisierung abschaffen 7				Gesetzl. Anpassung
			Keine weitere Einschränkung der Grünlandnutzung 2	Naturschutz nicht noch mehr zu Lasten der Landwirtschaft bevorzugen 8			Polit. Forderungen Gesetzesänderung

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestärkt?					Es ist zu erwarten, dass ...	Es ist zu wünschen, dass ...	Es ist zu vermeiden, dass ...	Was? Maßnahmen	Wer? Beteiligte	Wie? Umsetzung
Erschließungskosten Auflagen	Genehmigungsverfahren	Naturschutz	Akzeptanz in Bevölkerung	Gesellschaft	Akzeptanz der LdW in der Gesellschaft nicht genügend. 1	Intensivere Öffentlich- keitsarbeit 1	Einschrän- kung der Rahmenbe- dingungen, z.B. Biogas- anlage in Rädenoh, Gewässer- randstreifen 7	Rahmenbed. -RROP Zielvorgaben im Sinne der LdW. -Verordnun- gen	- Zweckver- band - Berufsstand - LWK	- Fach- plan -Vorschläge, Pläne gestalten
Rechtsform der Betriebe	Betriebs- und Schlagstruk- tur	Innere Verkehrslage	Arbeitszeit	Betriebliche Strukturen	Einfluß LdW. in Gesellschaft schwindet 1			-zügigere Genehmi- gungsver- fahren -Wirtschafts- wege	-Kommunen -Landkreise	
	Nebenerwerb	Boden- und Pachtmarkt	Verdräng- ungswettbe- werb, Pachtpreis- niveau	Beregnung	Kooperatio- nen und Fremd-AK					
					Anpassung der Betriebs- strukturen an wirtschaftl. Vorausset- zungen					
							Mengenaufla- gen/Ein- schränkungen bei Beregnung (Wasser) 11	Feldberes- nung erhalten	-Dachverband /Genehmi- gungsbehör- den	Festschrei- bung der Wassermen- gen

Erklärung der Bewertung:

Z.B. **3**⁽¹¹⁾ bedeutet: Das Thema hat mit insgesamt 11 Bewertungspunkten den dritten Rang erreicht. Für die ersten fünf Ränge wurden anschließend Maßnahmenvorschläge entwickelt.

Leitbild landwirtschaftlicher Teilraum 2 – Geest West

Arbeitskreissitzung am 8. Juni 1998

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...		Es ist zu wünschen, dass ...		Es ist zu vermeiden, dass ...		Was? Maßnahmen		Wer? Beteiligte		Wie? Umsetzung	
Braugerste	ZF-Anbau	Kartoffel-anbau	Spargel	Gemüse-anbau	Vielfalt der Produktion	Vielfalt d. Produktion zurückgeht (weniger Betriebe)	Vielfalt erhalten bleibt (mehr Betriebe, weiterhin weiterhin)	3 ⁽¹⁵⁾		Keine Produktionsvorgaben Mehr unternehmerische Freiräume	-Politik -Behörden -Landwirtschaft	Kooperation der Beteiligten wie im Wasserschutz praktiziert	
		Nachwachs. Rohstoffe	Grünland	Vielfalt der Landschaft	Ausdehnung Kartoffelanbau	Strukturwandel wird weiter gehen Betriebe wachsen		1		Vielfalt kann nur durch wirtschaftliche Rahmenbedingungen erreicht werden. Regional möglichst wenig Auflagen.	Kammer, Landkreis, Landvolk, Umweltamt, Naturschutzinstitution	Bildung von Interessengemeinschaften	
				Viehhaltung	Zunahme der Veredelung (Schweine)	Baugenehmigungen i. Stallanlagen erleichtert werden.		5 ⁽⁷⁾		Entwicklung der Betriebe durch Bedauern von Stallungen ermöglichen		Genehmigungen erleichtern	
	Umsetzung neuer Forschungsergebnisse	Grundwasser-sicherung	Wasserrechte	Beregnung	Einschränkung der Beregnung	Grundwasseransprüche anderer zunehmen	Beregnung) derartige Stand erhalten bleibt Mittellandk-nal z. Beregnung dient	5	1 ⁽²²⁾	Langfristige Sicherung der Wasserrechte festschreiben (Planungssicherheit) nach Möglichkeit Erweiterung	-Beregnungs-verband -Wasserbehörde -LJ -Landvolk	Notwendigkeit der Beregnung (Existenzsicherung der Betriebe)	
Standort	Betriebsgröße	Marktnähe	Kurze Lieferwege	Betriebs- und Schlagsstruktur	Infrastruktur	Wege länger werden Monopolisierung Handel	innere Verkehrslage optimiert wird, auch an den Auf- und Abflüssen	4 ⁽⁹⁾		Berücksichtigung neuer Forschungsergeb. (N-Auswaschung)	Beregnungsverband LWK	Forschung weiter fördern	
		Einkommen	Handelspartner	Direktvermarktung	Direktvermarktung	Direktvermarktung ausgebaut wird	Auflagen i.d. Veredlung reduziert werden.						

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum be- stimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...	Es ist zu wünschen, dass ...	Es ist zu vermeiden, dass ...	Was? Maßnahmen	Wer? Beteiligte	Wie? Umsetzung
Autobahn Mittellände- nah	Verkehrs- dichte	Immissions- schutz	Siedlungs- entwicklung	F-Pläne	Dorfent- wicklung		
			Arbeitsplätze nachgel. Bereich	Verarbei- tende Industrie	Arbeitsplätze erhalten bleiben		
		LSG-Gebiete	NSG-Gebiete	Wasser- schutzgebiete	Regionale Landwirt- schaftspolitik	Keine Neuanwei- sung von Wasser- u. Landschafts- schutzge- bieten	-frühzeitige Beteiligung der Landwirte an Planungen
			Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen	Politt. Vorgaben	Gesellschaftl. Ansprüche werden zunehmen (Siedlung, Freizeit)	Belange der Ldw. besser vertreten werden (Ämter) polit. Vertretung.	Bessere Beteiligung und frühzeitige Beteiligung der Landwirte
			Informations- defizit	Engagement bei öffentl. Planungen	Information und Enga- gement	Keine Anbaube- schmäntkungen 5	Beteiligung der Eigentü- mer
					Unweltauf- lagen, Produktions- auflagen werden zunehmen.	Keine weiteren Naturschutz- gebiete u. LSG 4	
					für die Landwirte immer problemati- scher wird.	2 (18)	
					Marktpartner erhalten	6	
					Engagement d. Landwirte zurückgeht	1	

Erklärung der Bewertung:

Z.B. **3**⁽¹¹⁾ bedeutet:

Das Thema hat mit insgesamt 11 Bewertungspunkten den dritten Rang erreicht. Für die ersten fünf Ränge wurden anschließend Maßnahmenvorschläge entwickelt.

Leitbild landwirtschaftlicher Teilraum 3 – Geest Ost

Arbeitskreissitzung am 10. Juni 1998

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...	Es ist zu wünschen, dass ...	Es ist zu vermeiden, dass ...	Was? Maßnahmen	Wer? Beteiligte	Wie? Umsetzung	
	Entwässerung	Entwässerung restriktiver gehandhabt 1	Wasserentnahme sinkt	Wasserentnahme am Mittelländkanal (Verband) (Ruheh, Eischot, Brechtorf etc.) 1	Berechnungsmengen senken 2 ⁽¹⁶⁾	LK, Std, WOB	Dachverband	Auswertung vorliegender Meß- und Forschungsergebnisse
		Entwässerung des Dränings beeinträchtigt wird 1	Weitere Begrenzung der Bewässerung	Die Wassermenge nicht gekürzt wird! 4	Keine Veräußerung der Berechnungskosten	Land	Wasserversorgungsunternehmen	Förderung von Wassersparmaßnahmen in öffentl. Wasservers.
					Erhalt der Dränagemöglichkeiten	LK Umweltschutzverbände		Runder Tisch
					Stärkere Berücksichtigung bzw. Belange bei Grabenräumung und Stauwehren			
Pflanzenbau	Veedelung	Mangel an qualifizierten Arbeitskräften 2	Schläge werden größer Betriebsstruktur verbessert sich.	Vereinfachung von Flurbereinigungsverfahren 1	Produktionsintensität soll/muß in Zukunft intensiviert werden 6			Berücksichtigung in Bauleitplanung
	Milchvieh	Strukturwandel in der Ldw. wird fortgesetzt.	Zunehmende Produktionsintensität (Stallbau)	Keine Obergrenzen eingeführt werden. Viehhaltung, Auszucht, Fläche 3	Extensivierung im Produktionsverhältnis (Freilaufende Schweine)			
	Touristische Angebote							
Flächenverbrauch	Ausgleichs- und Ersatzflächen	Flächenverbrauch steigt	Flächenverbrauch steigt	Beteiligung (geteilte Betriebe) in Planungen der Siedlungsentwicklung 10	Vergütung für Engagement der Landwirte	Planungsbehörde, Planungsbüros, Politiker		Rechtlich Rahmenbedingungen schaffen
	Straßenbau	Zerschnelung/Zeigleichen Flächen durch Straßenbau 2		Mitsprache recht belallen Verhandlungsgeneriert 9				
	Siedlungsentwicklung							

Leitbild landwirtschaftlicher Teilraum 4 – Stadt Braunschweig

Arbeitskreissitzung am 15. Juni 1998

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...	Es ist zu wünschen, dass ...	Es ist zu vermeiden, dass ...	Was? Maßnahmen	Wer? Beteiligte	Wie? Umsetzung
Unterschiedliche Interessen von Eigentümern/Bewirtschafter			Stärkung der Bewirtschaftungsinteressen 7		Stärkere Beteiligung und Inform. der Bewirtschafter	LWK	Vorzellige Beteiligung der LWK
Viehhaltung	Betriebsgröße	Betriebe Anzahl – Größe + NE +	Gute Entwicklungs-möglichkeiten für viehhaltende Betriebe 2	Entscheidungen „am grünen Tisch“ 3	Stärkere Beteiligung und Inform. der Bewirtschafter		Stellenwert der Ldw. hervorheben
		Intensive Viehhaltung schwieriger	A-E Maßnahmen vor Ort 1	Zerschneidung der Schlagstrukturen 1	Gemein-gungsverfah-ren erleichtern bzw. beschleunigen	-Beratungs-ringe -Stadt BS -Landwirte -Stadt -Nachbarn	Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit
		Direktvermarktung, nimmt zu, bietet Nische	Handelspart-ner der Ldw. erhalten	Schlachstät-ten vor Ort erhalten 5 ⁽¹⁾	Vernünftige Rahmenbeding. für DV und Handelsp.		
Flächenan-spruch konk Nutzungen	Nachbar-schaftskon-flikte	Flächenan-sprüche konkur-r. Nutzungen nehmen zu	Früzeitige Beteiligung der Ldw. 2	Spannungen und Miß-verständnisse			
		Betriebsfüh-rung wird erschwert	Erhalt der ldw. Betriebe und Arbeitsplätze 1	Beinträch-tigung der Entwässerung 3 ⁽⁶⁾	Ersatzlandbe-schaffung	-Stadt -Planungs-träger -benachb. Kommunen -AIA, NLG	-Flächenpool -Flurneu-ordnung
		Flächenbedarf der Betriebe steigt	Ersatzlandbe-reitstellung 3	Verkehrsbe-hinderungen			
Nutzung von Wertschafts-wegen	Freizeit- und Erholungs-nutzung						
Gewässer-renaturierung	Natur- und Landschafts-schutz	Zunahme LSG/NSG	Kooperations-modell auch im Natur-schutz 1	Existenzge-fährdung durch Auflagen 2	Koopera-tionsmodell im Naturschutz	-Naturschutz-verb. -Stadt -Ldw. (LV) -Planungstä-ger	-Ausgleichs-zahlungen -freiw. Ver-einbarungen -Information

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...	Es ist zu wünschen, dass ...	Es ist zu vermeiden, dass ...	Was? Maßnahmen	Wer? Beteiligte	Wie? Umsetzung
	Wasserschutzgebiete	Verschärfung von Schutzgebietsverordnungen	finanz. Ausgleich von Auflagen 1				
	Informationsaustausch mit Behörden	Informationsaustausch bleibt ungenügend			Informationsveranstaltungen		-Stadt -LWK -Landvolk -Beratungsränge

Erklärung der Bewertung:

Z.B. **3**

(11) bedeutet: Das Thema hat mit insgesamt 11 Bewertungspunkten den dritten Rang erreicht. Für die ersten fünf Ränge wurden anschließend Maßnahmenvorschläge entwickelt.

Leitbild landwirtschaftlicher Teilraum 5 – Ostbraunschweigisches Hügelland

Arbeitskreisitzung am 16. Juni 1998

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...	Es ist zu wünschen, dass ...	Es ist zu vermeiden, dass ...	Was? Maßnahmen	Wer? Beteiligte	Wie? Umsetzung
Viehhaltung (Aufgabe)	Betriebsstrukturen	inhomogene Böden	Starker Wettbewerb mit Ldw. in neuen Ländern	Besserer Interessenausgleich	Flurneuerungsmaßnahmen propagieren	-Grundelgentümer -AIA	-Verfahren beschleunigen -Image verbessern
	Strukturwandel (schnell)	Ackerbau (geringe Rübenquote)	(Milch-) Viehhaltung geht zurück	Frühzeitige Beteiligung			
			Günstige ldw. Strukturen erhalten (Ortsnahe Flächen, gute Böden)	1 (6)			
Aufgabe von verarbeitendem Gewerbe -Molkerei -Schlachthof -Zuckerfabrik	Nachwachsende Rohstoffe (NawaRo)	VW-Werk	Keine Neugründungen	Zulieferung von NawaRo an z.B. VW	Pilotprojekte	-Erzeugermeinschaft NawaRo Reson	Runder Tisch
	Vermarktung	Erwerbs-Kombination	zunehmende Spezialisierung bei Erwerbskombination	Ansiedlung von Verarb. Gewerbe			
Schunter, Schoppau	A+E Maßnahmen	Naturschutzflächen	Ausweitung von Naturschutzflächen	Aufbau regionaler Vermarktungsstrukturen			
			weitere Bedarfe an Bauland und Verkehrsflächen	Umfang und Lage von A+E-Flächen mit Ldw. abstimmen	Stärkere Beteiligung d. Betroffenen bei Planung und Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen	Betroffener	örtlichen Sachverständigen in Ldw. nutzen
Autobahn	Truppenübungsplatz	Siedlungsentwicklung	weitere Bedarfe an Bauland und Verkehrsflächen	Eigentum und Pflege von A+E-Flächen der Ldw. anbieten	Umsetzung übertriebener Naturschutzforderungen		Regelung der Pflege und Unterhaltung
		Achse ES – WOB	Umgehende Verkehrsverbindungen für ldw. Verkehr	Erhaltung und Entwicklung der Hofstellen	Auflagen infolge freiw. Leistungen in Naturschutz	-Planungsbehörde -LWK -Landvolk -Landwirte Gemeinde	Verbesserte Information der Betroffenen
	Inner- und außerörtliche Verkehrsverhältnisse		Umgehende Verkehrsverbindungen für ldw. Verkehr	1			
				2 (5)			-Abgaben nicht flächenabhängig z.B. Ausbaubehälter Regen-träge Regenwasserabgabe

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...	Es ist zu wünschen, dass ...	Es ist zu vermeiden, dass ...	Was? Maßnahmen	Wer? Beteiligte	Wie? Umsetzung
	Freizeitverhallen	zunehmende Erholungsnutzung	Trennung von Erholungsnutzung und Wirtschaftswegen	Umweltverschmutzung durch Erholungsnutzung (Müll...)			
	Motivation in der Landwirtschaft	Gesellschaftl. Anerkennung	Stärkere Identifikation und Motivation		-Öffentlichkeitsarbeit -Imageverbesserung	-Landwirte -Landvolk -LWK	Aufklärung in Schulen -Lehrer, Schüler

Erklärung der Bewertung:

Z.B. **3**⁽¹¹⁾ bedeutet: Das Thema hat mit insgesamt 11 Bewertungspunkten den dritten Rang erreicht. Für die ersten fünf Ränge wurden anschließend Maßnahmenvorschläge entwickelt.

Leitbild landwirtschaftlicher Teilraum 6 – Börde West

Arbeitskreissitzung am 23. Juni 1998

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...	Es ist zu wünschen, dass ...	Es ist zu vermeiden, dass ...	Was? Maßnahmen	Wer? Beteiligte	Wie? Umsetzung			
	Entwässerung	Beregnung	Hohes natürl. Ertragspotenzial	Bodengüte	Beibehaltung der intensiven Produktion 8	Wirtschaftlichkeit der Grünlandnutzung	Grünlandextensivierung	Information über Ldw.	-Medien -Landvolk -Landwirt ... Information von Lehrern, Schülern, Medien etc.	
	Grünlandnutzung	Qualitätsweizen	Zuckerrüben	Intensive Produktion	1 (16)	Reglementierung der Agrarstruktur 8	Keine weitere Reglementierung	Allianz von Ldw. und verarbeit. Industrie	Planungsträger Freiw. Landtausch	
	Verhältnis zw. Eigentümer und Bewirtschafter	Wegunterhaltung	Pachtmarkt	Starker Wettbewerb auf Pacht- und Grundstücksmarkt	Bewirtschafter bei Planungen informieren					
	Bezugs- und Absatzwege	Verkehrsweg	Verkehrsweg	Ausbau der Verkehrswege	Höherer Unterhaltungsaufwand für Wirtschaftsweg	Freigabe von Straßen für ldx. Verkehr 1	Verkehrsbinding	Verarbeiter, Handel-Planungsträger	Bauleitplanung	
				Konzentration im Bezug und Absatz längere Transportwege	Entwicklungsmöglichkeiten für Verarbeiter + Handel 4		Erweiterungsfächen			
Leitungsstrassen	Industriebereichen	Siedlungsentwicklung	Ballungsraum	Weiterer Flächenverbrauch durch Siedlung und Straßen	Sicherung von MID-Gebieten 3	Frühzeitige Information bei Planungen, stärkere Berücksichtigung Ldw. Belange 4	Nutzung von Industriebrachen	Bedarfsge-rechte Planungen	Eigentümer -Bewirtschafter -Planungsträger	Dialog
						Reduzierung des Flächenverbrauchs 7	Umsetzung von A+E innerörtlich	Vorleistungen bei A+E anrechnen		
				Verwertung von Sekundärrohstoffen	SehRo-Verwertung nimmt zu	Höhere gesellschaftl. Akzeptanz bei Verwertung 2				
				Erfolgsnutzung	Gegenseitige Akzeptanz von Ldw. und Erholung	Kostenbeteiligung, vertragl. Vereinbarungen				

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...	Es ist zu wünschen, dass ...	Es ist zu vermeiden, dass ...	Was? Maßnahmen	Wer? Beteiligte	Wie? Umsetzung
	Emissionen	Nachbarschaftskonflikte nehmen zu	Immissionschutz durch Lenkung von A+E-Flächen				
	Gewässernaturierung	Nachbarschaftskonflikte	Sicherung der Vorflut	Wetere NSG/LSG 6	Freiw. Vertragsschutz naturschutz Flächenerwerb durch öffentl. Hand anbieten	-Landwirte -Bez. reg. -Landkreis -Kommunen -Jäger, Angler	Gemeinsame Erarbeitung von Entwicklungsmaßnahmen Förderprogramme
	Naturschutzflächen	Ausgleichs- und Ersatzflächen		Mehr freiw. Vertragsnaturschutz 1	Landschaftspflege (entgeltlich) durch Landwirte		
		Schacht Konrad		Inbetriebnahme Schacht Konrad 9	Finanzierung der Vertretung idw. Interessen	-Landwirtschaft -Verarbeiter u. Handel	Prozeß
							Beweissicherung

Erklärung der Bewertung:

Z.B. **3**⁽¹¹⁾ bedeutet: Das Thema hat mit insgesamt 11 Bewertungspunkten den dritten Rang erreicht. Für die ersten fünf Ränge wurden anschließend Maßnahmenvorschläge entwickelt.

Leitbild landwirtschaftlicher Teilraum 7 – Börde Ost

Arbeitskreissitzung am 25. Juni 1998

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...		Es ist zu wünschen, dass ...		Es ist zu vermeiden, dass ...		Was? Maßnahmen		Wer? Beteiligte		Wie? Umsetzung			
	Siedlungserweiterung, insbes. um WF und HE	große Hofstellen mit guten Entwicklungsmöglichkeiten	wenig Arbeitsplätze	dörfliche Struktur	Hofstellen verfallen	„Schlatdörfer“	Akzeptanz verbessern	steigende u. gemäßigte Dorfentwicklung	hohe Belastung durch Kommunalabgaben	1	2	3	Offentlichkeitsarbeit	Landwirte Verbände	Tag des offenen Hofes etc.
					geringere Akzeptanz der LdW.	Nachbarschaftskonflikt	verbesserte Förderung von Hofstellen	mehr MD-Güter statt WA-Güter ausweisen					Bauetblplanung	Kommunalpolitik	Mitarbeit und Beteiligung
				Domänen			dezentrale Konzentration	2 (6)							
	überdurschn. Erträge	Ackeranteil	Bodengüte	Schlagstruktur	Betriebs- und Schlaggrößen steigen		Inanspruchnahme privater Flächen reduzieren	5 (3)					vorangänge Nutzung von Staatsflächen für öffentliche Maßnahmen	Eigentümer Planungsträger	Politik
	wenig Dauerkulturen und Direktvermarktung	ZR-Anbau	wenig Viehhaltung	Marktfriuchtbau			freiw. Landtausch besser fördern	2							
			Betriebsleiterausbildung	hoher HE-Anteil	starke Konkurrenz		Vorkaufsrecht der LdW, gem. GroßVorkG sichern	4	2 (6)						
			verarbeitende Industrie	Absatzmöglichkeiten	Konzentration im nachgelagerten Bereich		Anschließung verarbeitender Industrie (Schöppenstedt, Königsluter...)	1	regionalen Absatz von NawaRo fördern	5			Strohheizkraftwerk Wollenbüttel	Stadt Stromversorger LdW	Bereitstellung von Fördermitteln

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...	Es ist zu wünschen, dass ...	Es ist zu vermeiden, dass ...	Was? Maßnahmen	Wer? Beteiligte	Wie? Umsetzung
	Bergbau, BKB	neue Befähigungsfelder der BKB	Einbeziehung ldw. Produkte, z.B. Heizkraftwerk 2	Rutschschädigung ldw. Produkte 1 (8)	Verharmung ldw. Produkte in Offleben		vertragi. Vereinbarung
	Wasserschutz	stärkere Bewirtschaftungsaufgaben	Ausgleich und Auflagen individuell 2	pauschale Auflagen 2			
	Landeskultur, Entwässerung Großes Bruch Naturschutz	steigender Flächenanspruch des Naturschutzes	stärkere Einbeziehung der Ldw. in Planungen 5		Kooperationsmodell im Naturschutz		Bereitstellung von Fördermitteln, regionale Programme

Erklärung der Bewertung:

3⁽¹¹⁾ bedeutet: Das Thema hat mit insgesamt 11 Bewertungspunkten den dritten Rang erreicht. Für die ersten fünf Ränge wurden anschließend Maßnahmenvorschläge entwickelt.

Leitbild landwirtschaftlicher Teilraum 8 – Harzvorland

Arbeitskreissitzung am 30. Juni 1998

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...	Es ist zu wünschen, dass ...	Es ist zu vermeiden, dass ...	Was? Maßnahmen	Wer? Beteiligte	Wie? Umsetzung						
Innere Verkehrslage	Wirtschaftswege	Schlagstruktur	Geolog./natürl. Vielfalt	Bodengüte	Nur noch Untermehmensflurbereinigung	Größere Betriebsstrukturen	mehr freiw. Landtausch	Zerschneidung durch Trassen und Naturschutz					
					Gute betriebl. Entwicklungsmöglichkeiten								
				Bildung der Betriebsleiter			Sicherung der Aus- u. Fortbildung (Betriebsleiter u. Arbeitnehmer)		Sicherung der Schulstandorte und Meisterausbildung	engere Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft u. Praxis	Politik Landkreise LWK	Arbeitskreise	Pilotprojekte
			Verarbeitungsbeiräte	Vermarktungsstrukturen	weiter zunehmende Spezialisierung		kommunale Handlungsspielräume nutzen	(kommunale) Auflagen für Verarbeitungsbeiräte	kommunale Handlungsspielräume nutzen	Auflagen für Verarbeitungsbeiräte vermeiden			
		Überbetriebl. Kooperation	Starke Spezialisierung	Schwerpunkt Ackerbau			6	4					
		Pachtmarkt	Viehhaltung (Rückgang?)	Betriebsgrößenwachstum									
			Industrie	Nachwachsende Rohstoffe			2			stärkerer Anbau von NawaRo			Umnutzung z.B. des Werkgelehd des Stadteckensteed
							5 (2)						
		Ökolog. Landbau	(weng) Direktvermarktung	Fremdenverkehr			1			Weiterentw. des Fremdenverkehrs als idw. Betriebszweig			Benachteiligung von Sonderkulturen

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...	Es ist zu wünschen, dass ...	Es ist zu vermeiden, dass ...	Was? Maßnahmen	Wer? Beteiligte	Wie? Umsetzung
			komm. Handlungsspielräume für Direktverm. nutzen		Lenkung der Erholungsnutzung		
	Freizeit- und Erholungsnutzung		Berücksicht. der ldw. Interessen bei der Erholungsnutzung		bessere Überwachung bestehender Vorschriften		
	geogene Belastung		Verantwortung der Gesellschaft	5 (2)	Ausgleichszahlungen bei Produktionsauflagen	Förderprogramme	
	Siedlungsentwicklung	Verschlechterung der innerörtl. Verkehrslage	Verringern und Lenkung von A+E	Ausiedlung erleichtern und fördern	vorrang. idw. Interessen in Bauleitplanung		Politik Interessensvertretung Information
	Bauleitplanung			1	1		
	Außerldw. Flächenansprüche		Inanspruchnahme von Flächen der öffentl. Hand	stärkere Berücks. von ldw. Strukturen und Bodengüte	mehr idw. Fachbehörde bei Maßnahmen		Zuständigkeiten bündeln
			4	8			Bürokratie u. Mehrfachveraltung abbauen
	Gesellsch. Akzeptanz		Verbesserung der gesellschaftl. Akzeptanz	Berücks. idw. Belange bei Planungen			
	Immisionsschutz		Sicherung und Nutzung alter Bausubstanz	Deregulierung, mehr Eigenverantwortung			
	Denkmalschutz		1	1 (27)			
	Naturschutz		Gleichgewichtung von ldw., Wasserschutz und Naturschutz	Anerkennung idw. Leistungen	Kooperationsmodell bei konk. Nutzungen		mehr Entscheidungsabläufe für Kooperationen
			7	6			

Erklärung der Bewertung:

3₍₁₁₎ bedeutet: Das Thema hat mit insgesamt 11 Bewertungspunkten den dritten Rang erreicht. Für die ersten fünf Ränge wurden anschließend Maßnahmenvorschläge entwickelt.

Leitbild landwirtschaftlicher Teilraum 9 – Oberharz

Arbeitskreisitzung am 15. Juli 1998

Wodurch wird die Landwirtschaft in Ihrem Teilraum bestimmt?		Es ist zu erwarten, dass ...	Es ist zu wünschen, dass ...	Es ist zu vermeiden, dass ...	Was? Maßnahmen	Wer? Beteiligte	Wie? Umsetzung
Viehhaltung	Höhenlage Klima	starker Rückgang der Betriebe	Erhaltung der Viehhaltung 9		Zusammenarbeit mit Gastronomie verbessern	ldw. Betrieb - Investition - AK	
Gülleverwertung	Hanglage Bodengüte, Steingkeit	sinkende Einkommen - Milchpreis - Förderprogr.	Erhaltung u. Förderung des Harzer Rotviehs 4	Förderung der Hofnachfolger 9	Käseherstellung		- Bauernmarkt - Gastronomie
	innere Verknüpfung		Direktvermarktung erreichen 3	Besonderheit der Milch im Oberharz hervorheben 3	regionale Fleischvermarktung		Leasingmodell Markenfleisch
			Ersatz für Bergbauernprogramm! 11	1 (39)	Maschinenring, Kommunalarbeiten		
					Zuweisung von Milchquote!	Förderprogramm Oberharz	Ausgleich für besondere Erschwernisse
	Wasserschutz	keine zusätzl. Fördermittel des Naturschutzes	Abstimmung von Naturschutz u. ldw. Erfordernissen 5	gesetzl. Auflagen ohne Einkommensausgleich	stärkere Förderung durch Wasserpflegung	- Bezirksreg. - Harz wasserwerke - LWK	freiw. Vereinbarungen
	Wiesenpflege	Brache nimmt zu	Landschaftspflege honorieren 10		Landschaftspflegengruppen aus Kurtaxe	- LDW - LWK - Kommunen	betriebs- oder länderbezogenes Leitbild
			stärkeres Engagement des Fremdenverkehrs 6				

Erklärung der Bewertung

Z.B. **3**⁽¹¹⁾ bedeutet: Das Thema hat mit insgesamt 11 Bewertungspunkten den dritten Rang erreicht. Für die ersten fünf Ränge wurden anschließend Maßnahmenvorschläge entwickelt

Anhangtabelle 2: PROLAND NIEDERSACHSEN - Maßnahmen, Förderziele und Gebietskulisse im Großraum Braunschweig – (Auswahl der für die Region und die Landwirtschaft relevanten Programme)

Nr.	Maßnahmen	Ziele	Maßnahmeninhalte	hiesige Gebietskulisse (Antragsweg)
	Förderschwerpunkt I Verbesserung der Produktionsstruktur	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der zugehörigen Verarbeitung und Vermarktung <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion • Verbesserung der Vermarktung und des Absatzes land- und forstwirtschaftlicher Produkte 		
a1	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	Förderung betrieblicher Investitionen zur Verbesserung <ul style="list-style-type: none"> • der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung, Kostensenkung, Diversifizierung (Einkommenskombinationen) • der Produktions- Arbeits- und Lebensbedingungen • des Energieeinsatzes • des Tierschutzes und der Tierhygiene • des Umweltschutzes 	Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben durch Zinsverbilligungen (Agrarkredit) und Zuschüsse (kombinierte Förderung) bei den Planungs- und Erstellungskosten. Beispiele förderungsfähiger Vorhaben: <ul style="list-style-type: none"> • Neubau und Umbau von Wirtschaftsgebäuden z.B. Lager- und Maschinenhallen, Ställe (ggf. bei Tierbestandsaufstockungen mit entsprechenden Umweltauflagen) • Dämmungsmaßnahmen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen (Verfeuerung) etc. • Beherbergungsbereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ bis 15 Gästebetten • Investitionen im Bereich Freizeit, Erholung, Pensionstierhaltung (Erwerbskombinationen) und im Bereich haus- und ldw. Dienstleistungen 	Großraum Braunschweig (Landwirtschaftliche Unternehmen → Landwirtschaftskammer Hannover)
c1	Erweiterung der beruflichen Qualifikation von Landwirten und Landwirtinnen	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Erweiterung der Einkommensmöglichkeiten durch eine Verbesserung der Qualifikation	Angebot von 1 - 2-tägigen Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • EDV und Management • Natur- und Landschaftspflege • Einkommenskombinationen • Arbeitssicherheitstechnik bei Eigenleistungen im Forst 	Großraum Braunschweig (Bildungsträger → Bezirksregierung Braunschweig)

Nr.	Maßnahmen	Ziele	Maßnahmeninhalte	hiesige Gebietskulisse (Antragsweg)
g	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Vermarktungsstrukturen • Verbesserung der Produktqualität • Verbesserte Marktausrichtung • Angebotsbündelung über Erzeugergemeinschaften • Verbesserung der Hygiene 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderungen von Erzeugergemeinschaften bzw. anderen Kollektiven und mit Ihnen zusammenarbeitende Unternehmen (z.B. Großhandelsorganisationen im Bereich Gemüse) durch • Startbeihilfen bei stimmten Produktgruppen (für Verwaltungskosten in den ersten 5 Jahren) • Erarbeitung innovativer Vermarktungskonzepte + Maßnahmen • Investitionszuschüsse 	Großraum Braunschweig (Erzeugergemeinschaften → Bezirksregierung Braunschweig → einholen der Stellungnahme der LWK bzw. der Marketinggesellschaft)
g1	im Bereich Vieh und Fleisch		<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von Qualitäts- und Herkunftssicherungssystemen im Sektor Vieh und Fleisch 	
g2	Kartoffel		<ul style="list-style-type: none"> • Neu- und Ausbau von Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Speise- und Veredlungskartoffeln • Beschaffung technischer Anlagen 	
g3	Obst, Gemüse		<ul style="list-style-type: none"> • Neu- und Aufbau von Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen für Speise- und Veredlungskartoffeln • Bau von Lagerkapazitäten • Beschaffung technischer Anlagen 	
g4	Zierpflanzen und Baumschulen		<ul style="list-style-type: none"> • In allen Sparten des Gartenbaues Förderung von modernem Lagerraum • Neu-, Um- oder Ausbau von Gebäuden und Anlagen entsprechend dem Stand moderner Umwelttechnik • Verbesserung der Informationstechnik 	

Nr.	Maßnahmen	Ziele	Maßnahmeninhalte	hiesige Gebietskullisse (Antragsweg)
i1	<p>Forstwirtschaftliche Maßnahmen</p> <p>Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten und zu mehrern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich struktureller Nachteile durch: • geringe Flächengröße • ungünstige Flächengestalt • unzureichenden Waldaufschluss <p>Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Schutzfunktion • Verbesserung der ökologischen Funktion 	<p>Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen: (durch GAK und Landesmittel)</p> <ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen (Erstaufforstungen; Umbau auf stabile Mischbestände; Nachbesserungen; Jungbestandspflege; Waldrandaufbau) • forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse • forstwirtschaftlicher Wegebau • Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (Kompen-sationskalkung, Stabilisierung der Bestände) • Aufforstungsprämie • Waldschutzmaßnahmen • Forstfachliche Betreuung • Befreiung der Privatforsten von den Beiträgen für Wasser- und Bodenverbände • Wertästung • Förderung für den Naturschutz wertvoller Waldgesellschaften • Erhaltung von Einzelbäumen oder Baumgruppen bis zum natürlichen Verfall • Erhaltung von Totholz • Ausschluss von Pflege- oder Erntemaßnahmen während bestimmter Zeiten oder auf bestimmten Standorten • Sonstige Nutzungsbeschränkungen • Durchführung historischer Waldnutzungsformen • ökologische Umbaumaßnahmen nicht standortheimischer Bestockung vor Erreichen der Zielstärke • Verzicht auf den Anbau nicht schutzzielkonformer Baumarten • Pflege und Schutz von Waldrändern • Renaturierung von Feuchtgebieten und Fließgewässern • Förderung bestimmter Arten (z.B. Aufflichtung) 	<p>Wald im Großraum Braunschweig</p> <p>(land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, Zusammenschlüsse → betreuende Forstämter (Forstämter der LWK oder niedersächsische Forstämter) → Bezirksregierung Braunschweig)</p> <p>Flächen nach § 24 bis 28a des NNatG (u.a. NSG, LSG, Nationalpark Harz und geschützte Biotope) sowie Vorranggebiete für Natur und Landschaft nach dem RROP Großraum Braunschweig</p> <p>(Bewirtschafter forstwirtschaftlicher Flächen schließen mit der Bezirksregierung Hannover einen Vertrag über max. 5 Jahre)</p>	

Nr.	Maßnahmen	Ziele	Maßnahmeninhalte	hiesige Gebietskulisse (Antragsweg)
	Förderschwerpunkt II Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung	Verbesserung der Bedingungen für die Ressourcennutzung im agrarnahen Bereich <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen • Stärkung der Wirtschaftsfunktion ländlicher Gemeinden 	Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenlegung, Umlegung von Flurstücken • Wege- und Gewässerbau • Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation (Sicherung wertvoller Biotope, Bepflanzung, Wasserflächen, touristische Infrastruktur) • Dorferneuerung innerhalb der Flurbereinigung 	Großraum Braunschweig Einleitung und Abgrenzung eines Verfahrensgebietes Bedarfsfeststellung: <ul style="list-style-type: none"> • Antrag z.B. eines Planungsträgers • AEP (TG oder Wasser- und Bodenverband → AfA Braunschweig bzw. AfA Göttingen für den LK GS)
k1	Flurbereinigung	Durchführung einer sozialverträgliche Bodenordnung für flächenbeanspruchende Maßnahmen Lösung divergierender Landnutzungsansprüche		Ländliche Gemeinden im Großraum Braunschweig (Gemeinden → AfA Braunschweig bzw. AfA Göttingen für den LK Goslar)
o1	Dorferneuerung und Förderung der Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz	Erhalt und Aufwertung ländlicher Siedlungen Anpassung der Dörfer als Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum an zukünftige Erfordernisse	<ul style="list-style-type: none"> • Dorferneuerungsplanung und Beratung • Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur • Baumaßnahmen zur Erhaltung des dörflichen Charakters • Bewahrung der dörflichen, ökologischen Eigenart • Baumaßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe • Förderung von Grunderwerb und Abbruchmaßnahmen • Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (incl. Planungs- und Betreuungsleistungen) 	

Nr.	Maßnahmen	Ziele	Maßnahmeninhalte	hiesige Gebietskulisse (Antragsweg)
p1	Diversifizierung des Dienstleistungsangebotes im landwirtschaftlichen Bereich	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommensquellen im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich durch Vorhaben mit der Zielsetzung Erschließung von Einkommensquellen zur Diversifizierung des Angebotes • Einführung innovativer Vermarktungskonzepte • Entwicklung neuer Produkte, Umstellung der Produktion • Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch vertikale Zusammenarbeit von Organisationen und Unternehmen • Steigerung der regionalen Wertschöpfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Konzepten • Zuschüsse für Personalausgaben • Investitionen für die Bereiche Lagerung, Aufbereitung, Be- und Verarbeitung, Vermarktung, Entwicklung neuer Produkte, Einführung umweltgerechter Be- und Verarbeitungungsverfahren sowie -techniken 	Großraum Braunschweig (Pilotprojekte: Erzeugergemeinschaften → Bezirksregierung Braunschweig → einholen der Stellungnahme der LWK bzw. der Marketinggesellschaft)
p2	Energetische Nutzung von Biomasse	Verstärkte Nutzung regenerativer Energien	<p>Finanzielle Unterstützung (bis zu 30 %) von Investitionen bei der Wärme und Stromgewinnung aus Biomasse z. B. für die Nutzung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Holz aus Durchforstungsmaßnahmen oder der Landschaftspflege • Restholz und Gebrauchtholz • Gülle und organische Reststoffe • Stroh, nachwachsende Rohstoffe, die gezielt zur energetischen Nutzung angebaut werden 	Großraum Braunschweig (Pilotprojekte: Träger des Vorhabens → Niedersächsisches Ministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten)

Nr.	Maßnahmen	Ziele	Maßnahmeninhalte	hiesige Gebietskulisse (Antragsweg)
r2	Entwicklung typischer Landschaften	Gestaltung, Erhalt und Verbesserung regional landschaftsprägender Siedlungs- und Infrastrukturen, die eine nachhaltige Nutzung gewährleisten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsinfrastruktur und wasserbauliche Anlagen • Baumaßnahmen zum Erhalt regionaltypischer Landschafts- und Siedlungsstruktur • ökologische Maßnahmen • Grunderwerb und Abbruchmaßnahmen 2. Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur (u.a. Wegebaumaßnahmen) 3. Schaffung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung 4. Förderung des ländlichen Tourismus 5. Förderung des ländlichen Handwerks 6. Schutz und zur Erhaltung des ländlichen Erbes (kulturelle Werte) 	Großraum Braunschweig (SG, Gemeinde, TG, Real- oder Wasser- und Bodenverbände → AfA Braunschweig bzw. AfA Göttingen im LK Goslar)

Nr.	Maßnahmen	Ziele	Maßnahmeninhalte	hiesige Gebietskulisse (Antragsweg)
	Förderschwerpunkt III Agrarumwelt sowie sonstige Umweltmaßnahmen	Nachhaltige Sicherung und Verbesserung der naturräumlichen Potenziale und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Entwicklung der biologischen Vielfalt • Sicherung und Entwicklung von Boden, Wasser, Klima, Luft • Erhaltung bedrohter landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb wertvoller Flächen einschließlich Pufferflächen (ganze Flurstücke) • Pacht (12-Jahre) • Erstellung von Planungen und Konzepten • Erhaltungs-, Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen für Biotope • Erhaltung und Sanierung von Streuobstwiesen • Maßnahmen zur Öffentlichkeitsdarstellung • Projekte der Besucherlenkung • Modellvorhaben Akzeptanzförderung 	
t4	Landschaftspflege	<p>Erhalt und Verbesserung der Biotopqualität</p> <p>Verbesserung der Lebensbedingungen für Pflanzen und Tierwelt</p> <p>Verbesserung der Akzeptanz der Maßnahmen</p>		Innerhalb des Großraumes Braunschweig: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Nationalpark Harz, Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile und besonders geschützte Biotope sowie Feuchtgrünland; weiterhin Flächen, die in einem Landschaftsplan für den Naturschutz wertvoll oder in einem Landschaftsrahmenplan der Biotopvernetzung dienend dargestellt sind (LK, Gemeinde, Verbände etc. Landwirte → Bez.Reg. BS)
t7	Naturnahe Gewässergestaltung	Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit der Fließgewässerlandschaften	Zuschuss (bis 100 %) für folgende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Gewässerrandstreifen • Schutzpflanzungen zur Verminderung von Stoffausträgen • Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich 	Fließgewässerlandschaften im gesamten Großraum Braunschweig (Träger der Maßnahmen z.B. WABO → Bezirksregierung Braunschweig)

Nr.	Maßnahmen	Ziele	Maßnahmeninhalte	hiesige Gebietskulisse (Antragsweg)
t8	Gewässerschonende Maßnahmen	Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt durch eine gewässerschonende Land- und Forstwirtschaft	Begleitende Projekte und Maßnahmen, die die Bewirtschaftung des ökologischen Landbaus unterstützen <ul style="list-style-type: none"> Anlage von Versuchen (Datengrundlage von umstellungsinteressierter Betriebe, Fruchtfolgeoptimierung, gewässerschonende Beregnung) Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit Beratung und Fortbildung 	Trinkwassereinzugsgebiete (Vorranggebiete) im Großraum Braunschweig (Bewirtschafter → ggf. über Zusatzberatung → Bez.-Reg. Braunschweig)
t9	Maßnahmen zum Schutz von Feuchtgrünland	Erhaltung von Feuchtgebietslebensräumen durch eine naturschutzkonforme Bewirtschaftung	Investive Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kooperationsprogramm Feuchtgrünland. Unterstützung von Landwirten bei der Anschaffung von geeigneter Technik oder angepassten Weideviehs. Zuschüsse für <ul style="list-style-type: none"> Ställe Schlepper und Geräte Weidevieh 	Gebietskulisse wie f5 Feuchtgrünland in Gebieten nach Natura-2000 im Großraum Braunschweig (als begründeter Ausnahmefall möglich)
f1	Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierzucht und vom Aussterben bedrohter Rassen	Züchterhaltung bedrohter lokaler Haustierrassen	Zuschüsse bezogen auf Großvieheinheiten bei der Haltung bedrohter Rinder-, Pferde- und Schafzassen. Es besteht ein Katalog der förderfähigen Rassen (z.B. weibliche Rinder des Harzer Rotviehs, Pferde vieler Kaltblutrassen und Mutterschafe der weißen gehörnten und hornlosen Heidschnucke etc.)	Großraum Braunschweig (Tierhalter → LWK Zentrale in Hannover)
f2	Niedersächsisches Agrarumweltprogramm (NAU)	abiotischer Ressourcenschutz	<p>A) Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen (Spargel, Kern-, Stein-, und Beerenobst, Verzicht auf Herbizidmaßnahmen und ergänzend Durchführung einer gezielten Begrünung)</p> <p>B) Förderung extensiver Grünlandnutzung (0,3 bis 1,4 RGV/HFF, ohne Pflanzenschutzmaßnahmen und Beregnung, keine Umwandlung von Grünland im Unternehmen)</p> <p>C) Förderung ökologischer Anbauverfahren (Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren)</p> <p>D) Förderung einer 10-jährigen Stilllegung (5 - 20 m Streifen; auf Acker tlw. Einbeziehung von Grünland möglich; Anpflanzung und Pflege von Hecken wird zusätzlich honoriert)</p>	Großraum Braunschweig (Bewirtschafter der Flächen ggf. mit Zustimmung des Eigentümers → LWK Kreisstellen Braunschweig, Gifhorn, Goslar, Helmstedt Peine)

Nr.	Maßnahmen	Ziele	Maßnahmeninhalte	hiesige Gebietskulisse (Antragsweg)
f3	Kooperationsprogramm Biotoppflege	Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung bestimmter halbnatürlicher Lebensräume und der Lebensgemeinschaften der dort lebenden Tier- und Pflanzenwelt.	Förderung von Pflegemaßnahmen (5- Jahres-Verträge) durch Beweidung oder Mahd (teils Entbuschung) auf <ul style="list-style-type: none"> • Magerasen • montanen Wiesen • Sand- und Moorheiden 	Naturschutzgebiete, Nationalpark Harz, Biosphärenreservate, Natura-2000-Gebiete im Großraum Braunschweig (Bewirtschafter → AFA Braunschweig bzw. Göttingen im LK GS; fachliche Vorabstimmung mit der Bezirksregierung Braunschweig)
f4	Kooperationsprogramm Erhaltung der biologischen Vielfalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Förderung des Lebensraumes von nordischen Gastvögeln 2. Erhaltung vom Aussterben bedrohter Arten und Lebensgemeinschaften auf Ackerflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Nahrungsangebotes nordischer Gastvögel (nur im Küstenraum und im Bereich der Elbe angeboten) • Ackerrandstreifenprogramm auf ausgesuchten Flächen des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie im Großraum Braunschweig 	<p>nur 2) in enger Gebietskulisse nach Vorgaben des NLO im Großraum Braunschweig möglich; i. d. R. Fortsetzung der bestehenden Altverträge</p> <p>(Bewirtschafter → über UNB der Landkreise (fachliche Beurteilung) → AFA oder BezReg. Braunschweig)</p>
f5	Kooperationsprogramm Feuchtgrünland	Biotopentwicklung und Pflege von Feuchtgrünland durch eine naturschutzkonforme Nutzung	<p>Vertragsnaturschutz auf Feuchtgrünlandflächen in mehreren Paketen für Moor oder Mineralböden getrennt bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundvariante (Erhaltung Feuchte- und Reliefzustand) • Aufbauvarianten: <p>Beschränkung der Nutzung bis 15.06. Beschränkung der Nutzung bis 30.06.; keine Düngung Bewirtschaftung nur nach besonderen Vorgaben</p>	<p>festgelegte Gebietskulisse; im Großraum Braunschweig mit besonderer Begründung Aufnahme von Natura-2000-Gebieten im Grundsatz möglich</p> <p>(Bewirtschafter → AFA Braunschweig bzw. Göttingen im LK GS (fachliche Betreuung durch NLO und ONB der BezReg. Braunschweig)</p>

Nr.	Maßnahmen	Ziele	Maßnahmeninhalte	hiesige Gebietskullisse (Antragsweg)
f6	Dauergrünlandprogramm in Naturschutzgebieten und Nationalparks	Langfristiger Erhaltung von Dauergrünland in Schutzgebieten als Lebensraum für schutzbedürftige Tier und Pflanzenarten durch extensive Bewirtschaftungsformen	Freiwillige Vereinbarungen zur Bewirtschaftung von Dauergrünland in Schutzgebieten über die hoheitlichen Anforderungen hinaus. <ul style="list-style-type: none"> • schutzgebietsbezogene Nutzungsvereinbarungen gemäß einer Punktwerttabelle 	Naturschutzgebiete und Nationalpark Harz im Großraum Braunschweig (Bewirtschafter → AfA Braunschweig bzw. Göttingen im LK GS (fachliche Betreuung durch BezReg)
f7	Gewässerschonende landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung	Verminderung schädlicher Einwirkungen auf den Wasserhaushalt und Schutz der Ressource Trinkwasser durch eine gewässerschonende Land- und Wasserbewirtschaftung	Gewährung flächenbezogener Zuschüsse bei der vertraglichen Verpflichtung auf bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen: (Mindestverpflichtungsdauer 5 Jahre) <ul style="list-style-type: none"> • extensive Bewirtschaftung und Beibehaltung von Grünland (max. 1,8 RG V/ha, keine N-Düngung 1.10. bis 31.01., Schnittnutzung innerhalb von 2 Jahren, keine Zufütterung vom 1.07. bis 31.03.) • Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland • Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen (Winterbegrünung 15.09. bis 1.02.) • Zusätzliche Stilllegung von Ackerflächen mit Winterbegrünung • Bewirtschaftung eines Betriebsteils nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus (Ackerflächen) • Zusätzliche gewässerschonende Bewirtschaftungsmaßnahmen im ökologischen Landbau (z.B. Umbruch von Leguminosen) 	Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Großraum Braunschweig Festlegung der Gebiete über hydrogeologisches Gutachten oder Vorranggebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach dem LROP 1994 (Bewirtschafter → ggf. über Zusatzberatung an BezReg. Braunschweig bzw. Außenstelle Göttingen der BezReg. für den LK Goslar)
e1	Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft	Ausgleich hoheitlicher Einschränkungen für die Erhaltung, Pflege und Nutzung von Dauergrünlandflächen in Schutzgebieten	Gewährung flächenbezogener Zuschüsse für Beschränkungen bei der Grünlandnutzung durch Regelung der Schutzgebietsverordnung. Die Höhe des Erschwernisausgleichs errechnet sich entsprechend der Bewirtschaftungsaufgabe nach einer Punktwerttabelle. Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften sind ausgenommen.	Grünlandflächen, die als NSG, Nationalpark Harz, sowie als Flächen besonders geschützte Biotope oder Feuchtgrünland (§ 28a; §28b NNatG) erfasst sind (Bewirtschafter von Grünland → AfA Braunschweig bzw. Göttingen für den LK Goslar)

Blatt 01

LANDWIRTSCHAFTLICHER
FACHBEITRAG
zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den
GROSSRAUM
BRAUNSCHWEIG

Karte:
Vorsorgegebiete für Landwirtschaft

Blatt 02

Blatt 03

Blatt 04

Bitte wählen Sie
ein Kartenblatt
durch Mausklick aus.
(Legende auf Blatt 20)

Blatt 05

Blatt 06

Blatt 07

Blatt 08

Blatt 09

Blatt 10

Blatt 11

Blatt 12

Blatt 13

Blatt 14

Blatt 15

Blatt 16

Blatt 17

Blatt 18

Blatt 19

Blatt 20

Legende

